

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1880)

Rubrik: Einberufung des Grossen Rathes : März

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Kreis Schreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Burgdorf, den 19. Februar 1880.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrath beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 15. März einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem genannten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, im gewohnten Sitzungsfocale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

A. Gesetze und Dekrete.

a. Gesetze zur zweiten Berathung.

1. Gesetz über Vereinfachung der Staatsverwaltung.
2. Gesetz betr. einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesetzbuches.
3. Gesetz über die Stempelabgabe.

b. Gesetze zur ersten Berathung.

1. Flurgesetz.
2. betr. Abänderung des Gesetzes über die Branntwein- und Spiritusfabrikation.

c. Dekrete.

1. betr. Abänderung des Art. 1 des Dekrets vom 2. Juli 1879.
2. " Entschädigung der Kreiscommandanten.
3. " Abänderung des Dekrets vom 13. April 1877 über den Bau und Betrieb der Bern-Luzernbahn.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten.

1. über Ergänzungswahlen in den Großen Rath.
2. über die Verfassungsrevision.

b. Der Direktion des Innern.

1. über eine Beschwerde des Herrn Speditors Schegg in Bern betr. einen Beschluß des Regierungsraths wegen seiner Kohlenniederlage.
2. über eine Petition des Vereins gegen den Impfwang.
3. über die Petitionen einer Anzahl Gebäudeeigentümer aus dem Amtsbezirk Courtelary um Freigebung der Gebäudeversicherung.
4. über die Petition des bernischen thierärztlichen Vereins um Aufhebung des Konkordats betr. Viehhauptmängel.

c. Der Justiz- und Polizeidirektion.

1. über Naturalisationsgesuche.
2. über Strafnachlaßgesuche.
3. über eine Eingabe der Regierungstatthalter betr. strengere Ahndung der Armenpolizeivergehen.

d. Der Kirchendirektion.

1. betr. ein Gesuch der Bewohner von Roselet um Los-
trennung von der Kirchgemeinde Saignelégier und
Zutheilung an die Kirchgemeinde Breuleux.

e. Der Finanzdirektion.

1. Voranschlag für das Jahr 1880.
2. betr. die Revision der Steuergesetze.

f. Der Domänenverwaltung.

1. betr. Käufe und Verkäufe.

g. Der Forstdirektion.

1. betr. einen Dienstbarkeitsloskaufvertrag mit der Gemeinde
Wahlern.

h. Der Militärdirektion.

1. betr. Entlassung von Stabsoffizieren.

i. Der Baudirektion.

1. über Straßen- und Brückenbauten.
2. über Expropriationen.

C. Wahlen.

1. von Stabsoffizieren.
2. eines Gerichtspräsidenten von Konolfingen.
3. des Kantons-Kriegskommissärs.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung
gesetzt: Vorträge des Regierungspräsidenten über die Ersatz-
wahlen und die Gesetze zur zweiten Berathung.

Die Wahlen finden Mittwoch den 17. März statt.

Die Kommissionspräsidenten werden gleichzeitig ein-
geladen, dafür zu sorgen, daß die ihnen zur Vorberathung
zugewiesenen Geschäfte rechtzeitig vorberathen vorliegen.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:
Morgenthaler.

Erste Sitzung.

Montag den 15. März 1880.

Vormittags 10 Uhr.

Präsident: Herr Morgenthaler.

Nach dem Namensaufrufe sind 147 Mitglieder
anwesend; abwesend sind 105, wovon mit Entschuldigung:
die Herren Affolter, Brand in Urjenbach, Bürki, Burren
in Röniz, Charpié, Feune, Flück, Hofer in Wynau, Joost,
Kohler in Bruntrut, Kohli, Kummer in Bern, Niggeler,
Oberli, Prêtre in Sonvillier, Sahli, Schär, Stämpfli in
Bäzivil, Tschannen in Dettligen, Zeefiger, Zyro; ohne
Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Aellig, Althaus,
Aufranc, Berger auf der Schwarzenegg, Berger in Bern,
Bessire, Boß, Brand in Bielbringen, Burger, Burren in
Bümpliz, Carraz, Chappuis, Clémengon, Deboeuf, Engel,
Fattet, Folletète, Francillon, Frutiger, Glaus, Girardin,
v. Grafenried, Grenouillet, v. Grünigen in Schwarzenburg,
Gurtner, Häberli, Hennemann, Hofmann, Hoffstetter, Horn-
stein, Zimmer, Jndermühle, Jobin, Jfelt, Keller, Klays,
Klopffstein, Koller, Kummer in Uzenstorf, Lanz in Wiedlis-
bach, Lanz in Steffisburg, Lehmann in Biel, Lenz, Liechti,
Linder, Meyer in Gondiswyl, Michel in Ringgenberg, Monin,
Patriz, Prêtre in Bruntrut, Quelo, Racle, Reber in
Niederbipp, Rebetez in Bruntrut, Rebetez in Bassecourt,
Rem, Renfer, Riat, Rieben, Ritschard, Rolli, Rosselet, Roth,
Schären, Scheidegger, Schmid in Mühleberg, Schwab,
Seiler, Stettler in Eggivil, Steullet, Thönen in Reutigen,
Thönen in Frutigen, Thormann in Bern, Trachsel in
Mühlethurnen, Walther in Krauchthal, Wegmüller, Wiedmer,
Wieniger in Mattstetten, Willi, Wisz, Zeller, Zingg,
Zumwald.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt das Präsidium
Kenntniß von einer Beschwerdeschrift des Schusters Fried.
Kernen von Reutigen gegen den Appellations- und Kassa-
tionshof, betreffend einen Beschluß der dortigen Gemeinde.
Nach dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden
und Beamten wird diese Beschwerde für zwei Mal 24
Stunden auf den Kanzleisch gelegt, worauf sie zur Ber-
nehmung und allfälligen Vertheidigung an den Appel-
lationshof geht.

Der Präsident theilt eine Zuschrift des Offiziersvereins der Stadt Bern mit, durch welche die Mitglieder des Großen Rathes eingeladen werden, einer auf heute Abend 8 Uhr im Museums- und Saale angeordneten öffentlichen Besprechung der Frage der Landesbefestigung beizuwohnen.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Es werden gewiesen:

- 1) Die Vorlage über die Petition des bernischen thierärztlichen Vereins um Aufhebung des Konkordats betreffend Viehhauptmängel, an eine vom Bureau zu bestellende Kommission von fünf Mitgliedern;
- 2) Die Petitionen von Grundeigentümern aus dem Amtsbezirk Courtelary um Freigebung der Gebäudeversicherung, an die für das Brandassuranzwesen niedergesetzte Kommission;
- 3) Der Dekretsentwurf betreffend die neue Einteilung und Abgrenzung der Helfereibezirke an eine vom Bureau zu ernennende Kommission von drei Mitgliedern.

Gerber in Steffisburg, Vicepräsident der Staatswirthschaftskommission. Ich habe im Namen der Staatswirthschaftskommission eine Mittheilung betreffend den Voranschlag für das Jahr 1880 zu machen. Derselbe ist der Staatswirthschaftskommission von Seiten der Regierung erst letzten Mittwoch Morgen vorgelegt worden, und der Herr Finanzdirektor hat uns dabei erklärt, er könne für seine Richtigkeit nicht garantiren, weil die Staatsrechnung für 1879 noch nicht allseitig abgeschlossen sei, und man mithin die Passivrestanz derselben nicht genau kenne. Die Staatswirthschaftskommission hat nun nach eingehender Debatte beschlossen, den Voranschlag pro 1880 dermalen nicht zu diskutieren und dem Großen Rath nicht vorzulegen. Sie hat nämlich gefunden, daß es einerseits unverantwortlich wäre, dem Großen Rath ein Budget mit unrichtigen Zahlen zur Annahme zu empfehlen, und daß es andererseits beim besten Willen nicht möglich sei, einen richtigen Voranschlag zu entwerfen, bevor die Staatsrechnung pro 1879 abgeschlossen, und die Volksabstimmung über das Stempel- und das Vereinfachungsgesetz erfolgt sei. Wenn das Volk diese beiden Gesetze verwirft, was wir zwar nicht hoffen wollen, so würde das Defizit für 1880 über eine Million betragen, während es im andern Falle beinahe um die Hälfte reduziert werden könnte. Die Volksabstimmung wird am ersten Maisonntag stattfinden, und der Herr Finanzdirektor hat erklärt, er werde sofort darauf ein neues Budget entwerfen. Dieses wird nach Beschluß der Staatswirthschaftskommission spätestens 14 Tage nach der Abstimmung von ihr vorberathen werden, damit es dem Großen Rath noch in der Maisession vorgelegt werden kann. Die Staatswirthschaftskommission beantragt also Verschiebung des Budgets auf die Maisession.

Scheurer, Finanzdirektor. Wenn ein gehöriges Budget entworfen werden soll, so ist es absolut erforderlich, daß das Ergebnis des letzten Rechnungsjahres sowohl in

den einzelnen Rubriken, als im Ganzen bekannt sei. Dieser Rechnungsabluß hat sich aber von jeher bis Mitte März oder sogar bis Anfangs April des neuen Jahres verzögert, und zwar deshalb, weil die Rechnungen einer Reihe von Verwaltungen, z. B. der Hypothekarkasse, der Kantonalbank u. s. w., erst so spät einkommen und auch der Verhältnisse wegen nicht früher abgeschlossen werden können. Nun hatte sich die Finanzdirektion vorgenommen, für 1880 kein eigentliches detaillirtes Budget zu entwerfen, sondern wie dies auch für das Jahr 1879 geschehen ist, nur die Abänderungen des seiner Zeit vom Großen Rath sorgfältig berathenen, aber vom Volk verworfenen vierjährigen Budgets dem Großen Rath vorzulegen. Diese Arbeit hat aber trotz aller Beförderung nicht vor Anfangs März beendet und nicht vor den letzten Tagen der Regierung und der Staatswirthschaftskommission vorgelegt werden können. Die Regierung ihrerseits hat die Vorlage durchberathen; die Staatswirthschaftskommission hingegen hat aus den Gründen, die Sie vorhin gehört haben, nicht eintreten zu können geglaubt. Es läßt sich auch gegen diese Gründe nichts einwenden, und es ist jaft kein Unglück, wenn schon das Budget in der gegenwärtigen Session nicht kann berathen werden; denn es werden am vierjährigen Budget nicht große Aenderungen zu machen sein, und leider nur solche, die unvermeidliche Mehrausgaben betreffen. Man wird also, wie auch im Jahr 1879, bis zur definitiven Berathung nach Mitgabe derjenigen Ansätze verwalten, wie sie das vom Großen Rath genehmigte vierjährige Budget aufgestellt hat.

v. Sinner, Eduard. Ich möchte mir erlauben, noch einen Grund anzuführen, warum wenigstens ich zum Antrag der Staatswirthschaftskommission gestimmt habe. Für mich ist nicht der Grund maßgebend, daß die Staatsrechnung noch nicht abgeschlossen ist; denn wir werden in Zukunft nie mehr ein Budget machen können, wenn die Rechnung abgeschlossen ist, sondern wir werden, wie es auch früher der Fall war, das Budget für ein Jahr schon zu Ende des vorhergehenden oder jedenfalls spätestens zu Anfang des betreffenden Jahres entwerfen müssen, also zu einer Zeit, wo die Rechnung des vorigen Jahres noch nicht abgeschlossen ist. Für mich, und ich glaube auch für andere Mitglieder der Staatswirthschaftskommission ist der Umstand maßgebend, daß wir, nachdem das neue vierjährige Budget durch das Volk verworfen worden ist, als alleinige Grundlage unserer Staatsverwaltung das alte vierjährige Budget haben. So lange das Volk sich nicht darüber ausgesprochen hat, ob das vierjährige Budget überhaupt aufgehoben werden soll, so lange stehen wir unter dem gegenwärtigen Finanzgesetz, welches sagt, daß das alte vierjährige Budget gelte, bis ein neues angenommen sei. So lange also, bis ein neues Budget erkannt ist, sind wir nicht berechtigt, Ausgaben zu beschließen, die nicht im frühern vierjährigen Budget enthalten sind.

Nun soll am ersten Maisonntag das Volk angefragt werden, ob es einverstanden sei, das vierjährige Budget überhaupt aufzuheben und zur Abklärung unserer Finanzverhältnisse eine Anzahl Ersparnisse einzuführen und unsere Einnahmen durch das neue Stempelgesetz zu vermehren. Werden diese Vorlagen vom Volke angenommen, so werden wir nach der Ueberzeugung der Staatswirthschaftskommission im Mai ein Budget vorlegen können, vor dem man nicht zu erschrecken braucht. Im Falle der Verwerfung hingegen werden wir das Budget sehr eingehend berathen und noch viel mehr als bisher, nach Ersparnissen suchen

müssen. Nun scheint es uns, es wäre fast eine Ironie, wenn wir wenige Wochen vor dem Volksentscheid ein Budget berathen wollten, ohne zu wissen, auf welchem Boden wir hinsichtlich der maßgebendsten Faktoren stehen. Es ist gar nicht Schade, wenn das Volk vor dem ersten Mai-sonntage begreift, daß man keine größeren Ausgaben beschließen und allen den Begehrlichkeiten der verschiedenen Landesgegenden namentlich für Straßenbauten nicht entsprechen kann, bis überhaupt wieder eine vernünftige Ordnung in unserer Finanzverwaltung hergestellt ist. Diese konstitutionellen Bedenken sind es hauptsächlich, die mich bewegen haben, zur Verschiebung des Budgets zu stimmen.

Karrer. Ich bin den Anträgen der Staatswirtschaftskommission und der Regierung nicht entgegen; allein ich kann den Grund nicht gelten lassen, daß man, um das Budget für 1880 zu machen, abwarten müsse, wie die Rechnung für 1879 ausfalle. Es kann dies mehr oder weniger ein inneres Motiv für die Verschiebung sein, aber durchaus kein staatsrechtliches und gesetzliches. Das jeweilige Budget soll nach Verfassung und Gesetz im Jahr vorher gemacht werden, während die Rechnung für dieses Jahr erst im Jahre nachher gemacht wird. Die Verhältnisse sind allerdings jetzt stärker, als Gesetz und menschliche Thätigkeit, aber man soll diesen Grund nicht als stichhaltigen und für die Zukunft maßgebenden annehmen.

Schurer, Finanzdirektor. Ich bin mit Herrn Karrer einverstanden, daß der Nichtabschluß der vorjährigen Rechnung kein staatsrechtliches Motiv dafür ist, die Berathung eines Voranschlags zu verschieben. Nach Verfassung und Referendumsgesetz sollte es anders sein; aber danach sollte auch der vierjährige Voranschlag angenommen sein, was leider nicht der Fall ist. Wir befinden uns eben in Bezug auf das Budget in einem total abnormen Zustande. Wenn deshalb von diesem Motiv geredet wird, so geschieht es nicht, um damit zu begründen, man dürfe oder solle die Berathung des Jahresbudgets immer bis in den dritten Monat des Jahres verschieben, sondern es wird damit nur behauptet (und das wiederhole ich), daß es, wenn nicht absolut nothwendig, doch sehr zweckmäßig sei, wenn man bei der Ausarbeitung des Jahresbudgets bereits in den Hauptrubriken das Ergebnis des Vorjahres kennt. Wenn man mit einem Budget vor irgend eine Behörde kommt, sei es Regierungsrath oder Staatswirtschaftskommission oder Großer Rath, so fragt man einen immer: Was hat man das letzte Jahr ausgegeben? Sobald man nun das Budget zu einer Zeit macht, wo man noch nicht weiß, was im letzten Jahre ausgegeben worden ist, kann man darauf nicht antworten. In ordentlichen Zeiten, wo die Rechnung gewöhnlich mit Einnahmeüberschüssen schließt, wird es nicht nothwendig sein, mit der Aufstellung des Budgets zu warten, bis man das Ergebnis der vorjährigen Verwaltung kennt, aber in den gegenwärtigen abnormen Zeiten, wo wir kolossale Ausgabenüberschüsse haben, ist dies sehr wichtig und zweckmäßig.

Stoßmar, Regierungsrath. Ich möchte dem Wunsche nachkommen, den der Große Rath in der letzten Session ausgesprochen hat. Ich wünsche nämlich, daß, falls das Budget auf die nächste Session verschoben wird, dann der Straßenbaukredit davon abgetrennt werde. Der Große Rath wird begreifen, daß die Baudirektion mit den Arbeiten nicht bis im Mai warten kann. Ich spreche deshalb den Wunsch aus, es möchte dieser Kredit in der gegenwärtigen Session bestimmt werden.

Tagesordnung:

Vortrag über eine Ergänzungswahl in den Großen Rath.

Nach diesem Vortrag ist im Wahlkreis Oberfimmenthal am Platze des ausgetretenen Herrn Imobersteg zum Mitgliede des Großen Rathes gewählt worden:

Herr Gemeindevorsteher Joh. Rieben in Matten, Gemeinde St. Stephan.

Da diese Wahlversammlung unbeanstandet geblieben ist und auch sonst keine Unregelmäßigkeiten darbietet, so wird sie auf den Antrag des Regierungsrathes gültig erklärt.

Der Präsident fragt den neu eintretenden Herrn Rieben an, ob er den Eid leisten wolle nach der Verfassung, oder in der Form eines bloß bürgerlichen Eides, d. h. so, daß die Beziehungen auf das Religiöse aus der Schwurformel weggelassen würden. Herr Rieben erklärt sich für das Erstere und wird hierauf in der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Weise beeidigt.

Gesetzesentwurf

betreffend

Vereinfachung der Staatsverwaltung.

Zweite Berathung.

(Siehe Tagblatt für 1879, S. 247, 260 und 286.)

Die von den vorberathenden Behörden vorgelegten Abänderungsanträge sind abgedruckt in Nr. 1 der Beilagen zum Tagblatt von 1880.

§ 1.

Brunner, als Berichterstatter der Spezialkommission. Es ist in der Kommission das Bedenken geäußert worden, ob denn die schriftlichen Berichte der Regierung und von Kommissionen auch nur in einer Sprache veröffentlicht werden sollen. Die Kommission ist nun darüber einig, daß alle diese offiziellen Berichte nicht unter die Verhandlungen des Großen Rathes fallen, sondern in die sogenannten Beilagen kommen und also der in § 1 aufgestellten Beschränkung nicht unterliegen sollen. Solche Berichte haben doch eine größere Wichtigkeit, als die Voten der einzelnen Redner und sollen deshalb auch fernerhin in beiden Sprachen publiziert werden.

§ 1 wird genehmigt.

§§ 2 und 3

werden ohne Bemerkung genehmigt.

§ 4.

Scheurer, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will nicht Gesagtes wiederholen, sondern nur zur allseitigen Aufklärung beifügen, daß mit diesem Artikel nicht gesagt sein soll, es sei das Schützenwesen in Zukunft nicht mehr zu unterstützen, sondern nur das, daß der Staat nicht mehr von Gesetzes wegen verpflichtet sei, den Schützengesellschaften jährlich 80 Patronen per Mann zu vergüten. Der Große Rath ist aber befugt, wie für jeden andern Gegenstand, so auch für das Schießwesen Summen in das Budget aufzunehmen, und es wird also die Frage der Unterstützung des Schießwesens jeweilen bei der Budgetvorlage Gegenstand der Berathung sei.

Scherz, Der Paragraph, wie er jetzt vorgeschlagen wird, ist allerdings besser, als der ursprüngliche, indem er wenigstens die §§ 5 und 6 des Gesetzes rettet, welche die Gemeinden bezüglich der Verzeigung von Schießplätzen verpflichten. Daneben ist aber doch die Absicht ausgesprochen, die Schießbeiträge aufzuheben. Der Herr Finanzdirektor erklärt zwar, es habe nicht die Meinung, daß man die Schützen dahin und daweg nicht mehr unterstützen wolle, und ich habe alles Vertrauen in diese Zusicherung; allein ich hätte doch lieber einen Paragraphen schwarz auf weiß, den ich getrost nach Hause tragen könnte. Ich möchte nicht das Sichere mit dem Unsicheren vertauschen und erlaube mir deshalb den Antrag, es sei der § 4 zu streichen. Auch ich will auf früher Gesagtes nicht zurückkommen: Sie kennen den Standpunkt der Schützen und auch den der Regierung und mögen entscheiden.

Feller. Ich möchte in erster Linie den Antrag des Herrn Scherz sehr warm unterstützen und eventuell beantragen, es sei in § 4 folgender Zusatz aufzunehmen: „Der Große Rath kann alljährlich je nach den Finanzverhältnissen die Schützengesellschaften unterstützen.“

Berichterstatter des Regierungsrathes. Da der Antrag des Herrn Feller nur sagt, was ich bereits ausgesprochen habe, so will ich ihn nicht bekämpfen. Ich glaube aber, man sollte nicht sagen „Finanzverhältnisse“, sondern bloß „Verhältnisse“; denn es können z. B. auch militärische Verhältnisse bestimmend sein.

v. Sinner, Eduard, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Große Rath kann alles machen, was nicht verboten ist, und insofern ist es gleichgültig, ob der Antrag des Herrn Feller angenommen wird oder nicht. Wenn er aber zu präzise lauten würde, so müßte ich dagegen stimmen, indem sonst ein Präjudiz darin liegen würde. Ich möchte also wünschen, daß der Antrag redaktionell vorläge.

Feller legt hierauf seinen Antrag in folgender Fassung vor: „Der Große Rath kann bei Berathung des Budgets einen Beitrag zur Förderung des Schützenwesens je nach den Verhältnissen erkennen.“

Abstimmung.

1) Für den Zusatzantrag Feller	55 Stimmen.
Dagegen	57
2) Für den Paragraphen	Meihrheit.

§ 5.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die vorberathenden Behörden beantragen hier, im ersten Lemma die Worte „bernische unbemittelte“ zu streichen und statt „des bestehenden“ zu sagen „der bestehenden“. Letzteres geschieht deshalb, weil wir nicht nur einen, sondern mehrere Stipendienfonds haben. Was die andere Abänderung betrifft, so ist das Wort „bernische“ in der ersten Berathung auf einen Antrag aus der Mitte des Rathes angenommen worden; das Wort „unbemittelte“ hingegen ist schon da gestanden. Es wird nun beantragt, beide zu streichen, weil der Ausdruck sprachlich nicht richtig ist oder wenigstens zu falscher Auslegung Veranlassung geben könnte. Wenn man nämlich sagt, es seien die Stipendien für bernische unbemittelte Studirende aus den Stipendienfonds zu nehmen, so könnte man daraus folgern, daß Stipendien für nicht bernische, nicht unbemittelte Studirende, wie bisher, aus der Staatskasse genommen werden sollen. Dann aber ist es auch materiell nicht nothwendig, hier zu sagen, welche Studirende zu Stipendien berechtigt seien; denn der § 5 bezweckt nichts Anderes, als festzusetzen, daß die bisher aus der Staatskasse bezahlten Stipendien in Zukunft aus den Stipendienfonds zu nehmen seien. Welche Eigenschaften aber ein Student haben müsse um ein Stipendium zu erlangen, ist nicht in diesem Gesetz zu bestimmen, sondern ist bereits bestimmt in einer Reihe von Reglementen, Verordnungen u. s. w. Durch die Streichung dieser Worte wird endlich auch die Befürchtung der jurafischen Mitglieder beseitigt, es möchten in Zukunft die auf einem Dekret aus den Dreißiger-Jahren beruhenden jurafischen Stipendien unterdrückt werden, indem danach Alles, was bisher gegolten hat, auch in Zukunft gilt, und die Abänderung nur darin besteht, daß die nöthigen Gelder aus den Stipendienfonds und nicht mehr aus der Staatskasse genommen werden.

Zudem hat man bisher bei der Ausrichtung von Stipendien nicht engherzig nur nach dem bernischen Heimatschein gefragt, sondern man hat unter Umständen die Söhne nicht bernischer Eltern, z. B. solche, deren Väter schon seit undenklicher Zeit im Kanton angefahren waren, oder deren Väter dem Staat als Beamte Dienste geleistet hatten, gleich gehalten, wie die Berner. Ueberdies weiß man, daß eine Anzahl Studirende der altkatholischen Fakultät nicht bernische Bürger sind und auch bisher mit Stipendien bedacht wurden, die man allerdings jüngsthin bedeutend herabgesetzt hat. Für sie wird in Zukunft namentlich der Ertrag des Linderlegats verwendet werden, das von der Stifterin gewiß nicht in dem Sinne errichtet worden ist, daß man in dem einen oder andern Kanton einen strengen Unterschied nach der Heimathörigkeit und dem Wortlaut des Heimatscheines mache.

§ 5 wird genehmigt.

§ 6.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird hier zunächst beantragt, das erste Alinea zu streichen. In dem zur demnächstigen Berathung fertigen Entwurf über die Revision der Steuergesetze wird nämlich der Vorschlag gemacht, daß in Zukunft der alte und der neue Kanton hinsichtlich der Verwaltung und der Bezugsart der direkten Steuern zu unifiziren seien, und es ist bei der gegenwärtig vorhandenen Tendenz für Vereinfachung der Verwaltung und Unifikation der beiden Landestheile einige Aussicht auf Annahme dieses Vorschlags vorhanden. Daher wäre es eine unnöthige Niderei, vor der Berathung dieses Gesetzes die jurassischen Grundsteuerbeamten durch ein besonderes Dekret im Sinne der Vereinfachung und Unifikation zu revidiren, indem beides durch das neue Steuergesetz selbst erreicht werden soll.

Ferner wird beantragt, im zweiten Lemma nach „Geometer-Conservateur“ einzuschalten „im Jura“. Diese Stelle ist aus den in erster Berathung entwickelten Gründen nicht mehr nothwendig und kann füglich schon jetzt aufgehoben werden.

§ 6 wird mit den vorgeschlagenen Abänderungen genehmigt.

§ 7.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird vorgeschlagen, die Worte, ein Zins von $4\frac{1}{2}\%$ zu ersetzen durch: „das Maximum des jeweiligen Depotzinses“. Bei der ersten Berathung des Gesetzes ist aus der Mitte des Großen Rathes der Antrag gefallen, es solle der Zins, den die Hypothekarkasse der Viehentschädigungskasse zu zahlen hat, im Gesetze fixirt und auf $4\frac{1}{2}\%$ festgesetzt werden. Es ist nun durchaus gerechtfertigt, daß da der höchste Zins gezahlt wird, und gegenwärtig beträgt derselbe $4\frac{1}{2}\%$ für Depots, welche drei Jahre unaufkündbar stehen gelassen werden. Dieser Zins wird mit vollem Rechte auch reklamirt für die Viehentschädigungskasse, da nicht zu befürchten steht, es werde dieser Fond aufgekündet und zurückgezogen.

Dessenungeachtet schien den vorberathenden Behörden nicht zulässig, den Zins im Gesetze selbst zu fixiren, wodurch es unmöglich würde, künftig allfälligen veränderten Verhältnissen, welche alle andern Einlagen mitmachen müssen, Rechnung zu tragen. Es kann der Fall eintreten, daß der Zins später erhöht wird; es kann aber auch vorkommen, und dieser Fall ist nicht in ferner Sicht, daß er auf $4\frac{1}{4}\%$ oder sogar auf 4% erniedrigt wird. Für die Spareinlagen wird diese Herabsetzung des Zinsfußes wahrscheinlich schon in nächster Zeit erfolgen. In diesem Falle wäre es aber nicht richtig, der Viehentschädigungskasse $4\frac{1}{2}\%$ zu bezahlen, während Andere weniger erhalten und man auch von den Schuldnern weniger beziehen würde. Es wäre das nichts Anderes, als eine bedeutende Verkürzung des Staates, indem der Reinertrag der Hypothekarkasse geringer sein würde. Das wird man nicht wollen, sondern man wird nicht einen höheren Zins verlangen, als den höchsten, welchen die Hypothekarkasse überhaupt zahlt. Diesem Umstande wird durch die vorgeschlagene Redaktionsveränderung Rechnung getragen.

Hauser. Ich erlaube mir, den Vorschlag zu machen, es sei die Summe von Fr. 30,000 auf Fr. 35,000 zu erhöhen. Man wird sich überzeugt haben, daß die Beteilung an den Viehprämien bedeutend zugenommen hat und wesentlich größer ist als vor 5—6 Jahren. Wenn ich aber eine Erhöhung der Summe vorschlage, so möchte ich nicht den ganzen Betrag dem Rindvieh zukommen lassen, sondern einen Theil auch den Schafen. Bekanntlich helfen auch die Schafe den Fond äuffnen; denn auch sie müssen Gesundheitscheine haben. Könnte man die Schafe veredeln, so würde das im ganzen Kanton eine bedeutende Summe ausmachen. In allen entlegenen Thälern haben wir Schafe, und die Leute hätten es da sehr nöthig, daß der Werth dieser Thiere, der sich per Stück auf Fr. 15—20 beläuft, auf Fr. 30 ansteigen würde. Wir haben vielleicht 250,000—300,000 Schafe im Kanton, und wenn der Werth eines solchen durch die Veredlung nur um Fr. 10 zunehmen würde, so würde dieser Mehrwerth eine Summe von mehreren Millionen ausmachen. Um diesen Zweck zu erreichen, sollte man sich nicht sträuben, hier Fr. 5000 mehr aufzunehmen. Ich verlange nicht, daß gerade diese Summe den Schafen zukommen solle, sondern ich möchte es der Kommission für Viehzucht überlassen, die Vertheilung vorzunehmen. Es sind in der letzten Zeit von landwirthschaftlichen Vereinen und von Privaten daherige Bestrebungen gemacht worden. Man hat fremdes Zuchtmaterial angekauft, und ich kann versichern, daß die Resultate äußerst günstig ausfielen.

Feller. Auch ich wollte den Antrag stellen, auf Fr. 35,000 zu gehen. Ich will diesen Antrag nicht weiter motiviren, da Herr Hauser es bereits so gut gethan hat, daß mir nichts mehr zu sagen bleibt. Ich erlaube mir aber den weitem Antrag, daß statt der Worte „wogegen aus der Staatskasse für diesen Zweck keine Beiträge mehr verabsolgt werden“ gesetzt werde: „wogegen die nach Art. 1 dieses Gesetzes aus der Staatskasse zu leistende Summe von Fr. 40,000 auf Fr. 25,000 reduziert wird.“ Würde man die Redaktion des Entwurfs beibehalten, so wäre man im Zweifel darüber, ob die Beiträge für die Hebung der Pferdezucht auch fernerhin gezahlt werden sollen. Ich möchte diesfalls betonen, daß es zu bedauern wäre, wenn da wegen einigen Tausend Franken gespart würde. Man ist durch die Einführung fremder Zuchthengste auf einem vollständig rationellen Wege, und man wird in einigen Jahren sehen, was für gute Früchte dieses Vorgehen im Kanton bringen wird.

Friedli. Ich theile die Ansichten der beiden Voredner nicht, sondern es scheint mir schon stark, daß man Fr. 30,000 aus der Viehentschädigungskasse nehmen will. Dieselbe ist geschaffen worden aus dem Ertrage der Viehscheine, und sie soll laut Gesetz bei auftretenden Seuchen zu Entschädigungen an die Viehbesitzer verwendet werden. Uebrigens ist die Entschädigung zu gering berechnet; denn wenn man nur $\frac{1}{8}$ zahlt, so ist dies keine rechte Entschädigung, wenn nicht bei der Schätzung betrogen wird. Man sollte daher höher entschädigen. Auch sollten noch bei andern Krankheiten Entschädigungen ausgerichtet werden, als vorgesehen ist, z. B. auch bei Milzbrand. Ich möchte also nicht über Fr. 30,000 hinausgehen; denn es könnte eine Zeit kommen, wo man an einer Million zu wenig hätte.

v. Wattenwyl. Ich habe in der Staatswirthschafts-

Kommission keinen Gegenantrag gestellt. Ich habe es seiner Zeit bei der ersten Berathung gethan, aber ohne Erfolg. Da nun aber die Frage neuerdings von andern Mitgliedern zur Sprache gebracht wird, kann ich nicht anders, als die gefallenen Anträge bestens empfehlen. Der Einwurf, man dürfe den Fond nicht stärker in Anspruch nehmen, entbehrt jeglicher Logik und Konsequenz. Wenn man nämlich Fr. 30,000 daraus nehmen kann, kann man auch auf Fr. 35,000 gehen. Wer konsequent sein will, darf den Fond gar nicht in Anspruch nehmen. Ich mache aber Herrn Friedli aufmerksam, daß ich Milzbrand und Lungenfeuche für die Kasse weniger scheue, als einen hungrigen Staat, der darauf greifen würde.

Flückiger. Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, es sei auf den Vorschlag der vorberathenden Behörden nicht einzutreten. Die Hypothekarkasse hat seit langer Zeit einen Profit auf der Viehentschädigungskasse gemacht. Ich habe schon in einer früheren Sitzung darauf aufmerksam gemacht, daß die Viehentschädigungskasse nicht gegründet worden sei, um die Hypothekarkasse zu subventioniren. Sollte mit der Zeit die Hypothekarkasse finden, daß sie bei $4\frac{1}{2}\%$ ein schlechtes Geschäft macht, so soll sie einfach die Kapitalien wieder einer besondern Verwaltung zurückgeben, dann hat die Hypothekarkasse keinen Nachtheil mehr zu riskiren, und es wird der Viehentschädigungskasse zukommen, was ihr gebührt. Es hat bei den Viehbesitzern im Lande nicht einen guten Eindruck gemacht, daß man entgegen den Vorschriften des Gründungsdekrets die Titel einfach der Hypothekarkasse übergeben hat. Man hat für eine öffentliche Kasse nicht gern den Staat als Schuldner, sondern lieber solide Privaten. Früher bestanden diese Kapitalien meist in grundpfändlich versicherten Titeln.

Gegenüber den Bemerkungen des Herrn Friedli erlaube ich mir, auf das Bundesgesetz vom 5. Februar 1872, speziell auf die Art. 17 und 20 desselben aufmerksam zu machen. Durch dieses Gesetz wird eine eidgenössische Gesundheitspolizei eingeführt, so daß wir statt 25 Sanitätspolizeibehörden eine einheitliche, eidgenössische haben. Ich kann die Versammlung ferner daran erinnern, daß seiner Zeit in der Bundesversammlung der Antrag erheblich erklärt wurde, es sei der Bundesrath angewiesen, mit den Nachbarstaaten Unterhandlungen behufs Einführung einer internationalen Sanitätspolizei anzuknüpfen. Es wäre das ein weiterer Damm gegen die Einschleppung von Viehfeuchen. Was den Milzbrand betrifft, so sind selber die Thierärzte darüber nicht einig, ob es angemessen sei, die Verluste, welche in Folge dieser Krankheit entstehen, aus der Viehentschädigungskasse zu ersetzen. In den meisten Fällen werden die Ursachen dieser Krankheit auf lokale Uebelstände zurückzuführen sein.

Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Den verschiedenen Anträgen gegenüber möchte ich den Artikel zur Genehmigung empfehlen, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, mit der einzigen Abänderung, welche der Herr Berichterstatter der Regierung begründet hat. Bekanntlich hat bei der ersten Berathung des Gesetzes eine einläßliche Berathung über diesen Artikel stattgefunden. Was den Antrag des Herrn Hauser betrifft, so verkenne ich dessen gute Absichten nicht, allein man darf nicht vergessen, daß die Viehentschädigungskasse dazu bestimmt ist, für böse Zeiten zu sorgen. Wenn wir in der Schweiz seit Jahren von Kalamitäten verschont worden sind,

so dürfen wir nicht vergessen, was in andern Ländern geschehen ist. Die Summe von Fr. 1,200,000, auf welche sich gegenwärtig die Kasse beläuft, wäre nur ein Tröpflein in's Meer, wenn eine allgemeine Kalamität eintreten sollte. Lassen wir also bei der Berathung des Artikels den Hauptzweck dieses Fonds nicht aus den Augen.

Herr Feller möchte eine Bestimmung betreffend die Unterstützung der Pferdezucht da aufnehmen. Es ist bereits bei der ersten Berathung darauf aufmerksam gemacht worden, daß diese Frage mit der vorliegenden in keinem Zusammenhang steht. Hüten wir uns, diese Frage in dem gegenwärtigen Gesetze in bindender Weise zu regiren. Ich bin überzeugt, daß der Große Rath auch fernerhin die Pferde prämiren wird, und es bestehen darüber ja besondere Bestimmungen, die man unter Umständen aufwärts oder abwärts abändern kann. Wir sollen aber nicht bei Anlaß eines Gesetzes über Vereinfachung der Staatsverwaltung dafür eine bestimmte Summe festsetzen.

Den Antrag des Herrn Flückiger muß ich bekämpfen. Als man bei der ersten Berathung $4\frac{1}{2}\%$ annahm, geschah dies, weil dieser Ansaß dem gegenwärtigen Depotzins entspricht. Nun ist aber seit einiger Zeit die Tendenz vorhanden, den Zinsfuß herabzusetzen. Müßte nun, was nicht unwahrscheinlich ist, die Hypothekarkasse ihren Zinsfuß auf $4\frac{1}{4}\%$ oder sogar 4% herabsetzen, so wäre es nicht gerechtfertigt, diesen Fond infolge eines bleibenden Gesetzes höher verzinzen zu müssen, als alle übrigen Depots. Man hat nicht im Geringsten die Absicht, auf der Verwaltung dieses Fonds zu lukriren, auf der andern Seite aber kann man der Hypothekarkasse nicht zumuthen, daß sie darauf einen Verlust mache.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich hatte nicht im Sinne, das Wort in dieser Materie zu ergreifen. Aber es scheint mir einige Unklarheit über die Tragweite des § 7 des vorliegenden Entwurfs und über sein Verhältniß zu dem Gesetz vom 31. Juli 1872 zu herrschen. Dieses Gesetz schreibt in § 1 vor: „Es ist jährlich zur Unterstützung einer rationellen Pferde- und Rindviehzucht eine Summe von Fr. 40,000 auf das Budget zu nehmen. Die Vertheilung dieser Summe auf die Pferde- und Rindviehzucht findet mit Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse durch die Regierung statt.“ Zu den Fr. 40,000, welche nach dieser Bestimmung aus der Staatskasse genommen werden, sind seit 1876 noch Fr. 15,000 aus der Viehentschädigungskasse gekommen. Man hatte also im Ganzen Fr. 55,000 zur Verfügung. Die Vertheilung dieser Summe auf die Rindvieh- und die Pferdezucht wurde laut Gesetz durch die Regierung vorgenommen.

Wenn man nun bestimmt, es solle die Viehentschädigungskasse künftighin Fr. 30,000 oder 35,000 leisten, so muß man sich absolut darüber aussprechen, wie es sich mit der Summe von Fr. 40,000 verhalte, welche im Gesetze von 1872 vorgesehen ist. Man muß sagen, ob diese Summe ganz wegfallen oder ob etwas davon bleibe. Es kann nicht die Absicht des Großen Rathes sein, die Fr. 40,000 ganz zu streichen.

Ich halte es daher für nothwendig, daß im Sinne des Antrages des Herrn Feller ein Zusatz aufgenommen werde, der deutlich sagt, daß um die gleiche Summe, wie der Beitrag der Viehentschädigungskasse steigt, die Ausgaben der Staatskasse vermindert werden. Damit soll durchaus nicht gesagt sein, wie viel an die Pferdezucht und wie viel an die Rindviehzucht verwendet werden soll.

Der Regierungsrath wird die Vertheilung dem Bedürfnisse nach vornehmen. Aber es sollte dafür gesorgt werden, daß der Gesamtbeitrag nicht vermindert wird.

Bodenheimer. Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, es sei der Artikel an die Kommission zurückzuweisen, um eine neue Redaktion zu bringen. Viele Mitglieder sind einverstanden, daß der gegenwärtige Beitrag nicht verkürzt werde. Es ist aber nicht möglich, sich sofort über eine geeignete Redaktion auszusprechen.

Der Präsident eröffnet die Umfrage über diese Ordnungsmotion.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich halte eine Zurückweisung nicht für nothwendig. Wird der Antrag des Herrn Feller nicht angenommen, so bleibt die Redaktion, wie sie vorliegt, und wie sie durch die verschiedenen Behörden hindurch festgehalten worden ist. Wird aber der Antrag angenommen, so findet sich leicht eine Redaktion, welche dem Gedanken des Herrn Feller entspricht.

Abstimmung.

Für Rückweisung an die Kommission Minderheit.

Es wird demnach die Umfrage über den Artikel 7 fortgesetzt.

Haufer. Ich möchte Sie doch bitten, der Schafzucht einigermaßen Rechnung zu tragen. So ein Schäfchen ist ein unbedeutendes Ding, aber es findet sich in jedem Stalle, und mit einer kleinen Summe kann man eine Hebung des nationalen Wohlstandes herbeiführen. Ich verlange nicht, daß die Fr. 5000 einzig den Schafen zugewendet werden sollen, sondern es wäre die Vertheilung der Kommission für Viehzucht zu überlassen. Man sollte auch für die Schafe geeignetes Zuchtmaterial aus andern Ländern beziehen. Bekommen aber die Schafbesitzer nicht einige Aufmunterung, so lassen sie sich nicht dazu herbei. Ich möchte daher nochmals bitten, meinen Antrag anzunehmen. Wenn es gewünscht wird, werde ich diese Woche einige gekreuzte Schafe auf Bern kommen lassen, so daß sich Jedermann von dem Erfolg überzeugen kann.

Friedli. Da ich nicht weiß, wie der Große Rath entscheiden wird, so stelle ich eventuell den Antrag, es solle, wenn man die Schafe prämiren will, auch ein anderes nützliches Thier, das sich häufig bei den armen Leuten findet, prämiriert werden, nämlich die Ziege.

Präsident. Ich mache Herrn Friedli aufmerksam, daß Herr Haufer einfach eine Erhöhung der Summe um Fr. 5000 beantragt, ohne im Gesetze zu bestimmen, wie die Summe verwendet werden solle. Wenn daher Herr Friedli will, daß eine Summe für die Prämierung von Ziegen verwendet werde, so muß er diesfalls einen ganz bestimmten Antrag stellen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Was die Anträge der Herren Haufer und Friedli betrifft, die Summe auf Fr. 35,000 zu erhöhen, um vielleicht auch Prämien an andere nützliche Hausthiere auszurichten, so ist dagegen vom Standpunkte der Staatskasse nicht viel einzutenden;

denn es leidet dieselbe darunter nicht, da die ganze Summe aus der Viehentschädigungskasse genommen werden soll. Je nachdem man die Sache auffaßt, wird die Kasse einen solchen Ueberlaß erleiden mögen oder nicht. Ich will nur mittheilen, daß in den letzten Jahren das Kapital sich um circa Fr. 80,000 jährlich vermehrt hat. Ich sehe mich also nicht veranlaßt, einen Gegenantrag zu stellen.

Dagegen muß ich mich dem Antrage des Herrn Feller widersetzen, es solle die Summe, die für die Pferdezucht ausgegeben wird, im Gesetze fixirt werden. Ich bin einverstanden, daß für die Pferdezucht in diesem Jahre Fr. 25,000 ausgegeben werden sollen. Damit aber kann ich mich nicht einverstanden erklären, daß man diese Summe im Gesetze für alle Zeiten urbarisire. Es ist bei unsern gegenwärtigen Finanzbestrebungen gerade unser Unglück, daß die meisten Ausgaben gesetzlich fixirt sind. Jedermann kann sich auf ein Gesetz oder auf die Verfassung berufen, und gegenüber solchen Bestimmungen hören alle Ersparnistendenzen auf. Wenn nun die Zeit kommt, wo man nicht mehr Fr. 25,000 jährlich für die Pferdezucht zu verwenden nöthig hat, wo sich vielleicht die Anschauungen in Bezug auf dasjenige, was für die Hebung der Pferdezucht geschehen soll, geändert haben, so müßte man gleichwohl die nämliche Summe ausgeben. Ebenso wäre man, wenn man gerne mehr dafür verwenden möchte und die Mittel dazu hätte, an die Fr. 25,000 gebunden. Ich glaube daher, man solle sich hüten, solche Summen festzunageln. Herr Feller und Alle, welche an der Pferdezucht Interesse nehmen, laufen sicher nicht Gefahr, daß dieser Zweig der Landesökonomie vernachlässigt werde. Aus diesem Grunde, nicht weil ich mit der Ausgabe von Fr. 25,000 an und für sich nicht einverstanden bin, sondern nur, weil ich diese Zahl nicht für alle Zeiten im Gesetze fixiren möchte, beantrage ich, es sei der Antrag des Herrn Feller nicht anzunehmen.

Was sodann die Bemerkungen des Herrn Flüeliger betrifft, so ist richtig, daß so lange, als die Hypothekarkasse der Viehentschädigungskasse nur 4% bezahlte, erstere ein Profitchen machte. Aber es wurde vom Staate gemacht; denn die Hypothekarkasse als solche hatte kein Interesse dabei. Allein dieses Profitchen hat man aus guten Gründen der Staatskasse zu verschaffen gesucht, und es war namentlich zu der Zeit gerechtfertigt, als aus der Viehentschädigungskasse noch nichts für Viehprämien verwendet wurde. Man hat gesagt, der Staat habe den Viehbesitzern einen Theil seines Stempelsteuerrechtes abgetreten, und die Viehbesitzer haben daraus einen Fond gebildet. Nebenbei verwende der Staat alljährlich Fr. 40,000 für die Pferde- und Rindviehzucht und müsse das Kapital der Viehentschädigungskasse verwalten. Es sei daher billig, daß eine kleine Entschädigung bezahlt werde. Nachdem nun aber der Staat nicht mehr für die Viehprämien in Anspruch genommen wird, fällt auch das Motiv weg, den Zins niedriger zu stellen. Daß man aber den Zins im Gesetze fixire, dagegen spreche ich mich auch noch aus andern, als den bereits angeführten Gründen aus. Wir haben über die Hypothekarkasse ein Gesetz vom Jahre 1875, in dessen § 15 vorgeschrieben ist, daß der Zins, den sie von ihren Schuldnern verlangt, $\frac{1}{4}$ % höher sein soll, als der Zins, den die Einleger beziehen. Wenn Sie nun bestimmen, es solle der Viehentschädigungskasse ein Zins von $4\frac{1}{2}$ % ausgerichtet werden, und es treten noch größere Veränderungen in Bezug auf den Zinsfuß ein, als sie bereits begonnen, so daß der Zins für die Schuldner

z. B. auf 4 1/2 % herabgesetzt werden könnte, so dürfte dies angeichts dieser Bestimmung nicht geschehen. Wir würden also damit aussprechen, daß die Hypothekarkasse zu allen Zeiten 4 3/4 % von ihren Schuldnern beziehen soll. In Zeiten nun, wo der Zinsfuß niedriger ist, würde also die Sache da hinauskommen, daß die Schuldner der Hypothekarkasse einen Mehrzins zu Handen der Viehentschädigungskasse zahlen müßten. Das würde nun eher die ärmern Besitzer, welche Schafe und Ziegen haben, treffen, als diejenigen, die einen Stall voll Vieh haben, mit dem sie an die Viehschauen fahren können. Ich möchte daher an dem Antrage festhalten, daß gesagt werde: „das Maximum des jeweiligen Depotzinses.“

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wenn der Antrag des Regierungsrathes und der Kommission angenommen wird, so könnte im zweiten Alinea das erste Mal „jeweiligen“ gestrichen werden.

Haufer. Ich ändere meinen Antrag dahin ab, daß gesagt werde: „für Kind- und Schafviehprämien.“

Präsident. In diesem Falle könnte auch dem Antrage des Herrn Friedli bei der Abstimmung Rechnung getragen werden, indem man nach demselben sagen würde: „für Kind-, Schaf- und Ziegenviehprämien.“

Abstimmung.

1. Für den Antrag des Regierungsrathes und der Kommission	Mehrheit.
2. Eventuell, für den Antrag Friedli	Minderheit.
3. Für den Antrag Haufer	38 Stimmen.
Dagegen	87
4. Für den Antrag Feller	26
Dagegen	83

§§ 8 und 9

werden ohne Bemerkung angenommen.

§ 10.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Zu diesem Paragraphen werden zwei Abänderungen vorgeschlagen. Die erste geht dahin, es sei vor dem Worte „Publikationskosten“ einzuschalten: „ordentlichen“. Es ist in den Behörden, welche den Entwurf vorberathen haben, bemerkt worden, daß in einzelnen Amtsbezirken die Uebung herrsche, Geldstage und Steigerungen nicht nur im Amtsblatte und durch Verlesen und Einrückung im Anzeiger, wo ein solcher besteht, zu publiziren, sondern auch in andern Blättern zu veröffentlichen, um damit vielleicht dem betreffenden Zeitungsinhaber einen Vortheil zuzuwenden, oder weil diese Veröffentlichung für nothwendig gehalten werde. Nun ist aber im Gesetze die Veröffentlichung in andern Blättern nicht vorgeschrieben. Nur in einzelnen Fällen von besonderer Wichtigkeit kann sie vom Richter

bewilligt werden. Durch diese Insertionskosten entstehen den Gläubigern bedeutende Auslagen, und es kann von ihnen nicht verlangt werden, daß sie diese Kosten vorschließen. Ich muß noch bemerken, daß es im ersten Alinea statt „eingegangenen“ heißen soll: „entgangenen“. Es ist dies bloß ein Druckfehler.

Der zweite Antrag geht dahin, es sei im letzten Alinea der Zwischenatz: „sofern die Grundsteuerzuschlagung der betreffenden Liegenschaft den Betrag von tausend Franken nicht übersteigt“ zu streichen. Durch eine solche Vorschrift wird nach dem Erachten der vorberathenden Behörden die ganze Bestimmung illusorisch gemacht. Wenn nur diejenigen Liegenschaftssteigerungen, wo die Schätzung Fr. 1000 nicht übersteigt, in der Gerichtsschreiberei abgehalten werden sollen, so wird dies nur bei einer verhältnißmäßig geringen Zahl der Fall sein. Wenn man will, daß der Zweck dieser Maßregel erreicht, daß die Reisekosten den Schuldner erspart werden, so muß man die Bestimmung ganz rund fassen und einfach vorschreiben, es sollen alle Steigerungen in der Gerichtsschreiberei abgehalten werden. Will man etwas Anderes und die größeren Steigerungen am Orte der Liegenschaft abhalten lassen, so muß man jedenfalls eine viel höhere Summe als Fr. 1000 aussetzen, sonst wäre es gescheidter, den ganzen Satz zu streichen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hingegen beantragt, bei dem Beschlusse zu bleiben, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist. Sie ist prinzipiell mit dem Grundgedanken des Vorschlags der Finanzdirektion ganz einverstanden; allein wenn wir eine Reduktion der Kosten erreichen wollen, so müssen wir doch auf der andern Seite Acht geben, dadurch nicht Uebelstände zu schaffen, die größer sind, als die Vereinfachung und Ersparniß. Hätten wir lauter kleinere Aemter, und wären die Amtsstze immer in der Mitte des Amtsbezirks, so könnte man den Antrag der Regierung ohne große Schwierigkeiten annehmen. Allein wir haben mitunter sehr große Amtsbezirke, und in diesem Bezirksstze, die am äußersten Ende des Amtes gelegen sind, so z. B. der Amtsbezirk Narwangen, der eine sehr bedeutende Größe hat, und dessen Amtsstz an der äußersten Ecke desselben liegt. Wollen Sie nun, wenn eine Liegenschaftssteigerung z. B. in Rohrbach stattfindet, alle Liebhaber dort zwingen, deswegen drei, vier Stunden weit nach Narwangen zu spazieren? In andern Aemtern gibt es Ortschaften, die von weit größerer Bedeutung sind, als der Bezirkort selbst. Wollen Sie z. B. in Herzogenbuchsee, einer der größten Ortschaften des Kantons, die Kaufs Liebhaber zwingen, wegen einer wichtigeren Steigerung nach Wangen zu marschiren? Was wird die Folge davon sein? Daß die Angebote in Bezug auf Zahl und Höhe zweifelhafter werden, als sonst. Die Beamten werden erleichtert, aber dafür die Interessen sowohl des Schuldners, als der Kaufs Liebhaber geschädigt. Aus diesen Gründen hält die Staatswirthschaftskommission an ihrem Antrage fest, daß Steigerungen von größerem Werthe an Ort und Stelle abzuhalten sind.

Wytt enbach. Ich beantrage, im ersten und zweiten Alinea statt „Amtsgerichtsschreiber“ zu setzen: „Gerichtsschreiber“. Bei der Berathung des Gesetzes über die Amts- und Gerichtsschreibereien ist der Ausdruck „Amtsgerichtsschreiber“ ausdrücklich vermieden worden. Früher hatte derselbe Berechtigung insofern, als er den Gegensatz zu den Sekretären der Untergerichte bildete, die kirchgemeinde-

weise bestanden; seitdem aber diese Untergerichte abgeschafft sind, ist er bedeutungslos geworden.

v. Känel. Ich habe wegen des dritten Alineas von § 10 sehr ernste Bedenken, und jedenfalls möchte ich es nicht in dieser ganz absoluten Weise gefaßt wissen. Man will damit offenbar die Kosten der Steigerung vermindern, und in vielen Fällen, namentlich bei Gantsteigerungen, wo nur einzelne Grundstücke veräußert werden, mag dies richtig sein; aber in andern Fällen ist es viel mehr eine Komplikation, als eine Vereinfachung, so z. B., wenn in einem Geltstage mit den Liegenschaften gleichzeitig auch Beweglichkeiten des Konkursiten veräußert werden. In diesem Falle müßte nach dem dritten Alinea der Gerichtsschreiber für die Veräußerung der Mobilien an den Wohnsitz des Geltstagers reisen, dürfte aber nicht gleichzeitig auch die Liegenschaften versteigern, sondern müßte dafür einen zweiten Tag in der Gerichtsschreiberei anberaumen. Bis dahin hat man in solchen Fällen gewöhnlich am Vormittag die Beweglichkeiten versteigert, und am Nachmittag die Liegenschaften, und so brauchte es nur eine Publikation und nur ein Steigerungstaggeld. Dies sollte auch in Zukunft möglich gemacht werden. Ich möchte deshalb im dritten Alinea statt „sind abzuhalten“ setzen „können abgehalten werden“ und nach „übersteigt“ einschalten: „und nicht gleichzeitig Beweglichkeiten mit versteigert werden.“ Dann ist die Sache fakultativ, und die Beamten können die Steigerung da anordnen, wo es ihnen zweckmäßiger scheint.

Berichterstatter der Spezialkommission. Man ist in der Kommission allgemein der Ansicht gewesen, daß die Beschränkung des dritten Alineas auf solche Grundstücke, deren Grundsteuerzuschlag Fr. 1000 nicht übersteigt, die ganze Vorschrift illusorisch machen würde. In den allermeisten Fällen wird die Grundsteuerzuschlag höher sein, und wenn man deshalb praktische Resultate erzielen will, so muß man diese Bestimmung ganz allgemein halten. Herr v. Sinner befürchtet, es möchten dadurch, namentlich in größeren Aemtern, die Leute abgehalten werden, an die Steigerungen zu gehen. Allein wenn es sich um bedeutendere Liegenschaften handelt, erkundigt man sich doch zuerst, wer allfällig kaufen will, und schaut sich die Liegenschaft an. Unsere Aemter sind doch nicht so groß, und die Kommunikationen nicht so schwierig, daß die Kaufs Liebhaber sich abhalten ließen, zu diesem Zwecke einen kleinen Ausflug zu machen, und man pflegt überhaupt hier zu Lande bei Liegenschaften nicht die Kasse im Sack zu kaufen.

Was die Bemerkung des Herrn Wytttenbach betrifft, so ist es bonnet blanc et blanc bonnet, ob man sagt „Amtsgerichtsschreiber“ oder „Gerichtsschreiber“; man weiß in jedem Falle, wen man meint. Dem Wunsche des Herrn von Känel sodann könnte man schon Rechnung tragen; allein man müßte dann doch vorschreiben, daß in allen Fällen, wo nicht Beweglichkeiten mit veräußert werden, die Steigerung in der Gerichtsschreiberei geschehen soll.

v. Känel. Wir können gewiß nicht im Großen Rathe entscheiden, ob es in jedem speziellen Fall zweckmäßiger ist, die Steigerung in der Gerichtsschreiberei oder an Ort und Stelle abzuhalten, sondern wir müssen annehmen, daß die Beamten, die das Gesetz ausführen, etwas Verstand haben sollen. Deshalb habe ich beantragt, die Sache überhaupt

fakultativ zu lassen und statt „sind abzuhalten“ zu setzen „können abgehalten werden“.

Stekf. Ich erlaube mir, gegen das erste Alinea ein Bedenken anzubringen, das ich bereits bei der ersten Berathung ausgesprochen habe. Ich bin zwar mit der Tendenz desselben ganz einverstanden. Sie geht dahin, diejenigen Schuldner vom Geltstage zu retten, bei denen auch im Geltstage nichts aufzubringen wäre, wo also das Geltstagsbegehren des Gläubigers sich als eine Art Rache herausstellt. Aber wenn man auf der einen Seite so billig ist gegen diejenigen Schuldner, die kein Vermögen haben, so sollte man auf der andern Seite doch auch den Schuldnern gerecht werden, die zufälligerweise noch genügend Aktiva haben, um die Kosten des Geltstags zu bezahlen. Die Sache wäre allerdings mehr oder minder gleichgültig, wenn der Geltstag nicht schwere und ernste Folgen hätte. Wir wissen aber alle, daß mit dem Geltstag der Verlust der bürgerlichen Rechte und Ehren verbunden ist, und was für eine Verheerung diese Bestimmung unter den stimmfähigen Bürgern unseres Kantons bereits angerichtet hat. Man berechnet gegenwärtig von maßgebender Seite die Zahl unserer Geltstager auf 25—30,000. Es ist nun für unser politisches Leben nicht gleichgültig, wenn uns so viel Stimmkraft entzogen wird, und dazu kommt, daß vielleicht die Hälfte der Geltstager dieser Strafe verfallen sind, ohne daß man ihnen eine unehrenhafte Handlung vorwerfen könnte. Es hat allerdings Zeiten gegeben, wo man mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit sagen konnte: Wer in Geltstag fällt, ist selber daran Schuld, sei es auch nur durch Leichtsinns, übertriebene Gutmüthigkeit oder Nachlässigkeit. Aber heutzutage sind die Verhältnisse anders. Sie wissen alle, daß Handel und Verkehr in den verschiedensten Formen eine ungeheure Ausdehnung gewonnen haben. Während früher fast nur in den Städten Handel und Gewerbe getrieben wurden, haben sie sich jetzt über das ganze Volk verbreitet, so daß man sagen kann, es gebe unter denen, die Vermögen haben, fast Niemanden, der nicht mit Handel und Gewerbe irgendwie verbunden sei. Unter solchen Umständen ist es natürlich, daß eine viel größere Anzahl von Geltstagen vorkommen muß. Bei den Schwankungen, denen Handel und Gewerbe heutzutage ausgesetzt sind, kann fast jeder eines schönen Morgens, er weiß nicht wie, in den Geltstag gezogen werden, z. B. durch das Fallissement eines Hauses, wo er Gelder hat, oder durch den Zusammenbruch einer Kasse, wie wir es gegenwärtig in Erlach erleben, wo Hunderte von Einlegern durchaus ohne ihre Schuld ihr Vermögen verlieren, das sie dort absolut sicher angelegt glauben mußten.

Ich finde nun, mit Rücksicht darauf, daß heutzutage die Mehrzahl der Geltstager nicht verschuldet ist, sei es viel zu streng, zu sagen, daß jeder Geltstager der bürgerlichen Rechte und Ehren nicht mehr würdig sein soll, und ich bin überzeugt, daß diese Härte über kurz oder lang abgeschafft und durch den rechtlichen Grundsatz ersetzt werden muß, daß der Verlust der bürgerlichen Rechte nur bei verschuldetem Geltstager eintreten soll. Allein so lange der Geltstag noch diese schwere Bedeutung hat, ist das erste Alinea eine Ungerechtigkeit gegenüber denjenigen Schuldnern, die noch genügend Vermögen haben, um die Kosten des Geltstags zu bezahlen, und also unfehlbar zum Geltstage getrieben werden, während dies bei denjenigen, die nichts haben, nicht mehr der Fall sein wird. Ich schlage daher vor, als zweites Alinea folgende Bestimmung einzuschließen: „Verlust der bürgerlichen Rechte und Ehren

tritt nur bei leichtsinnigem oder betrügerischem Geltstag nach Erkenntniß des Richters ein.“ Man hat gefunden, dieser Zusatz gehöre nicht in's Gesetz, weil er eine Abänderung eines bestehenden Gesetzes enthalte; allein fast jeder Paragraph dieses Gesetzes ändert an den bisherigen Gesetzen etwas, und es handelt sich auch hier nur um eine Abänderung des Vollziehungsverfahrens.

Gygar in Bleienbach. Alles, was ich über das letzte Alinea gehört habe, bestimmt mich jetzt zu dem Antrage, es sei dasselbe ganz zu streichen. Wenn z. B. eine Gantsteigerung in Rohrbach publizirt wird, so ist es gar nicht sicher, daß diese auch abgehalten wird; denn in sehr vielen Fällen arrangiren sich Gläubiger und Schuldner vorher, sei es daß der Schuldner bezahlt, oder daß der Gläubiger Stündigung gibt. Nun werden die Leute in Rohrbach nicht auf diese Gefahr hin eine nutzlose Reise von 2 1/2 Stunden nach Narwangen machen wollen, und so wird bei der Steigerung gar keine gehörige Konkurrenz sein. Bei Geltstagssteigerungen, wo man bestimmt weiß, daß die Steigerung ausgeführt wird, ließe sich die Sache allfällig noch hören; aber bei Gantsteigerungen wäre sie eine rechte Kalamität.

Vizepräsident Michel übernimmt den Vorsitz.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Nur wenige Bemerkungen über die gefallenen Anträge. Den Antrag des Herrn Wyttlenbach will ich nicht bestreiten. Der Ausdruck „Gerichtsschreiber“ ist kürzer; doch möchte ich bemerken, daß das Gesetz, das wir abändern, das Vollziehungsverfahren, immer noch den Amtsgerichtsschreiber kennt, und nicht den Gerichtsschreiber. Auch den Antrag des Herrn v. Känel bestreite ich nicht, indem es allerdings Fälle gibt, wo es ganz gut ist, wenn man dem Liquidationsbeamten eine gewisse Freiheit gibt, die Steigerung da abzuhalten, wo er es zweckmäßiger findet.

Wenn man im Uebrigen bei der Klausel betreffend die tausend Franken Schätzungswerth bleiben will, so muß ich nochmals erklären, daß ich es dann viel besser finde, das Alinea ganz zu streichen, wie Herr Gygar beantragt. Ich habe auf's Gerathewohl eine Nummer des Amtsblattes herausgegriffen und unter den 66 Gantsteigerungen darin vier, sage vier gefunden, wo die Grundsteuerzuschätzung des Objekts weniger als 1000 Franken beträgt. Für ein solches Resultat ist es nicht der Mühe werth, einen Paragraphen zu machen, sondern wenn man den Zweck erreichen will, so muß man die Vorschrift unbedingt aufstellen. Ich füge noch einmal bei, daß dadurch die Staatskasse allerdings nicht entlastet wird, wohl aber die armen Schuldner. Wenn die Herren alle solche Kostensnoten und Gantprotokolle in den Händen gehabt hätten, wie ich, und wenn sie sähen, welche enormen Kosten dem Schuldner durch die Reisen des Liquidationspersonals verursacht werden, so würden vor dem Eindruck dieser Kostenmacherei alle ihre Bedenken zurücktreten. Wenn solche Noten den obern Behörden zur Hand kommen, so kann man den Fehler gut machen; aber in 99 von 100 Fällen bleibt es bei der Ueberforderung, weil der Schuldner nicht reklamirt.

Den Antrag des Herrn Steck könnte ich an dieser Stelle nicht zugeben. Wenn er in Vielem, vielleicht in Allem Recht hat, und wenn es wirklich eine Forderung der Humanität und der Gerechtigkeit gegenüber einer großen Anzahl von Geltstägern wäre, die strengen Rechtsfolgen des Geltstags nicht eintreten zu lassen, so glaube ich doch,

es sei nicht am Platze, dies hier anzubringen. Wir wollen Vereinfachung im Gang des Liquidationsgeschäfts und Verminderung der Kosten für den Staat; mit etwas Weiterem können wir uns hier nicht befassen. Der Zweck, den Herr Steck im Auge hat, oder wenigstens ein Theil desselben ist auch durch das Bundesgesetz über das Stimmrecht der Schweizerbürger angestrebt worden; dasselbe ist aber bekanntlich zweimal in der Volksabstimmung unterlegen und auch im Kanton Bern, wenigstens in der zweiten Abstimmung verworfen worden. Die Sache kann Gegenstand eines besondern Gesetzes sein, oder bei einer allgemeinen Revision des Betreibungsverfahrens vorgebracht werden, aber in das Vereinfachungsgesetz gehört sie nicht und würde demselben ganz entschieden schaden, was wir deutlich daraus entnehmen können, daß sie in unserem Kanton bis jetzt verworfen worden ist.

Präsident Morgenthaler übernimmt wieder den Vorsitz.

Berichterstatter der Spezialkommission. Herr v. Känel hat sich mit mir dahin verständigt, nun so zu redigiren: „Gerichtliche Liegenschaftssteigerungen können in der Gerichtsschreiberei des Amtsbezirks abgehalten werden, in welchem sich die betreffende Liegenschaft oder der größere Theil derselben befindet.“ Alles Andere fiele weg. Dann könnten auch solche Steigerungen, bei denen der Werth der Liegenschaft über 1000 Franken beträgt, in den Gerichtsschreibereien abgehalten werden, und es wäre auch dem Uebelstand vorgebeugt, daß da, wo zugleich Beweglichkeiten zu versteigern sind, zwei Steigerungen an verschiedenen Orten abgehalten werden müssen. Andererseits brauchte man dann auch nicht unter allen Umständen so zu progrediren, sondern die Sache wäre je nach dem praktischen Bedürfniß fakultativ gemacht. Hingegen ganz streichen möchte ich die Bestimmung nicht. Es fragt sich einfach, ob man dem Schuldner, und bei den Geltstagssteigerungen auch dem Gläubiger, eine Menge unnützer Kosten ersparen will, und ich glaube, wenn man diese Kosten vermeiden kann, so soll man es thun.

Was den Antrag des Herrn Steck betrifft, so stehe ich grundsätzlich ganz auf seinem Boden, und ich habe es seiner Zeit wesentlich auch deshalb bedauert, daß das eidgenössische Stimmrechtsgesetz verworfen worden ist, in welchem festgesetzt war, daß die Geltstager in punkto Ehrenfähigkeit doch nicht schlechter behandelt werden sollen, als Verbrecher. Dies ist zur Stunde noch der Fall; denn eine Rehabilitation ist gar nicht möglich, außer man zahle jeden Gläubiger aus. Wir haben bekanntlich in unserem Vollziehungsverfahren das Konkordat nicht vorgesehen, sondern es müssen alle Gläubiger einverstanden sein, und das ist der Grund, warum es in den meisten Fällen demjenigen, der das Unglück hat, in Geltstag zu fallen, nicht mehr möglich wird, sich von diesem Makel zu befreien. In dieser Hinsicht bin ich also mit Herrn Steck absolut einverstanden. Es wird voraussichtlich in nicht allzu ferner Zeit eine Eingabe hierüber hieher kommen, die wir diskutieren müssen, und ich glaube, wir sollten dann die Sache gründlich erledigen, und zwar in dem Sinne, daß wir es einem ehrlichen Geltstager möglich machen, wieder zur Ehrenfähigkeit zu gelangen.

Ich bin aber mit dem Herrn Regierungspräsidenten der Ansicht, gerade in dieses Gesetz passe die Sache nicht recht. Wir haben uns hier lediglich mit Maßregeln zu beschäftigen, die dem Staate Kosten ersparen sollen, und

in dieses Kapitel schlägt nun die Frage nicht ein. Sie würde sich deshalb logisch nicht recht in das Gesetz einreihen lassen, sondern ein ganz heterogener Bestandtheil in demselben sein. Indessen, wie gesagt, glaube ich und wünsche ich sogar, daß die Frage in nicht übermäßig ferner Zeit im liberalen Sinne erledigt werde. Es wird nicht einmal nöthig sein, zu warten, bis das neue Stimmrechtsgesetz von Bundes wegen zu Stande kommt; denn das kann noch ungeheuer lange dauern; und auch nicht, bis ein eidgenössisches Konkursrecht vorliegt, wie jetzt ein Obligationsrecht; denn man braucht kein Prophet zu sein, um zu sagen, daß dies noch länger dauern wird.

Michel, Fürsprecher. Ich glaube, wenn man den Antrag des Herrn v. Känel annähme, würde doch einigermaßen ein Uebelstand eintreten, den er wahrscheinlich nicht berücksichtigt. Man hat sowohl in Weltstags-, als in Ganterverfahren zwei Steigerungen, nämlich die eigentliche Steigerung und die Nachsteigerung in Folge von Nachgeboten. Die erste Steigerung findet gegenwärtig am Ort der Liegenschaft statt, die zweite aber in Folge des Gesetzes bereits in der Gerichtsschreiberei. Nun glaube ich, man habe in § 10 nur bezüglich der ersten Steigerung eine Abänderung treffen wollen, und auch Herr v. Känel habe nur diese im Auge. Wenn man aber die Vorschrift so allgemein fassen würde, wie er will, so hätte sie offenbar auch auf die Nachsteigerungen Bezug, und es würden dann auch diese nicht mehr in der Gerichtsschreiberei abgehalten, sondern am Ort der Liegenschaft. Ich glaube nicht, daß Herr v. Känel das wolle, und daß die Behörden das wollen. Wenn man wirklich eine Kostenverminderung für den Schuldner will, so ist es nicht wohl zulässig, etwas Anderes anzunehmen, als was von Regierung und Kommission vorgeschlagen wird.

Nach meinem Dafürhalten beruhen die Befürchtungen dagegen mehr oder weniger auf Illusion. Sowie sich die Praxis gestaltet hat, bethelligt sich in den meisten Fällen an der ersten Steigerung Niemand, sondern wer wirklich Luft zur Liegenschaft hat, macht Nachgebote und besichtigt die Liegenschaft vor dieser Nachsteigerung, und somit ist für den Schuldner die Nichtbetheiligung bei der ersten Steigerung gar kein Uebelstand. Dies gilt namentlich in Bezug auf die Befürchtungen, die Herr Gygar geäußert hat.

v. Känel. Ich halte dafür, es sei auch bezüglich der Nachsteigerungen das Beste, wenn man es dem Beamten in jedem einzelnen Falle überläßt, das Zweckmäßige zu wählen. Es kann Ausnahmefälle geben, wo es zweckmäßiger ist, auch die Nachsteigerung an Ort und Stelle abzuhalten.

Mußbaum in Worb. Wenn wir überhaupt die Schuldner entlasten wollen, so müssen wir eine ganz bestimmte Vorschrift aufstellen. Läßt man die Sache fakultativ, so kann man überzeugt sein, daß keine einzige Steigerung in der Gerichtsschreiberei abgehalten wird; denn nach meiner Erfahrung wenigstens geht der Gerichtsschreiber lieber spazieren, als daheim auf dem Bureau zu sitzen. Ich stimme also für die Redaktion der Regierung.

Abstim m u n g.

- 1) Im ersten Alinea einzuschalten „ordentliche“
Mehrheit.
- 2) Statt „Amtsgerichtsschreiber“ zu
setzen „Gerichtsschreiber“ Mehrheit.

3) Für Lemma 3 nach der Redaktion der Regierung und der Kommission, mit oder ohne den Zwischensatz der Staatswirthschaftskommission	57 Stimmen.
Für den Antrag v. Känel	53 "
4) Für den Zwischensatz der Staatswirthschaftskommission	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
5) Für Beibehaltung des so bereinigten Lemma 3	59 Stimmen.
Für Streichung	37 "
6) Für den Zusatzantrag Steck . . .	Minderheit.

§ 11.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph hat in der Presse Anfechtungen erlitten, indem er so ausgelegt werden wollte, als solle er die durch das Referendumsgesetz von 1869 geschaffenen oder besser gesagt ausgeführten Volksrechte wieder verkürzen. Allerdings wird dadurch, formell genommen, das Abstimmungsrecht des Volkes über das Budget beseitigt, indem überhaupt das vierjährige Budget abgeschafft und durch ein einjähriges vom Großen Rath zu entwerfendes Budget ersetzt werden soll, aber man hat vergessen, beizufügen, daß dieses illusorische Recht des Volkes durch ein anderes Recht ersetzt wird, das wirklich Hände und Füße und Bedeutung hat. Daß das Recht der Abstimmung über das vierjährige Budget ein illusorisches ist, geht aus den gemachten Erfahrungen hervor. Das vierjährige Budget hat bekanntlich nie gehandhabt werden können. In der ersten Periode waren die Einnahmen um 2 1/2 Millionen größer, als das Budget sie vorsah, in der zweiten hingegen waren die Ausgaben um vier Millionen höher, als sie budgetirt waren, und die schwebende Schuld fand sich um diese Summe vermehrt. Gerade dasjenige also, was durch das Abstimmungsrecht des Volkes verhütet werden sollte, nämlich die Kreirung von großen Ausgabenüberschüssen und die Anhäufung von Schulden, wurde durch dieses Mittel erst recht herbeigeführt.

An den Platz dieses illusorischen Rechtes soll aber jetzt ein wirkliches Volksrecht treten, und zwar folgendes. Es werden von nun an nicht mehr blos Anleihen über 500,000 Franken dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden, wie es nach dem Referendumsgesetz und dem Finanzgesetz von 1872 der Fall war, und es wird der Große Rath nicht mehr, wie nach § 26 des Finanzgesetzes, befugt sein, temporäre Anleihen zur Speisung des Betriebskapitals der Staatskasse oder zur Deckung von Passiven des Betriebsvermögens aufzunehmen mit der Verpflichtung, sie binnen vier Jahren zurückzuerstatten, sondern er wird, wenn er solche temporäre Schulden machen will, die dann leider definitive werden, das Volk anfragen müssen. § 11 in Verbindung mit § 12, Ziffer 4 sieht nämlich vor, daß alle neuen Anleihen vor das Volk gebracht werden müssen. Der Große Rath wird demnach nicht berechtigt sein, die Verwaltung während eines Jahres so zu führen, daß am Ende des Jahres statt eines Einnahmehüberschusses ein Ausgabenüberschuß von einer ganzen oder halben Million da ist, sondern er wird gezwungen sein, zu einer Zeit, wo er im Verlauf des Jahres derartige große Ausgabenüberschüsse vorsieht, das Volk anzufragen, wie er diesen Ausgabenüberschuß decken solle, ob durch ein An-

leihen oder eine Steuererhöhung, oder durch Reduktion der Ausgaben. So wird in Zukunft verhindert werden, daß am Ende einer vierjährigen Periode vier Millionen Ausgabenüberschüsse da sind, und während einer verhältnißmäßig kurzen Reihe von Jahren neben den ordentlichen fundirten Schulden noch laufende oder schwebende Schulden im Betrage von 10 bis 12 Millionen angehäuft werden. Man setzt an die Stelle des vermeintlichen Volksrechtes das, wenigstens so wie es gehandhabt wurde, eine leere Form, ein bloßer Schall war, ein wirkliches Volksrecht und gibt dem Volke, statt der stumpfen Waffe, die es bis jetzt in der Hand hatte, eine scharf geschliffene.

Dann ist aber aus dem Paragraphen auch noch gefolgert worden, man wolle nicht alle Steuererhöhungen über 2‰ hinaus dem Volke vorlegen, sondern nur solche, wo die Erhöhung des gegenwärtigen Steuersatzes von 2‰ selbst wieder mehr als 2‰ betrage, z. B. also solche, wo die Steuer im Ganzen auf 4 1/4‰ angesetzt würde. Allein so ist es nie verstanden gewesen, und es braucht eine gute Dosis Kabulistik, um so etwas aus dem Paragraphen heraus zu diviniren. Um aber jeden Zweifel zu heben, wird nun vorgeschlagen, den letzten Satz des § 11 so zu redigiren: „Jede für die Herstellung dieses Gleichgewichts nothwendige Erhöhung der gegenwärtigen Steuer ist dem Volke u. s. w.“ (In der gedruckten Vorlage heißt es statt „jede“ „eine“; dies ist aber ein Druckfehler.) Die Kommission schlägt noch vor, nach „gegenwärtigen“ einzuschalten „direkte“, um keine Verwechslung wegen den indirekten Steuern aufkommen zu lassen. Ich habe gegen diese Beifügung nichts einzuwenden.

Berichterstatter der Spezialkommission. Es war nöthig, das zweite Alinea sehr scharf zu redigiren, damit Mißverständnisse, welche da obwalteten und sich in der Presse Geltung zu verschaffen suchten, von vornherein zerstört werden. Daher hat man sich nicht damit begnügt, zu sagen: „Erhöhung der Steuer über 2‰“. Bei dieser Redaktion hätte man, da der Jura 17/10‰ zahlt, annehmen können, es dürfe im Jura die Steuer ohne Anrufung des Referendums auf 2‰ erhöht werden. Das war nicht die Absicht der Behörde bei der ersten Berathung des Entwurfs, aber es muß zugegeben werden, daß nach dem Wortlaute eine solche Interpretation möglich wäre. Nun mußten wir uns auch sagen, welche Steuer die maßgebende sei, und bis wohin der Große Rath, ohne das Volk anzufragen, gehen könne. Man muß dabei vermeiden, den Gedanken entstehen zu lassen, daß, wenn man einmal über die gegenwärtige Steuer hinausgegangen sei, man dann später die erhöhte Steuer fortbeziehen könne, ohne das Volk anzufragen. Das lag nicht in der Absicht des Großen Rathes. Auch in dieser Richtung mußte man sich daher scharf und klar aussprechen. Ob dies gelungen ist, mögen Sie entscheiden. Ich will nicht sagen, daß wir den Stein des Weisen gefunden haben. Indessen glaube ich, es sei der Ausdruck richtig gewählt. Wenn wir sagen, wie es vorgeschlagen ist, daß jede für die Herstellung des Gleichgewichtes nothwendige Erhöhung der gegenwärtigen Steuer dem Volke vorgelegt werden müsse, so ist unter der „gegenwärtigen Steuer“ die im Augenblicke des Inkrafttretens des Gesetzes bestehende Steuer gemeint, nämlich 2‰ im alten Kantonstheil und 17/10‰ im Jura. Aus der Fassung des zweiten Alinea's ergibt sich auch, daß man sich jedes Jahr bei der Festsetzung des Budgets fragen muß, ob dieser Steuersatz überschritten werden solle,

und wenn dies der Fall ist, so muß jedesmal das Volk angefragt werden.

Das sind weitergehende Garantien, als sogar das Referendumsgesetz gibt. Nach demselben wird zwar der Steuersatz auch alle vier Jahre bestimmt; wenn aber ein dahingehender Vorschlag verworfen wurde, so blieb die Sache einfach beim Alten. Angenommen also, man hätte den Steuersatz wegen außerordentlicher Ereignisse, wie Krieg, Wasserverheerungen u. s. w. erhöhen müssen. Würde nun später wieder eine Reduktion des Steuersatzes vorgeschlagen, der Voranschlag aus ganz andern Gründen aber verworfen, so müßte man fortfahren, die höhere Steuer zu beziehen. Dieser Uebelstand kann nach dem neuen Entwurfe nicht mehr eintreten. Man wendet vielleicht ein, was dann geschehen solle, wenn das Volk eine Steuererhöhung nicht genehmige. In diesem Falle wird man sich allerdings mit dem gegenwärtigen Steuersatz behelfen müssen. Indessen ist zu erwarten, daß, wenn wirklich eine Steuererhöhung nothwendig ist, und dem Volke die Gründe derselben klar und offen dargelegt werden, es dann sich nicht dagegen aussprechen werde. Uebrigens wird es voraussichtlich in den nächsten Jahren nicht zu einer Steuererhöhung kommen. Ich muß noch beifügen, daß die vorliegende Bestimmung allerdings bloß die direkte Steuer betrifft; denn nur diese wird bei Anlaß der Behandlung des Budgets normirt. Die indirekten Steuern beruhen auf Gesetzen, und man kann sie nicht im Budget beliebig erhöhen oder herabsetzen.

Nun ist Ihnen vom Herrn Berichterstatter bereits mitgetheilt worden, daß die neue Gesetzesvorlage auch in anderer Richtung dem Volke größere Kompetenzen gibt, abgesehen von der Steuerkompetenz, die ich soeben berührt habe. Es betrifft dies die Anleihen. Bekanntlich brauchten dem Volke bis jetzt Anleihen nur dann unterbreitet zu werden, wenn sie wenigstens auf die Summe von Fr. 500,000 anstiegen. Außerdem brauchten auch die temporären Anleihen dem Volke nicht vorgelegt zu werden. In Zukunft müssen nun alle Anleihen, welcher Art sie auch seien, dem Volke vorgelegt werden. Eine Ausnahme wird nur gemacht für Anleihekonversionen, wobei ein Anleihen zur Zurückzahlung eines andern aufgenommen wird, eine Operation, die man nur vornimmt, wenn sich dabei ein Vortheil für den Staat ergibt. Ich glaube daher, man solle im Volke, wenn man zur Vertheidigung dieser Vorlage berufen sein wird — und Sie werden das Alle sein — scharf betonen, daß auf diesem Gebiete das Volk größere Rechte bekommt, als es bisher hatte, trotzdem ihm nun formell das Budgetrecht entzogen wird.

Was die Frage des einjährigen Budgets betrifft, so begreife ich gut, daß man sagen kann, es gebe auch in einem solchen Posten, für die sich das Volk interessire, und die nicht von vornherein durch das Gesetz bestimmt sind. Das ist allerdings ein Einwand, der für die Vorlage des einjährigen Budgets an das Volk spricht, und wenn ich wüßte, daß das Volk wirklich über das einjährige Budget abzustimmen wünschte, so wäre ich der Letzte, der dagegen sich aussprechen würde. Indessen habe ich bis dahin keine dahin zielenden Wünsche gehört. Ich glaube vielmehr, man begnüge sich mit denjenigen Volksrechten, die festgehalten oder neu creirt werden. Ich habe mich daher nicht veranlaßt gesehen, den Antrag zu stellen, es solle das einjährige Budget dem Volke vorgelegt werden. Indessen will ich gewärtigen, ob aus der Mitte der Versammlung dahingehende Ansichten geltend gemacht werden.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bei der ersten Berathung des Gesetzes war der Große Rath mit dem neuen System der Finanzverwaltung, wie es da vorgeschlagen wird, einstimmig einverstanden. Nun schlagen der Regierungsrath und die Spezialkommission eine Aenderung der Redaktion vor. Ich habe wirklich geglaubt, die Bestimmung, wie sie in der ersten Berathung angenommen worden ist, sei deutlich und klar genug. Sobald man aber darüber verschiedener Ansicht ist, und sobald man im Volke ausprechen hörte, der Große Rath wolle nur Steuererhöhungen um 2 ‰ zur Volksabstimmung bringen, begreife ich ganz gut, daß man eine Redaktion aufstellt, welche keinen Zweifel übrig läßt und das Recht des Volkes wahr, jede Steuer, die 2 ‰ übersteigt, zu genehmigen. Die Staatswirthschaftskommission hatte die Bestimmung so redigirt, daß es heißen würde: „Jede für die Herstellung . . . der gegenwärtigen direkten Steuer zc.“

Nun ist ein einziger Punkt, in Bezug auf welchen durch die vorliegenden Anträge eine faktische Aenderung gegenüber den Beschlüssen der ersten Berathung eintritt, und es ist Pflicht, den Großen Rath darauf aufmerksam zu machen. Es betrifft dies die Stellung des Jura. Wenn alle diese Finanzvorlagen, das Stempelgesetz, das Vereinfachungsgesetz zc., vom Volke genehmigt werden, so wird der Große Rath im Laufe des Jahres sich ernsthaft prüfen müssen, ob und auf welchem Fuße in Zukunft die Gleichstellung in unserm Finanzhaushalt ermöglicht werden kann. Ich glaube, es werde möglich sein, mit der gegenwärtigen direkten Steuer von 2 ‰ zu fahren, wenn man fortfährt, zu haufen. Aber es ist ein Punkt, der früher oder später erledigt werden muß, und das betrifft die Frage des Steuerbezuges im Jura. Bekanntlich hat der alte Kantonstheil alljährlich gewisse Auslagen für das Armenwesen. Um diese zu decken, werden ihm gewisse Einnahmen aus Fonds, die nur ihm gehören, zugewiesen, und außerdem bezahlt er $\frac{3}{10}$ ‰ mehr als der Jura. Im Laufe der Jahre haben diese Einnahmen die Ausgaben beträchtlich überschritten, so daß der alte Kantonstheil nun ein Guthaben von einer Million hat. Wenn wir nun einmal zu der definitiven Erledigung der Steuerfrage kommen, werden wir sehr wahrscheinlich dahin gelangen, daß auch der Jura während einiger Jahre 2 ‰ zahlen muß, um auf diese Weise das Guthaben des alten Kantons zu tilgen. Wäre nun der Artikel angenommen worden, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, hätte der Große Rath dies von sich aus beschließen können. Wird aber die heute vorgeschlagene Redaktion angenommen, dann muß, wenn bei Feststellung des Budgets beschlossen werden sollte, es habe der Jura zur Ausgleichung des genannten Guthabens auch eine Steuer von 2 ‰ zu zahlen, die Frage dem Volke zur Entscheidung vorgelegt werden. Ich halte indessen nicht dafür, daß dies ein großer Uebelstand sei. Der Jura hat diese Steuerverhältnißfrage hier jeweilen nur ungerne zur Berathung gezogen, und es herrschen im Jura ganz merkwürdige Begriffe über diesen Punkt. Es ist daher gut, daß diese Frage, wenn sie einmal gelöst werden muß, mit der Garantie des Volkes versehen und von ihm sanktionirt werde.

Ich glaubte, ich solle auf diesen Punkt aufmerksam machen. Trotz dieser faktischen Aenderung, welche die neue Redaktion zur Folge hat, war die Staatswirthschaftskommission schließlich doch einstimmig der Ansicht, es sei besser, den Artikel so zu redigiren, wie er nun vorgeschlagen wird, und es sei vielleicht ebensogut, daß die

endliche Lösung dieser Frage vom Volke selber genehmigt werde.

Gygax in Meienbach. Mit den Anträgen, welche heute vorliegen, kann ich mich nicht befreunden. Die Sache ändert sich bisweilen so, daß man nicht immer der gleichen Meinung und nicht immer gleich aufgelegt ist. Zur Zeit, als das vierjährige Budget angeregt wurde, war ich Gegner desselben. Der heutige Präsident der Spezialkommission war Schöpfer und Befürworter des vierjährigen Budgets, und ich erinnere mich, daß wir einmal einander in einer gewissen Versammlung unsere Meinung gesagt haben. Nun ist heute der Präsident der Kommission ganz positiv gegen das vierjährige Budget. Man sagt, es habe dasselbe nie etwas genützt, und man habe damit machen können, was man gewollt. Ich bin aber der Ansicht, das vierjährige Budget wäre etwas Rechtes und Gutes, allein die Leute, welche es hätten handhaben sollen, seien nichts werth gewesen. Das Budget sollte uns schützen vor dem Finanzruin. Daß wir aber in denselben hineingerathen sind, daran ist nicht das Budget schuld, sondern die Leute, welche damit umgingen.

Nun hat sich das Volk daran gewöhnt, zu sagen, wie viel man in einer gewissen Frist ausgeben soll. Dieses Recht will man ihm jetzt nehmen, und man sagt, dasselbe sei nur ein illusorisches Recht gewesen; man wolle dem Volke jetzt etwas Besseres geben: wenn man mehr Steuern brauche, so könne es darüber abstimmen. Sehen wir den Fall, wir hätten noch einmal das Unglück, eine Verwaltung zu bekommen, wie wir sie hatten, und sie würde 1—2 Jahre lang Schulden machen. Sollten dann die Mitglieder der Regierung persönlich hergenommen werden, um diese Schulden zu bezahlen, oder würde man letztere nicht wieder von einem Jahre auf das andere verschieben? Voraussichtlich würde dem Volke schließlich nichts Anderes übrig bleiben, als 3 ‰ zu zahlen, um die Schulden zu decken. Es schützt uns daher dieses Recht des Volkes, über Steuererhöhungen abzustimmen, viel weniger vor dem Finanzruin, als das vierjährige Budget. Bei diesem braucht es nichts als Redlichkeit und treue Pflichterfüllung seitens der Behörden. Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag, es solle der § 11 gestrichen werden, damit es beim vierjährigen Budget sein Bewenden habe.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Herr Gygax hat gesagt, die gegenwärtigen Finanzzustände seien nicht der Fehler des vierjährigen Budgets, sondern derjenige der Personen, welche dasselbe auszuführen hatten. Er hat in dieser Beziehung etwas streng geurtheilt. Es ist nicht in meiner Stellung, die frühere Regierung für alle Fehler, die sie begangen hat, in Schutz zu nehmen. Es ist allerdings viel gesündigt worden in der Regierung und außerhalb derselben; denn wenn wir gerecht sein wollen, können auch wir uns nicht ganz freisprechen von der Schuld. Der Große Rath hat durch alle möglichen Beschlüsse viel dazu beigetragen, die Situation so anzuspinnen, wie sie es jetzt ist. Immerhin wird Herr Gygax einverstanden sein, daß das vierjährige Budget wirklich ein Uebling ist. Ich darf das um so besser sagen, als ich es von jeher bekämpft habe. Wir haben hier bei jeder Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei der größten Gewissenhaftigkeit der Behörden ein vierjähriges Budget außerordentlich schwer aufzustellen und noch schwieriger durchzuführen sei. Ich glaubte auch, es sei diese Frage so ziemlich erledigt; denn ich hatte bis jetzt

nicht eine einzige Stimme gehört, welche behauptete, ein vierjähriges Budget sei besser als ein einjähriges.

Das erlaube ich mir, Herrn Gygax zu bemerken, daß ich gewiß ein ebenso ängstlicher Finanzmann bin als er, und ich wünsche ganz das Gleiche wie er. Aber ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn die rechten Leute in der Regierung sind, man bei dem nun vorgeschlagenen System viel mehr Aussicht hat, zu einer vernünftigen und glücklichen Lösung unserer finanziellen Verhältnisse zu gelangen als bei dem System des bisherigen Gesetzes. Die Garantien, welche dem Volke jetzt gegeben werden sollen, sind praktisch unendlich viel mehr werth, als diejenigen, die es bisher hatte. Wir brauchen nur nachzudenken, wie es in den letzten zehn Jahren mit dem vierjährigen Budget gegangen ist und was daselbe für Folgen hatte. Wenn man wußte, daß erst nach vier Jahren abgeschlossen zu werden brauchte, so glaubte man, man könne schon eine Zeit lang ein bißchen lieberlich sein. Jetzt aber soll alle Jahre abgeschlossen werden. Das Volk selber meinte bisher, es könne 4 Jahre lang schlafen; wenn es das Budget angenommen habe, sei dafür gesorgt, daß Alles gut gehe. Allein die Ausgabenüberschüsse summirten sich von Jahr zu Jahr, und wenn man darauf aufmerksam machte, hieß es, es sei jetzt nicht der Augenblick, davon zu reden, denn es könne im Laufe der vier Jahre eine Kompensation eintreten.

Nun geben wir dem Volke Brod und nicht einen Stein, denn ein solcher war das vierjährige Budget. Wir geben ihm die Garantie, daß ohne seinen Willen die Steuer nicht erhöht werden kann, und wenn es eine solche Erhöhung nicht bewilligt, müssen wir uns nach der Decke strecken und die Ausgaben reduzieren. Wir geben dem Volke ferner das Recht, Anleihen, und zwar auch temporäre, zu genehmigen. Mit diesen temporären Anleihen ist während Jahren ein wahres Spiel getrieben worden. Es war dies auf dem Boden der bisherigen Gesetzgebung möglich, auf dem Boden der neuen Gesetzgebung aber wird es nicht mehr möglich sein. Ich gebe zu, daß die Personen, welche damals in der Regierung saßen, viel sündigten, wie denn überhaupt die Personen in der Ausführung der Gesetze immer einen wesentlichen Einfluß ausüben. Allein die Zusicherung können wir unsern Wählern geben, daß die Bestimmungen, welche in dieser neuen Gesetzgebung niedergelegt sind, mehr werth sind, als das sogenannte Budgetrecht, und wenn der Große Rath in Zukunft diese Bestimmung mit Ernst ausführt, so wird uns Niemand den Vorwurf machen können, wir haben durch Aufhebung des vierjährigen Budgets dem Volke ein Recht entzogen, sondern man wird allgemein einsehen, daß erst jetzt das Volk dazu berufen worden ist, sein endgültiges Urtheil abzugeben. Bis dahin meinte man, das Volk regiere, faktisch aber hat es doch nicht regiert.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Nur wenige Bemerkungen gegenüber Herrn Gygax. Wenn er gesagt hat, der vierjährige Voranschlag wäre gut gewesen, wenn er gehandhabt worden wäre, so hat er eigentlich vollständig Recht, allein ich halte diese Einrichtung für eine solche, die nicht geschaffen ist für fehlbare Menschen, wie wir alle sind, sondern die Heilige voraussetzt. Es ist eine Einrichtung, welche die Leute, wenn sie nicht lieberlich sind, lieberlich macht. Das hat man erfahren während der Zeit, da die Sache in Kraft war: Alle Welt wurde lieberlich, von der Regierung bis zum Großen Rathe. Namentlich eine Bestimmung hat der Große Rath beharrlich ignorirt,

Tagblatt des Großen Rathes 1880.

und Herr Gygax und ich und Alle haben da mitgesündigt. Es heißt in § 3 des Referendumsgesetzes: „Ueberdies soll jeder Beschluß des Großen Rathes, durch welchen der festgesetzte Voranschlag modifizirt würde, zu seiner Gültigkeit eine Revision desselben voraus.“ Wie oft haben wir im Großen Rath Ausgaben beschlossen, welche den Voranschlag wesentlich abänderten. Aber nicht ein einziges Mal bis vor kurzer Zeit wurde der vierjährige Voranschlag infolge dessen revidirt. Es fiel nie der Antrag, diese Bestimmung zu handhaben, weil dies im gegebenen Moment unbequem gewesen wäre, indem dadurch der Zweck, den man im Auge hatte, sofort wieder in Frage gestellt worden wäre. Die Personen haben allerdings gefehlt, aber die Einrichtung an und für sich ist so, daß sie eine Hauptschuld an den Finanzresultaten der letzten Jahre trägt.

Wenn nun Herr Gygax glaubt, es sei auch in Zukunft möglich, daß der Große Rath und die Regierung temporäre Anleihen aufnehmen und von einem Jahr auf das andere verschleppen oder sie vertuschen können, so befindet er sich im Irrthum. Das wird nicht mehr möglich sein, oder es werde der Große Rath oder die Regierung persönlich haftbar gemacht. Ich glaube, nach Allem, was vorgegangen ist, werde sich Jedermann hüten; denn Jedermann muß gewärtigen, daß die Verantwortlichkeitsfrage gestellt werde. Ich wenigstens erkläre offen, daß, wenn dieses Gesetz angenommen wird, und es würde in Zukunft die Regierung entgegen demselben Gelder irgend welcher Art aufnehmen, sie dann persönlich verantwortlich gemacht und ihr genommen werden sollte, was man von ihr bekäme, wenn man schon vielleicht nicht Alles herausbrächte, was sie ungeschicklich aufgenommen hat. (Heiterkeit). So streng auch dieses Mittel ist, so beweist doch die Erfahrung, daß es nöthig ist. Will dann das Volk die nöthigen Einnahmen nicht bewilligen, so wird es eben zum Aeußersten, zur Betreibung des Staates kommen. Wenn dann da den Leuten das Wasser nicht in den Mund läuft, so ist Hopfen und Malz verloren. Hat das Volk nicht mehr so viel Sinn für seinen Kredit und seine Ehre, daß es es zur Betreibung des Staates kommen läßt, so ist dies dann seine Sache. Was aber angestrebt werden soll, ist das, daß das Volk nicht nur Gelegenheit bekommt, immer und immer Ausgaben zu beschließen, sondern auch Anlaß erhält, zu erfahren, daß man Ausgaben nur machen kann, wenn man Geld hat, und daß man, wenn man ja sagt, mit der Hand in die Tasche langen muß. Dann kommt es gut und werden die Defizite vermieden.

Berichterstatter der Kommission. Gestatten Sie mir noch eine kurze Bemerkung mehr persönlicher als sachlicher Natur. Ich begreife, daß man, wenn etwas nicht gut reussirt hat, sich bemüht, ein paar Schuldige zu finden. So ist es auch mit dem vierjährigen Budget gegangen, und unter diesen Haupttändern war allerdings auch ich. Ich habe diese Schuld nie abgelehnt, sondern stets auf mich genommen und kann sie auch ganz leicht verantworten. Wie der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes gesagt, hat man sich bei der Einführung des vierjährigen Budgets die Leute und überhaupt das ganze Vorgehen etwas zu ideal vorgestellt. Man glaubte, wenn eine Vorlage vor den Großen Rath gebracht werde, könne und werde man sich jeweilen fragen, welchen Einfluß sie auf das vierjährige Budget habe. Man nahm damals an, man sei besser und geschickter als man wirklich war.

Bei allem dem aber hat mich Eines getröstet. Aus verschiedenen Boten und namentlich aus demjenigen des

Herr Gygax ist hervorgegangen, daß die Einrichtung an sich schon gut gewesen wäre, daß es aber an der Handhabung fehlte. Wenn das aber so ist, und es ist unzweifelhaft wahr, so tröste ich mich mit dem Sage: Wir sind allzumal Sünder und mangeln des Ruhmes, den wir vor dem Volke haben sollten. Ich habe nie gehört, daß Herr Gygax, wenn dem Großen Rathe derartige Vorlagen gemacht wurden, auf das Budget hinwies und dessen Revision verlangte. Auch von anderer Seite habe ich das nie gehört. Daher wiederhole ich und damit schließe ich: Wir waren allzumal Sünder und Keiner hat dem Andern etwas vorzuwerfen. (Bravo.)

Abstimmung.

Für den § 11 mit den von den vorberathenden Behörden vorgeschlagenen Modifikationen . . . 91 Stimmen.
Für Streichung des § 11 1 Stimme.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Hier bricht der Präsident die Berathung des Gesetzes ab.

Es wird folgender

Anzug

verlesen:

Die unterzeichneten Mitglieder des Großen Rathes stellen den Antrag, der Regierungsrath möchte eingeladen werden, mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß bei Aufstellung der Eisenbahnfahrtenpläne für nächsten Sommer und auch für die weitere Zukunft von den kompetenten Bundesbehörden nur solchen Fahrordnungen der in Bern ausmündenden Bahnen die Zustimmung ertheilt werde, welche die ersten Morgenzüge vor 8 Uhr in Bern eintreffen lassen.

Bern, den 15. März 1880.

Andreas Schmid, v. Sinner, v. Wattenwyl, Gerber, J. Gruber, Fritz Blösch, Fr. Friedli, P. v. Känel, Hans Herzog, F. Lehmann, Arm, Andreas Wolf, J. Zumsteg, Joh. Siltbrunner, Bucher, A. Friedr. Born, E. Grieb, Louis Cuenin, Morgenthaler.

Der Präsident theilt mit, daß das Bureau die heute niedergesetzten zwei Kommissionen folgendermaßen bestellt habe:

Konkordat über Viehhauptmängel.

Herr Großrath Morgenthaler.
" " Feller.
" " Hausler.
" " Herzog.
" " Müller in Tramlingen.

Eintheilung der Helfereibezirke,

Herr Großrath Kernen in Thun.
" " Blösch, Vater.
" " Joost in Langnau.

Schluß der Sitzung um 2¼ Uhr.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 16. März 1880.

Vormittags 9 Uhr.

Präsident: Herr Morgenthaler.

Nach dem Namensaufrufe sind 182 Mitglieder anwesend; abwesend sind 70, wovon mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Bodenheimer, Bürki, Burren in Rönitz, Charpié, Feune, Flück, Hofer in Wynau, Kohler in Bruntrut, Kohli, Kummer in Bern, Riggeler, Prêtre in Sonvillier, Schär, Steck, Tschannen in Dettligen; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Amstutz, Berger auf der Schwarzenegg, Bessire, Boß, Burger, Bütigkofen, Carraz, Chappuis, Cléménçon, Déboeuf, Eberhard, Fattet, Folletête, Girardin, v. Graffenried, Grenouillet, Gurtner, Gygax in Seeberg, Gygax in Dahlenberg, Haslebacher, Hennemann, Heß, Hornstein, Kaiser in Büren, Keller, Koller in Thun, Koller, Koller, Lanz, Ledermann, Lehmann in Lohwyl, Lehmann in Biel, Linder, Maurer, Möschler, Patry, Prêtre in Bruntrut, Queloz, Racle, Reber in Niederbipp,

Rebetez in Bruntrut, Rebetez in Vassécourt, Rem, Renfer, Riat, Rosset, Röthlisberger, Schären, Scheidegger, Schertenleib, Steullet, Thönen in Reutigen, Thönen in Frutigen, Witz.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung :

Gesetzesentwurf

über

Vereinfachung der Staatsverwaltung.

Fortsetzung der zweiten Berathung.

(Siehe Seite 6 hievor.)

§ 12.

Gingang und Ziffer 1.

Genehmigt mit der Abänderung, daß statt „21. Juli 1872“ gesetzt werden soll: „31. Juli 1872“.

Ziffer 2, 3 und 4

werden ohne Einsprache genehmigt.

Ziffer 5.

Dr. Lanz in Steffisburg. Trotz des Einschränkens im Staatshaushalt, trotz des Hausens und Sparens, trotz einer den Zeiten und Verhältnissen so recht angepassten Finanzverwaltung sind die Defizite der letzten Jahre noch derart, daß sie Bedenken erregen und dazu auffordern müssen, jeden Posten im Ausgabenbudget möglichst zurückzusetzen. Dieser Gesichtspunkt hat mich veranlaßt, die Tragweite der Ziffer 5 des § 12 des vorliegenden Gesetzes einer neuen Prüfung zu unterwerfen. Ich habe einige Rechnungen aufgestellt und bin so frei, dieselben vorzubringen, ob schon ich gar gut weiß, daß das Rechnen eine trockene Materie ist und den Ohren nicht so wohl klingt, als schöne Worte und schöne Sätze. Aber gewöhnlich ist das Rechnen etwas profitabler als schöne Reden.

Nach Ziffer 5 soll für die Amortisation der Staatsanleihen 1 % der ursprünglichen Anleihe summe verwendet werden. Nun beträgt die ursprünglichen Anleihe summe unserer Staatsschuld nach Abzug der Anleihen für die

Hypothekarkasse, die Kantonalbank und die Juragewässerforrektion, exakt Fr. 42,300,000,

1 % davon macht Fr. 423,000

In die zweite Rubrik, Amortisation zu 4 %, fallen nach meinen Begriffen die 10 Millionen Staatsschuldscheine. 4 % dieser

Summe ergeben „ 400,000

Macht zusammen eine Amortisationssumme von Fr. 823,000

Nun betrug das Defizit des Jahres 1878 nach der Staatsrechnung, welche wir in einer frühern Sitzung passirt haben „ 915,000

Dazu die Verzinsung des Anleihe ns von 1877 im Betrage von 10 Millionen mit „ 450,000

Ergibt eine Summe von Fr. 1,365,000

Bei der Kontrahierung dieses Anleihe ns ist fürsorglich vorgesehen worden, daß der erste Zins aus dem Anleihe n selber bestritten werden könne. In Zukunft wird das natür-

lich nicht mehr der Fall sein, sondern der Zins muß aus den Einnahmen des Staates bestritten werden. Auch für das Jahr 1879 ist nach der Budgetvorlage ein Defizit vorgesehen im Belaufe von Fr. 700,000 oder nach einer

spätern Berechnung, mit Berücksichtigung des Ertrages des neuen Wirthschaftsgesetzes, von Fr. 500,000. Es hat uns der Herr Finanzdirektor die Hoffnung gemacht, daß, wenn das Stempelgesetz angenommen worden wäre oder nun

angenommen wird, dieses Defizit ausgeglichen werden könnte. Offenbar ist dabei die Amortisation nicht inbegriffen, denn mit derselben, wie ich sie vorhin ausgerechnet habe, müßte

das Stempelgesetz abwerfen die Fr. 823,000

für die Amortisation ferner „ 500,000

für das Defizit, macht Fr. 1,323,000

plus den Ertrag des alten Stempelgesetzes im Belaufe von „ 220,000

Man käme da auf eine Summe von Fr. 1,543,000

Auch die kühnsten Erwartungen berechtigen nicht, vom Stempelgesetz eine solche Einnahme zu erwarten.

Wenn nun aber auf der einen Seite eine so große Summe amortisirt wird, so ist sicher, daß wiederum Defizite bleiben werden, die, wenn sie sich einmal zu ein Paar Millionen summir haben, in ein festes Anleihen um-

gewandelt werden müssen. Es erinnert mich das fast an die Fabel von dem Manne, der einen schweren Stein den Berg hinaufrollt, und wenn er oben ist, ihn wieder fallen läßt.

Ich habe mich nun gefragt, ob es nicht ein Amortisationsverfahren gibt, das den gleichen Zweck erreicht, wie das hier vorgeschlagene, aber den Vortheil bietet, daß die Amortisation in den ersten Jahren, wo wir in der Klemme sind, nicht auf eine solche Summe steigt. Ich habe sämtliche Schulden des Kantons mit Ausnahme der Anleihen für die Hypothekarkasse und die Kantonalbank und der

Juragewässerforrektionsanleihen als ein Ganzes aufgefaßt und gefunden, daß dieses Ganze, nach Abzug der Amortisation im Jahr 1879 im Betrage von 160,000 Franken, die runde Summe von 50,700,000 Franken ausmacht.

Nun habe ich mich gefragt: Wie viel macht die Annuität von dieser Summe in fünfzig Jahren und zu 4 1/2 % aus? Diese Annuität beträgt 2,565,000 Franken. Der Zins von 50,700,000 Franken macht 2,281,000 Franken. Zieht man diesen Zins von der Annuität ab, so erhält man die Amortisationsquote des ersten Jahres, welche demnach 283,000 Franken oder rund 285,000 Franken be-

trägt. Im zweiten Jahre ist die Amortisation wieder diese Summe, plus Zins zu $4\frac{1}{2}\%$ der im ersten Jahre abbezahlten Summe. Im dritten Jahre ist sie wieder 285,000 Franken plus Zins zu $4\frac{1}{2}\%$ der in den beiden ersten Jahren abgeführten Summen u. s. w. Kurz die Summe, die zur Verzinsung der noch bestehenden Staatsschulden verwendet wird, sammt der Amortisationssumme, soll der Annuität von 2,565,000 Franken immer möglichst nahe kommen. Wenn man eine Rechnung gemacht hat, so macht man auch die Probe, und da habe ich mir folgendes Exempel aufgegeben. Wenn Jemand alljährlich eine Summe von 285,000 Franken während fünfzig Jahren an Zinseszins zu $4\frac{1}{2}\%$ legt, welche Summe wird am Ende der fünfzig Jahre herauskommen? Diese Summe macht exakt 50,800,000 Franken, oder wenn man, genau gerechnet, 283,000 Franken annimmt, 50,700,000 Franken. Eine andere Probe, die den Herren vielleicht etwas einleuchtender ist, ist diese. Es ist uns in der letzten Sitzung vom Herrn Finanzdirektor die Annuität für 49,680,000 Franken angegeben worden. Diese beträgt 2,513,000 Franken. Beiläufig bemerke ich, daß wenn die projektierte Konversion in ein 54-Millionen-Anleihen zu 4% zu Stande gekommen wäre, damit nicht einmal die ganze Staatsschuld hätte abbezahlt werden können; denn es wären noch übrig geblieben 50,700,000 Franken minus 49,680,000 Franken oder 1,020,000 Franken. Ich habe nun die Annuität dieser 1,020,000 Franken zu $4\frac{1}{2}\%$ in fünfzig Jahren auch wieder berechnet und gefunden, daß sie 51,600 Franken ausmacht. Diese zu der vom Herrn Finanzdirektor angegebenen Annuität von 2,513,000 Franken summiert, wirft gerade wieder die verlangte Annuität von 2,565,000 Franken ab. Wenn ich die Ziffern genau angegeben hätte, so hätte sich ein Unterschied von 52 Franken herausgestellt, welche minime Differenz daher rührt, daß mir blos fünfstellige Logarithmen zur Disposition gestanden sind.

Man wird nun sagen, man bekomme die im Gesetz vorgeschlagene große Amortisationssumme von Fr. 823,000 ganz leicht, wenn man ein neues Steuergesetz kreire. Nun fragt es sich aber, ob es ganz logisch ist, ein Gesetz zu erstellen, das auf ein noch zu erstellendes, in weiter Ferne liegendes und jedenfalls nur sehr schwer zu schaffendes Gesetz Rücksicht nimmt. Ich bin der Ansicht, man müsse bei der Aufstellung eines Gesetzes mit bestimmteren Faktoren rechnen, als ein neu zu schaffendes Gesetz mit dem Referendum im Hintergrund einer ist.

Man wird ferner einwenden, mein Amortisationsmodus leide an einigen Uebelständen, und zwar vorerst an dem, daß er zu kompliziert und namentlich für das Volk zu wenig verständlich sei. Ich glaube nun aber, dies sei nur scheinbar. Man kennt ja doch immer die Summe, die man abbezahlt hat, und wenn man den Zins davon zu $4\frac{1}{2}\%$ berechnet und die erstjährige Amortisationsquote von Fr. 285,000 hinzusetzt, so hat man immer genau die Amortisationssumme für das gegebene Jahr. Man wird dem Volke, um ihm die Sache verständlicher zu machen, sagen, es sei das die gleiche Art und Weise, Schulden abzuführen, wie es die Hypothekarkasse seit vielen Jahren gemacht habe, und da wird leider der größere Theil des Volkes aus eigener Erfahrung wissen, wie das gemacht wird.

Man wird mir auch noch vorwerfen, wenn man durch neue fiskalische Gesetze eine Summe von Fr. 823,000 nicht finde, so werde man vielleicht auch Fr. 285,000 nicht finden, und es müsse also dennoch auf ein neu zu

schaffendes Steuergesetz Rücksicht genommen werden. Allein eine kleine Summe ist doch leichter zu finden, als eine so große, und da habe ich mir auch wiederum Berechnungen aufgestellt und mich gefragt: Wenn der Finanzdirektor die Summe von Fr. 285,000 wider alles Erwarten nicht findet, wie verhält es sich dann, wenn man sie auf dem Wege der direkten Steuer sucht? Für das Jahr 1879 sind amortisirt worden . . . Fr. 40,000 von dem 4 Millionen-Anleihen von 1861

und . . . " 120,000 von dem 12 Millionen-Anleihen von 1861

also zusammen . . . Fr. 160,000

Zieht man diese von den . . . " 285,000

ab, so bleiben nur noch zu finden . . . Fr. 125,000

Wie stellt sich nun diese Summe zu den direkten Steuern? Die direkten Steuern haben im Jahr 1878 eine Summe von über Fr. 3,400,000 ausgemacht. Nehmen wir von dieser Summe nur den zwanzigsten Theil, so kommen wir schon auf Fr. 170,000, also auf Fr. 45,000 mehr, als ich verlange. Dieser zwanzigste Theil macht bei der jetzigen Grund- und Kapitalsteuer ein Plus von nur 10 Centimes, also statt 2‰ $2,10\text{‰}$ und bei der Einkommensteuer erster Klasse statt 3% $3,15\%$, bei der zweiten mit 4% $4,20\%$, und bei der dritten zu 5% $5,25\%$.

Ich erlaube mir also, statt der Ziffer 5 folgenden Amortisationsmodus vorzuschlagen: „Für die Amortisation der auf Ende 1879 bestehenden Staatsschulden, nach Abzug der Anleihen für die Hypothekarkasse und die Kantonalbank, ist bis zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben ein Betrag von wenigstens Fr. 285,000 zu verwenden, mit Zuschlag des Zinses zu $4\frac{1}{2}\%$ der vom Jahr 1879 hinweg amortisirten Summen. Sobald das Gleichgewicht im Budget hergestellt sein wird, darf auch eine andere Amortisationsart zur Anwendung kommen, aber immerhin nur eine solche, daß die heutige Staatsschuld innert fünfzig Jahren getilgt sein muß.“

v. Sinner, Eduard, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Paragraph, um den es sich heute handelt, muß in genauem Zusammenhang mit dem neuen Finanzsystem aufgefaßt werden, in das wir in Folge dieses Gesetzes treten. Wir haben bis dahin unter dem System des vierjährigen Budgets eine ganz andere Amortisationspraxis gehabt, als sie heute beantragt wird. Wir hatten auf der einen Seite den Grundsatz, daß beinahe alle Staatsanleihen mit 1% per Jahr amortisirt werden, und zwar geschah dies in Folge der Bedingungen, zu welchen diese Anleihen abgeschlossen wurden, und ohne Rücksicht darauf, ob die Anleihen zu einem fruchtbaren Zwecke gemacht waren, wie die für die Hypothekarkasse und die Kantonalbank, oder zu unfruchtbaren oder wenigstens ihrem Werth nach zweifelhaften Anwendungen. So sind wir im laufenden Jahre auf eine Amortisationssumme von Fr. 390,000 gelangt. Auf der andern Seite aber hatten wir im Finanzgesetz das Prinzip niedergelegt, daß die Ausgabenüberschüsse einer vierjährigen Finanzperiode in der nächsten Periode vollständig getilgt werden sollen. Wir haben nun noch vor wenigen Monaten versucht, auf diesem Boden weiter zu tusthiren, und die 4 Millionen Defizite der letzten Periode in das neue vierjährige Budget aufgenommen. In Folge dessen war die Herstellung des Budgets eine schwierige Sache. Wir brachten es endlich zu Stande und legten es dem Volke vor; aber dieses verwarf die Vorlage. Nun hat es sich gefragt, ob wir dieses Experi-

ment noch einmal probiren wollen. Regierung und Staatswirtschaftskommission sind einstimmig zu der Ueberzeugung gekommen, daß dies nicht gehe, weil die Defizite so hoch angewachsen seien, daß ohne unverhältnißmäßige Belastung der nächsten Jahre dieses System nicht mehr durchgeführt werden könne.

Es soll nun das vierjährige Budget abgeschafft werden, und an dessen Platz das jährliche Budget treten, und zwar auf der Basis, daß in Zukunft nicht wieder alle Jahre sich Defizite ergeben, die dann durch Anleihen gedeckt werden, sondern daß sich das Jahresbudget klar und deutlich equilibriren muß, und somit, wenn dies durch Erhöhung der Steuer nicht erreicht werden kann, oder die Steuererhöhung durch das Volk verworfen wird, die Ausgaben nach den Einnahmen zu rubriziren, d. h. an den Ausgaben die nöthigen Abstriche zu machen sind. Unter diesen Umständen haben wir uns sagen müssen, es sei nicht richtig, bei der Amortisation unserer Schulden keinen Unterschied wegen des Zweckes derselben zu machen. In erster Linie braucht man die Schulden, die man für die Hypothekarkasse und die Kantonalbank gemacht hat, und die also fruchtbringend sind, nicht zu amortisiren. Wir haben jüngst hin beschlossen, das Betriebskapital der Kantonalbank durch ein größeres Anleihen zu vermehren. Dieses Anleihen ist ein einträgliches, und es wird daher keinem Menschen einfallen, daß es nothwendig sei, dasselbe zu amortisiren; es wäre im Gegentheil wünschbar, daß alle Theile unseres Staatsvermögens so gut angelegt wären. Das Gleiche gilt beinahe in demselben Grade von den Anleihen für die Hypothekarkasse. Auf der andern Seite haben wir aber vor allen Dingen eine Anzahl Millionen in den Eisenbahnen, und in Bezug auf diese werden Sie einverstanden sein, daß, wenn wir einmal in unsere Finanzen Ordnung bringen wollen, es richtig ist, die Eisenbahnanleihen nach und nach auf diejenige Summe zu bringen, die ihrem wahren Werthe entspricht. Wir wollen annehmen, daß die 20 Millionen, die wir in den Jurabahnen haben, nach und nach ihren vollen Werth erlangen werden. Was hingegen die 18 und mit der Voranschußmillion 19 Millionen betrifft, die wir in der Staatsbahn haben, so wird Jedermann einverstanden sein, daß wir noch manches Jahr 1 % davon abschreiben können, bevor die Summe irgendwie im richtigen Verhältniß zum Werth und zur zukünftigen Rendite der Bahn steht. Man ist also allseitig der Ansicht, wir sollen von den 38 Millionen, die wir in den beiden Bahnen haben, jährlich die Quote von 1 %, die wir laut den Anleihsbedingungen amortisiren müssen, nicht als Vermögensvermehrung ansehen, sondern wirklich vom Kapital der Bahnen abschreiben.

Nun hat sich aber der verehrte Herr Vorredner geirrt, wenn er glaubt, wir wollen alle übrigen Schulden mit 4 % jährlich amortisiren. Wir haben uns nämlich gesagt, daß auch die laufenden Schulden wieder in ihre einzelnen Bestandtheile getrennt werden müssen. Die schwebende Schuld von 10 Millionen, die wir konsolidiren wollen, besteht aus zwei Hauptbestandtheilen. Den ersten bilden die Defizite der früheren Finanzperiode mit etwas über 4 Millionen, von denen aber der Ohmgeldfond abzuziehen, und wobei das noch nicht ermittelte Defizit für 1879 nicht inbegriffen ist. Ich will indessen für die Defizite der letzten fünf Jahre rund 4 Millionen rechnen. Diese sollten wir nach den heute noch bestehenden Gesetzen in den nächsten vier Jahren decken und müßten also alle Jahre 1 Million dafür auf's Budget nehmen. Das ist uns jedoch, wie bereits gesagt, nicht möglich. Allein auf der

andern Seite dürfen wir, wenn wir von dem Volke Vertrauen zu dem neu einzuführenden Finanzsysteme verlangen wollen, diese vier Millionen, die wir eigentlich schon in vier Jahren decken sollten, nicht erst in 100 Jahren decken, sondern wir müssen dafür eine kürzere Frist ansetzen. Daher gelangen wir zu dem Antrag, sie in 25 Jahren, also mit 4 % jährlich zu amortisiren. Die übrigen 6 Millionen der schwebenden Schuld hingegen sollen gar nicht amortisirt werden, und zwar mit vollem Rechte nicht; denn sie sind dazu bestimmt, dem Staate den nöthigen Betriebsfond zu geben, den er seit vielen Jahren entbehrt. Es ist dies ein Uebelstand, an dem wir schon seit den fünfziger Jahren leiden. Wie jedes industrielle Geschäft, jede Aktiengesellschaft und jede Gemeinde, braucht auch der Staat ein gewisses Kapital, um gehörig marschiren zu können. Eine ganze Masse seiner Einnahmen und namentlich die von den direkten Steuern gehen erst gegen Ende des Jahres ein; Ausgaben hingegen sind an allen 365 Tagen des Jahres zu machen, und wenn nun der Staat keinen Betriebsfond dafür hat, so kommt er in die fatale Lage, in der er sich gegenwärtig befindet, nämlich für die laufenden Auslagen der Administration Schulden machen zu müssen. Diese 6 Millionen sind also nicht weggeworfenes Geld, sondern sie sind Geld, das arbeitet und uns Zins trägt, indem es dazu dient, daß wir nicht mehr genöthigt sind, für die laufenden Ausgaben Schulden zu machen, und aus diesem Grunde amortisiren wir sie nicht.

Welches wird nun in Wirklichkeit das Gesamtergebnis dieses Paragraphen sein? Wir haben ungefähr 38 Millionen Eisenbahnschulden, die mit jährlich Fr. 380,000 amortisirt werden sollen. Dazu kommt die Amortisation der 4 Millionen Betriebsdefizite mit jährlich 4 %. Dies macht Fr. 160,000 und zusammen Fr. 540,000. Diese Summe werden wir von 1881 an für Amortisation auf das Budget nehmen müssen. Es ist das allerdings eine bedeutende Summe, aber doch nicht sehr viel bedeutender, als die, die wir schon gegenwärtig laut den Bedingungen der verschiedenen Anleihen bezahlen müssen. Wenn dann das Gesetz angenommen ist, werden die Behörden die Frage einer ernstlichen Würdigung unterziehen müssen, ob es nicht möglich wäre, durch ein neues Anleihen die alten onerosen Anleihen zurückzuzahlen, so daß die Summe, die hier für Amortisation gebucht werden soll, gleichwohl auf dem Budget erscheint, aber dabei die Summen der Verzinsung der neuen Schuld reduziert werden. Darum handelt es sich indessen heute nicht, und wenn überhaupt jetzt das Volk Vertrauen zu dem neuen Finanzsystem fassen soll, so müssen wir uns vor allen Dingen fragen, wie weit wir Schulden zu tilgen verpflichtet sind, und dabei dürfen wir nicht die 50 Millionen Kreti und Plei zusammenwerfen, sondern wir müssen in erster Linie den Charakter der Schulden in's Auge fassen und uns fragen, für was sie kontrahirt worden sind. Die Schulden für die Deckung der Defizite früherer Jahre, also für die Deckung verschwundener Summen, müssen wir rascher amortisiren, als die andern; die Schulden für fruchtbare Anwendungen brauchen wir gar nicht zu amortisiren, und die Schulden für Erstellung von Eisenbahnen sollen wir in gewißmäßiger Weise mit 1 % jährlich amortisiren.

Ich glaube also, daß die Behörden die Frage ungeheuer gewissenhaft und streng geprüft haben, und daß sie mit ihren Anträgen nicht weiter gegangen sind, als sie glauben, daß wir es irgendwie verantworten und praktisch durchführen können. Wenn wir auf der einen Seite dem Volke sagen, wir können an dem System, die früheren

Defizite in Zeit von vier Jahren zu decken, nicht mehr festhalten, so sollen wir uns auf der andern Seite hüten, zu sagen, daß wir sie gar nicht, oder erst in hundert Jahren decken wollen. Die Anträge der Regierung und der Kommission halten in dieser Beziehung die goldene Mittelstraße ein, indem sie einerseits nicht zu große Opfer vom Volke verlangen, und andererseits doch vom Standpunkte einer gesunden Finanzverwaltung vollständig verteidigt werden können. Ich empfehle Ihnen die Vorlage.

Scheurer, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist von Seiten des Herrn Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission bereits hinlänglich Aufschluß über Ziffer 5 des § 12 gegeben worden, so daß ich annehmen zu können glaube, daß sowohl der Große Rath im Ganzen, als der Antragsteller, Herr Dr. Lanz, sich überzeugt haben werden, daß sein Antrag, so viele Berechtigung er hätte, wenn die gesetzlichen und vertragmäßigen Verpflichtungen nicht wären, nicht angenommen werden kann. Vor Allem sind wir bereits jetzt vertragmäßig gezwungen, von den bestehenden Staatsanleihen 1 % per Jahr zu amortisiren, und wir können davon nicht abgehen, so zweckmäßig es vielleicht wäre, wenn wir diese Amortisation im gegenwärtigen Momente unterlassen könnten. Was die Defizite der Jahre 1874 bis 1879 betrifft, so wären wir eigentlich nach dem vom Volke angenommenen und noch gültigen Finanzgesetz verpflichtet, sie innerhalb der nächsten Periode zu tilgen, und zu diesem Zwecke hatte man im vierjährigen Voranschlag dem Volke beantragt, jährlich Fr. 770,000 aufzunehmen. Dafür hätte man aber eine Extrasteuer nöthig gehabt, und diese ist bekanntlich vom Volke mit dem ganzen Voranschlag verworfen worden. Damit sind wir aber unserer Verpflichtung nicht entbunden, und wenn wir nun doch davon abgehen, und die Amortisation statt in 4 in 25 Jahren vorsehen, so denke ich, es sei damit in Auslegung oder Handhabung des Gesetzes des Guten genug gesehen, so daß man nicht wohl weiter gehen kann.

Die Berechnungen und Anschauungen des Herrn Dr. Lanz scheinen mir übrigens einigermaßen auf eine Anleihsenkonversion zu tendiren, so daß ich annehme, er sei auch ein Anhänger der weit verbreiteten Ansicht, es sollten unsere Finanzverhältnisse durch eine derartige Operation regulirt werden. Sie wissen nun, daß in dieser Richtung bereits ein Versuch gemacht worden ist, daß man aber schließlich die gestellten Anerbietungen nicht angenommen hat. Die Behörden sind deswegen von verschiedenen Seiten und namentlich von solchen Leuten, welche die Sache zu kennen glauben, nicht sehr gerühmt worden, indem man ihnen von Seiten der Bankiers vorgehalten hat, sie hätten nichts vom Geschäft verstanden und deshalb den guten Moment vorbeigelassen, wo der Kanton Bern ein schönes Geschäft hätte machen können. Ich für mich verstehe nun allerdings, wie ich bereits erklärt habe, von der Sache nicht viel, aber trotzdem doch so viel, daß ich seither sowohl für meine Person, als für die Regierung und den Großen Rath froh und glücklich bin, daß die Konversion nicht zu Stande gekommen ist. Stellen Sie sich den Fall vor, die Konversion wäre zu Stande gekommen, und wir hätten uns für die Unifikation unserer Staatsschulden mit dem Kurse von 92 begnügt. Einige Wochen später aber kommt die Eidgenossenschaft, deren Papiere nicht höher stehen, als die des Kantons Bern, und macht das gleiche Geschäft zu 99. Was hätte dann das Volk von seinen Behörden gesagt? So ungerechtfertigt es ge-

wesen wäre, so wäre doch nur eine Stimme im Lande gewesen, der Regierungsrath und der Große Rath haben einen großen Fehler begangen, die Konvertirung zu 92 dem Volke zu empfehlen.

Damit ist nun aber die Konversion nicht aus der Welt geschafft, und gerade durch § 12 wird ihr, wenn man sie zu günstigen Bedingungen machen kann, der Weg gebnet. Es heißt in Ziffer 4: „Alle neuen Anleihen, soweit sie nicht zur Zurückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen, unterliegen der Volksabstimmung.“ Also unterliegen Anleihen zur Zurückzahlung bereits bestehender Anleihen der Volksabstimmung nicht. Wenn somit in der nächsten Zeit und vielleicht gerade unmittelbar nach der Abstimmung, durch welche hoffentlich das Volk das 17 Millionen-Anleihen zur Konvertirung der schwebenden Schuld genehmigen wird, sich der günstige Moment für den Abschluß einer Konversion zeigt, aber nicht zu 92, und hoffentlich auch nicht zu 93, so wird man ein solches einheitliches Anleihen für Rückzahlung aller bereits bestehenden Anleihen aufnehmen, und wird sich dabei in der günstigen Situation befinden, sofort abschließen zu können und nicht die Volksabstimmung vorbehalten zu müssen, die immer zwei Monate Zeit braucht. Es war dies bis dahin ein fataler Umstand, der jedenfalls viel dazu beigetragen hat, daß bei dem früheren Anlasse nicht bessere Bedingungen gemacht wurden. Es ist leicht zu begreifen, daß Institute, welche Geld zur Verfügung haben und dieses je nach den Kursverhältnissen so oder so taxiren, nicht die gleichen Bedingungen machen können, wenn sie in einer Zeit, wo die Kurse stark wechseln, das gleiche Geld noch zwei Monate länger zur Disposition halten müssen. Ist hingegen einmal das Gesetz angenommen, so wird man im Falle einer günstigen Konversion schnell den Großen Rath zur Genehmigung der Vorlage versammelt haben. Ich wollte also zu Händen aller Freunde der Konversion (und Jedermann wird Freund derselben sein, wenn sie günstig ist) konstatiren, daß gerade durch die Vorschriften des § 12 der Konversion der Weg gebnet wird.

Dr. Lanz. Nachdem Männer, die Jahre lang mit dem größten Erfolg in den Staatsfinanzen gearbeitet haben, sich gegen meinen Antrag ausgesprochen haben, kann ich nicht hoffen, daß er angenommen werde, und ziehe ihn also zurück. Allein ich kann doch nicht umhin, noch einige Erläuterungen zu geben. So viel ist sicher, daß, wie Ziffer 5 lautet, man mit der Amortisation höher kommt, als der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission gesagt hat. Ich habe an der Hand der Staatsrechnung für 1878 jeden Posten genau ausgeschrieben und zusammengerechnet und halte daran fest, daß man mit einer Amortisation von 1 % der bisherigen Staatsanleihen auf eine Summe von gegen Fr. 423,000 kommt. Worin ich mich geirrt habe und was ich auch nicht habe wissen können, ist das, daß ich die Defizite der letzten Jahre auf 10 Millionen geschätzt und von diesen 4 % gerechnet habe. Nun bin ich belehrt worden, daß davon nur 4 Millionen zu 4 % amortisirt werden sollen. Dies macht aber beinahe Fr. 200,000, und man kommt so doch wieder auf eine Amortisationssumme von wenigstens Fr. 600,000. Ich finde diese Summe nach den gegebenen Verhältnissen durchaus zu hoch. Sie nimmt, wie ich schon vorhin gesagt habe, in unlogischer Weise ein in weiter Ferne liegendes neues Steuergesetz in Aussicht.

Aber noch ein Umstand fällt für meinen Antrag sehr

in's Gewicht. Es hat mich gefreut, von dem Herrn Finanzdirektor zu vernehmen, daß wegen des gescheiterten ersten Versuchs das Projekt einer Konversion mit Annuitätenzahlungen durchaus noch nicht aufgegeben ist. Ich bin vollkommen damit einverstanden, daß seiner Zeit das schmählische Angebot von 92 nicht acceptirt worden ist; wenn jedoch ein höherer Kurs zu Stande kommt, so bin ich überzeugt, daß ein solches Gesamtanleihen mit Annuitätensystem für unsere Finanzen sehr vortheilhaft sein wird. Aber gerade diese Ziffer 5 des § 12 verwehrt es uns; denn, wie ich ausgerechnet habe, kommt die Amortisationsquote der ersten Jahre nach dem Annuitätensystem lange nicht auf Fr. 600,000. Wenn ich sämtliche Staatsschulden, nach Abzug der sich selbst erhaltenden und verzinsenden, in ein Band nehme, so sind es Fr. 50,700,000; und diese machen nur eine Amortisationssumme von Fr. 285,000 aus. Streng genommen, stellen wir also hier eine Vorschrift auf, die wir nicht zu handhaben beabsichtigen.

Ich kann noch beifügen, daß die bestehenden Anleihen, mit Ausnahme von 3 Millionen, die im Jahr 1880 verfallen, sämmtlich nach Kontrakt erst im Jahre 1900 abbezahlt werden müssen. Wenn nun das 17 Millionenanleihen so abgeschlossen wird, daß es auch erst auf 1900 rückzahlbar wird, so kann man füglich wenigstens für diese 20 Jahre die Gesamtsumme als eine einheitliche auffassen, und ich habe sonach berechnet, wie viel in 20 Jahren nach meinem System abbezahlt wäre. Es macht gerade 9 Millionen. Allerdings ist dies eine kleine Summe; aber sie ist jaft entsprechend unseren Verhältnissen, wo das Budget mit einer so großen Summe negativ schließt. So viel glaubte ich zur Erläuterung meines Antrags beifügen zu sollen.

§ 12 wird genehmigt.

§ 13.

Ohne Bemerkung angenommen.

Der Präsident fragt an, ob Anträge auf Wiedererwägung einzelner Artikel des Gesetzes gestellt werden.

Scherz. Da die Schützen wiederholt das Schicksal erlebt haben, bei der Berathung ihres Begehrens geschlagen zu werden, so will ich den Antrag auf Wiedererwägung von Art. 4 nicht stellen. Dagegen wünsche ich, daß Akt genommen werde von den Erklärungen des Herrn Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission und des Herrn Finanzdirektors, es solle trotzdem jeweilen die Frage in Untersuchung und Besprechung gezogen werden, ob nicht im gegebenen Jahre Beiträge an die Schützengesellschaften zu entrichten seien. Ich hoffe also, es werde seiner Zeit von der Regierung und speziell vom Militärdirektor die Initiative hierzu ergriffen werden.

Es wird beantragt, die Generalabstimmung über das Gesetz beim Namensaufrufe vorzunehmen. Dieser Antrag wird von mehr als 20 Stimmen unterstützt und ist somit zum Beschluß erhoben.

Abstimmung.

Es stimmen für Annahme des Gesetzes 157 Mitglieder, nämlich die Herren: Abplanalp, Aellig, Ambühl in Lenz, Ambühl in Sigriswyl, Arm, Badertscher, Ballif, Balsiger, Bangerter in Lyß, Bangerter in Langenthal, Baumann, Baume, v. Berger, Berger in Bern, Blösch, Boivin, Born, Botteron, Brand in Bielbringen, Brunner, Bucher, Bühlmann, Burren in Bümpliz, Burri, Cuenin, Dähler, Dennler, Engel, v. Erlach, Etter, Geymann, Fleury, Flückiger, Francillon, Friedli, Frutiger, Gäumann, Geiser, Gerber in Steffisburg, Gerber in Bern, Gfeller, Klaus, Grieb, Gruber, v. Grünigen Gabriel, Gygar in Bleienbach, Häberli, Halbi, Hartmann, Hausfer, Herren, Herzog, Hiltbrunner, Hofer in Hasle, Hofer in Oberdießbach, Hofer in Signau, Hofmann, Hoffstetter, Huber, Jmer, Immer, Jndermühle, Joost, Jfeli, Kaiser in Grellingen, v. Känel, Kellerhals, Kernen, Kilchenmann, Klape, Klenig, Klopffstein, König, Kuhn, Kummer in Ugenstof, Kurz, Lehmann in Bellmund, Lenz, Liechti, Lindt, Luder, Mägli, Marschall, Marchand, Marti, Matti, Meister, Meyer in Bern, Meyer in Gondiswyl, Meyrat, Michel in Narmühle, Monin, Moschard, Mosimann, Mühlemann, Müller, Nägeli, Neuenchwander, Ruffbaum in Rünkhofer, Reber in Muri, Reisinger, Rieben, Riser, Robert, Rolli, Roth, Ruchti, Rüfenacht, Schaad, Scherz, Schmid in Burgdorf, Schmid in Mühleberg, Schmid in Laupen, Schneider, Schori, Schwab, Seiler, Seßler, Sigri, v. Sinner Eduard, v. Sinner Rudolf, Sommer, Spring, Spycher, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Jäzowyl, Stämpfli in Schwanden, Steiner, Sterchi, Stettler in Lauperswyl, Stettler, Wirth in Eggwyl, Stettler, Gemeinderathspräsident in Eggwyl, Streit, Studer, Thormann Rudolf, Trachsel in Niederbütschel, Trachsel in Mühlethurnen, v. Tscharnex, Ueltzchi, Vermeille, Walther in Landerwyl, Walther in Krauchthal, v. Wattenwyl, Wegmüller, Wiedmer, Wieniger in Krählingen, Wieniger in Mattstetten, Willi, Winzenried, Wolf, Wytttenbach, Zaugg, Zeller, Zingg, Zumsteg, Zürcher, Zyro.

Für Verwerfung 3 Mitglieder, nämlich die Herren: Feller, Gouvernon und Jobin.

Das Gesetz ist damit zu Ende berathen und unterliegt noch der Volksabstimmung.

Auf die Anregung des Präsidenten wird ein neu eingelangtes Traktandum, nämlich der Bericht des Regierungsrathes über eine Vorstellung einer Anzahl von Regierungsrathaltern für strengere Ahndung der Armenpolizeiübergehen, an eine vom Bureau zu bestellende Kommission von 5 Mitgliedern gewiesen.

Gesetz

über

die Stempelabgabe und die Banknotensteuer.

Zweite Berathung.

(Siehe Tagblatt von 1879, Seite 330.)

§§ 1 und 2

werden ohne Bemerkung genehmigt.

§ 3. I.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Redaktion des ersten Alinea's von I. b. hat zu dem Glauben Anlaß gegeben, als ob solche Wechsel, welche bei Sicht zahlbar sind und von der Ausstellung bis zur Vorweisung nur sieben Tage zirkuliren, dem Werthstempel nicht unterworfen seien. Der Satz, „welche bei Sicht . . . zirkuliren“, soll sich aber nur auf die indossamentfähigen Anweisungen beziehen. Um nun jede Möglichkeit des Zweifels zu beseitigen, schlagen Kommission und Regierungsrath vor, zu sagen: „für alle Wechsel und für diejenigen indossamentfähigen Anweisungen, welche u. s. w.“

Scherz, als Berichterstatter der Spezialkommission. Ich bin damit einverstanden.

Flückiger. Ich bin vollkommen einverstanden, daß zur Herstellung der zerrütteten Finanzen, welche die gegenwärtige Verwaltung von der frühern hat übernehmen müssen, es geboten sei, neue Einnahmsquellen zu eröffnen, damit das Gleichgewicht hergestellt und die Defizite vermieden werden. Ich anerkenne dankbar die dahingehenden Bestrebungen der Regierung und insbesondere des Herrn Finanzdirektors. Indessen will es mir doch scheinen, § 3 gehe zu weit, wenn er alle Affekuranzverträge dem Stempel unterwirft. Es liegt offenbar im Interesse der Volkswohlfahrt, daß das Versicherungswesen gefördert werde. Nun ist bekannt, daß bei allen größern Brandunglücken man es in der Regel zu beklagen hat, daß die Aermsten ihre wenigen, aber immerhin unentbehrlichen Habseligkeiten nicht versichert haben. Ich halte dafür, wenn man nun auch die kleinsten Verträge dem Stempel unterwirft, wofür in der Regel Fr. 2. 40 zu bezahlen sein werden, so werde dadurch die Versicherung nicht gefördert, sondern ihr mehr entgegen gearbeitet. Es scheint mir daher, es sei angezeigt, eine Ausnahme zu machen für die inländischen Versicherungsgesellschaften, welche auf Gegenseitigkeit beruhen. Wenn Bürger zusammentreten, um sich allfällige Schäden gegenseitig zu vergüten, so ist das ein gemeinnütziges Unternehmen, und ich glaube, der Staat solle solche Bestrebungen nicht mit einer Abgabe belegen. Ich erinnere da an die emmenthalische Mobiliarversicherungsgesellschaft, an die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft und an die im Werden begriffene schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft. Aus diesen Gründen erlaube ich mir, den

Antrag zu stellen, es sei am Schlusse des zweiten Alinea's der Ziff. I des § 3 beizufügen: „mit Ausnahme der inländischen Versicherungsgesellschaften, welche auf Gegenseitigkeit beruhen.“

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn ich Herrn Flückiger recht verstanden habe, möchte er die genannten Akten vollständig von der Stempelgebühr befreien. In diesem Falle wäre aber ein Zusatz zu lit. a nothwendig. Soll sein Antrag bloß den Sinn haben, diese Akten vom Werthstempel zu entheben und sie dem Formatstempel zu unterwerfen, so ist das bereits gesagt. Man hat in den verschiedenen Berathungen sich lange mit der lit. a befaßt und sie schließlich so redigirt, wie sie vorliegt, und es scheint mir, diese Redaktion sei klar und deutlich. Nach derselben sind aber die Versicherungsakten dem Werthstempel nicht unterworfen. Sie auch dem Formatstempel zu entheben, wäre nicht gerechtfertigt gegenüber andern Akten, die stempelpflichtig sind. Die Versicherungsakten zahlen ebenso billig, als andere Akten, den nicht bedeutenden Formatstempel. Es wäre eine Inkonsequenz gegenüber der ganzen Anlage des Gesetzes, wenn man da eine Ausnahme machen wollte. Ich muß daher beantragen, es sei der Vorschlag des Herrn Flückiger, wenn er wirklich in diesem Sinn gemeint ist, nicht zu acceptiren.

Berichterstatter der Kommission. Aus den Äußerungen des Herrn Flückiger glaube ich entnehmen zu können, daß seiner Anschauungsweise ein Irrthum zu Grunde liegt. Er berechnet nämlich die Stempelgebühr zu Fr. 2. 40. Allein diese Verträge unterliegen dem Formatstempel und werden daher, da sie auf einem halben Bogen ausgefertigt werden können, 60 Rappen kosten. Dieses kleinen Betrages wegen möchte ich da keine Ausnahme machen. Eine solche würde dem in § 1 aufgestellten Grundsatz widersprechen, wonach dem Stempel unterworfen sind die Schriften, welche im Kanton zur Begründung oder zum Beweise von Rechten und Verpflichtungen abgefaßt werden. Wenn man für die Versicherungsgesellschaften, welche auf Gegenseitigkeit beruhen, eine Ausnahme machen wollte, so könnten noch andere Anträge in dieser Richtung kommen. Es ist bei frühern Anlässen bemerkt worden, man sollte auch die Ersparniskassen als gemeinnützige Anstalten ausnehmen. Ich möchte also an dieser Bestimmung nicht weiter rütteln. Schließlich bezweifle ich sehr, ob wegen der Gebühr von 60 Rappen eine Versicherung unterlassen würde. Es würde somit durch den Antrag des Hrn. Flückiger faktisch gar nichts erreicht.

Flückiger. Ich habe mit meinem Antrage bloß die Befreiung der Gesellschaften im Auge, welche auf Gegenseitigkeit beruhen. Ich will also diese Vergünstigung nicht auf die Aktiengesellschaften ausdehnen, welche immer Spekulationsgesellschaften sind. Dem Herrn Berichterstatter der Kommission muß ich bemerken, daß ein halber Bogen z. B. für einen Hagelversicherungsvertrag und in der Regel auch für andere Versicherungsverträge nicht genügen würde. Da nun für den Bogen Fr. 1. 20 Stempelgebühr bezahlt werden muß und die Verträge doppelt ausgefertigt werden, macht das für jede Versicherung eine Gebühr von Fr. 2. 40. Das finde ich zu viel namentlich für Familien, welche vielleicht bloß Habseligkeiten im Betrage von wenigen hundert Franken zu versichern haben. Ich fürchte, daß wir durch eine solche Bestimmung viele arme Familien verhindern werden, ihre Habe versichern zu lassen.

Schmid in Burgdorf. Ich mache darauf aufmerksam, daß, wenn der Antrag des Herrn Glückiger, wie er ihn gestellt hat, angenommen würde, dann die Versicherungsverträge nicht, wie er es beabsichtigt, von der Stempelgebühr befreit, sondern dem Werthstempel unterworfen würden. Wenn daher Herr Glückiger seinen Zweck erreichen will, so muß eine bezügliche Bestimmung in den § 2 aufgenommen werden, in welcher die Schriften bezeichnet werden, die stempelfrei sind.

Hofer in Oberdiesbach. Ich muß den Antrag des Herrn Glückiger unterstützen. Bei den schweizerischen Versicherungsgesellschaften müssen alle Versicherungsverträge dreifach ausgefertigt werden, so daß also die Stempelgebühr beim Formatstempel auf Fr. 3. 60 kommen würde, da stets ganze Bogen dafür gebraucht werden. Das scheint mir zu weit gegangen, wenn man wenigstens das Versicherungswesen begünstigen will. Eine Menge Leute würden da nicht versichern lassen, da die Kosten zu hoch ansteigen würden, wenn sie zu der Ausfertigungsgebühr, die in der Regel Fr. 1 kostet, noch Fr. 3. 60 für den Stempel bezahlen müßten.

Wytttenbach. Ich ergreife das Wort nicht in der Absicht, einen Antrag zu stellen, sondern um den Herrn Berichterstatter um Auskunft zu bitten. Nach § 3, I sind dem Formatstempel unterworfen die Handänderungsverträge um Liegenschaften. Ergo unterliegen Verträge um Beweglichkeiten dem Werthstempel. Nun gibt es im praktischen Leben viel und oft Fälle, wo in einem und dem nämlichen Vertrage theils Beweglichkeiten, theils Liegenschaften figuriren. Ich mache namentlich aufmerksam auf die in letzter Zeit, ich möchte fast sagen leider, viel vorkommenden Fälle von Weiberbutsabtretungen und Mutterguts-herausgaben, wo in erster Linie Beweglichkeiten im Werthe von einigen Tausend Franken abgetreten werden, und in zweiter Linie ein Grundstück von vielleicht Fr. 300—400 figurirt. Soll da der Werthstempel in Bezug auf den Werth der abgetretenen Beweglichkeiten angewendet und nachher noch der Formatstempel bezüglich des Stückes Papier, auf welches die ganze Geschichte geschrieben ist, bezogen werden? Darüber möchte ich den Herrn Berichterstatter um Auskunft bitten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann über diese Frage Herrn Wytttenbach nur meine persönliche Meinung aussprechen. Wenn einmal das Gesetz angenommen sein wird, wird natürlich dessen Handhabung nicht in meiner Hand liegen, sondern es werden Richter und andere Leute dazu berufen sein. Wie diese die Sache auffassen werden, weiß ich nicht. Ich würde sie so auffassen, daß es sich da verhalte, wie bei der Prozentgebühr bei Handänderungsverträgen, welche in die Amtsschreiberei gelangen. Da wird der Betrag nur berechnet für die Handänderungssumme der Liegenschaft, nicht aber der Beweglichkeiten. Das würde auch hier der Fall sein, und man würde den Stempel nach der Natur des Vertragsgegenstandes anwenden. Ich denke aber, eine Lösung würde sich da leicht finden lassen.

Was den Antrag des Herrn Glückiger betrifft, so sprechen natürlich Billigkeitsgründe für die Versicherungsverträge, aber solche Gründe sprechen auch für andere Verträge. Man kann sagen, Fr. 1. 20 für den Bogen sei überhaupt zu viel. Uebrigens handelt es sich da nur um eine einmalige Ausgabe. Ein Versicherungsvertrag

dauert oft Jahrzehnte lang, und es ist daher nicht ein großes Opfer, welches da verlangt wird. Wenn die Leute so arm sind, daß sie nur für einige Hundert Franken zu versichern haben, so wird man den Vertrag auf einem halben Bogen abfassen können. Es wird daher in der Regel nicht mehr als 60 Rappen bezahlt werden müssen.

v. Sinner, Eduard. Ich theile die Ansicht des Herrn Schmid, daß der Antrag des Herrn Glückiger in den § 2 gehöre, und wenn er angenommen wird, so muß dort eine bezügliche Bestimmung eingeschaltet werden. Einen solchen Antrag habe ich bei der ersten Berathung des verworfenen Stempelgesetzes gestellt. Da er nun heute von anderer Seite wiederholt wird, unterstütze ich ihn. In den letzten Jahren macht sich in der ganzen Schweiz eine Bewegung geltend, welche dahin geht, das Versicherungswesen möglichst zu unterstützen. In einzelnen Kantonen in der Ostschweiz geht man sogar so weit, daß man verlangt, es solle der Staat die Sache an die Hand nehmen und für die arme Bevölkerung eintreten. Es scheint mir nun inkonsequent, das Affekuranzwesen zu erschweren. Herr Hofer hat ganz richtig bemerkt, daß die Versicherungsverträge in drei Doppelten ausgefertigt werden. Das eine ist bei der Gesellschaft, das andere beim Agenten und das dritte in den Händen des Versicherten. Alle drei Doppel sind gleich viel werth, und man kann nicht sagen, das eine habe den Charakter einer offiziellen Police und die andern seien nur Kopien. Es muß daher der Versicherte die Stempelgebühr dreimal bezahlen, und es wird ihn dies Fr. 3. 60 kosten, da man namentlich auf dem Lande, wo man allerlei Arbeitsgeräthe u. s. w. zu versichern hat, stets einen ganzen Bogen verwenden muß. Man kann nun allerdings sagen, auch der Handelsstand werde durch das Stempelgesetz bedeutend belastet, aber es fragt sich, ob es nationalökonomisch richtig sei, in einem Augenblicke Versicherungsverträge so sehr zu belasten, wo man sagt, es solle dafür gesorgt werden, daß Jeder seine Habe versichere.

Glückiger. Ich kann mich damit einverstanden erklären, daß die von mir beantragte Ausnahme in § 2 untergebracht werde.

Wytttenbach. Die Auskunft des Herrn Berichterstatters befriedigt mich vollkommen. Es geht daraus hervor, daß in Fällen, wo in der einen und nämlichen Handänderungsurkunde Liegenschaften und Beweglichkeiten figuriren, nur der Formatstempel in Verbindung mit der proportionalen Gebühr, keineswegs aber von dem Werth der abgetretenen Beweglichkeiten der Werthstempel bezahlt werden muß. Ich bin vollkommen einverstanden und wünsche, daß von dieser Erklärung im Protokoll Vormerkung genommen werde.

Schmid in Burgdorf. Ich möchte fragen, ob der Antrag des Herrn Glückiger, der sich auf § 2 bezieht, wirklich in Diskussion sei. Wenn dies der Fall ist, möchte ich ihn noch modifiziren.

Berichterstatter der Kommission. Ich kann mich trotz Alledem, was gesagt worden ist, mit dem Antrag nicht befreunden. Wenn man sagt, die Leute versichern nicht, wenn sie eine hohe Stempelgebühr bezahlen müssen, so mache ich darauf aufmerksam, daß bisher die Stempelgebühr niedrig war, und daß sie dennoch nicht versichert

haben. Warum sollte eine Gesellschaft, die, wie die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft, mit Hunderten von Millionen verkehrt, nicht den Stempel bezahlen? Wir beabsichtigen, mit dem Stempelgesetze dem Staate Einnahmen zu verschaffen. Man soll daher nicht in jeder Sitzung neue Abschränkungen machen. Ich wünsche, daß dieser Antrag, der nun zum sechsten Male gestellt wird, verworfen werde.

• Präsident. Gegenwärtig ist blos § 3, I in Umfrage, und wenn daher zu § 2 ein Antrag gestellt wird, so kann dies nur in der Weise geschehen, daß am Schlusse der Berathung des Gesetzes beantragt wird, auf den § 2 zurückzukommen. Es kann also der Antrag des Herrn Flückiger hier nicht zur Abstimmung gebracht werden.

§ 3, I wird unverändert genehmigt.

§ 3, II.

Berichterstatter der Kommission. Hier ist ein kleines Versehen. Es sollte nämlich heißen: „soweit sie nicht unter § 3, I, b, fallen“, also nicht: § 3, I, d.“

Mit dieser Berichtigung genehmigt.

§ 3, III.

Ohne Einsprache angenommen.

§§ 4 und 5

werden ohne Bemerkung genehmigt.

§ 6.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird beantragt, statt „stempelpflichtige Akten“ zu sagen: „die dem Stempel unterworfenen Akten“. Es sind nämlich, streng genommen, die Akten nicht stempelpflichtig, sondern deren Träger. Der andere Ausdruck ist richtig.

Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit dieser Abänderung einverstanden.

§ 6 wird mit dieser Modifikation genehmigt.

§ 7.

Wytttenbach. Das dritte Alinea des § 7 handelt von der Buße, in welche die Personen verfallen, die mit ungestempelten Kartenspielen spielen. Es bestimmt, daß der Verkäufer und der Wirth in eine Buße von Fr. 15 verfallen. Es scheint mir nun nicht recht klar, ob beide Personen oder aber jede einzelne Person Fr. 15 zahlen soll. Ich glaube, der Sinn des Gesetzes sei der, daß jede Person die Buße zu zahlen habe, weil überhaupt unsere ganze Strafgesetzgebung in Bezug auf die Bußen rein persönlicher Natur ist. Ich glaube, es solle daher heißen: „ein jeder“.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Das dritte Lemma des § 7 ist nicht anders zu verstehen als wie es Herr Wytttenbach aufgefaßt wissen will. Wenn man vorschreibt, daß der Verkäufer ungestempelter Kartenspiele und der Wirth, welcher dem Spielen mit solchen Platz gibt, in eine Buße von Fr. 15 verfallen, so ist damit gemeint, daß jede Person diese Buße zu zahlen hat. Nach allgemeinen kriminalistischen Rechtsgrundsätzen gibt es keine gemeinschaftlichen Strafen. Man verurtheilt nicht zwei Personen gemeinschaftlich zu 30 Tagen Gefangenschaft, sondern die Strafe ist eine persönliche für Jeden, der darunter fällt. Die Sache wird also nicht deutlicher, wenn man den von Herrn Wytttenbach vorgeschlagenen Zusatz aufnimmt.

Abstimmung.

Für die Redaktion des Entwurfs . . . 63 Stimmen.
Für den Antrag Wytttenbach . . . 39 „

§§ 8 und 9

werden ohne Bemerkung genehmigt.

§ 10.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird eine Redaktionsänderung vorgeschlagen. Es soll nämlich der Satz: „Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf in Kraft. Von diesem Zeitpunkte hinweg sind aufgehoben“ ersetzt werden durch die Worte: „Durch gegenwärtiges Gesetz werden aufgehoben.“ Die Vorschrift, daß das Gesetz nach seiner Annahme durch das Volk auf einen noch näher zu bezeichnenden Zeitpunkt in Kraft trete, würde dann als § 16 an das Ende des Gesetzes gestellt werden. Es ist logischer, diese Bestimmung, die sich auch auf die Banknotensteuer bezieht, an den Schluß des Gesetzes zu stellen.

Berichterstatter der Kommission stimmt diesem Antrage bei.

§ 10 wird mit dieser Abänderung genehmigt.

§ 11.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung hält an diesem Paragraphen mit einer jährlichen Banknotensteuer von 1 % der Emissionssumme fest. Die Kommission ihrerseits wird in ihrer Mehrheit vorschlagen, die Steuer auf 1/2 % herabzusetzen. Die Regierung konnte sich nicht überzeugen, daß die für eine solche Herabsetzung angebrachten Gründe stichhaltig und von solcher Bedeutung seien, daß sie es rechtfertigen würden, mit den Banken so gnädig zu verfahren. Man glaubt nicht, daß dadurch die Banken mit einer allzuhohen Steuer belegt werden, so daß sie sich veranlaßt sehen könnten, den Kanton Bern zu verlassen oder ihre Notenemission außer den Kanton zu verlegen. Man hat zwar behauptet, diese Tendenz sei vorhanden, und es seien bereits Vorbereitungen zu diesem Zwecke getroffen worden. Indessen ist es doch nicht wahrscheinlich, daß es geschehen werde, da auch viele andere Kantone die Banknotensteuer haben und und zwar in einem eben so hohen Betrage und mit noch lästigeren Bestimmungen. Die Kantone, welche diese Steuer noch nicht haben, könnten leicht darauf verfallen, sie einzuführen, wenn sich die Banken dahin flüchten sollten.

Ein Hauptgrund aber für die Regierung, auf dem Vorschlage zu beharren, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, ist der: Es geht ein Zug durch das ganze Volk, gegenüber den Banken in Bezug auf die Notenemission etwas schärfer vorzugehen, als bisher. Man kennt die Bestrebungen, welche auf die Besteuerung und sogar auf die Monopolisirung gehen. Es ist daher vom Volke, so weit ich seine Stimmung in Erfahrung bringen konnte, durchaus heifällig aufgenommen worden, daß man die Banknotensteuer bei der ersten Berathung des Gesetzes auf 1 % gesetzt hat. Ein guter Theil des Volkes hätte es sogar noch lieber gesehen, wenn man auf 2 oder 3 % gegangen wäre. Wenn man nun, nachdem der Große Rath bereits 1 % angenommen hat, davon wieder zurückkommen und nur 1/2 % aufnehmen würde, so würde das bei einem großen Theile des Volkes einen unangenehmen Eindruck machen und eine Stimmung erzeugen, welche dem Gesetze als Ganzes nicht günstig wäre. Aus diesen Gründen und da sich die Regierung nicht überzeugen konnte, daß die Steuer zu hoch sei gegenüber den Vortheilen, welche die Banken aus der Notenemission ziehen, stelle ich den Antrag, es möchte der § 11 angenommen werden, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen, d. h., es solle die Banknotensteuer auf 1 % der Emissionssumme festgesetzt werden.

Berichterstatter der Kommission. Ich erlaube mir, kurz die Gründe anzugeben, welche die Mehrheit der Kommission bewogen haben, auf die Herabsetzung der Banknotensteuer auf 1/2 % anzutragen. Es ist dem Berichterstatter sehr wohl bekannt, daß die Banknotensteuer populär ist und allgemeinen Anklang findet. Ich glaube aber, es sei die Ansicht, die da im Allgemeinen herrscht, nicht gerade von vornherein für den Großen Rath maßgebend. Allerdings soll man die im Volke herrschende Anschauungsweise nicht vornehm ignoriren, sondern es ist Pflicht, zu untersuchen, ob sie wirklich begründet sei und nicht auf einem Mißverständnis beruhe. Es gibt eine Menge Handlungen der Regierung und des Großen Rathes, welche, vielleicht mit vollem Grund, Unzufriedenheit des Volkes veranlassen. Es fragt sich nun aber, ob auch die Mißstimmung, welche gegenüber den Banknoten herrscht,

begründet sei, und ob eine Ursache vorliege, diese gewissermaßen zu strafen. Nach meiner Ueberzeugung ist das durchaus nicht der Fall. Hat jemals irgend Jemand etwas auf einer Banknote verloren? Vielleicht eine Kleinigkeit beim Auswechseln, bevor das Bankkonkordat bestand; davor aber konnte man sich schützen, indem man die Annahme der Banknoten verweigern oder aber verlangen konnte, daß die bei der Einlösung zu gewärtigende Einbuße herausgezahlt werde.

Man sagt, die Banknoten haben das baare Geld aus dem Lande verschleucht, und früher habe man Silber und Gold gehabt. Aus dem Verkehr ist das baare Geld allerdings in dem Maße verdrängt worden, wie die Banknotenzirkulation zunahm. Damit ist es aber noch nicht zum Lande hinausgekommen, sondern das Metallgeld liegt in den Kassen. Allerdings müßte, wenn den Verkehrsbedürfnissen wie bisher entsprochen werden sollte, ohne Noten zu verwenden, ein großer Theil des dafür nothwendigen baaren Geldes aus dem Auslande herbeigeschafft werden. Es sind bei 105 Millionen Banknoten in der ganzen Schweiz emittirt. Davon fallen für 95 Millionen Noten auf die Konkordatsbanken und für 10 Millionen auf die übrigen Banken. Von dieser Summe sind durchschnittlich 70 Millionen in Zirkulation. Mißtrauen hat sich gegen die Banknoten im Allgemeinen nicht geltend gemacht. Das sieht man schon aus der Zunahme der Zirkulation. Ich will mittheilen, in welcher Weise die durchschnittliche Notenzirkulation der bernischen Kantonalbank zugenommen hat. Sie betrug:

1871	Fr. 1,798,000
1872	2,304,000
1873	3,649,000
1874	5,144,000
1875	5,688,000
1876	5,481,000
1877	6,613,000
1878	6,914,000
1879	6,929,000

Die durchschnittliche Notenzirkulation der Konkordatsbanken gestaltete sich in den letzten sechs Jahren folgendermaßen:

1872	28 Millionen.
1873	43 "
1874	59 "
1875	69 "
1876	72 "
1877	74 "

Die letzte Erhöhung ist dem Umstande zuzuschreiben, daß unterdessen zwischen 24 Banken ein Konkordat zu Stande kam, wonach jede dieser Banken die Noten der andern al pari einlöst. Diese Noten haben nach meinem Dafürhalten für unsere Volkswirtschaft einen ungeheuern Werth. Hätten diese 74 Millionen durch baares Geld ersetzt werden müssen, so hätte dasselbe vom Auslande beigezogen werden müssen, in Folge dessen ohne Zweifel der Zinsfuß in bedeutendem Maße gestiegen wäre. Die Banknoten sind also nicht nur kein Nachtheil für das Land, sondern ein Vortheil. Sie bewirken, daß der laufende Zins nicht in übermäßiger Weise erhöht wird.

Ueber den Ertrag der Banknoten macht man sich sehr unrichtige Vorstellungen. Ich hatte schon bei der früheren Berathung dieses Artikels Gelegenheit, mich darüber auszusprechen. Vor ungefähr 14 Tagen habe ich über diese Frage einen Artikel in der Schweizerischen Handelszeitung gelesen, der sehr objektiv gehalten ist und von unparteiischer

Seite herrührt, nämlich vom Redaktor selbst, welcher bekanntlich allfällige Schäden in Bezug auf die Banken nicht verschweigt, sondern frei und offen bespricht. In diesem Artikel wird eine Berechnung über den Notenertrag der Bank in Zürich aufgestellt, deren Emission sich auf 6 Millionen beläuft, wovon aber eine Million noch nicht in Zirkulation gesetzt ist. Zürich besitzt eine Banknotensteuer von $\frac{1}{2}$ %, so daß die Bank in Zürich Fr. 25,000 zahlen mußte. Der Artikel spricht sich nun folgendermaßen aus: Wie groß ist aber der wirkliche Gewinn an diesen Banknoten? Rechnen wir auf ihre Baardeckung die Hälfte des Kassabestandes, also Fr. 2,528,000, so waren von der Umlauffumme nur Fr. 1,354,000 für den Geschäftsbetrieb nutzbar. Diese Nutzbarmachung aber kostete an Steuern Fr. 25,000. Auf Abnutzung u. s. w. sind doch wenigstens zu rechnen Fr. 3000. Gegenüber diesen Unkosten von 2,07 % = Fr. 28,000 steht nun der Ertrag mit 2,71 % = Fr. 36,700, so daß der ganze Profit, welchen die Bank in Zürich aus ihren Noten zieht, aus Fr. 8,700 bestehen würde.

Für die Kantonalbank von Bern gestaltet sich die Rechnung etwas günstiger. Ich stelle da, gestützt auf die Ergebnisse des Jahres 1879, folgende Berechnung auf. Die Bank hatte in diesem Jahre eine durchschnittliche Zirkulation von Fr. 6,929,000. Die Emissionssumme beträgt bekanntlich 8 Millionen. Der durchschnittliche Kassabestand belief sich auf Fr. 3,096,000. Dieser große Kassabestand war nothwendig, um zu jeder Zeit die in Zirkulation befindlichen Noten einlösen zu können. Wären keine Noten ausgegeben worden, so würde man nie einen solchen Kassabestand gehabt haben. Man muß annehmen, daß $\frac{2}{3}$ desselben, also Fr. 2,064,000, zur Einlösung der Noten bestimmt waren. Diese Summe muß von der durchschnittlichen Zirkulationssumme in Abrechnung gebracht werden, und erst dann erhält man die nutzbare Zirkulationssumme, die sich auf Fr. 4,865,000 beläuft. Gehen die Geschäfte gut, so kann man allerdings einen größeren Gewinn erzielen, allein die Kantonalbank war auch in diesem Jahre, um ihr Geld nicht zu sehr chomiren zu lassen, im Falle, zu $2\frac{1}{2}$ und 3 % Papier zu acquiriren. Rechnen wir nun 3 % von obiger Summe, so erhalten wir einen Ertrag von circa Fr. 140,000 Nun soll nach dem Entwurfe die Kantonalbank von ihrer Emissionssumme 1 % Steuer, somit Fr. 80,000 bezahlen. Es bliebe ihr daher noch ein Fr. 60,000 Gewinn von Fr. 60,000 Die Bestimmung, daß die Steuer von der Emissionssumme bezahlt werden soll, also theilweise für Noten, die gar nicht zirkulirten, ist sehr scharf und unbillig.

Man sagt nun, es komme bei der Kantonalbank auf's Gleiche hinaus, man nehme diese Summe aus einer Tasche und bringe sie in die andere. Dieses Jahr sind auch noch die Inhaber von Obligationen mit Gewinnantheil theilhaftig; da aber diese Obligationen gekündet werden sollen, so wird allerdings in Zukunft der ganze Reinertrag, abgesehen von den Lantien der Beamten, dem Staat zufallen. Man kann also da verfahren wie man will, es ist dies bonnet blanc und blanc bonnet.

Die neue Steuer wird also im Grunde nur die eidgenössische Bank treffen, da dieselbe, außer der Kantonalbank, die einzige Bank im Kanton ist, welche Noten ausgibt. Diese Bank hat für $6\frac{1}{2}$ Millionen Noten emittirt. Ich bin nun auch der Ansicht, daß die eidgenössische Bank eine Banknotensteuer zahlen soll, indessen glaube ich, sie

solle nicht zu sehr belastet werden, und zwar im Interesse des Fiskus selbst. Allzuscharf macht schartig, und sobald man hier zu weit geht, so liegt für die Bank die Veranlassung nahe, sich dagegen zu schützen. Ich weiß, daß die eidgenössische Bank beabsichtigt, ihre Emission in Bern größtentheils zurückzuziehen und ihre Noten in Kantonen zu emittiren, welche keinen Banknotenstempel haben, wie Genf und Waadt. Dann hat der Staat das leere Nachsehen und bekommt gar nichts. Die Minderheit der Kommission hat sich zwar damit getröstet, die eidgenössische Bank werde diesen Schritt doch nicht thun. Ich glaube, sie thue ihn nicht, wenn wir uns auf eine Steuer von $\frac{1}{2}$ % beschränken, dagegen werde sie nicht davor zurückschrecken, wenn wir auf 1 % gehen. Es scheint mir daher im wohlverstandenen Interesse des Fiskus selbst, daß man nicht höher als auf $\frac{1}{2}$ % gehe. Uebrigens mögen Sie beschließen, wie Sie wollen. Ich bin weder bei der eidgenössischen Bank noch sonst mit einem Kappen betheilig. Ich glaubte, einfach die Ansicht der Mehrheit der Kommission mittheilen zu sollen, und überlasse es nun Ihnen, zu entscheiden.

Bühlmann. Im Namen der Minderheit der Kommission erlaube ich mir, den Antrag der Regierung zu unterstützen. Die Gründe, welche die Minderheit leiteten, sind die nämlichen, welche bei der ersten Berathung den Großen Rath bewogen haben, die Steuer auf 1 % festzustellen. Ich kann mich daher in meiner Begründung kurz fassen. Es ist bekannt und aus der Darstellung des Berichterstatters der Mehrheit ergibt es sich, daß der Gewinn, welchen die Emissionsbanken auf den Noten machen, unter allen Umständen 2 % beträchtlich übersteigt. So hat der Ertrag der Bank in Zürich, welche mit ganz ausnahmsweise schwierigen Verhältnissen zu kämpfen hat, 2 % bedeutend überschritten. Es haben daher mit vollem Recht einzelne Kantone gesagt, es sei durchaus am Platze, daß der Fiskus aus diesem Notengeschäfte einen Ertrag zu erhalten suche. Es ist dies um so gerechtfertigter, als die Notenemission schließlich nichts Anderes ist als die Ausgabe von Geld. Wenn schon die Frage theoretisch anders gelöst werden muß, so ist doch die praktische Auffassung der Sache die, daß die Noten ein Zirkulationsmittel sind, das ganz gleich wie das baare Geld zirkulirt. Da nun der Staat das Recht des Münzwesens zu einem Regal gemacht hat, so haben die Kantone gesagt: Wir wollen zwar kein Monopol für den Staat, aber damit wir doch einen gehörigen Antheil an dem Gewinn haben, den die betreffenden Gesellschaften aus diesem Geschäfte ziehen, führen wir eine Banknotensteuer ein. Bis jetzt sind mir nur drei Kantone bekannt, die in dieser Steuer bis auf 1 % gehen, nämlich die Kantone Luzern, Graubünden und St. Gallen. Dies hat seiner Zeit eine St. Gallische Bank veranlaßt, gegen die Steuer von 1 % an die Bundesversammlung zu recurriren. In der sehr eingehenden Debatte hierüber ist man aber schließlich zu der Ueberzeugung gekommen, daß eine Steuer von 1 % noch nicht ein Monopol schafft, sondern eine Steuer ist, welche in die Berechtigung des Staates fällt. Der Rekurs ist also abgewiesen worden, und es hat sich seitdem, so viel mir bekannt, die Notenemission in St. Gallen trotz der Steuer von 1 % nicht bedeutend verringert. Man hat zwar in der Kommission hervorgehoben, daß die Notenemission der betreffenden Bank um zwei Millionen zurückgegangen sei; allein ich mache aufmerksam, daß die Zahl der Emissionsbanken von St. Gallen und die Höhe der Notenemission

in diesem Kanton immer noch sehr bedeutend ist, so daß also dieser geringe Rückgang nicht als Grund gegen die Höhe der Steuer geltend gemacht werden kann, sondern vielmehr beweist, daß der Ertrag des Geschäfts immer noch hoch genug ist, um eine solche Steuer ganz gut erleiden zu können.

In Bern nun sind die Verhältnisse ganz ähnlich, und der Umstand, daß die eidgenössische Bank das einzige Institut ist, das in Frage kommt, kann mich nicht bewegen, von dem Grundsatz, den andere Kantone aufgestellt haben, zurückzugehen. Die Befürchtung, es möchte die eidgenössische Bank das Emissionsgeschäft in ihre Filialen verlegen, theile ich nicht. Die eidgenössische Bank hat von ihrer Filiale in Zürich aus eine selbstständige Banknotenemission von einer Million gemacht. Dort bezahlt sie nur eine Steuer von $\frac{1}{2}$ %; allein es sind an die Emission sehr lästige Bedingungen in Bezug auf den Baarvorrath geknüpft. Sie haben aus dem Bericht der Mehrheit der Kommission gehört, daß die eidgenössische Bank in Zürich nahezu die ganze Emissionssumme baar in Kassa hat. Dies ist nun freilich ein ganz ausnahmsweises Verhältniß, und ich bin überzeugt, daß der Baarvorrath der meisten Emissionsbanken 30 % nicht übersteigt, und daß also diese Berechnung eine zu niedrige ist. Wenn aber die eidgenössische Bank bei ihrer Filiale, wo sie lästige Bedingungen wegen des Baarvorraths hat und eine Steuer von $\frac{1}{2}$ % bezahlen muß, es gleichwohl in ihrem Interesse gefunden hat, eine selbstständige Banknotenemission vorzunehmen, während die Emission an ihrem Hauptsitz in Bern bis jetzt ganz frei ausgegangen wäre, so beweist dies, daß die Befürchtung in Betreff der Verlegung ihrer Notenemission unbegründet ist. Ich glaube denn auch, die Berechnung ergebe, daß das Notengeschäft selbst bei einer Steuer von 1 % noch ein einträgliches ist. Uebrigens ist es immerhin noch nicht entschieden, ob die eidgenössische Bank, wenn sie ihren Hauptsitz in Bern beibehält, auch berechtigt ist, ihre sämtlichen Notenemissionen auf die Filialen zu verlegen, und ob nicht der bernische Fiskus sagen könnte: das ist eine reine Komödie, ihr habt euer Hauptgeschäft in Bern und setzt eure Noten nicht nur an den Filialen, sondern auch am Hauptsitze in Zirkulation, und wir wollen also sehen, ob ihr nicht pflichtig seid, eure Noten dem Kanton zu versteuern, in dem ihr euer Hauptgeschäft macht.

Schließlich habe ich noch einen letzten und hauptsächlichsten Grund, warum ich die Banknotensteuer so hoch als möglich ansetzen möchte. Ich schwärme zur Stunde noch nicht für das Banknotenmonopol, wie es jetzt angestrebt wird; allein ich möchte immerhin das Banknotenwesen so gestalten, daß denjenigen Instituten, hinter denen der Staat als Garant steht, und bei denen also das Publikum nichts zu riskiren hat, seien es Kantonal- oder Bundesbanken, ein faktisches Monopol eingeräumt würde. Diese Lösung der Frage liegt im ganzen Wesen des Instituts der Notenemission, und nur sie allein kann nach meiner bestimmten Ueberzeugung das Publikum vollständig vor Schaden schützen. Es ist ganz richtig, daß bis jetzt das Publikum in der Schweiz noch bei keinem Emissionsinstitut Verluste gemacht hat, allein die Zeiten können ändern, und was speziell den Kanton Bern betrifft, so will ich über die Solidität der eidgenössischen Bank keinen Zweifel äußern; allein ich mache darauf aufmerksam, daß nach unserer Geldtagsordnung, wenn ein Emissionsinstitut in Liquidation fielen, offenbar der ganze Betrag der Noten verloren wäre, weil diese Forderung kein Vorrecht genießen würde, sondern einfach in die sechste, d. h. letzte Klasse

käme. Ähnliche Verhältnisse sind auch in andern Kantonen, und es ist Pflicht des Staates, das Publikum vor der Möglichkeit solchen Schadens zu schützen, weil es selbst sich gegen die Verpflichtung, Noten anzunehmen, absolut nicht schützen kann. Es ist konstatirt, daß wir in der Schweiz zu wenig Baargeld haben, und also die Banknote ein Verkehrsbedürfniß ist, und ferner ist klar, daß ein Gläubiger, wenn er nicht baar Geld bekommen kann, am Ende lieber Banknoten nimmt, als gar nichts zu bekommen. Somit ist es Pflicht des Staates, den einzelnen Bürger in dieser Hinsicht zu schützen, und der Weg dazu ist, die Banknotensteuer so hoch zu machen, daß es schließlich nur noch einzelnen gut fundirten Banken möglich wird, Notenemissionen zu machen. Ich empfehle Ihnen also, die Steuer auf 1 % festzusetzen.

Karrer. Bevor ich in die Sache selbst eintrete, muß ich eine persönliche Bemerkung vorausschicken. Es soll ein Mitglied des Großen Rathes sich geäußert haben, ich sei bezahlt; darum habe ich in der letzten Session gegen die Banknotensteuer geredet. Ich nehme an, es sei das ein schlechter Spaß gewesen; wenn aber wirklich Ernst dahinter liegen sollte, so könnte ich fast gar in Versuchung kommen, zu glauben, die betreffende Persönlichkeit nehme das bei sich selber ab. Wenn eine Ansicht ausgesprochen wird, die einem nicht konvenirt, so soll man sich doch vor solchen Wortwürfen hüten. Ich für meine Person mache ebenso gut Anspruch darauf, die Interessen des Kantons zu vertheidigen, als diejenigen, die in dieser Frage vielleicht nicht die gleiche Meinung haben.

Es sind zwei Gründe für die Einführung einer Banknotensteuer vorhanden. Der eine ist, daß man dadurch dem Fiskus Geld einbringen, und der andere, daß man dadurch dem Stempelgesetz Eingang verschaffen will. Man nimmt an, das Stempelgesetz werde durch die Banknotensteuer, und zwar durch eine möglichst hohe, populärer. Ich theile diese letztere Ansicht vollständig; was dagegen die Frage anbelangt, ob der Fiskus überhaupt dabei gewinnt, wenn wir die Banknotensteuer auf 1 % statt auf $\frac{1}{2}$ % setzen, so hege ich Zweifel. Was die Kantonalbank betrifft, so ist es, wie schon der Herr Präsident der Spezialkommission erwähnt hat, ziemlich gleichgültig, ob man die Steuer auf 1 % oder $\frac{1}{2}$ % setzt, indem man in jedem Falle nur den Betrag der Steuer von einer Tasche in die andere steckt. Wer einstweilen dabei verliert, das sind die Inhaber der Obligationen mit Gewinnantheil und die Angestellten der Bank mit ihren Dividenden. Das erste Verhältniß wird aber höchstens noch ein Jahr bestehen, indem dann die Kantonalbank eine reine Staatsbank wird, und das andere wird vom Großen Rathe kaum berücksichtigt werden. Die Sache kann also nur die eidgenössische Bank betreffen, und es fragt sich nun, ob es nicht nur mathematisch, sondern auch faktisch richtig ist, daß eine Steuer von 1 % das Doppelte einträgt, was eine Steuer von $\frac{1}{2}$ %.

Die eidgenössische Bank hat eine Emission von 5 Millionen. 1 % von 5 Millionen macht Fr. 50,000, $\frac{1}{2}$ % aber macht nur Fr. 25,000. Wenn die eidgenössische Bank ihre Notenemission von 5 Millionen beibehält, so ist diese Rechnung vollkommen richtig; aber es fragt sich eben, ob ein Institut, das gegenwärtig Mühe hat, seinen Aktionären 4 % für ihre 12 Millionen Aktien zu vertheilen, eine Banknotensteuer von 1 % überhaupt noch aushalten kann, und ob es nicht in der Natur der Dinge liegt, daß ein Institut, das laut dem letzten Jahresberichte

gegenwärtig schon sehr stark chargirt ist, Mittel und Wege sucht, sich wenigstens dieser Steuer ganz oder theilweise zu entziehen. Es könnte uns damit vielleicht so gehen, wie der Frau mit dem Huhn, welches goldene Eier legte. Sie rechnete fein aus, wenn sie das Huhn tödte, so bekomme sie nicht nur goldene Eier, sondern einen großen goldenen Magen; aber als sie es that, hatte sie gar nichts mehr. Im gegenwärtigen Moment tragen die Noten gar nichts ab, und wenn Herr Bühlmann vorhin 2 % Gewinn berechnet hat, so hat er sich gewaltig geirrt. Die eidgenössische Bank, und wahrscheinlich auch andere Banken, haben sich daher schon wiederholt die Frage vorgelegt, ob es nicht der Fall sei, überhaupt die Notenemission aufzugeben und sich in anderer Weise zu behelfen. Wenn Handel und Verkehr einmal wieder aufleben, und der Skonto, statt wie jetzt auf 2, 2½, 3 % wieder auf 4—6 % steht, so können die Banknoten vielleicht wieder etwas eintragen; aber so lange die gegenwärtigen Verhältnisse dauern, bringen sie durchaus keinen Nutzen, oder wenigstens einen so unbedeutenden, daß er mit der Steuer in gar keinem Verhältniß steht.

Ein dritter Faktor für die Einführung der Banknotensteuer ist die Abneigung, die ein Theil des Publikums gegen die Banknoten hat. Ich will Sie aber fragen: Wenn Sie durch eine allzu hohe Steuer die eidgenössische Bank veranlassen, die Banknoten wegzuthun, bekommen Sie deshalb weniger Noten, als gegenwärtig? Im Gegentheil, wenn die 6 Millionen der eidgenössischen Bank wegfallen, werden die Banken in Solothurn, Zürich, Argau u. s. w. um so viel mehr Noten ausgeben, und Sie werden auf diese Weise ein Institut, das, man mag sagen, was man will, im Kanton Bern nationalökonomisch sehr wohlthätig, ja vielleicht zu seinem eigenen Nachtheil nur zu wohlthätig gewirkt hat, schädigen zu Gunsten der außerkantonalen Institute, ohne daß Sie deswegen eine einzige Note weniger bekommen. Die Banknotenzirkulation der Schweiz beläuft sich gegenwärtig auf ungefähr 105 oder 106 Millionen, wovon bei 90 Millionen Konfordatsbanknoten sind. Stellen Sie sich nun vor, alle diese Noten fielen weg, wo sollte das Geld bedürftige Publikum noch irgendwie Geld für seine Bedürfnisse bekommen? Diese Noten sind mit ungefähr 30—40 % Baarschaft gedeckt. Wenn nun die Noten wegfielen, und man bloß mit Baarschaft arbeiten würde, so müßte der Verkehr um so viel geringer werden, indem derselbe mit Banknoten außerordentlich viel leichter ist, als mit Geld. Wer mit Tausenden von Franken nach Bern und wieder zurück reisen muß, weiß, wie bequem es ist, dieses Geld statt mit vielen Pfunden in Silber oder Gold in Banknoten mit sich nehmen zu können. Also sind in Bezug auf den Verkehr die Banknoten nicht ein Uebelstand, sondern ein Vortheil. Ist es nun staatsmännisch und liegt es im Interesse des Kantons Bern, ein Institut, das auf diese Weise dem Verkehr des Kantons dient, zu Gunsten auswärtiger Institute zu schädigen?

Sie wissen ferner, daß gegenwärtig das sogenannte Monopolfieber herrscht. Je mehr nun die Banknoten in den einzelnen Kantonen besteuert werden, desto mehr macht man diesem eidgenössischen Banknotenmonopol Boden, und wenn daselbe zu Stande kommt, so kommt es natürlich zu Stande zu Gunsten der Eidgenossenschaft, und nicht der Kantone, so daß also dadurch auch die Interessen unserer Kantonalbank, deren Noten ebenfalls ein Bedürfniß für den Verkehr sind, in Frage gestellt werden.

Es sind, wenn ich nicht irre, zwei Kantone, welche

die Banknotensteuer auf 1 % festgesetzt haben, nämlich die Kantone Graubünden und St. Gallen. In Graubünden hat man dies zu Gunsten der Kantonalbank gethan, und deshalb wird auch von dort ein Refers an die Bundesversammlung kommen, wie schon früher von einer St. Gallischen Bank. In St. Gallen ist in Folge der Steuer von 1 % die Emission der betreffenden Bank in einem Moment von 5 auf 3 Millionen herabgesetzt worden, ein Beweis, daß man sich irrt, wenn man meint, die Steuer habe keine Einwirkung auf den Betrag der Emission. Daß diese Folge nicht im Interesse des Fiskus sein kann, liegt auf der Hand; denn St. Gallen zieht jetzt mit seiner Steuer von 1 % nicht viel mehr aus 3 Millionen, als es mit ½ % aus 5 Millionen gezogen hätte.

Aus allen diesen Gründen halte ich dafür, es liege im finanziellen und nationalökonomischen Interesse des Kantons, sich mit einer Banknotensteuer von ½ % zu begnügen.

Jobin. Ich will auf den Gegenstand selbst nicht eintreten, sondern beschränke mich auf eine Bemerkung über den Abstimmungsmodus. Sie wissen, daß die Vorlage schon zwei Mal in der Volksabstimmung verworfen worden ist. Ich möchte nun, daß die Abstimmung diesmal in zwei Abtheilungen vorgenommen würde, nämlich so, daß die erste die Bestimmungen betreffend den Stempel im eigentlichen Sinne umfassen würde, und die zweite diejenigen betreffend die Banknotensteuer.

Brunner. Ich habe vor nicht gar langer Zeit in der Bundesversammlung Anlaß gehabt, mich über diese Frage auszusprechen, nicht zwar speziell über die Besteuerung der Banknoten, sondern darüber, ob nicht die Einführung eines staatlichen Monopols ermöglicht werden sollte. Nun ist, wie Sie wissen, von der Mehrheit der Bundesversammlung diese Auffassung abgelehnt worden, indessen glaube ich, weniger deshalb, weil man eigentlich prinzipiell dagegen gewesen wäre, als weil man sich scheut, eine Revision der Bundesverfassung im gegenwärtigen Augenblicke vorzunehmen, wo man nicht weiß, wie weit sie führen wird. Ich habe zwar diese Ansicht durchaus nicht getheilt und theile sie auch jetzt nicht, indessen ist es wenigstens ein Standpunkt, der sich begreifen und hören läßt.

Heute haben wir es aber nicht mit dieser Frage zu thun, sondern bloß mit der höheren oder niedrigeren Besteuerung der Banknoten, und da will ich, anknüpfend an das von Herrn Karrer Gesagte, konstatiren, daß ich namentlich in einem Punkte mit ihm einverstanden bin, der ihn wahrscheinlich zu seiner heutigen Stimmgebung bewogen hat, und der mich zur gegentheiligen Stimmgebung bewegt. Herr Karrer hat mit vollem Rechte gesagt: Wenn ihr die Banknotensteuer hoch ansetzt, so bahnt ihr dem Banknotenmonopol den Weg. Ich sage nun unverholen, wie ich es auch in der Bundesversammlung gethan habe: Ich will diesem Monopole den Weg bahnen helfen. Nicht zwar in dem Sinne, daß ich damit von vornherein eine Bundesbank dekretirt und die Kantonalbanken auf's Trockene gesetzt haben möchte. Diesen Sinn hat auch die Möglichkeit eines staatlichen Monopoles durchaus nicht, sondern es kann auch in dem Sinne aufgefaßt werden, daß man, sei es auf dem Wege der Bundesgesetzgebung, oder durch eidgenössische Verfassungsrevision es ermöglicht, die Kantonalbanken, die gewisse Bedingungen erfüllen, mit der Notenausgabe zu betrauen, und dann die Vertheilung des Gewinnes zwischen Kantonen und Bund regelt. Darin

aber sind, denke ich, gewiß auch die Herren Karrer und Scherz mit mir einverstanden, daß das Wesentliche bei der Banknotenemission nicht der Gewinn wird sein können, sondern die Sicherheit, und gerade weil ich die Sicherheit in die erste Linie stelle, bin ich für ein Staatsmonopol, und nicht für Privatbanknoten.

Nun stehen wir allerdings noch nicht auf diesem Boden, und so sehr ich in dieser Richtung möchte Bahn brechen helfen, so wenig möchte ich es in einer Weise thun, daß es den Banken (wir haben es zwar vorderhand nur mit einer zu thun, es können aber auch noch mehr sein; denn wir haben ja noch kein Monopol in Bern) unmöglich gemacht würde, ihre Notenemission fortzusetzen; denn wir können den Banken nicht zumuthen, ihre Noten ohne Nutzen auszugeben. Wir haben aber darüber denn doch in der Bundesversammlung bei Anlaß des Rekurses von St. Gallen eine sehr einläßliche Berathung gehört. Man hat da auch gesagt, bei einer zu hohen Steuer sei es nicht möglich, mit der Notenemission fortzufahren, weil man keinen Gewinn mehr dabei habe; aber man hat doch zugeben müssen, wie Herr Bühlmann richtig angeführt hat, daß der Gewinn der Notenemission immer noch über 2 % gehe. Wenn nun eine Bank einen Gewinn von 3 oder 2½ % hat, so wird sie sich natürlich fragen müssen, ob sie auf diesen Gewinn verzichten wolle, wenn sie dem Staat 1 % davon geben muß. Bekanntlich ist die Note nicht zu behandeln, wie ein gewöhnliches Zirkulationsobjekt, sondern sie ist dem Gelde sehr nahe gestellt und, wie Herr Bühlmann ganz richtig gesagt hat, ein Zirkulationsmittel, das nicht refürirt werden kann, weil man sonst einfach gar nichts bekommt. Es ist sehr bequem, zu sagen, man könne die Banknoten zurückweisen, aber es geht in der Praxis nicht. Ich habe letzthin Banknoten aus dem Kanton Tessin bekommen und sie angenommen, weil ich glaubte, sie gehen, und hier weist man sie überall zurück. So geht es in vielen Fällen. Es ist allerdings ein Banknotenkonkordat zu Stande gekommen; aber ob dieses auch in kritischen Zeiten Stich halten wird, ist die Frage. Jede Bank mag also bei sich erwägen, ob es wirklich nicht der Mühe werth ist, wegen eines Gewinns von 1½ % die Banknotenemission fortzusetzen. Ich für mich glaube, die meisten werden fortfahren; denn 1½ % Gewinn ist auch nicht zu verachten. Der Staat begnügt sich mit 1 %, die Banken behalten 1½ %, und ich habe noch nie gehört, daß man ein Geschäft, von welchem man so viel Einkommen hat, aufgibt. Solche Gemeinnützigkeit kommt bei uns nicht vor.

Freilich vernehmen wir heute von Herrn Karrer, daß die St. Gallerbank ihre Notenemission auf 3 Millionen herabgesetzt habe. Momentan ist dies geschehen; aber ob sich die Bank nicht vielleicht eines andern besinnt und die Emission wieder heraufsetzt, weil sie denkt, sie wolle auch von den 2 Millionen, die sie jetzt nicht mehr verausgabt, die 1½ % Gewinn ziehen, ist eine andere Frage, die ich eher bejahend beantworten möchte. Die St. Galler Herren können vortrefflich rechnen, und an eine gänzliche Einstellung der Banknotenemission haben sie trotz der einprozentigen Steuer nie gedacht.

Es ist klar, daß man diese Frage nicht nur von dem Standpunkte beurtheilen soll, daß die Banknotensteuer populär sei und daher das Gesetz um so leichter zur Annahme bringen werde. Es wird zwar Jeder zugeben, daß dies kein Grund ist, dagegen zu stimmen; aber es ist auch kein Grund, dafür zu stimmen, wenn im Uebrigen die Steuer solche Nachteile mit sich brächte, welche die

Banken eigentlich schädigen würden. Ich kann das aber nicht einsehen. Ich stimme mit voller Ueberzeugung zu 1 % und glaube, wenn auch der Große Rath sich dafür ausspreche, so spreche er sich damit nicht, wie man bei der letzten Verhandlung wiederholt gelesen hat, gegen ein zukünftiges Banknotenmonopol aus, sondern er helfe im Gegentheil nach und nach dem Prinzip auf die Bahn, daß es bei der Banknote schließlich überhaupt nicht um Gewinn, sondern um absolute Sicherheit zu thun ist, und daß man also zuletzt zur staatlichen Ausgabe der Banknoten, sei es durch eine Bundesbank, oder Kantonalbanken, gelangen muß.

Berichterstatter der Kommission. Nur eine kurze Berichtigung zu Händen des Herrn Kollega Brunner. Er berechnet immer noch den Reinertrag der Banknoten zu 2½ % und findet so, daß nach Abzug von 1 % Steuer ein Gewinn von 1½ % bleibe. Diese Rechnung ist aber irrig. Ich habe an der Hand des Zahlenergebnisses pro 1879 nachgewiesen, daß die nutzbare Notenzirkulation der Kantonalbank sich nach Abrechnung des hohen Baarbestandes bloß auf Fr. 4,867,000 beläuft, und daß dies, wenn man den gegenwärtigen Kurs der Papiere von höchstens 3 % zu Grunde legt, Fr. 145,000 Zins macht. Nun rechne ich jährlich für Abnutzung von Noten Fr. 5000 und es bleiben so Fr. 140,000. Diese auf die Emission von 8 Millionen vertheilt, machen nicht 2½ oder 3, sondern exakt ¼ % Reinertrag, und zieht man davon ein ganzes Prozent ab, so bleiben schließlich bloß noch ¾ %.

Dann ist mit der Ausgabe von Banknoten ein gewisses Risiko verbunden. Wenn es einem Fälscher gelingt, die Banknoten so genau nachzumachen, daß das Publikum nicht im Stande ist, sich vor Täuschung zu bewahren, so glaube ich, es sei die Bank dafür verantwortlich. So hat die Kantonalbank im letzten Jahre für etwa Fr. 5000 Banknoten eingelöst, die so gut nachgemacht waren, daß es auch einem Kundigen begegnen konnte, sie anzunehmen. Es war dies nöthig, um den Kredit der Noten der Bank nicht zu schmälern.

Der Staat wünscht einen möglichst hohen Ertrag von der Kantonalbank. Das Gesetz sagt, vom Gewinne derselben müsse vor Allen 5 % dem Staate zukommen. Damit wäre aber unser Finanzdirektor nicht zufrieden. Allein von zweien eins: entweder wird durch die Banknotensteuer der Ertrag um so geringer, oder die Bank muß zu andern Mitteln ihre Zuflucht nehmen, d. h. sie muß bei ihren Geschäften mehr Zins und Provision fordern, und das müssen natürlich wieder ihre Klienten büßen. Bis dahin ist die Kantonalbank von allen bernischen und schweizerischen Banken immer die billigste gewesen. Es gibt angesehene Banken, die zu 6—8 % skontiren, wo die Kantonalbank nur 3—5 % verlangt, und während diese das ganze Jahr hindurch trotz der schwierigen Geldverhältnisse Kredite zu 5 % eröffnet, verlangen jene direkt 6 und 7 % mit einem Zuschlag von ¼ oder ½ % per Semester, wenn die Kredite nicht verkehrt werden.

Schmid in Burgdorf. Ich stelle mich in dieser Frage rein auf den Standpunkt, daß es sich darum handelt, ein Gesetz zu machen, das dem Staate möglichst viel Geld einbringen soll, ohne geradezu die Steuerpflichtigen zu schädigen. Ich habe nun aber die feste Ueberzeugung, daß wir mit einer Banknotensteuer von ½ % weiter kommen, als mit 1 %, und möchte deshalb vor diesem letzteren Ansatz warnen. Die eidgenössische Bank, um die

es sich hier einzig handelt, hat circa 5 Millionen Noten in Bern emittirt und eine in Zürich. Die Million in Zürich hat sie dort domiciliren müssen, weil es Zürich in seinem Banknotensteuergesetz so verlangt hat, und sie zahlt dafür $\frac{1}{2}$ % . Wenn nun die 5 Millionen, die noch hier bleiben, 1 % zahlen müssen, so kann es natürlich der eidgenössischen Bank nur daran gelegen sein, so zu verfahren, wie im Kanton Zürich verfahren wird, d. h. sie wird statt 5 vielleicht nur 1 Million hier domiciliren und mit den übrigen 4 nach denjenigen ihrer Filialen gehen, wo keine oder eine geringere Steuer existirt, also z. B. nach Genf, Lausanne, Neuenburg u. s. w. Dann aber nehmen wir von der einen Million mit 1 % weniger ein, als wenn wir von 5 Millionen $\frac{1}{2}$ % beziehen würden. Das ist meine einfache Rechnung. Ich untersuche nicht, ob wir mit der Steuer von 1 % dem Banknotenmonopol in die Hände arbeiten, oder ob die eidgenössische Bank es vermag, 1 % zu bezahlen, sondern ich frage mich einfach, ob 1 % oder $\frac{1}{2}$ % mehr abwerfen wird. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß $\frac{1}{2}$ % unserm Fiskus mehr eintragen wird, als 1 %, und glaube, diese Ueberzeugung kundgeben zu sollen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will die Diskussion nicht verlängern, sondern nur zwei oder drei Behauptungen, die mir hauptsächlich aufgefallen sind, widerlegen. Herr Karrer hat unter Anderem die bekannte Fabel vom Huhn mit den goldenen Eiern angeführt, aber nicht in einer Weise, die auf den vorliegenden Fall zutrifft. Eier haben wir noch gar keine bekommen, wir möchten eben Eier, und das Huhn zu tödten, ist nicht unsere Absicht. Wohl aber könnte es getödtet werden, wenn man so vorgeht, wie Herr Karrer will. Angenommen, der Große Rath beschließt eine Steuer von 1 %, das Volk genehmigt sie, und die eidgenössische Bank (die übrigens nur zufällig die einzige ist) macht die Finte, um es so zu nennen, nach Genf oder einer andern Filiale zu gehen, angenommen ferner, man kann sie nicht hier dafür behaften und besteuern, und sie entzieht uns so den Ertrag, der uns gehört, so bin ich überzeugt, daß der Kanton ziemlich ausnahmslos sich auf die Seite der Monopolisten stellen und sagen wird: Wenn ihr so mit uns verfährt, so wollen wir jetzt auch anders mit euch reden. Dann kommt also das Monopol, die Privatbanken gehen ein, und dann ist wirklich das Huhn todt. (Heiterkeit.) Also gerade das, womit Herr Karrer uns erschrecken will, könnte das herbeiführen, was er nicht wünscht.

Ferner hat Herr Oberst Scherz eine Aeußerung gethan, die ich nicht kann passiren lassen. Er hat angedeutet, der Finanzdirektor möchte gerne von der Kantonalbank zunächst Fr. 80,000 Banknotensteuer und dann doch auch noch Fr. 400,000 Reinertrag, wie bisher. Ich will nun erklären, daß ich bescheidener bin. Wenn wirklich die Steuer von 1 % angenommen wird und Fr. 80,000 abwirft, so würde und könnte ich nicht verlangen, daß nun trotzdem Fr. 400,000 Reinertrag abgeliefert und zu dem Ende den Klienten eine entsprechende Zinserhöhung auferlegt werde, sondern ich werde gerne bereit sein, und wahrscheinlich auch mein Nachfolger, die Fr. 80,000 und den Rest zusammenzurechnen und sich zu befriedigen, wenn man so immer Fr. 400,000 beieinander hat. Wenn man übrigens scharf rechnet, so wird bei der Kantonalbank diese Art und Weise der Besteuerung im Gegentheil noch vortheilhaft für den Staat sein. Ich will nicht noch ein-

mal von den Obligationen mit Gewinnantheil reden, die in Folge dessen zu Gunsten des Staates etwas weniger bekommen würden, sondern von den Lantdiemen der Beamten. Ist der Reinertrag Fr. 400,000, so bekommen die Beamten mit ihrer Lantdieme von 8 % Fr. 32,000; sinkt aber der Reinertrag in Folge der Banknotensteuer von 1 % auf Fr. 320,000 herab, so beträgt der Antheil der Beamten nur Fr. 25,600, und es macht dies also einen Unterschied von Fr. 6,400 zu Gunsten des Staates. Ich will nicht sagen, daß diese Lantdiemen nicht wohlverdient wären; aber nachdem man solche Berechnungen vorgebracht und solche Befürchtungen ausgesprochen hat, wollte ich nicht unterlassen, auch diese Berechnungsart mitzutheilen.

Es ist endlich, wie es scheint, der Antrag gestellt worden, die Banknotensteuer und den Stempel in der Abstimmung von einander zu trennen, und dieselbe Meinung habe ich auch anderwärts in Versammlungen gehört und gelesen. Das wäre nun allerdings bequem für Diejenigen, die das Eine verwerfen und das Andere annehmen wollen, aber weniger für Diejenigen, die Beides angenommen wissen möchten. Wir haben für unsere Finanzkur hauptsächlich das Stempelgesetz nöthig, während die Banknotensteuer nur ein untergeordnetes Moment ist. Wer also wirklich unsere Finanzen will saniren helfen, wird diese beiden Dinge nicht muthwillig trennen. Die Stempelsteuer ist, wie die meisten Steuern, unpopulär; die Banknotensteuer hingegen hat die seltene Eigenschaft, sehr populär zu sein. Deshalb soll man sie nicht trennen, sondern miteinander vorlegen, in der Hoffnung, daß die populäre Steuer über die unpopuläre Meister werde.

Karrer. (Schlußrufe.) Ich glaube, wenn der Herr Finanzdirektor zwei Mal reden darf, so werde dies einem einfachen Mitgliede des Großen Rathes auch erlaubt sein. Nur noch eine kurze Bemerkung wegen der Eier. (Heiterkeit.) Ich habe vorhin vergessen, mitzutheilen, daß die Eier ja freilich schon gegenwärtig da sind, nur nicht in Form von Banknotensteuer, sondern in Form von Staatssteuer. Herr v. Sinner ist so freundlich gewesen, mir den Bericht der eidgenössischen Bank für das Jahr 1879 zu geben, und daraus entnehme ich, daß sie Fr. 32,000 Staatssteuer bezahlt. Das sind sehr beträchtliche Eier, und diese könnten unter Umständen auch gefährdet werden,

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will durchaus nicht bestreiten, daß die eidgenössische Bank Steuer bezahlt; aber sie bezahlt nicht mehr als sie schuldig ist, und jeder andere Bürger auch bezahlen muß. Sie hat bisher die gewöhnlichen Eier abgeliefert, wie jeder andere Bürger auch; nun kommen wir aber zu den goldenen Eiern, von denen Herr Karrer redet. Deren haben wir noch keine bekommen, wir wollen sie erst jetzt noch nehmen. (Große Heiterkeit.)

Präsident. Da nur § 11 in Umfrage ist, so hätte Herr Tobin seinen Antrag erst am Schluß stellen sollen. Ich will ihm indessen gleich jetzt bemerken, daß sein Antrag reglementarisch unzulässig ist, indem man über ein Gesetz nicht zur Hälfte oder nach Sektionen abstimmen darf, sondern nur über die Annahme der Totalität des Gesetzes.

A b s t i m m u n g.

Für den Entwurf 105 Stimmen.
Für eine Steuer von $\frac{1}{2}$ % 39 "

§§ 12 bis 16

werden ohne Bemerkung genehmigt.

Zusatzanträge werden keine gestellt.

In der Umfrage wegen Wiedererwägung einzelner Artikel stellt Flüchiger den Antrag, auf § 2 zurückzukommen, was jedoch in Minderheit bleibt.

Es folgt die

S c h l u ß a b s t i m m u n g,

welche auf gestelltes Begehren beim Namensaufruf stattfindet.

Für Annahme des Gesetzes stimmen 148 Mitglieder, nämlich die Herren Abplanalp, Aellig, Ambühl in Lenk, Ambühl in Sigriswyl, Arm, Badertscher, Ballif, Balfiger, Bangerter in Lyß, Bangerter in Langenthal, Baumann, Baume, v. Bergen, Berger in Bern, Blösch, Boivin, Botteron, Brunner, Bucher, Bühlmann, v. Büren, Bürgi, Burren, Cuenin, Dähler, Denzler, Engel, v. Erlach, Etter, Gynnann, Feller, v. Fischer, Flüchiger, Francillon, Friedli, Frutiger, Gäumann, Geiser, Gfeller, Glanz, Grieb, Gruber, Gabriel von Grünigen, Häberli, Halbi, Hartmann, Herzog, Hiltbrunner, Hofer in Hasle, Hofer in Oberdießbach, Hofer in Signau, Hofmann, Huber, Jmer, Junner, Jndermühle, Joost, Jfeli, v. Känel, Karrer, Kellerhals, Kernen, Kirchenmann, Klenig, Klopffstein, König, Kummer in Ugenstorf, Kurz, Lanz in Steffisburg, Lehmann in Bellmund, Lenz, Stechti, Lindt, Luder, Mägli, Marschall, Marchand, Marti, Matti, Meister, Meyer in Bern, Meyer in Gondiswyl, Meyrat, Michel in Narmühle, Michel in Ringgenberg, Moschard, Mosimann, Mühlemann, Nägeli, Neuenchwander, Ruffbaum in Künthofen, Ruffbaum in Worb, Reber in Muri, Reifinger, Rieben, Riser, Rittschard, Robert, Roth, Ruchti, Rüfenacht, Schaad, Scherz, Schmid in Burgdorf, Schmid in Mühleberg, Schmid in Laupen, Schori, Schwab, Seiler, Eduard v. Sinner, Rudolf v. Sinner, Sommer, Spring, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Schwanden, Steiner, Sterchi, Stettler in Lauperswyl, Felix Stettler in Eggiwyl, Christian Stettler in Eggiwyl, Streit, Studer, Friedrich Thormann, Rudolf Thormann, Trachsel in Niederbütschel, Trachsel in Mühlethurnen, Tschannen in Murzelen, v. Tscharner, Ueltschi,

Zagblatt des Großen Rathes 1880.

Vermeille, Walthier in Landerzwyl, Walthier in Krauchthal, v. Wattenwyl, Wegmüller, v. Werdt, Wiedmer, Wieniger in Krählingen, Wieniger in Mattstetten, Willi, Wolf, Wytttenbach, Zaugg, Zeffiger, Zeller, Zumsteg, Zumwald, Zürcher, Zyro.

Für Verwerfung 6 Mitglieder, nämlich die Herren Brand in Urtenbach, Gouvernon, Gygaz in Bleienbach, Jobin, Klaye, Kuhn.

Der Präsident eröffnet, daß die Kommission für die Vorstellung der Regierungstatthalter betreffend die Armenpolizeivergehen bestellt worden sei aus:

Herrn Großrath Steiner,
" " v. Känel,
" " Grieb,
" " Mühlemann,
" " Ruffbaum.

Strafnachlaß- und Strafmwandlungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird erlassen:

- 1) dem Friedr. Ruof, von Meiringen, das letzte Viertel der ihm wegen Wechselfälschung auferlegten 16-monatlichen Zuchthausstrafe;
- 2) dem Christ. Schweizer, von Ringgenberg, gew. Käfer in Eggiwyl, das letzte Viertel der ihm wegen Fälschung dreier Privaturkunden auferlegten 20monatlichen Zuchthausstrafe;
- 3) dem Gottfried Pauli, von Guggisberg, die letzten drei Monate der ihm wegen grober Mißhandlung auferlegten zweijährigen Zuchthausstrafe;
- 4) dem Justin Girardin, von Les Bois, das letzte Sechstel der ihm wegen betrügerischen Geldtags auferlegten 26monatlichen Zuchthausstrafe;
- 5) dem Gottlieb Dällenbach, von Oberthal, das letzte Viertel der ihm wegen Nothzuchtversuchs auferlegten zweijährigen Zuchthausstrafe;
- 6) dem Karl Hürner, von Thun, dem Jakob Bachmann, von Buchholterberg und dem Christ. Bähler, von Uebeschi, das letzte Sechstel der einem jeden von ihnen wegen eines zum Nachtheil der Volksbank in Bern begangenen Betrugs im Betrag von Fr. 5000 auferlegten 18monatlichen Zuchthausstrafe;
- 7) der Frau Lucine Meyer geb. Parratte von Muriaux, der Rest der ihr wegen betrügerischen Geldtags auferlegten fünfmonatlichen Korrekthausstrafe.

Ferner wird:

- 8) die zweijährige Zuchthausstrafe, zu welcher die Eheleute Christ. Thierwächter von Wohlten und Anna Barbara geb. Gutmacher, wegen Bigamie verurtheilt worden, auf die Empfehlung der Kriminalkammer auf je 1 Jahr herabgesetzt und in Korrekthaus von gleicher Dauer umgewandelt;
- 9) die $11\frac{1}{2}$ Monate Korrekthausstrafe, zu welcher Friedrich Rüfenacht, von Röhrenbach, wegen Diebstahls verurtheilt worden, auf die Empfehlung der Kriminalkammer in einfache Enthaltung, vom Tage des Urtheils zählend, umgewandelt;

10) den Brüdern Chaignat, in Genevez, welche wegen Winkelwirthschaft ein jeder zu Fr. 50 Buße und zu den Kosten verfällt worden, die Buße sammt Kosten erlassen, bezw. zu restituiren beschloffen.

Dagegen wird David Teufcher von Erlinbach mit dem Gesuch um theilweisen Nachlaß der ihm wegen Diebstahls auferlegten dreimonatlichen Korrekthonshausstrafe abgewiesen.

Schluß der Sitzung um 1 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 17. März 1880.

Vormittags 9 Uhr.

Präsident: Herr Morgenthaler.

Nach dem Namensaufrufe sind 198 Mitglieder anwesend; abwesend sind 54, wovon mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Bodenheimer, Boivin, Bühlmann, Burren in Röniz, Feune, Hofer in Wynau, Kellerhals, Kohli, Kummer in Bern, Prêtre in Sonvillier, Spring, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Jäzivil, Steck, Tschannen in Dettligen, v. Werdt, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Ballif, Bessire, Blösch, Boß, Brand in Bielbringen, Burger, Chappuis, Clémengon, Déboeuf, Eberhard, Ey-

mann, Fattet, Graffenried, Gruber, v. Grünigen in Schwarzenburg, Gygar in Bleienbach, Hoffkettler, Kaiser in Büren, Keller, Klenig, Lanz in Steffisburg, Ledermann, Linder, Mägli, Maurer, Meyer in Bern, Monin, Racle, Reber in Niederbipp, Rebetez in Baffecourt, Rem, Rolli, Schären, Scheidegger, Steullet, Thönen in Frutigen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Die Sektion Bern des bernischen Vereins für Handel und Industrie theilt mit, daß Herr Jurabahnndirektor Marti, heute den 17. März, Abends 8 Uhr, im Zähringerhof einen Vortrag über die Entstehung, Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Gottthardbahn halten werde, zu welchem die Mitglieder des Großen Rathes eingeladen seien.

Tagesordnung:

Entlassung von Stabsoffizieren.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden in der üblichen Form entlassen:

Herr Friedrich Marti, von Sumiswald, in Bern, Kommandant des Auszügerbataillons Nr. 31.

Herr Eduard Wagner, in Bern, Kommandant des Landwehrbataillons Nr. 28.

Wahl von Stabsoffizieren.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden zu Majoren der Infanterie des Auszuges ernannt:

1) Herr Hauptmann Alfred Rott, Adjutant des 10. Regiments, vom Bundesrathe zum Instruktor erster Klasse berufen, im ersten Wahlgang mit 145 Stimmen von 151 Stimmenden;

2) Herr Hauptmann Johann Wilh. v. Wattentwyl, Adjutant der VII. Brigade, im ersten Wahlgange mit 147 Stimmen von 151 Stimmenden.

Ferner zum Major der Landwehr:

Herr Hauptmann Gottlieb Nieder, von Adelsboden, vom 35. Füsilierbataillon, im ersten Wahlgang mit 147 Stimmen von 151 Stimmenden.

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden mit ihren Strafnachlassgesuchen abgewiesen:

- 1) Josef Dyament, aus Posen, wegen Diebstahls zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt;
- 2) Franz Clémengon, von Rossemaison, wegen fahrlässiger Brandstiftung zu 1 Jahr Korrekthaus verurtheilt;
- 3) Johann Schürch, von Biren zum Hof, wegen Diebstahls und Brandstiftungsversuch zu 20 Monaten Zuchthaus verurtheilt;
- 4) Jakob Fost, von Brechershäusern, wegen Betrug und Pfandverschleppung zu 15 Monaten Korrekthaus verurtheilt;
- 5) Ulrich Peter, von Trub, gewesener Holz- und Weinhändler, wegen Wechselfälschung zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt;
- 6) Gottlieb Aerni, von Hilterfingen, wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt;
- 7) Viktor Aubry, von Muriaux, wegen wissentlich falsch geschworenem Eid zu 20 Monaten Zuchthaus verurtheilt;
- 8) Johann Zimmermann, Holzhändler in Erlenbach, wegen unbefugter Flößung eines Quantums Holz zu einer Buße von Fr. 96 verurtheilt.

Beschlussesentwurf

betreffend

die theilweise Abänderung des Dekrets vom 2. Juli 1879 über die Öffnungs- und Schließungstunde der Wirtschaften.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1880, Nr. 3.)

v. Wattenwyl, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem über diese Angelegenheit bei früheren Anlässen vielleicht schon mehr als nöthig geredet worden ist, will ich Sie nicht lange aufhalten, indem ich glaube, daß wir nicht nur mit unseren Finanzen, sondern auch mit Worten sparsam umgehen sollen. Bekanntlich hatte der Regierungsrath nach wiederholten Besprechungen die Polizeistunde ursprünglich auf 11 Uhr festgesetzt. Nachdem aber die Kommission sich für 12 Uhr ausgesprochen hatte, stimmte der Regierungsrath bei. Daraufhin fielen am 1. Juli 1879 im Großen Rath 100 Stimmen eventuell für 12 Uhr und 83 für 11 Uhr, in der folgenden Abstimmung 129 Stimmen eventuell für 12 Uhr und 29 für gar keine Polizeistunde, und endlich definitiv 123 Stimmen für 12 Uhr und 21 für Streichung des ganzen Artikels. Am 2. Juli kam man aber auf die Frage zurück und setzte mit 57 gegen 54 Stimmen die Polizeistunde auf 11 Uhr fest. Am 12. November stellte nun Herr Grobkrath Hofer einen Antrag, man möchte auf diesen Beschluß zurückkommen und die Polizeistunde wieder auf 12 Uhr setzen. Dieser Antrag wurde von Herrn Grobkrath Berger lebhaft unterstützt, von der Regierung zugegeben und an sie zum Bericht gewiesen. Ich füge bei, daß seither keinerlei Gesuche mehr für Verlängerung der Polizeistunde von Gemeinden eingelangt sind, ich weiß nicht, ob deshalb, weil man sich auf dem Lande mit der Polizeistunde von 11 Uhr vertraut gemacht hat, oder weil man annimmt, es sei die Stunde von 11 Uhr bereits beseitigt und 12 Uhr als Regel anzunehmen.

Die gleiche Frage ist auch in andern Kantonen besprochen und bald in dieser, bald in jener Richtung gelöst worden. Indessen ist, soviel ich weiß, überall die Ansicht durchgedrungen, daß man an der Polizeistunde festhalten müsse, mit Ausnahme von Basel, wo eigenthümliche Verhältnisse obwalten. In dem neuen Dekretsentwurf des Kantons Zürich über die Polizeistunde und die Tanzbewilligungen ist das Schwergewicht in die Gemeinden verlegt, indem alle Entscheide darüber den Gemeinden anheimgestellt sind. Die Kommission des Großen Rathes scheint aber durch die Verhandlungen des bernischen Großen Rathes, die sie in ihrem Bericht zitiert, mehr oder weniger abgeschreckt worden zu sein, und daß die Sache auch dort nicht so leicht durchgehen wird, beweist der Umstand, daß der Große Rath noch nicht eingetreten ist, trotzdem der Bericht schon längere Zeit gedruckt, und der Große Rath seither schon zweimal beieinander war.

Der Herr Präsident hat mich nun aufmerksam gemacht, daß es vielleicht gut wäre, am Schlusse des vorliegenden Entwurfs beizufügen, daß die Strafbestimmungen des Art. 4 des Dekrets vom 2. Juli 1879 auch auf diesen Beschluß Anwendung finden sollen. Ich halte zwar dafür, daß dieß selbstverständlich sei; allein da es manchmal Richter gibt, die es lieben, Wortklaubereien zu treiben, und in der Anwendung von Strafparagrafen sehr ängstlich sind, so habe ich nichts dagegen, wenn man, um jeden Zweifel zu vermeiden, einen Zusatz in diesem Sinn beifügt. Der Schlusssatz des Art. 1 des Dekrets fällt nun weg, und der Regierungsrath ist auch gar nicht auf solche Ausnahmungskompetenzen erpicht, die ihm schließlich nur unangenehme Erörterungen und Reklamationen zuziehen. Ich empfehle Ihnen Namens des Regierungsrathes den Beschlussesentwurf zur Annahme.

Der Beschlussesentwurf wird mit dem vom Berichterstatter vorgeschlagenen Zusätze angenommen.

Dekretsentwurf

betreffend

die neue Eintheilung und Abgrenzung der Helfereibezirke.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1880, Nr. 5.)

v. Wattenwyl, Kirchendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bekanntlich war im ursprünglichen Gesetzesentwurf über Vereinfachung der Staatsverwaltung die Aufhebung der Klaphelfereien vorgesehen, wodurch für den Staat eine Ersparniß von einigen tausend Franken erzielt werden sollte. Allein es erhoben sich im Lande vielfache Stimmen dagegen, und namentlich im Schooße der Kommission machte sich eine lebhaftere Opposition geltend. In Folge davon verzichtete der Regierungsrath auf das Projekt, ertheilte dagegen der Kirchendirektion den Auftrag, mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Mangel an verfügbaren Geistlichen die Frage zu untersuchen, ob nicht eine theilweise Verschmelzung der Helfereibezirke stattfinden könne. Damit traf zufällig der Umstand zusammen, daß gerade mehrere Helfereien durch Ablauf der Amtsdauer oder anderweitige Wahl der betreffenden Geistlichen erledigt waren.

Der Regierungsrath ist nun zu der Ueberzeugung gekommen, daß es im Allgemeinen nicht passend sei, die Helfereien aufzuheben, oder auch nur wesentlich einzuschränken, indem der Umstand, daß eine Anzahl Pfarreien in allen Landesgegenden unbesezt sind, es absolut nothwendig mache, verfügbare Kräfte zu zeitweiliger Aus-hülfe zu haben. Ferner ist für diese Ansicht geltend gemacht worden, daß die Klafshelfer an den meisten Orten zugleich auch wesentliche Dienste in den Sekundarschulen leisten, und das Wegfallen dieser Kräfte sehr störend auf die Schulverhältnisse einwirken würde.

Von diesen Gesichtspunkten geleitet, beantragt Ihnen deßhalb der Regierungsrath nur die Aufhebung der zwei bisherigen Helfereibezirke von Saanen und Büren. Saanen ist ein kleiner Bezirk, und die Helferei ist durch die Wahl des Inhabers nach Mäländschen erledigt. Auch ist anzunehmen, daß bei einer Ausschreibung sich Niemand melden würde. Ein ähnliches Verhältniß ist bei Büren. Der bisherige Inhaber hat sich aus Gesundheitsrücksichten für eine Pfarrei im Oberland gemeldet und hat übrigens nicht in Büren, sondern in Münchenbuchsee gewohnt, wo er dem Seminar seine Dienste widmete. Man glaubt diese beiden Helfereibezirke ohne wesentliche Beeinträchtigung des Gottesdienstes und der kirchlichen Bedürfnisse aufheben zu können.

Ich erlaube mir nun, Ihnen kurz mitzutheilen, wie sich die neue Eintheilung gestalten wird. Um die Helferei Thun etwas zu erleichtern, wird das Amt Frutigen zum Bezirk Interlaken geschlagen, welcher so 18 Kirchgemeinden mit 41,398 Seelen umfaßt. Der Bezirk Thun, mit Zuschlag von Simmenthal und Saanen, umfaßt 24 Kirchgemeinden mit 52,303 Seelen. Bern bleibt sich gleich und zählt mit den Aemtern Bern, Laupen, Schwarzenburg, Seltigen, Ronolsingen 47 Kirchgemeinden und 121,336 Seelen. Dabei fällt allerdings die Stadt Bern schwer in's Gewicht, die aber leichter Ersatz bei anderen Geistlichen finden kann. Der Bezirk Nidau wird mit der Einverleibung von Büren 37 Kirchgemeinden und 52,730 Seelen umfassen. Die Bezirke Burgdorf und Langenthal bleiben sich gleich und zählen ersterer 30 Kirchgemeinden mit 75,558 Seelen, letzterer 20 Kirchgemeinden mit 53,733 Seelen. In Bezug auf diese beiden Bezirke ist die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht angezeigt sei, einen derselben fallen zu lassen und statt dessen eine Helferei für das Amt Signau in Langnau zu errichten. Der Synodalrath hat sich aber dagegen ausgesprochen, da nach dem Bau der Ementhalbahn der Verkehr mit dem Amt Signau ganz leicht sein werde. Im Weiteren hat der Synodalrath den Wunsch ausgedrückt, es möchte die alte Helferei Trubshachen wieder in's Leben gerufen werden. Der Regierungsrath ist aber nicht darauf eingetreten, weil durch das Kirchengesetz von 1874 diese sämmtlichen ehemaligen Helfereien ausdrücklich aufgehoben worden sind. Endlich ist noch die Klafshelferei des Jura zu erwähnen, die 12 Kirchgemeinden mit 22,538 Seelen umfaßt, wobei aber bemerkt werden muß, daß diese Gemeinden sehr weit auseinander liegen, so daß der Helfer des Bezirks mitunter einen ziemlich schweren Stand hat.

Bei diesem Anlaß habe ich auch noch berechnet, wie stark durchschnittlich die Seelenzahl der Kirchgemeinden in den verschiedenen Landestheilen ist, und es dürfte Sie vielleicht interessieren, das Resultat dieser Berechnung zu vernehmen, indem es Licht auf die bisherigen Verhältnisse und auf den schon häufig geäußerten Wunsch einer neuen Eintheilung der Kirchgemeinden wirft.

Im Helfereibezirk:

	Seelen
Interlaken kommen auf 1 Kirchgem. durchschnittlich	2,300
Thun	2,200
Bern	2,600
Nidau-Büren	1,400
Burgdorf	2,500
Langenthal	2,700

Während also die meisten Bezirke einander in dem Verhältniß der Bevölkerung der Kirchgemeinden so ziemlich gleich sind, steht das Seeland in einem ganz abnormen Verhältniß, indem es nur die Hälfte der mittleren Kirchgemeindevölkerung der andern Kantonstheile hat.

Ich will vorderhand nicht länger sein und empfehle Ihnen die Annahme des Entwurfs, welcher das Resultat reiflicher Untersuchungen ist und im Wesentlichen mit den Anträgen und Wünschen des Synodalrathes übereinstimmt.

Der vorgelegte Dekretsentwurf wird ohne Diskussion in globo genehmigt.

Wahl des Kantonskriegskommissärs.

Mit 127 von 135 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Bendicht Peter, von Radelfingen, der bisherige.

Naturalisationen.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden mit der gesetzlichen Mehrheit (Stimmende 119, leere Stimmzettel 5, Zweidrittelmehrheit 73) in das bernische Landrecht aufgenommen:

1. Joh. Rud. Schenk, von Uerkheim, Kt. Aargau, geb. 1832, Handelsmann in Neuenstadt, verheirathet mit Luise Rosalie Cünier von dort, Vater zweier minderjähriger Söhne, im Besitz einer Zusicherung für das Ortsbürgerrecht von Neuenstadt, mit 105 gegen 4 Stimmen.

2. Karl Friedr. Gros, von Montbéliard, geb. 1833, Uhrenfabrikant in St. Zimmer, verheirathet mit Marie Helene Houriet, Vater von sechs minderjährigen Kindern, im Besitz einer Zusicherung für das Ortsbürgerrecht von St. Zimmer, mit 102 gegen 7 Stimmen.

3. Jakob Weil, von Belfort, geb. 1828 zu Wittersdorf, im ehemaligen Departement des Oberrheins, Pferdehändler in Bern, verheirathet mit Esther Weil, Vater von sechs minderjährigen Kindern, im Besitze einer Zusicherung für das Ortsbürgerrecht von Buchholterberg, mit 87 gegen 21 Stimmen.

4. Karl Blum, französischer Bürger, geb. 1825 zu Dürmenach im Elsaß, seit 1859 Handelsmann in Biel, verheirathet und Vater dreier Kinder, im Besitz einer Zusicherung für das Ortsbürgerrecht von Negerten, mit 85 gegen 23 Stimmen.

5. Leopold Levy, Kaspar's und der Barbara Schmolli, Franzose, geb. 1856 zu Hegenheim im Oberrheins, Handelsmann, seit 1869 in Biel, im Besitz einer Zusicherung für das Ortsbürgerrecht Negerten, mit 85 gegen 24 Stimmen.

6. Isidor Levy, Bruder des vorigen, geb. 1859 zu Hegenheim, seit 1872 Negotiant in Biel, minderjährig, mit Zustimmung seines natürlichen Vormunds, im Besitz

einer Zusicherung für das Ortsbürgerrecht von Negerten, mit 85 gegen 24 Stimmen.

In Bezug auf die beiden letzten Fälle macht der Berichterstatter des Regierungsrathes, Justizdirektor v. Wattenwyl folgende Bemerkung: Bekanntlich haben bis dahin die französischen Behörden die Söhne von Franzosen in der Schweiz zum französischen Militärdienst herangezogen, was mehrfach Fatalitäten zur Folge hatte, indem diese Franzosen auch in der Schweiz zum Militärdienst einberufen wurden. Nach langen Verhandlungen hat man sich nun endlich dahin verständigt, daß solche junge Franzosen im Augenblick ihrer Mehrjährigkeit optiren können, ob sie definitiv Schweizer werden oder Franzosen bleiben wollen. Dieser Entscheid ist im Allgemeinen zu begrüßen, indem er einer Reihe von Unannehmlichkeiten ein Ende macht. Die beiden Levy möchten nun Schweizer bleiben und werden hier Militärdienste thun u. s. w.

G e s e z

betreffend

einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesetzbuches.

Zweite Berathung.

(Siehe Tagblatt von 1879, Seite 310, 322 und 361.)

§ 1.

Moschard. Es ist mir nicht vergönnt, einzusehen, daß ein auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs zu erlassendes Gesetz verfassungsgemäß wäre, unser Strafverfahren vereinfachen und unser Budget entlasten würde, und deshalb fühle ich mich verpflichtet, ihn zu bekämpfen.

Überall, wo das Geschworneninstitut besteht, geben sich zwei entgegengesetzte Strömungen kund. Auf der einen Seite sind die Schwurgerichte sehr populär und möchten sogar für korrektionelle Fälle eingeführt werden. Es gibt Leute, — man könnte sie vielleicht Schwärmer nennen — die behaupten, daß es zweckmäßig wäre, wenn selbst die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch eine sogenannte Civiljury erledigt würden. Auf der andern Seite sind die Ansichten etwas weniger enthusiastisch. Man bespricht offen und frei die Vorzüge und Nachtheile der Geschwornengerichte und fängt an, sich zu fragen, ob dieselben eigentlich eine so große Wohlthat seien, wie viele behaupten. Ist nicht bereits in diesem Saale selbst ein Anzug auf Abschaffung der Geschwornengerichte kürzlich gestellt und erheblich erklärt worden? Haben wir nicht schon früher eine Reihe von Verbrechen korrektionalisirt, wie man zu sagen pflegt, um sie den Geschwornen zu entziehen, und fallen nicht tagtäglich weiter derartige Anträge?

Damit will ich aber durchaus nicht behauptet haben, daß unsere vorberathenden Behörden Gegner des Geschworneninstituts seien. Ich glaube vielmehr, sie seien entschiedene, ja warme Anhänger desselben, und ich bin überzeugt, daß, wenn es sich darum handelte, die Geschwornengerichte aufzuheben, sie energisch dagegen opponiren würden. Aber sie fühlen sich unwohl im Angesicht unserer kläglichen Finanzlage und suchen überall bis in die entlegensten

Schlupfwinkel hinein um Abhülfe. Es ist demnach nicht auffallend, daß sie in ihren ängstlichen Bemühungen hie und da auf Irrwege gerathen. Die Bahn, auf die wir heute gelockt werden, ist nun offenbar einer dieser Irrwege; denn sie führt nicht zu dem gewünschten Resultate, sie führt nicht zu einer Vereinfachung unseres Strafverfahrens, nicht zu einer Verminderung der Kosten desselben und auch nicht zu einer Verbesserung unserer allgemeinen Finanzzustände.

Es ist Ihnen wohl Allen bekannt, daß man in gewissen Kreisen im Kanton Bern mit dem Gedanken umgeht, eine gründliche Revision unserer Gerichtsorganisation anzustreben, und wenn dies gelingt, wofür ich auch einstehe, so werden unser Straf- und Civilprozeß ebenfalls wichtige Aenderungen erleiden müssen. Sind Sie nun nicht erstaunt, daß man in einem Augenblicke, wo eine so wichtige und tief eingreifende Reform im Werke ist, auf einmal mit einem relativ unbedeutenden und nichtsagenden Revisionsplanchen daher kommt? Wir begehen damit in legislatorischer Beziehung einen großen und groben Fehler, der uns schon und manchmal und mit Recht ist vorgeworfen worden. Wir rütteln und flücken viel zu viel an unserer Gesetzgebung herum, und das hat zur Folge, daß eine so enorme Verwirrung und Rechtsungewißheit in allen unseren Verhältnissen entsteht, daß selbst die gelehrtesten Juristen und tüchtigsten Advokaten, geschweige denn die mittelmäßigen und das gemeine Volk, sich gar nicht mehr aus diesem Labyrinth herauszuhelfen vermögen. In ihrer Unfähigkeit, Einem zu rathen, lassen sie dann, bernddeutsch gesprochen, die „Fäden hangen“. Es ist daher kein Wunder, daß die Prozesse sich so vermehren. Es wäre an der Zeit, daß wir mit diesem System aufhören und in einen besseren, rationellern Weg einlenken würden. Thun wir das schon heute und verschieben wir nicht auf morgen, was im Interesse unsres Landes und in unserm eigenen Interesse liegt. Das Volk wird uns dafür dankbar sein, wenn wir es thun.

Der Zweck des besprochenen Entwurfs ist, wie bereits gesagt worden ist, ein doppelter: man will Vereinfachung und Kostenverminderung in unserm Strafprozeßwesen. Das ist schön und gut, und ich würde mich unbedingt den Verfechtern dieser Idee anschließen, wenn ich überzeugt wäre, daß das Vorgeschlagene unsere Wohlfahrt fördern würde. Allein ich finde da erstens das Hinderniß der Verfassung, und zweitens glaube ich, es werde durch den Entwurf weder das eine noch das andere der beiden Ziele erreicht. Die Strafprozeßpflege wird in unserm Kanton verwaltet durch die Gerichtspräsidenten als Polizeirichter, die Amtsgerichte als korrektionelle Gerichte, die Anklage- und Polizeikammer, die Assisen, bestehend aus der Kriminalkammer und den Geschwornen, und den Appellations- und Kassationshof. Die Jurisdiktion oder Gerichtsbarkeit dieser verschiedenen Behörden wird festgesetzt theils durch das Organisationsgesetz vom 31. Juli 1847, theils durch das Strafverfahren, und was speziell die Gerichtsbarkeit der Assisen betrifft, so sind wir gebunden an eine Bestimmung des Organisationsgesetzes, welches in § 51 bestimmt: „Die Assisen beurtheilen alle Kriminalverbrechen, sowie die politischen und Preßvergehen.“

Wenn wir nur diese Bestimmung in's Auge zu fassen hätten, so hätten wir freie Hand; denn wenn wir dieses Gesetz erlassen könnten, so sind wir auch berechtigt, es abzuändern oder abzuschaffen. Aber wenn die Verfassung selbst spricht und selbst Bestimmungen über den nämlichen Gegenstand enthält, so haben wir nicht mehr die gleiche Freiheit, sondern da hört unser freie Wille auf. Wir

haben uns dann einfach an die Verfassung zu halten und müssen uns unserm Grundgesetze gegenüber gehorsamst beugen. Nun frage ich: enthält die Verfassung wirklich etwas über die Gerichtsbarkeit der Assisen? Allerdings enthält sie ausnahmsweise eine Bestimmung, die wir nicht umgehen können, und dieselbe sagt in klaren Worten: „Für Kriminal-, politische und Preßvergehen sind Geschwornengerichte eingesetzt.“ Diese Bestimmung ist offenbar klar und deutlich, und man braucht da keine Rechts-erörterungen, um nachzuweisen, welches der Sinn sei. Es ist denn auch diese Bestimmung in das Organisations-gesetz übergegangen.

Wie verhält es sich nun Angesichts dessen mit unserm Entwurf und speziell mit dem § 1 desselben? Es wird da vorgeschlagen: „In den durch das Gesetz den Assisen zugewiesenen Straffällen urtheilt, wenn der Angeklagte ein unumwundenes Geständniß seiner Schuld abgelegt hat, die Kriminalkammer ohne Mitwirkung der Geschwornen.“ Es wird also da eine Ausnahme gemacht, während die Verfassung und das Gesetz eine solche nicht kennen. Während die Verfassung verlangt, daß alle Kriminal-, politischen und Preßvergehen vor die Assisen gewiesen werden sollen, wird hier bestimmt, daß in Fällen, wo ein unumwundenes Geständniß vorliegt, die Kriminalkammer allein zu urtheilen habe. Man braucht offenbar keine große Beredsamkeit zu entfalten, um nachzuweisen, daß dieser Art. 1 unseres Projectes mit der Verfassung nicht im Einklange steht. In meinen Augen steht er vielmehr damit im grellsten Widerspruch. Sie mögen nun entscheiden. Der Text des Gesetzes und der Verfassung ist so klar, daß ich darüber kein Wort weiter verlieren will.

Es ist aber nicht nur in dieser Richtung gegen die Verfassung verstoßen worden, sondern es gibt noch andere Bestimmungen derselben, welche durch das Project verletzt werden. Es heißt in der Verfassung, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe. Wer ist der ordentliche, der natürliche Richter? Offenbar derjenige, den die Verfassung bestimmt, oder den in Ermanglung einer bezüglichen Verfassungsbestimmung das Gesetz aufstellt. Nun haben wir gesehen, daß der zuständige, der ordentliche Richter in Kriminalfällen, in politischen und Preßvergehen die Geschwornen sind. Wenn nun den Geschwornen gewisse Fälle entzogen werden, so wird offenbar die Bestimmung der Verfassung verletzt, welche sagt, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe.

Ich weiß ganz gut, daß hie und da, nicht in diesem Saale, aber außerhalb desselben, gesagt wird: was macht doch das; die Verfassung ist bereits so durchlöchert, daß es nicht darauf ankommt, ob man da etwas weiter gehe oder nicht; die Verfassung gleicht ja einer Scheibe am Abend eines Schießtages, und ein Schuß mehr oder weniger ist gleichgültig. Ja, meine Herren, ich gehe von der Ansicht aus, daß unsere Verfassung heilig ist, und wenn ich glauben sollte — Gott bewahre mich davor —, daß Sie eine andere Auffassung hätten, so wäre schon dies eine Beleidigung für Sie. Unsere Verfassung muß geachtet werden, und wenn sie auch hie und da uns mehr oder weniger im Wege steht. Wir haben es versprochen und darauf geschworen.

Ich appellire daher an Ihre Aufrichtigkeit und frage Sie: können wir ohne Verfassungsverletzung dasjenige wirklich einführen, was uns vorgeschlagen wird? Hätten wir ganz freie Hand und stände uns die Verfassung nicht im Wege, sondern befänden wir uns einfach auf dem

Standpunkte des Gesetzes, so würde ich doch nicht dazu stimmen, und zwar aus mehrfachen Gründen. Man sagt uns zwar, es gebe Länder, auch Kantone in der Schweiz, in denen die vorgeschlagenen Bestimmungen seit längerer Zeit existiren und man sich wohl dabei befinde. Ich weiß nicht, wie das ist, und ob es wirklich wahr ist. Ich kümmere mich auch nicht darum, sondern frage mich einfach: was ist das Beste für den Kanton Bern? Es kann mir gleichgültig sein, was in Zürich oder in Tessin besteht. Etwas aber weiß ich, daß wir nämlich im Kanton Bern seit 33 Jahren das System, das wir nun abändern sollten, besitzen, und daß ich nie oder sehr selten gehört habe, es sei dasselbe nicht richtig.

Man argumentirt aber so: Worüber haben eigentlich die Geschwornen zu urtheilen? Ueber die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten; wenn daher derselbe ein unumwundenes Geständniß ablegt, so ist es ja klar, daß er schuldig ist, und wir brauchen darüber die Geschwornen nicht mehr anzufragen. Man könnte noch weiter gehen und sagen: Aus der Untersuchung ergibt sich, daß der Angeklagte oder Inculpat wirklich überwiesen oder seine Schuld durch Zeugen dargethan ist, welche einstimmig erklären, daß sie gesehen haben, wie der Betreffende das Verbrechen begangen habe; wir brauchen daher auch in solchen Fällen keine Geschwornen. Allein diese Zweifel beweisen mir, daß man sich eine sehr irrige Ansicht über das Geschwornenwesen gebildet hat, und daß eine irrige Auffassung der Mitwirkung der Geschwornen in Straffällen besteht. Um die Mission der Geschwornen in Strafsachen genau kennen zu lernen, will ich Ihnen die Instruktion mittheilen, welche den Geschwornen jeweilen vor ihrer Berathung vorgelesen werden muß. Art. 436 des Strafprozesses sagt: „Vor dem Beginn der Berathung liest der Vorsteher den Geschwornen folgende Instruktion ab, die überdies in großen Buchstaben an dem bemerkbarsten Theile ihres Zimmers angeschrieben sein soll: Das Gesetz verlangt von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe ihrer Ueberzeugung; es schreibt ihnen keine Regeln vor, nach welchen sie einen Beweis für vollständig und hinlänglich annehmen sollen; es schreibt ihnen nur vor, ihr reines Gewissen bei ruhiger und gesammelter Gemüthsstimmung zu befragen, welchen Eindruck die für und gegen den Angeklagten erbrachten Beweise auf sie gemacht haben. Das Gesetz richtet nur die einzige Frage, die alle ihre Pflichten umfaßt, an die Geschwornen: habt ihr die innige Ueberzeugung der Schuld des Angeklagten?“

Aus dieser sehr wichtigen Instruktion entnehmen wir, daß die Geschwornen sich nicht nur über den Thatbestand auszusprechen haben und nicht nur untersuchen sollen, ob die verschiedenen Kriterien des Verbrechens oder einzelne schärfende oder mildernde Umstände vorhanden sind, sondern daß sie auch noch eine subjektive, psychologische, moralische Frage an sich selbst richten sollen. Sie haben sich namentlich darüber auszusprechen, ob im gegebenen Falle der rechtswidrige Vorsatz wirklich vorhanden sei. Wenn das sich so verhält, so kann es auch Fälle geben, und es gibt deren wirklich viele, wo die Geschwornen einen Angeklagten günstiger beurtheilen, als dieser selbst sich beurtheilt. Ich kann Ihnen solche Fälle aus meiner lang-jährigen Praxis mittheilen, und wenn wir die Gerichts-verhandlungen z. B. Frankreichs lesen, so finden wir jeden Augenblick derartige Fälle. So kommt es vor, daß eine Kindsmörderin, welche eingestanden hat, freigesprochen wird, weil die Geschwornen den rechtswidrigen Vorsatz nicht zugeben, oder die Umstände sonst derart sind, daß sie

die Schuld der Kindsmörderin nicht anerkennen. Solche Beditte sind auch schon gefallen in Fällen, wo ein Mädchen gegenüber ihrem Verführer Rache ausübte. Noch lezt hin ist in Frankreich der Fall vorgekommen, daß ein Ehemann freigesprochen wurde, der die Untreue seiner Gattin selbst geahndet hatte. Ich kann auch aus dem Kanton Bern Beispiele anführen. Während ich die Funktionen eines Staatsanwalts im Jura ausübte, wurde ein Metzger in Bruntrut, ein gewisser Wunderli, des betrügerischen Geldtages angeklagt. Er gestand Alles ein, mehr als man eigentlich wollte, und dennoch wurde er von den Geschwornen freigesprochen. Warum? Weil die Geschwornen den rechtswidrigen Vorsatz, die kriminelle Intention nicht annahmen. Ich frage ferner: ist Ihnen nicht bekannt, daß hie und da einer die Verantwortlichkeit für ein Verbrechen übernimmt, um seine Kameraden aus dem Prozesse zu lassen? Ich nehme ferner an, ein Angeklagter sei es müde, noch länger die Präventivhaft zu bestehen. Er sitzt bereits seit mehreren Monaten im Gefängniß. Der Untersuchungsrichter ermahnt ihn, die Wahrheit zu gestehen, weil dann die Strafe milder ausfalle. Nun gesteht der Inculpant. Vor den Geschwornen aber gestaltet sich die Sache so, daß diese sich überzeugen, dieses Geständniß sei nicht richtig; denn die Geschwornen haben den Werth oder Unwerth eines Geständnisses, das nichts Anderes ist als ein Beweismittel, ebenso gut zu prüfen, als andere Beweismittel, wie z. B. die Aussagen der Zeugen.

Nun bitte ich Sie um einen Augenblick Geduld. Wir kommen zu den Preßvergehen und den politischen Vergehen. Ich gebe zu, der Urheber eines Artikels in dieser oder jener Zeitung zu sein. Nun sollte nach dem Entwurf dieser Fall nicht vor die Geschwornen gelangen, sondern einfach vor die Kriminalkammer gebracht werden. Haben Sie es noch nie erlebt, daß ungeachtet eines Geständnisses in Preßsachen die Geschwornen anders urtheilten, als der Angeklagte geurtheilt hätte, daß sie mithin eine ganz andere Meinung in der Sache aussprachen? Da kommen wir zu den politischen Angelegenheiten. Wenn Einer sagt: ich gebe zu, daß ich die Regierung stürzen wollte, und wenn das ein Verbrechen ist, so straft mich nach dem Gesetz, so wird die Kriminalkammer strafen müssen, wenn die Sache vor sie allein gelangt. Allein wenn die Geschwornen die Frage zu beurtheilen haben, so werden sich diese sagen: Es ist allerdings richtig, daß er die Regierung stürzen wollte, aber hat er eigentlich Unrecht daran gethan? Das Gefühl des Volkes ist da durch das Gefühl der Geschwornen vertreten.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Geschwornen wirklich hie und da eine andere Meinung haben, als der Angeklagte, und diesen günstiger beurtheilen, als er es selbst thut.

Entziehen Sie nun alle diese Fälle den Geschwornen, so begehren Sie erstens eine Verfassungsverletzung, und zweitens nehmen Sie dem Gericht das Recht der Prüfung der Beweismittel.

Laßt uns nun die angebliche Vereinfachung, welche durch das Gesetz bewirkt werden soll, näher in's Auge fassen. Jetzt werden alle Kriminalfälle, politische und Preßvergehen vor die Assisen gewiesen, sei ein unumwundenes Geständniß da oder nicht. Ist ein Geständniß vorhanden, macht sich die Sache sehr leicht. Der Präsident des Assisenhofes weiß es, und er bezeichnet daher den ersten Tag der Assisen Sitzung für die Erledigung solcher Geschäfte. Da geht Alles sehr glatt. Wir haben mithin da ein sehr

einfaches Wesen in der ganzen Kriminaljustizpflege. Was wird nun heute vorgeschlagen? „Die Aburtheilung der der Kriminalkammer zugewiesenen Straffälle hat in der Regel spätestens binnen 20 Tagen von dem Ueberweisungsbeschlusse an gerechnet zu erfolgen. Die dahierigen Verhandlungen, mit Ausnahme der Berathung der Kammer, sind öffentlich.“ Ich frage nun zunächst: Wo soll die Kammer sitzen, in Bern oder in Delsberg, in Thun, Burgdorf oder Biel? Davon steht nichts im Entwurfe, und man muß daher voraussetzen, daß sie in Bern sitzen soll. Aha! Also in Bern! Es müssen somit die Angeklagten aus allen Gegenden des Landes nach Bern geführt werden, und ihre Anwälte, die sie vielleicht auf dem Lande gewählt haben, weil sie sie besser kennen, müssen ebenfalls die Reise nach Bern machen. Was hat nun vor der Kriminalkammer für eine Verhandlung stattzufinden? Die Sache wird gerade wie vor den Geschwornen erledigt.

Ich glaube aber, zu bemerken, daß von Seite des Präsidenten der Kommission angenommen wird, es solle die Kriminalkammer nicht in Bern, sondern wahrscheinlich in den verschiedenen Kreisen sitzen. Davon steht zwar nichts da, aber ich will es voraussetzen. Die Kriminalkammer muß also z. B. nach Delsberg gehen, um einen oder zwei Fälle zu beurtheilen. Ich mache nämlich darauf aufmerksam, daß es nur wenig Fälle gibt, in denen ein unumwundenes Geständniß vorliegt. Nun aber wird der Kriminalkammer in § 8 eine weitere Befugniß ertheilt: „Die Kriminalkammer ist ausnahmsweise befugt, mit Bezug auf die ihr zugewiesenen Straffälle die Mitwirkung der Geschwornen zu verfügen, falls sie dies nachträglich für angemessen erachtet.“ Wenn nun dieser Fall eintritt, haben wir statt einer Anklagekammer zwei solche. Die ordentliche sagt, der Fall gehöre vor die Kriminalkammer, weil ein Geständniß vorliege; die Kriminalkammer aber wird die Geschwornen herbeiziehen.

Wie wird es nun gehen, wenn keine Geschwornen vorhanden sind? Die Verhandlungen beginnen vor der Kriminalkammer. Nach dem Gesetz können da natürlich auch Anwälte beigezogen werden. Was sollen nun da die Verteidiger für eine Rolle spielen in Gegenwart der Kriminalkammer, welche nicht das Recht hat, entgegen dem Geständniß des Angeklagten diesen freizusprechen? Da werden die Anwälte in ihrer Verteidigung eine sehr klägliche Rolle zu spielen haben. Nehmen wir nun den Fall an, der Angeklagte sage vor der Kriminalkammer, er habe allerdings die That eingestanden, aber jetzt, wo es sich darum handle, die Wahrheit zu reden, müsse er erklären, daß dieses Geständniß unrichtig gewesen sei, und daß er die That nicht begangen habe. Da wird die Kriminalkammer sagen müssen: Abgebrochen! Diesen Fall haben wir nicht mehr zu beurtheilen, sondern er muß vor die Geschwornen gewiesen werden. Ist nun das eine Vereinfachung des Strafverfahrens?

Was den Kostenpunkt betrifft, so werden, wenn die Sache so geht, wie ich voraussetze, die Kosten sich höher belaufen, als beim gegenwärtigen System. Dieses Ueberweisen an die Kriminalkammer und dann wieder an die Geschwornen, dieses Abbrechen der Verhandlungen, dieses Hin- und Herreisen der Kammer, das alles führt mich zu der Ueberzeugung, daß viel mehr Kosten hervorgerufen werden, als bis jetzt. Die Geschwornen kosten den Staat Fr. 75 per Tag, und der Hof, alles inbegriffen, wohl eben so viel; denn die Kosten für drei Mitglieder, den Staatsanwalt, den Gerichtsschreiber und die Weibel werden wohl nicht weniger hoch zu stehen kommen. Es ist da vielleicht

ähnlich, wie f. B. in Genf, wo eine Kavallerie-Abtheilung inspiziert werden mußte und es sich bei der Abrechnung ergab, daß der Oberst den Staat gerade so viel kostete, wie die ganze Schwadron.

Wenn nun also da wirklich keine Vereinfachung und auch keine Kostenersparniß eintritt, warum denn dieses Projekt oder besser gesagt Projektlein? Im Augenblicke, wo man sich mit der allgemeinen Revision befaßt, soll man sich auf eine derartige Flickerei nicht einlassen. Revidire man das Strafrecht und den Strafprozeß. Da ist etwas zu machen, und da kommt mehr dabei heraus, als durch eine Partialrevision hie und eine Partialrevision da.

Was ich angeführt habe, bezieht sich hauptsächlich auf die 10 ersten Artikel des Entwurfes. Die folgenden Artikel enthalten eine Korrektionalisierung, und gegen diese habe ich durchaus nichts, sondern kann mich mit diesen Bestimmungen einverstanden erklären. Ich stelle den Antrag, es sollen die 10 ersten Artikel nicht angenommen werden.

Scheurer, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist zwar nur der Art. 1 in Umfrage, allein so wie sich Herr Moschard ausgesprochen hat, ist die Frage die, ob man auf den ganzen Entwurf oder wenigstens auf die 10 ersten Artikel eintreten wolle oder nicht. Es handelt sich da einfach um die Diskussion der Eintretensfrage. Diese Frage ist bei der ersten Berathung des Gesetzes erörtert, und schon damals ist ein guter Theil der Einwendungen, welche wir heute angehört haben, gemacht worden. Namentlich ist die Einwendung der Verfassungswidrigkeit erhoben worden. Die Diskussion hatte aber zur Folge, daß der Große Rath mit großer Mehrheit sich dahin aussprach, es seien diese Bedenken der Verfassungswidrigkeit nicht gerechtfertigt. Ich verwundere mich nun, daß Herr Moschard nicht schon damals seine Einwendungen vorbrachte, sondern dieselben auf die zweite Berathung versparte.

Ich muß nun von vornherein anerkennen, daß Herr Moschard vollständig kompetent ist, in diesen Fragen ein Wort mitzusprechen, indem er vermöge seiner früheren Stellungen als Staatsanwalt und als Gesetzgeber in Strafsachen sich ein Urtheil in dieser Angelegenheit erlauben darf. Ich möchte aber denn doch Herrn Moschard daran erinnern, daß er als Verfasser unseres gegenwärtigen Strafprozesses (man sagt wenigstens, er sei der Verfasser gewesen; ich weiß es nicht bestimmt) es erleben mußte, daß das einheitliche Gesetzbuch, das er in den 50er Jahren verfaßt hat, und das vom Großen Rathe angenommen worden ist, bereits kurze Zeit darauf einer Revision unterworfen wurde und seither mehrmals Abänderungen erlitten hat, so daß es heute nicht das erste Mal ist, daß man mit einem Einbruch in unsern Strafprozeß vor den Großen Rath kommt. Auch heute noch wirkt man dem Strafprozeß bedeutende Mängel vor. Man hat sogar nicht nur durch die Gesetzgebung, sondern in der Praxis verschiedene Vorschriften außer Kraft gesetzt. Man hat dem Strafprozeß vorgeworfen, er sei allzu sehr dem Französischen entnommen, enthalte zu viel Uebersetzungen und sei nicht den heimischen Verhältnissen auf den Leib geschnitten. Ich möchte dadurch das Gesetzbuch nicht bemängeln, denn es war dasselbe seiner Zeit eine bedeutende Leistung; es hat damals die zerfahrene Materie vereinheitlicht und beide Kantonstheile unter einen Hut gebracht.

Herr Moschard glaubt, es sei im gegenwärtigen Augenblicke nicht der Fall, auf eine derartige Abänderung einzutreten, weil die Revision des Strafprozesses, der Gerichts-

organisation u. s. w. im Gange sei. So viel mir aber über den bisherigen Gang dieser Arbeiten bekannt ist, wird dieses Spezialgesetz die projektirte Revision durchaus nicht inkommodiren, sondern ihr im Gegentheil vorarbeiten. Man beabsichtigt, durch das vorliegende Gesetz die Geschwornen zu entlasten und gewisse Geschäfte dem Amtsgerichte, resp. dem Gerichtspräsidenten zuzuweisen. Die gleiche Tendenz scheint auch die Revision zu haben, bei der man für eine Menge Fälle sogar die Appellation abschaffen und den erstinstanzlichen Richter als endlichen Richter aufstellen will.

Der schwerste Einwurf des Herrn Moschard gegen die Vorlage ist der der Verfassungswidrigkeit. Dieser Einwand ist bereits früher aufgestellt worden, hat aber nicht Glück gemacht. Die Argumentation ist heute ungefähr gleich wie damals und wird hoffentlich das gleiche Schicksal haben; denn sie ist ebenso unbegründet und unstichhaltig. Es ist allerdings richtig, daß der § 63 der Verfassung sagt: „Für Kriminal-, politische und Preßvergehen sind Geschwornengerichte eingesetzt. Dem Gesetze bleibt vorbehalten, den Geschwornengerichten noch andere Theile der Strafrechtspflege zu übertragen. Dasselbe wird auch die nähere Organisation der Geschwornengerichte bestimmen.“

Es fragt sich nun, wie man diese Bestimmung auffaßt, ob rein wörtlich, buchstäblich, oder ihrem Sinn und ihrer Bedeutung nach, demjenigen entsprechend, was die Verfassung daraus machen wollte. Ich habe bereits früher die Behauptung aufgestellt, es habe die Verfassung mit den Geschwornengerichten im Kanton Bern nichts Anderes im Sinn gehabt, als was sie bereits in andern Ländern waren. Wir haben nämlich die Geschwornengerichte nicht erfunden, sondern nur aus andern Ländern auf unser Gebiet übertragen, und im Jahr 1846, als man diese Bestimmung in die Verfassung aufnahm, wollte man den Geschwornengerichten keine andere Bedeutung geben, als daß sie in Kriminal-, in politischen und in Preßvergehen da, wo über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten Zweifel obwalteten und nicht ein unumwundenes Geständniß vorlag, über diese Frage der Schuld urtheilen sollen. So aber war diese Bestimmung nicht verstanden, wie man sie heute auffaßt; denn sonst wäre man schon ein Jahr nach dem Erlaß der Verfassung verfassungsbrüchig geworden, damals als Herr Moschard auch im Großen Rathe saß und an der ganzen Gesetzgebungsarbeit lebhaften Antheil nahm. Ich bin überzeugt, daß Herr Moschard auch an der Gerichtsorganisation mitarbeitete, und wenn seine Argumentation so heute richtig wäre, so würde er schon 1847 im Großen Rath wider den verfassungsmäßigen Eid gehandelt haben. Was bestimmt § 11 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden von 1847? „In den Geschwornenbezirken wird die höhere Strafsjustiz durch die Assisen verwaltet.“ Also durch die Assisen und nicht durch die Geschwornen. Was sind aber die Assisen? „Die Assisen werden durch die Geschwornen des Bezirks und die Kriminalkammer gebildet.“ Man hätte also dem Wortlaut der Verfassung zuwider gehandelt, indem man den Geschwornen ein anderes Element beigefellte, nämlich dasjenige der ständigen Richter, der Kriminalkammer. So hat man aber damals die Sache nicht aufgefaßt, und ich bin überzeugt, daß Herr Moschard selbst diese Konsequenz nicht zieht. Er muß sie aber ziehen, wenn er konsequent sein will. Es ist also diese Einwendung nicht richtig.

Ich will aber weiter gehen und fragen: ist es wirklich wahr, daß auf den heutigen Tag nur die Assisen die Kriminal-, politischen und Preßvergehen beurtheilen? Nein,

sondern auch die Anklagekammer ist eine Behörde, welche über solche Fälle urtheilt. Ein Kriminalfall, ein Preßvergehen zc. muß vor Allem aus der Anklagekammer vorgelegt werden, und wenn sie nicht Gründe genug zur Ueberweisung an die Geschwornen findet, so hebt sie die Untersuchung auf. Solche Fälle kommen häufig vor. Letzthin ist z. B. im Amtsbezirk Konolfingen der Fall vorgekommen, daß gegen einen Angeklagten, der in einem Kaufhandel drei Gegner niedergestochen hatte, wovon der Eine starb, die Untersuchung wegen angeblicher Nothwehr aufgehoben wurde. Diese Angelegenheit wurde den Geschwornen nicht zugewiesen. Man hat die Anklagekammer deswegen getadelt, ob mit Recht oder Unrecht, weiß ich nicht. Kompetent dazu scheint sie gewesen zu sein.

Es ist also die Argumentation des Herrn Moschard heute ebenso wenig geeignet, uns den Glauben beizubringen, als sei eine derartige Gesetzesbestimmung verfassungswidrig, als es bei der ersten Berathung der Fall war.

Herr Moschard hat nun unter Anderm nachzuweisen gesucht, daß, auch wenn der Angeklagte gestanden hat, es nothwendig oder wenigstens zweckmäßig sei, ihn von den Geschwornen in Bezug auf Schuld oder Unschuld beurtheilen zu lassen, indem es z. B. vorkommen könne, daß die Geschwornen sagen, er sei unschuldig, wenn schon er selbst sich für schuldig erkläre. Mir ist dieser Fall noch nie vorgekommen, Herrn Moschard hingegen, scheint es, wohl. Aber ich glaube, gerade der Fall, den er angeführt hat, beweise durchaus nicht, daß man deswegen gezwungen sei, den Angeklagten trotzdem vor die Geschwornen zu bringen. Herr Moschard hat den Fall Wunderli in Bruntrut zitiert, wo es sich um Anklage auf betrügerischen Geltstag handelte, und der Angeklagte Alles zugestand, aber dennoch schließlich von den Geschwornen freigesprochen wurde, weil sie fanden, alles dasjenige, was er eingestanden habe, konstituire nicht den Begriff des betrügerischen Geltstages. Ich kenne den Fall nicht, es muß aber wirklich ein wunderlicher gewesen sein (Heiterkeit), sonst würde man den Angeklagten nicht trotz seines Geständnisses freigesprochen haben. Aber wenn wirklich der Fall so war, wie Herr Moschard sagt, so lag der Fehler nur darin, daß er vor die Assisen gebracht wurde. Wenn der Angeklagte nur solcher Dinge überwiesen war, die, auch wenn sie wahr waren, nicht den Begriff des betrügerischen Geltstages ausmachten, so hätte die Anklagekammer die Untersuchung aufheben und den Fall gar nicht den Assisen überweisen sollen. Herr Moschard hat dann auch den Fall aus Frankreich zitiert, wo ein Gatte den Verführer seiner Frau auf der Stelle todt schlug. Ich denke, wenn ein derartiger Fall vor die Assisen kommt, so wird der Angeklagte nicht gerade ein unumwundenes Geständniß ablegen, sondern er wird sagen: Ich bin in meinem Rechte gewesen, meine Hausehre zu wahren und den Verführer zu strafen. Dies ist also noch kein unumwundenes Geständniß der Schuld, sondern nur der eingeklagten Thatsache, und deshalb müßte oder könnte wenigstens der Fall auch nach dem Entwurf vor die Geschwornen kommen. Uebrigens ist es nicht geschrieben, daß die Kriminalkammer, wenn das formelle Geständniß vorliegt, verurtheilen müsse, sondern es heißt nur: sie urtheilt ohne Mitwirkung der Geschwornen. Wie sie urtheilen soll, wird ihr nicht vorgeschrieben, und sie kann also, wenn, kriminalistisch genommen, zum Thatbestand der Schuld etwas fehlt, nach ihrer Ueberzeugung urtheilen und eventuell auch freisprechen.

Herr Moschard hat dann auch eingewendet, daß das Tagblatt des Großen Rathes 1880.

neue Verfahren nur vermehrte Kosten und Umtriebe nach sich ziehen werde, und hat gefragt, wo denn die Kriminalkammer sitzen solle. Ja, sie hat viel Platz im Kanton und kann sitzen, wo sie will. Sie wird in Bern sitzen, wenn ihr der Fall in Bern vorgelegt wird, und in Delsberg, wenn der Fall sich dort ereignet hat und ihr vorgelegt wird, während sie dort ist. Kurz, sie wird es machen, wie es am einfachsten ist und am wenigsten Kosten für den Staat und alle Betreffenden verursacht. Herr Moschard hat ferner gefragt, was denn die Vertheidiger vor der Kriminalkammer für eine Rolle spielen sollen. Für die wollen wir uns hier nicht kümmern; denn ich bin überzeugt, daß sowohl Herr Moschard, als jeder andere Fürsprecher noch nie in Verlegenheit gewesen ist, sich vor irgend einem Gericht eine Rolle zu schaffen und zu benehmen (Heiterkeit).

Weiterhin hat Herr Moschard gefragt, wie es denn kommen solle, wenn der Angeklagte in der Voruntersuchung ein Geständniß ablege und dieses vor der Kriminalkammer wieder zurückziehe. Man müsse ihn dann vor die Geschwornen stellen, dort lege er vielleicht wieder ein Geständniß ab, und so werde möglicherweise die Sache mehrere Male hin und her geschoben. Diese Fälle sind jedenfalls ziemlich weit hergeholt und haben sich vielleicht noch nie oder nur sehr selten ereignet. Wenn sie sich aber nach den Erfahrungen des Herrn Moschard schon ereignet haben, so haben sie sich zu einer Zeit ereignet, wo man die neue Einrichtung noch nicht hatte, und haben also schon damals Mehrkosten und Unzukömmlichkeiten verursacht. Wenn der Angeklagte in der Voruntersuchung nach allen Richtungen über seine Schuld ein Geständniß ablegt, so wird man ihn einzig vor das Gericht zitiren und nicht noch eine Menge Zeugen über die eingestandenen Thatsachen beiziehen. Wenn er aber dann vor den Geschwornen sein Geständniß zurückzieht, so hat man schon jetzt die Verhandlung aufheben und eine neue arrangiren müssen, um Beweismittel herbeizuschaffen und namentlich Zeugen zu zitiren. Wenn es also Einer darauf anlegen will, sein Geständniß zurückzuziehen und abzuändern, so ist dies schon jetzt für das Gericht unangenehm und für den Staat Kosten verursachend.

Gewichtiger ist in meinen Augen der Einwand, die neue Ordnung der Dinge werde die Kosten eher vermehren, als vermindern. Wenn dies wahr wäre, so wäre es einzig schon Grund genug, den ganzen Entwurf fallen zu lassen. Ich bin aber vollkommen überzeugt, daß dies nicht der Fall ist, sondern das neue Verfahren den Staat und auch die Bürger bedeutend entlasten wird. Wenn die Assisensitzungen um ein Bedeutendes reduziert werden können, so wird der Staat in Folge dessen bedeutend weniger Kosten zu bezahlen haben. Die Assisen selbst kosten zwar nur Fr. 76 täglich; aber dazu kommen noch die Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen der Kriminalkammer und ziemlich viele sonstige faux frais. Ferner werden die Geschwornen selbst, die für ein Taggeld von Fr. 6 ihre Zeit verfristen müssen, entlastet, und ebenso die Zeugen, die Stunden weit reisen müssen, und mit ihnen wiederum der Staat. Wenn z. B. ein Geschäft aus dem Obersimmenthal in Thun behandelt wird, so muß man jedem Zeugen 20 bis 30 Franken oder noch mehr bezahlen, indem man in der Regel zwei Tage braucht. Kann hingegen der Zeuge seine Zeugenpflicht in Blankenburg vor Amtsgericht oder Gerichtspräsident erfüllen, so läuft die ganze Sache mit zwei, drei Franken Kosten für den Staat ab, und die Betreffenden selbst haben auch weniger Kosten davon. Der Staat

hat bis dahin in dieser Richtung sehr bedeutende Summen ausgegeben. Man hat im vierjährigen Budget für die Kosten der Geschwornengerichte Fr. 51,900 jährlich angesetzt. Im Jahr 1877 haben sie Fr. 55—56,000 gekostet, und an Untersuchungs- und Kriminalpolizeikosten, worunter namentlich Zeugengelder, hat man im gleichen Jahr nahezu Fr. 100,000 ausgegeben, welche Summe allerdings im Jahr 1879 durch energisches Auftreten gegen Ueberschreitungen des Tarifs auf Fr. 80,000 hat reduziert werden können. Es handelt sich also immerhin um bedeutende Summen, die durch die neue Ordnung der Dinge erheblich verringert werden können, abgesehen davon, daß auch die Bürger eine bedeutende Ersparniß dabei machen. Allerdings sind die Geschäfte, die bisher vor die Geschwornen kamen und nun dem Amtsgericht oder dem Gerichtspräsidenten überwiesen werden, damit nicht aus der Welt geschafft, und auch die Amtsgerichte kosten Geld, indem die Amtsrichter Taggelder beziehen, welche zu den schönern im ganzen Staatshaushalt gehören. Allein es werden eine Menge Amtsgerichte die ihnen neu zugewiesenen Geschäfte in den ordentlichen Sitzungen und mit den bisherigen Kosten beurtheilen können, so namentlich die in den kleinern Bezirken, die ohnehin oft ordentliche Monatsitzungen ohne wesentliche Geschäfte abhalten. Eine Menge anderer Geschäfte aber werden dem Gerichtspräsidenten zugewiesen werden, der vom Staate fix besoldet ist und also keine außerordentlichen Kosten verursacht. Es ist natürlich nicht möglich, in genauen Ziffern auszusprechen, wie groß die Ersparniß für den Staat sein wird; aber sie wird jedenfalls eine sehr erhebliche sein und viele tausend Franken betragen.

Da also der Entwurf in Bezug auf Kostenverminderung und Vereinfachung wirklich diejenigen Folgen haben wird, die man davon erwartet, und da der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit nicht stichhaltig ist, so ist kein Grund vorhanden, auf den ersten Theil des Entwurfs nicht einzutreten. Ich empfehle demnach wiederholt § 1 zur Annahme.

Sahli, als Berichterstatter der Kommission. Ich habe nicht geglaubt, daß die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs heute nochmals zur Sprache kommen werde, nachdem sie in der letzten Sitzung ziemlich einläßlich erörtert worden ist. Nachdem aber Herr Moschard den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit von neuem erhoben hat, kann die Kommission denselben unmöglich auf sich beruhen lassen. Herr Moschard hat gesagt, die Verfassung sei wie eine Scheibe, auf die man den ganzen Tag geschossen habe. Ich gebe zu, die Verfassung ist ein wenig durchlöchert; aber wenn man untersucht, wann und durch wen sie durchlöchert worden ist, so wollen wir vor Allem in die Fünfziger Periode zurückgehen, wo Herr Moschard Mitglied des Regierungsrathes war. Ich könnte Ihnen eine ganze Reihe von Gesetzen aus dieser Periode aufzählen, die man mit mehr Recht, als das vorliegende, verfassungswidrig nennen könnte, und ich werde später nachweisen, daß Herr Moschard schon im Jahr 1847 durch Erlassung des neuen Strafgesetzbuches die Verfassung in viel flagranterer Weise verletzt hat.

Was nun die Verfassungsmäßigkeit von § 1 des Entwurfs betrifft, so kann ich mich kurz fassen. Die Verfassung sagt allerdings in § 63: „Für Kriminal-, politische und Preßvergehen sind Geschwornengerichte eingesetzt.“ Wenn Sie diesen allgemeinen Grundsatz der Verfassung wörtlich interpretiren wollen, so müssen Sie zu dem Resultate

gelangen, daß wir seit Jahren in einem ganz verfassungswidrigen Zustande leben, insofern nämlich bei Kriminalvergehen nicht die Geschwornen, sondern die Kriminalkammer urtheilt, und daneben auch noch die Anklagekammer ganz selbstständig eine sehr wichtige Funktion in Betreff der Aburtheilung ausübt. Wenn ein Verbrechen, und wäre es der größte Mord, begangen wird, so kommt die Sache zuerst vor die Anklagekammer, damit sie sage, ob der Untersuchung Folge gegeben werden soll, oder nicht. Sie ist darin ganz omnipotent und Niemanden Rechenschaft schuldig, als ihrem Gewissen. Sie kann die Untersuchung aufheben, und es kommt ein deraartiger Ausspruch einer Freisprechung vollkommen gleich. Wo nimmt nun die Anklagekammer die Befugniß her, diese Verbrechen zu beurtheilen, während doch in der Verfassung kein Wort davon steht? Nach der Theorie des Herrn Moschard müssen die Geschwornen Alles in Allem sein, Anklagekammer, Kriminalkammer und schließlich, wie ich nachweisen werde, auch noch Kassationshof.

Eine wörtliche Auslegung der Verfassungsbestimmung ist also schlechterdings nicht möglich, und deswegen ist man darauf angewiesen, nach dem Sinn und Geist dieses Artikels zu fragen. Hier sind nun zwei Kategorien zu machen. Wenn die Verfassung politische und Preßvergehen den Geschwornen zuweist, so hat sie das allerdings zum Schutz des Angeklagten gethan. Freilich hat man damals nicht gedacht, daß auch ganz gemeine Schimpereien, wenn sie nur in einem Blatte stehen, vor die Geschwornen kommen müssen, sondern man hat politische Preßvergehen gemeint. Man hat die Preßfreiheit und die politische Anschauung des Bürgers schützen wollen und hat deshalb gesagt: In solchen Fällen sollen nicht verkümmerte Juristengerichte über Schuld oder Unschuld urtheilen, sondern das freie Rechtsbewußtsein des Volkes.

Ganz anders war es aber mit den Kriminalvergehen. Vor der Verfassung von 1846 hatten wir in dieser Beziehung das sogenannte schriftliche und inquisitorische Verfahren. Man schrieb und schrieb ohne Ende, dann kamen diese schriftlichen Akten vor das Amtsgericht, wo ebenfalls keine mündliche Verhandlung stattfand, und zuletzt noch vor Obergericht. Ferner war vorgeschrieben, daß der Richter nur verurtheilen dürfe, wenn die und die Beweisgründe zusammentreffen. Wenn nur ein Pünktchen fehlte, so mußte der Angeklagte freigesprochen werden, weil der formelle Beweis nicht erbracht war. Nun fand man endlich, man müsse mit diesem System aufhören, weil es ein Schutz sei für die Schlechten und eine Gefahr für die Unschuldigen. Man sagte also: Kein schriftliches Verfahren mehr; die Hauptverhandlung soll lebendig und mündlich sein, und dazu brauchen wir Geschwornengerichte. Diese Geschwornen richten dann nicht nach positiven Beweisgründen, sondern nach ihrer Ueberzeugung, und können also, selbst wenn formell dieses oder jenes Pünktchen fehlen sollte, das Schuldig aussprechen, sobald sie die Ueberzeugung haben, daß der Angeklagte schuldig ist. Somit sind die Geschwornengerichte nicht zum Schutz der Verbrecher eingeführt worden, sondern damit man eine lebendige Rechtsprechung bekomme und auch dem pfliffigen Verbrecher, der die formellen Beweisgründe zu umgehen versteht, beikommen kann. Wenn nun aber die Erleichterung des Beweisverfahrens der Grund ist, warum man Geschwornengerichte eingeführt hat, so fällt dieser Grund ganz weg, wo ein unumwundenes Geständniß vorliegt. Wenn der Verbrecher sagt: ja, ich habe die That begangen, was brauchen wir dann noch ein Verdikt der Geschwornen, um

Ja und Amen dazu zu sagen? Es ist dies unnöthig und nicht im Sinn und Geist der Verfassung.

Allein man wendet ein, es können unrichtige Geständnisse abgelegt werden. Für diesen Fall sind jedoch alle möglichen Wege geöffnet, um die Sache zu rektifiziren. Der Angeklagte kann sein Geständniß widerrufen, und sogar die Kriminalkammer selbst kann erklären: Wir halten das Geständniß nicht für richtig und wollen deshalb den Fall den Geschwornen vorlegen. Auf jeden Fall wird die Sache nicht so gehen, wie es sich Herr Moschard vorstellt, der hier alle möglichen Diffikultäten erfunden hat. Wir haben in dieser Beziehung die Erfahrung des Kantons Zürich für uns, wo das Institut der Beurtheilung geständiger Verbrecher ohne Geschworne schon seit Jahren besteht, obgleich der Kanton Zürich wörtlich den gleichen Verfassungsartikel hat, wie wir, und wo sich diese Einrichtung, wie man mir gesagt hat, als eine wahre Wohlthat erweist.

Aber wir haben ganz die gleiche Einrichtung auch bei den hiesigen Kriegsgerichten, und auch da macht sich die Sache so einfach und leicht als nur möglich. Der geständige Angeklagte wird immerhin noch verhört; man kann unter Umständen noch Zeugen zitiren, man mißt das Maß der Schuld aus, und es ist mir nie vorgekommen, daß ein solches Geständniß widerrufen worden wäre. Natürlich kann man in allen Dingen Schwierigkeiten finden, und wenn Herr Moschard Präsident der Kriminalkammer wäre, so ist es möglich, daß die Sache nicht gut ginge, weil er nicht damit einverstanden ist; aber wenn man guten Willen hat, wird das neue Institut sicher die erwarteten guten Früchte tragen.

Es ist nun, was die Frage der Verfassungsmäßigkeit anbelangt, noch zu bemerken, daß der betreffende Verfassungsartikel durch die Gerichtsorganisation von 1847 und den neuen Strafprozeß ausgeführt worden ist. Beide Gesetze hat Herr Moschard selber ausgearbeitet. Was finden wir nun in der Gerichtsorganisation? Wir finden, wie schon gesagt, darin nicht nur die Geschwornen, sondern auch die Anklage- und die Kriminalkammer, und wir finden ferner darin sogar den Appellations- und Kassationshof als Strafrichter. Aber noch deutlicher ist dies im Strafprozeß. Derselbe sagt: „Wird das Urtheil nur in Folge der Aufhebung eines oder mehrerer während der Verhandlungen ausgefallenen Vor- oder Zwischenentscheide kassirt, so weist der Appellations- und Kassationshof, nachdem er über diese Vor- oder Zwischenfragen definitiv geurtheilt, die Sache vor die Assisen desselben Bezirks.“ Sobald also die Kassation gegen ein Urtheil begehrt wird, gelangt die Sache nicht vor die Geschwornen, sondern vor den Appellations- und Kassationshof, und dieser urtheilt definitiv. Aber noch mehr: „Ist das Erkenntniß wegen falscher Anwendung des Straf- oder Zivilgesetzes aufgehoben worden, so spricht der Appellations- und Kassationshof selbst ein auf den Wahrspruch der Geschwornen gestütztes Endurtheil.“ Da urtheilt also der Appellations- und Kassationshof auch über die Sache. Wie reimt sich aber das mit der Verfassungsbestimmung, daß Verbrechen nur durch Geschworne abgeurtheilt werden sollen? Damals hat Herr Moschard selbst keinen Anstand genommen, dem Appellations- und Kassationshof diese Judikatur einzuräumen, sobald die Kassation angebeht wird, und ich begreife daher nicht, warum er heute so großen Anstand an Art. 1 des Entwurfs nimmt.

Nun noch einige Worte über den Werth oder Unwerth von Art. 1. Er hat zum Zwecke die Verminderung der

Assisenfälle, und ich glaube, es sei das, trotz Allem, was gesagt worden ist, ein sehr löblicher Zweck. Wir haben gegenwärtig nach statistischen Erhebungen 230 Assisentage, bei welchen jeweiligen 12 Geschworne, 2 Suppleanten, 3 Kriminalrichter, ein Gerichtsschreiber und ein Staatsanwalt mitwirken, so daß wir also gegenwärtig bloß zur Beurtheilung der Kriminalverbrechen im Kanton über 4000 Arbeitstage aufwenden müssen, wozu noch die Belastung der Bürger in Folge von Zeugenzitationen kommt. Nun glaube ich in der That, es sei das des Guten zu viel, und man könne es einfacher und billiger machen. Das Bedürfniß, diesen Zustand zu ändern, ist also evident.

Wie soll nun diesem Bedürfniß abgeholfen werden? Ich sehe kein anderes Mittel, als daß man die Zahl der Geschwornenfälle vermindert. Zu diesem Ende werden drei Vorschläge gemacht. Man will erstens die Fälle geständiger Verbrecher ausschließen, zweitens gewisse Verbrechen bloß mit korrekzionellen Strafen belegen und endlich der Anklagekammer die Befugniß einräumen, Fälle, welche streng genommen, vor die Assisen gehören, dem korrekzionellen Gerichte zuzuweisen, wenn sie überzeugt ist, daß unter allen Umständen nur eine korrekzionelle Strafe ausgesprochen werden. Ich glaube nun, daß diese Erleichterung der Geschwornen dem Geschworneninstitut selbst sehr zuträglich sein wird. Es war bis dahin ein großer Uebelstand, daß man alle möglichen Appalien vor die Geschwornengerichte brachte, wobei man eine Menge Zeugen anhörte, selbst wenn das Geständniß vorlag, und wobei schließlich ein paar Tage Gefängniß herauskamen.

Die Bedenken, die Herr Moschard wegen des Geständnisses hat, sind nach meiner Ansicht nicht begründet. Es genügt nicht, daß der Angeklagte z. B. sage: ich habe den betreffenden Preßartikel geschrieben, sondern er muß sagen: ich erkenne mich schuldig, daß ich damit verleumdet habe. Oder wenn Einer eine Sache wegnimmt, so genügt es nicht zu einem unumwundenen Geständniß, daß er sagt: ich habe sie weggenommen, sondern er muß sagen: ich habe sie gestohlen, ich habe gewußt, daß sie mir nicht gehört, ich habe sie mir rechtswidrig zugeeignet. Wenn nun Jemand so etwas gesteht, ist es denn so etwas Erschreckliches, wenn er dabei behaftet wird, oder soll man, wie Herr Moschard, die Tendenz festhalten, daß die Geschwornen trotz des Geständnisses unter allen Umständen freisprechen sollen? Das ist durchaus nicht angezeigt. Wenn aber Einer nicht von der Kriminalkammer beurtheilt werden will, so braucht er nur zu sagen: ich habe es nicht gethan, oder: ich habe es zwar gethan, aber ich glaube damit nicht eine strafbare Handlung begangen zu haben. Oder wenn ein Ehemann den ertappten Ehebrecher tödtet, so wird er sagen: ich habe es gethan, aber ich glaube mit Recht, ich habe meine Haussehre geschützt; und dann müssen ihn die Geschwornen beurtheilen.

Wenn übrigens die Kriminalkammer urtheilt, so wird sie alle Milderungsgründe sehr in Berücksichtigung ziehen, so gut wie das Kriegsgericht, und es ist ganz unrichtig, wenn Herr Moschard meint, der Verteidiger habe dabei gar keine Rolle mehr. Es wird sich erstens darum handeln, welche Natur das Verbrechen hat, ob es z. B. Diebstahl oder Unterschlagung ist u. s. w. Ferner wird es sich fragen, ob Milderungsgründe da sind, und welche Strafe ausgesprochen werden soll. Hier hat der Richter großen Spielraum, und der Verteidiger wird auch sein Wort dazu sagen können.

Die Frage, wo die Kriminalkammer sitzen werde, ist bereits von Herrn Scheurer beantwortet worden, und ich

will nur beifügen, wie sich die Sache ungefähr machen wird. Die Geschwornen sind gegenwärtig mit Arbeit überhäuft, und wenn man die Sache bei der gegenwärtigen Einrichtung ausführen wollte, so wäre es wohl der Kriminalkammer unmöglich, innerhalb der vorgeschriebenen zwanzig Tage überall die geständigen Verbrecher zu absolviren. In Zukunft wird aber dies möglich sein, die Zahl der Affisenfälle wird sich bedeutend reduzieren, und damit bekommt die Kriminalkammer Zeit, zwischen hinein die geständigen Verbrecher abzuurtheilen. In Folge dessen kommen dieselben auch früher aus dem Gefängniß, und es werden so namentlich die Gefängnißkosten bedeutend vermindert. Wie ist es bis dahin in dieser Beziehung gegangen? Man hat die Affisenitzungen in Thun angefangen. War man dort fertig, und wurden nach dem Schluß der Sitzung drei, vier Angeklagte überwiesen, so mußten diese im Gefängniß sitzen, bis der Affisenhof in Bern, Biel, Burgdorf und im Jura gewesen war und wieder nach Thun hinauf kam. Hier wird man also eine bedeutende Ersparniß machen, und dazu kommt, daß, wenn die Geschwornen weniger Fälle zu behandeln haben, sie dieselben auch viel rascher behandeln können, so daß, während bis dahin in jedem Affisenbezirk jährlich nur eine Sitzung war, man in Zukunft mit Leichtigkeit zwei wird abhalten können.

Was dann die Gerichtskosten anbelangt, so vergißt Herr Moschard, daß man die Geschwornen für jede Sitzung bezahlen muß, während die Affisenrichter fix besoldet sind und also den Staat nicht mehr kosten, als er ohnehin bezahlen muß.

Ich glaube also, der Vorwurf, daß das Projekt ein unüberlegtes Elaborat sei, sei nicht gerechtfertigt. Die Kommission hat im Gegentheil alle diese Fragen genau geprüft, und ich kann demnach nicht anders, als Ihnen den Entwurf zur Annahme empfehlen.

Moschard. Es thut mir Leid, daß meine Person in die Debatte gezogen worden ist. Ich habe keinen Anlaß dazu gegeben und werde auch nicht darauf antworten. Ich will mich nur über den Vorwurf aussprechen, als hätte ich zuerst die Verfassung verletzt durch das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847. Nach der Verfassung sollen Geschworne über Schuld oder Nichtschuld der Angeklagten urtheilen in Kriminalfällen und in politischen und Preßvergehen, und weiter ist in der Verfassung gesagt, daß die nähere Organisation der Geschwornengerichte durch das Gesetz bestimmt werden soll. Nun weiß doch Jedermann und auch der verehrte Herr Präsident der Kommission sehr gut, daß in keinem Lande die Geschwornen allein ein Strafurtheil abgeben. Wenn sie also bloß über die Schuld urtheilen, so muß doch Jemand da sein, der über die Strafe urtheilt. Demnach ist in unserer Gerichtsorganisation gesagt, daß die Affisen, d. h. die Kriminalkammer mit den Geschwornen, diese Fälle beurtheilen sollen. Was ist nun die Rolle der Geschwornen in diesen Affisenhöfen? Sie besteht einfach darin, daß sie sich über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten aussprechen, während dann die Strafe von der Kriminalkammer ausgesprochen wird. Anders hätte man die Sache ja gar nicht organisiren können, weil niemals und nirgends die Geschwornen auch über die Strafanzuwendung zu urtheilen haben. Wenn mithin die Kriminalkammer im Affisenhof eine Mitwirkung hat, so kann es nur eine Mitwirkung in Betreff der Anwendung der Strafe sein, nicht aber in Betreff des Ausspruchs über Schuld

oder Unschuld. Sprechen die Geschwornen das Unschuldig aus, so kann die Kriminalkammer keine Strafe aussprechen, sondern sie muß dann den Angeklagten freilassen.

Man sagt mir aber: Nicht nur in dem Punkte, daß Sie den Affisenhof aus der Kriminalkammer in Verbindung mit Geschwornen gebildet haben, haben Sie die Verfassung verletzt, sondern auch dadurch, daß Sie eine Anklagekammer gebildet haben. Allein der Herr Präsident der Kommission soll so gut sein und mir ein Land nennen, wo eine Anklagekammer als eine urtheilende Behörde angesehen werden kann. In England gibt es eine Anklagekammer, wo Geschworne über die Verletzung in Anklagezustand urtheilen, aber sonst nirgends. Die Anklagekammer urtheilt nicht über die Schuld, sondern sie entscheidet nur, ob der Betreffende vor die Affisen, d. h. die urtheilende Behörde gewiesen werden soll, ja oder nein. Mithin ist auch in dieser Beziehung offenbar kein Verfassungsbruch vorhanden. Denn wenn die Aufstellung einer Anklagekammer eine Verfassungsverletzung wäre, so müßten Sie sagen, daß die Aufstellung von Untersuchungsrichtern auch eine Verfassungsverletzung wäre. Die Organisation ist im Ganzen der Art, daß Behörden da sein müssen, um die ganze Rechtspflege verwalten zu können.

Herr Sahli sagt aber weiter: Auch dadurch, daß Sie den Appellations- und Kassationshof als urtheilende Behörde in Strafsachen errichtet haben, haben Sie die Verfassung verletzt. Erstens habe ich sie nicht verletzt, sondern der Große Rath von 1847, wenn da wirklich eine Verfassungsverletzung ist. Ich glaube aber, es sei keine, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil der Appellations- und Kassationshof, wenn er ein Urtheil des Affisenhofs kassirt, die Sache wieder an die Geschwornen überweist, aber nicht selbst urtheilt. Mithin ist dieser Kassationshof keine urtheilende Behörde, es war aber nothwendig, eine solche Behörde aufzustellen, um die untern Behörden vor allfälligen Verfassungs- und Gesetzesverletzungen abzuhalten. Also ist auch hier keine Rede von Verfassungsverletzung.

Wenn die Verfassung sagt, daß für die Beurtheilung von Kriminal-, politischen und Preßvergehen Geschworne eingesetzt sind, so will dies einfach sagen, daß die Frage nach Schuld oder Unschuld der betreffenden Inculpanten durch Geschworne beantwortet werden muß, und wenn dann die Geschwornen diese Frage beantwortet und ihr Verdikt abgegeben haben, so sind Behörden da, um das Gesetz anzuwenden und die Strafe auszusprechen. Das ist die Organisation unserer Gerichtsbehörden, und ich habe seit 33 Jahren nie ein Wort davon gehört, selbst von Rechtskundigen in diesem Saale, daß dieses Organisationsgesetz irgendwie nicht verfassungsmäßig sei. Ich glaube mich noch sehr gut an die Verathung dieses Gesetzes zu erinnern, und wenn man damals den Affisenhof als solchen aufstellte, so sagte man auch zugleich, daß die Geschwornen darin eine besondere Rolle spielen und mit der Strafe nichts zu thun haben sollten, sondern daß eben die Kriminalkammer dafür da sei, die Strafe auszusprechen.

Wenn man mir also den Vorwurf der Verfassungsverletzung gemacht hat, so denke ich, es sei das nur geschehen in der Absicht, mir zu beweisen, daß ich nicht das Recht habe, mich über die im vorliegenden Entwurf enthaltene Verfassungsverletzung zu beklagen. Allein, meine Herren, hier ist der Fall ganz anders. Ueber was beklage ich mich? Die Verfassung macht keinen Unterschied zwischen geständigen und nicht geständigen Angeklagten, sondern sie sagt, daß alle Kriminal-, politischen und Preßvergehen vor die Geschwornen gewiesen werden sollen. Wenn Sie

nun mehrere dieser Fälle den Geschwornen entziehen, ist dies dann nicht eine Verfassungsverletzung? Wo nehmen Sie das Recht her, die Fälle, wo der Angeklagte geständig ist, den Geschwornen nicht mehr zu unterbreiten? Sie finden dieses Recht nirgends, und deswegen ist der Art. 1 in offenbarem Widerspruch mit der Verfassung. Der Umstand hingegen, daß die Anklagekammer, die Kriminalkammer und der Appellations- und Kassationshof auch Kriminalbehörden sind, stört das Institut der Geschwornen nicht, und deswegen kann hier von Verfassungsverletzung keine Rede sein.

Man sagt uns, der Kanton Zürich habe die vorgeschlagene Bestimmung schon längst, trotzdem die dortige Verfassung ganz den nämlichen Artikel enthalte, wie die unsrige. Ich weiß nicht, ob dem so ist, und ich hätte gerne gesehen, wenn der Herr Berichterstatter der Kommission sich die Mühe genommen hätte, uns diesen Artikel vorzulesen. Aber ich frage überhaupt nicht, ob dieses oder jenes in Zürich geschieht, sondern ich frage: was ist für uns gut? und ziehe das Strafverfahren, das wir seit 33 Jahren praktiziert haben, einem System vor, das nun einmal ein Mittel an unserer allgemeinen Gesetzgebung ist. Ich habe bereits in meinem ersten Vortrage gesagt, daß eine Revision unseres Strafverfahrens notwendig ist. Die Verhältnisse haben sich geändert: im Jahre 1847 oder 1850 mag daselbe gut oder wenigstens annehmbar gewesen sein; aber jetzt müssen einige Änderungen daran gemacht werden. Was nützt z. B. ein Anklageakt? Wenn man einen Ueberweisungsbeschluß hat, ist es gar nicht mehr nöthig, einen Anklageakt abzufassen, und es gibt auch mehrere Bezirksprokuratoren, die dies, ob schon im Widerspruch mit dem Gesetze, nicht mehr thun. Auch in Bezug auf die Präventivhaft wäre das Strafverfahren zu verbessern. Es ist bereits bemerkt worden, daß man in dieser Beziehung viele Ersparnisse machen könnte. Noch mehr wäre aber dadurch zu helfen, daß man die Untersuchungsrichter auf die gesetzliche Bestimmung aufmerksam macht, wonach bei Polizeivergehen gar keine Inhaftierung, in korrekionellen Fällen, allgemein gesagt, keine Präventivhaft, und in Kriminalfällen eine Präventivhaft nur insoweit vorkommen soll, als es notwendig ist. Es ist bekannt, daß in korrekionellen Fällen mit der Präventivhaft sehr viel Misbrauch getrieben wird. Gerade gegenwärtig schwebt im Jura in meiner Nähe ein korrekioneller Fall, der vor die Polizeikammer gelangen soll. Die Präventivhaft hat in diesem Falle bereits sechs Monate gedauert und ist noch nicht zu Ende, weil die Polizeikammer in den nächsten Tagen die Sache nicht erledigen kann. Das ist ein Mißbrauch, der den Staat viel Geld kostet und gegen den etwas gethan werden sollte. Eine durchgreifende Verminderung der Kosten kann aber durch eine allgemeine Revision unseres Strafverfahrens und unserer Gerichtsorganisation viel besser und gründlicher geschehen, als durch ein Spezialgesetz. Bei einer allgemeinen Revision können Sie das Ganze viel einheitlicher machen und die Fehler des bisherigen Gesetzes viel besser erkennen, als wenn Sie nur Einzelnes davon herausnehmen. Beschließen Sie also eine Revision, aber machen Sie nicht ein Revisionschen.

Unser Strafverfahren kann in Bezug auf die Kosten mit Vortheil revidirt werden, und was das Strafrecht betrifft, so bin ich gar nicht dagegen, daß man sich die Sache durch das Korrekionalisiren erleichtere, d. h. dadurch, daß man aus einem Verbrechen ein Vergehen macht und es an die Amtsgerichte weist. Dadurch wird wiederum sehr viel erspart werden, indem die Geschwornen sehr viel kosten

und noch viel mehr kosten würden, wenn wir im Jahr 1847 nicht schon das Institut gefälscht hätten dadurch, daß wir während drei, vier Wochen oder so lange die Sitzung dauert, stehende Geschwornengerichte gebildet haben, während eigentlich die Geschwornen, wie es in Frankreich geschieht, jeden Tag ausgelost werden sollten. Aus Rücksicht auf die Kosten bildet man in der ersten Sitzung ein Geschwornengericht für den schwersten Fall, und dann werden die Angeklagten angefragt, ob sie diese Geschwornen annehmen. In der Praxis nehmen sie sie immer an, und alle andern werden nun entlassen. Auf diese Weise hat man eine große Ersparniß und Vereinfachung in der Organisation der Geschwornen erzielt.

Nun will man aber weiter gehen und glaubt durch den Entwurf noch größere Ersparnisse machen zu können. Ich habe über die Wirkung des vorliegenden Entwurfs sehr ernsthaft nachgedacht und auch Berechnungen angestellt und glaube, daß Sie in Berücksichtigung der wenigen Fälle, wo ein Geständniß vorliegt, nichts erreichen, sondern statt einer Kostenverminderung eher eine Erhöhung derselben bewirken werden. Ich hoffe, daß ich mich irre; aber ich glaube es nicht. Sie werden selbst finden, daß sich in der Praxis das vorgeschlagene System ganz anders machen wird, als Sie jetzt glauben. Ich beharre demnach auf meinem Antrag.

Berichterstatter der Kommission. Ich will nicht lange aufhalten. Herr Moschard beklagt sich darüber, daß man seine Persönlichkeit in die Diskussion gezogen und behauptet habe, er habe die Verfassung verletzt. Es ist mir nicht eingefallen, Herrn Moschard derartige Vorwürfe in der Weise zu machen, wie sie nun aufgefaßt werden; hingegen beharre ich darauf, daß, wenn die gegenwärtige Vorlage als verfassungswidrig bezeichnet würde, dann Alles, was in der Gerichtsorganisation und im Strafprozeß über die Anklagekammer, Kriminalkammer und den Appellations- und Kassationshof gesagt ist, auch verfassungswidrig wäre. Herr Moschard sagt, es stehe in der Verfassung, für Kriminal-, politische und Preßvergehen seien Geschwornengerichte eingesetzt; allein man müsse dies verständiger Weise so auffassen, daß die Geschwornengerichte nur über Schuld und Anschuld zu urtheilen haben. Wo steht aber das in der Verfassung? Ich finde es nicht darin. Ich bin auch hier ganz mit ihm einverstanden; aber gerade das führt uns auf den Standpunkt, den die Kommission eingenommen hat, daß man nicht absolut nur auf den Buchstaben, sondern auch auf Sinn und Geist der Verfassung zu gehen hat, und Alles, was Herr Moschard für das System der Anklagekammer, der Kriminalkammer und des Appellations- und Kassationshofes gesagt hat, beweist, daß auch er auf diesem Boden steht und nicht auf den Wortlaut, sondern auf den Sinn und Geist der Verfassung geht. Da glaube ich, ich dürfe ganz getrost das Urtheil über die Verfassungsmäßigkeit eines solchen Gesetzes gewärtigen.

Was die Bemerkung betrifft, ich hätte die betreffende Vorschrift der Verfassung von Zürich vorlesen sollen, so erinnere ich daran, daß ich dies bei der ersten Berathung gethan habe. Sie lautet wörtlich gleich. Heute habe ich sie nicht mitgenommen, weil ich wirklich nicht daran dachte, daß diese Diskussion nochmals entstehen werde. Ich bin aber bereit, diese Bestimmung Herrn Moschard zur Disposition zu stellen.

Herr Moschard hat den Wunsch geäußert, es möchten das Strafverfahren und die Gerichtsorganisation revidirt werden. Darin stimme ich Herrn Moschard bei, aber

glaube man nicht, daß eine solche Revision von heute auf morgen möglich sei. Die Kommission, welche niedergesetzt worden ist, um die neue Gerichtsorganisation und zunächst den neuen Civilprozeß vorzubereiten, hat fleißig gearbeitet, so daß demnächst die große Kommission zusammentreten kann. Es ist dies aber eine ganz kolossale Arbeit, und es ist auch bei den günstigsten Verhältnissen nicht anzunehmen, daß die neue Gerichtsorganisation, welche dringender ist als die Revision des Strafprozesses, vor 10 Jahren durchgeführt sei. Inzwischen ist es doch der Mühe werth, den größten Uebelständen abzuweichen. Man mag das Gesetz bezeichnen, als was man will, mir genügt es, wenn ich die Ueberzeugung habe, daß es gute Früchte bringen werde, und diese Ueberzeugung habe ich.

Moschard. Man hat es mir zum Vorwurfe gemacht, daß ich erst heute gegen das Projekt aufgetreten sei. Ich war aber bei der ersten Berathung abwesend, so daß ich da meinen Antrag nicht stellen konnte. Ich habe damals den Herrn Präsidenten ersucht, für die Behandlung des Gesetzes einen andern Tag zu bestimmen. Da dieß aber nicht gestattet werden konnte, war es mir nicht möglich, der ersten Berathung beizuwohnen.

Abstimmung.

Für Annahme des § 1 Mehrheit.

§§ 2 bis 12

werden ohne Bemerkung angenommen.

§ 13.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 13 war ursprünglich in einer andern Form vorgeschlagen, nämlich so, daß Betrug, betrügerischer Geltstag, leichtsinniger Geltstag, Pfandverschleppung u. dgl. als Antragsdelikte behandelt, d. h. nur auf die Klage der benachtheiligten Partei verfolgt werden sollten. Der Zweck wäre der gewesen, daß im Falle der Freisprechung die Kosten nicht dem Staate, sondern der Partei auferlegt worden wären. Dieser Artikel ist auf Widerstand gestoßen und wurde durch die nunmehrige Bestimmung des § 13 ersetzt. Nun aber wird beantragt, in der neuen Redaktion den Ausdruck „umgewandelt“ auszumerzen und dagegen zu sagen: „tritt ein“. Der Ausdruck „umgewandelt“ ist hier bei der Anwendung von Strafen nicht am Platze, sondern nur da, wo es sich um Abänderung einer bereits ausgesprochenen Strafe handelt.

§ 13 wird mit der vorgeschlagenen Redaktionsveränderung genehmigt.

§ 14.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wurde durch ein Mitglied des Großen Rathes vorgeschlagen, die Worte „wenn anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber, wenn ihm bei Erlassung des betreffenden Strafgesetzes der konkrete Fall vorgeschwebt hätte, um den es sich handelt, bloß eine korrektionelle oder polizeiliche Strafe angedroht hätte“ zu ersetzen durch: „wenn nach der Natur des besondern Falles anzunehmen ist, daß das urtheilende Gericht bei einer Verurtheilung nur die geringere Strafart anzuwenden haben wird“. Man hat in der Kommission gefunden, und ich bin einverstanden, daß diese Bestimmung richtiger ist, indem sie nicht auf die muthmaßliche Absicht des Gesetzgebers sich beruft, sondern darauf, was nach der Beschaffenheit des Falles das urtheilende Gericht für eine Strafart aussprechen wird.

Mit dieser Abänderung genehmigt.

§ 15.

Ohne Einsprache angenommen.

In der Umfrage über allfällige Zusatzanträge ergreift das Wort der

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird beantragt, einen neuen Artikel aufzunehmen, den man an geeigneter Stelle einzuschließen hätte. Dieser Artikel lautet: „Mißhandlungen, die entweder keine Arbeitsunfähigkeit oder eine solche von weniger als fünf Tagen zur Folge hatten, werden auf Klage des Mißhandelten hin mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft, womit Geldbuße bis zu Fr. 100 verbunden werden kann. Mißhandlungen, die keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten, können jedoch je nach Umständen bloß polizeilich bestraft werden (Art. 256, Ziff. 5).“

Zwischen der ersten und zweiten Berathung sind von verschiedenen Seiten Wünsche und Anträge eingekommen für Abänderung, Ergänzung und weitere Ausdehnung des Entwurfs. Die meisten gingen aber soweit, daß sie mit dem Zwecke des Entwurfs nicht vereinbart werden konnten, da sie eine eigentliche Revision des Strafgesetzbuches und des Strafprozesses zur Folge gehabt hätten, welche aus Gründen, die bereits erörtert worden sind, gegenwärtig nicht zur Berathung gebracht werden kann. Einer der vielen Anträge aber läßt sich gut mit dem Entwurfe vereinigen. Er betrifft die Mißhandlungen. Im gegenwärtigen Strafgesetzbuche haben wir die Vorschrift, daß Mißhandlungen, welche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, vom korrektionellen Gerichte behandelt werden müssen. Nun gibt es aber oft Mißhandlungen von ganz geringer Bedeutung, welche vielleicht einige Tage Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben. Solche Fälle wurden bisher vor die Amtsgerichte gezogen. Oft gibt es auch Mißhandelte, welche sich auf einen Tag in's Bett legen und Krankheit simuliren, und es findet sich vielleicht auch ein Arzt, der ein Zeugniß der Arbeitsunfähigkeit ausstellt, weil er den Betreffenden vielleicht nicht

genau untersucht hat oder in Bezug auf die Folgen der Mißhandlung sehr strengen Ansichten huldigt. So kommen eine Menge Fälle vor das Amtsgericht, die ihrem ganzen Wesen nach vom Gerichtspräsidenten beurtheilt werden könnten. Es wird deshalb hier beantragt, derartige Fälle mit einer solchen Strafe zu bedrohen, welche in die Kompetenz des Gerichtspräsidenten fällt.

Um den gedruckten Vorschlag, wie er vorliegt, verständlich zu machen, muß ihm noch etwas beigelegt werden. Es muß nämlich im Eingang gesagt werden: „der zweite Absatz des Art. 142 des Strafgesetzbuches ist aufgehoben und wird durch folgende Vorschrift ersetzt.“

Bezüglich der Rangordnung des neuen Paragraphen ist bemerkt worden, es sei nicht richtig, denselben, wie in den gedruckten Anträgen vorgeschlagen wird, zwischen § 13 und 14 einzuschalten, da er einen Artikel des Strafgesetzbuches betreffe, der mehreren andern, die im Gesetz citirt sind, vorausgehe. Auch sonst sei die Reihenfolge unrichtig, indem z. B. in § 11 vom § 210 und in § 12 vom § 177 des Strafgesetzbuches gesprochen werde. Ich bin einverstanden, daß die Reihenfolge geändert werde, und ich denke, es könne dies dann beim Drucke des großrätlichen Entwurfes geschehen.

Genehmigt.

Der Präsident fragt an, ob man auf den einen oder andern Artikel zurückzukommen wünsche.

Niemand ergreift das Wort.

Es folgt die

Gesammtabstimmung

über das Gesetz, welche folgendes Resultat ergibt:
Für Annahme des Gesetzes. . . Große Mehrheit.

Präsident. Da die drei Gesetzesvorlagen nun zu Ende berathen sind, wird es der Fall sein, sich auch über die

Festsetzung des Tages der Volksabstimmung auszusprechen. Ich ertheile darüber dem Herrn Regierungspräsidenten das Wort.

Scheurer, Regierungspräsident. Außer dem Stempelgesetz, dem Vereinfachungsgesetz und dem Gesetz über Abänderung des Strafverfahrens und des Strafgesetzbuches wird auch die Frage des Anleiheens dem Volke vorgelegt werden müssen. Bekanntlich hat der Große Rath in der letzten Sitzung die Aufnahme eines Anleiheens beschlossen und es dem Regierungsrathe überlassen, den Tag der Volksabstimmung darüber festzusetzen. Der Regierungsrath hat den ordentlichen Abstimmungstag, wie er im Refe-

rendumsgefetz vorgesehen ist, den ersten Maisonntag dafür bestimmt, und ich soll im Namen des Regierungsrathes beantragen, auf diesen Tag auch die Abstimmung über die drei genannten Gesetze anzunordnen.

Genehmigt.

Dekrete Entwurf

über

Modifikation des Dekrets vom 13. April 1877 betreffend den Betrieb der Bern-Luzern-Bahn.

(Siehe Beilagen zum Tagblatte von 1880, Nr. 4.)

Scheurer, Regierungspräsident und Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird vorgeschlagen, das Dekret vom 13. April 1877 betreffend den Betrieb der Bern-Luzern-Bahn abzuändern und zwar ist der Antrag, der hier gestellt wird, ein gemeinschaftlicher des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission. Der Regierungsrath hat ursprünglich beantragt, es sei das Dekret nicht in der Weise abzuändern, wie es nun vorgeschlagen wird, sondern es solle noch eine eigene Baukasse beibehalten werden. Die Staatswirthschaftskommission hat aber gefunden, es solle die Vereinfachung noch weiter ausgedehnt und die ganze Dekonomie der Bahn einfach behandelt werden, wie die eines Gliedes der allgemeinen Verwaltung. Das Dekret von 1877 verfügt bekanntlich über das aufgenommene Anleihen, creirt ferner einen Reserve- und Oberbauerneuerungsfond und organisirt schließlich ein Aufsichtskomitee bezüglich des Betriebes der Bahn.

Man hat sich nun im Laufe der Zeit überzeugt, daß es unnöthig und sogar zweckwidrig ist und die Verwaltung bedeutend komplizirt, wenn man für die Staatsbahn eigene Fonds besitzt. Es lag daher der Gedanke nahe, dieselben aufzuheben. Dieser Gedanke mußte um so eher entstehen, als diese Fonds nicht mehr existiren, wie sie vorgesehen waren, sondern nur aus Passiven bestehen. Ein Grund, dieses Verhältniß fortexistiren zu lassen, diesen Passivsaldo aus der laufenden Verwaltung zu refundiren und die Fonds in getrennter Rechnung neben der allgemeinen Verwaltung fortzuführen, ist nicht vorhanden. Es wäre dies einfach eine Komplikation des Rechnungswesens. Die frühere Staatsbahn hatte auch keine derartigen Fonds, sondern es fielen die Einnahmen in die Staatskasse und die Ausgaben wurden aus der laufenden Verwaltung bestritten.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, zu bestimmen: „Der Reservefond und der Oberbau-Erneuerungsfond der Bern-Luzern-Bahn werden aufgehoben. Der Passivsaldo derselben auf 31. Dezember 1879 wird dem Eisenbahnkapital zugeschrieben.“ Es ist dies zwar nicht die allerfolideste, aber doch eine ziemlich bequeme Manier in der gegenwärtigen Situation, über den Passivsaldo zu verfügen. Man schreibt ihn, wie schon Vieles, dem Eisenbahnkapital zu, und er wird nach und nach mit demselben amortisirt werden. Das ist der Vorschlag, den die Regierung macht, und ich glaube, es sei derselbe ganz gerechtfertigt.

Schmid in Burgdorf, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission

hat den Entwurf, wie er vorliegt, gar nicht behandelt. Sie ist allerdings mit dem Grundsatz einverstanden und hat in diesem Sinne den frühern Entwurf an die Regierung zurückgewiesen. Seither aber ist die Sache von der Staatswirthschaftskommission nicht behandelt worden. Ich kann jedoch bestätigen, daß das Dekret vollständig mit der Ansicht der Staatswirthschaftskommission übereinstimmt.

v. Büren. Es ist eine eigenthümliche Situation, diese Vorlage annehmen zu sollen. Ich wenigstens bin nicht orientirt genug, um zu wissen, wie es mit dem ganzen Rechnungswesen der Bahn steht. Ich vernehme, daß statt der beiden Fonds ein Passivsaldo vorhanden ist. Der Oberbau-Erneuerungsfond sollte alljährlich mit einem Theil des Ertrages gespeist werden und zur Erneuerung des Oberbaues dienen, wenn derselbe zu Grunde gegangen ist. Es ist nun die Aufhebung dieser Fonds allerdings eine bequeme, aber nicht solide Art des Verfahrens. Man nimmt den Ertrag der Bahn in die laufende Verwaltung, wird dann aber auch die bedeutenden Kosten für die Oberbauerneuerung, welche ungewißhaft früher oder später eintreten, aus der laufenden Verwaltung bestreiten müssen. Es folgt dann daraus auch das, daß wir nicht mehr eine korrekte Rechnung über die Bahn haben und nicht mehr wissen, in welchem Verhältnisse der Ertrag zu den Ausgaben steht. Ich kann daher für den Augenblick nicht zu der Vorlage stimmen. Vielleicht kann ich aber belehrt werden. Vorläufig stelle ich den Antrag, es möchte auf den Entwurf nicht eingetreten, sondern derselbe verschoben werden, bis der Bericht der Staatswirthschaftskommission vorliegen wird.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr v. Büren kann nicht auf den Bericht der Staatswirthschaftskommission warten; denn es wird kein neuer Bericht kommen, da die Angelegenheit in der Staatswirthschaftskommission bereits behandelt worden ist, und zwar in der Weise, daß letztere einen eigenen Antrag formulirte. Was uns gedruckt vorliegt, ist wörtlich der Entwurf der Staatswirthschaftskommission, von einem Mitgliede derselben redigirt. Die Regierung hat dann diesem Entwurfe beigegeben. Wenn Herr v. Büren glaubt, es solle in Zukunft keine klare Rechnung mehr über die Bahn geführt, sondern diese Rechnung mit einer andern Verwaltung vermischt werden, so ist dies nicht richtig. Man wird vielmehr auch für diese Bahn, wie für jeden andern Verwaltungszweig, eine eigene Rechnung führen, nur wird sie mit der Staatsrechnung verbunden sein. Alljährlich wird man auch die Einnahmen und Ausgaben der Bern-Luzern-Bahn budgetiren müssen, und aus der Staatsrechnung wird Jedermann ersehen können, wie groß das Erträgniß oder das Defizit der Bahn ist. Zudem wird natürlich auf der Kantonsbuchhalterei, wie für jeden Gegenstand, auch über die Bern-Luzern-Bahn ein eigenes Konto geführt werden. Es ist also dieses Bedenken nicht geeignet, um heute eine Verschiebung des Dekrets bewirken zu können. Wenn man eine überflüssige Komplikation des Rechnungswesens beseitigen will, so wird dies nicht auf einfacherem und besserem Wege geschehen können, als wie es vorgeschlagen wird. Will man aber diese Vereinfachung nicht, dann allerdings kann man die Angelegenheit zurückweisen, allein es wird nicht möglich sein, etwas Besseres vorzuschlagen, als was heute vorliegt.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission.

Ich erlaube mir, kurz darüber Auskunft zu geben, wie das Geschäft in der Staatswirthschaftskommission behandelt worden ist. Die Staatswirthschaftskommission hat gefunden, der ihr vorgelegte Entwurf sei zu lang und schaffe wieder eine Kasse, eine Baukasse, welche wir nicht wollen. Wir verwiesen die Regierung in dieser Richtung einfach auf das Postulat, welches die Staatswirthschaftskommission bei Anlaß der Genehmigung der Staatsrechnung gestellt und das der Große Rath einstimmig angenommen hat. Wir haben nun gewünscht, daß das Dekret einfacher gehalten werde, als es uns zuerst vorgelegt wurde, und daß die Regierung sich an den Wortlaut des Postulates halte. Ich habe nun allerdings diesen letztern in diesem Augenblick nicht im Gedächtniß. Der Sinn ging dahin, es solle die bestehende Kasse aufgehoben und die Ausgaben in Zukunft durch die Staatskasse gemacht werden.

v. Büren. Ich will keinen Antrag stellen, da die Sache bereits beschlossen ist. Ich habe aber ein Bedenken materieller Art, daß nämlich für die Erneuerung des Oberbaues nicht mehr Vorsorge getroffen werden soll.

Das Dekret wird ohne Veränderung genehmigt.

Diebstahls-Verkaufsvertrag

mit der Einwohnergemeinde Wählern betreffend das Holznutzungsrecht derselben in dem obrigkeitlichen Längeneiwalde.

Der Regierungsrath empfiehlt den Verkauf um die Summe von Fr. 21,000.

Die Staatswirthschaftskommission pflichtet bei, und der Große Rath erhebt diesen Antrag ohne Widerspruch zum Beschlusse.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 18. März 1880.

Vormittags 9 Uhr.

Präsident: Herr Morgenthaler.

Nach dem Namensaufrufe sind 189 Mitglieder anwesend; abwesend sind 63, wovon mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Bangerter in Langenthal, Boivin, Bühlmann, Burren in Köniz, Feune, Geiser, Herzog, Hofer in Wynau, Joost, Kellerhals, Kummer in Bern, Niggeler, Oberli, Prêtre in Sonvillier, Sahli, Spring, Stämpfli in Bern, Stec, Tschannen in Dettligen, Zeffiger; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Arm, Bangerter in Lyß, Bessire, Blösch, Bos, Brand in Bielbringen, Burger, Burri, Deboeuf, Engel, Fattet, Friedli, v. Graffenried, v. Grünigen Johann Gottlieb in Saanen, Hartmann, Herren, Hofer in Signau, Hoffstetter, Keller, Klopffstein, König, Kuhn, Lanz in Steffisburg, Ledermann, Maurer, Meyer in Bern, Monin, Müller, Racle, Rebetez in Bassecourt, Rem, Schaad, Schären, Schneider, Stettler in Lauperswyl, Stettler in Eggihyl, Thormann in Bern, Trachsel in Mühlethurnen, Walther in Krauchthal, Wegmüller, Willi.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Bericht über den Entwurf eines Flurgesetzes.

Rohr, Entsumpfungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die vorberatenden Behörden sind heute noch nicht im Falle, Ihnen das neue Flurgesetz zur Berathung vorzulegen. Der Entwurf ist zwar ausgearbeitet und gedruckt, allein sowohl die Kommission, als der Regierungsrath glaubten, es sollen zuerst die Ansichten und die Bemerkungen der landwirthschaftlichen Vereine und namentlich der ökonomischen Gesellschaft eingeholt werden. Erst wenn dies geschehen sei, sei es der Fall, die Vorlage dem Großen Rathe vorzulegen. Es wird diese Angelegenheit nur bis zur Maifigung verzögern, da

Tagblatt des Großen Rathes 1880.

mit Sicherheit zu erwarten ist, daß in der Zwischenzeit die Ansichten dieser Vereine eingeholt werden können.

Gestützt auf diesen Bericht beschließt der Große Rath, die Behandlung des Flurgesetzes auf eine spätere Session zu verschieben.

Vortrag betreffend das Dekret über die Entschädigung der Militärkreisverwaltung.

Rohr, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird beantragt, das provisorische Dekret über die Entschädigung der Militärkreisverwaltung noch bis auf Weiteres in Kraft zu belassen. Es wäre zwar möglich gewesen, heute einen neuen Entwurf zu bringen, und es war auch ein solcher ausgearbeitet. Es hat sich aber in jüngster Zeit ergeben, daß auch von Seiten der Finanzdirektion, namentlich der Steuerverwaltung, sehr gewünscht wird, es möchte in Zukunft der Bezug der Militärpflichtersafsteuer durch die Militärbehörde und ihre Organe stattfinden. Die Regierung glaubt, es sollen in dieser Richtung noch verschiedene Erhebungen gemacht, und es solle das Dekret in diesem Sinne vorgelegt werden. Wird der Bezug der Militärsteuer in dieser Weise vorgenommen, wie es, wie ich glaube, in allen übrigen Schweizerkantonen der Fall ist, so wird wahrscheinlich der Ertrag der Militärsteuer erheblich größer sein, als bisher. Wird die Steuer durch die militärischen Organe und gewissermaßen mit militärischer Strenge eingezogen, so werden die dahierigen Mehreinnahmen einen wesentlichen Beitrag an die Befoldung der Kreiscommandanten und der Sektionschefs bilden.

Ein weiterer Grund, warum beantragt wird, das Dekret heute noch zu belassen, wie es ist, ist der, daß die Militärdirektion überhaupt Vorschläge, und zwar ziemlich weitgehende Vorschläge zur Vereinfachung der Militärverwaltung machen wird. Die Regierung hat eine Kommission niedergesetzt, um diese Frage zu prüfen, respektive die Vorschläge der Militärdirektion zu begutachten. Da nun die Frage der Entschädigung der Militärkreisverwaltung auch in diese Materie einschlägt, so wird es am zweckmäßigsten sein, diese ganze Angelegenheit anlässlich des Budgets in der nächsten Maifession zu behandeln. Ich kann jedoch schon heute mittheilen, daß die Vorschläge, welche die Militärdirektion zur Vereinfachung der Militärverwaltung einreichen wird, hinsichtlich des finanziellen Resultates ungefähr da hinauslaufen werden, daß in Zukunft für die Militärverwaltung nicht mehr ausgegeben zu werden braucht, als f. B. die aus den Herren Stämpfli, Scherz, Karrer und v. Büren bestehende Kommission berechnet, nämlich circa Fr. 200,000, wenn man das Schützenwesen in Abzug bringt.

Es wird also beantragt, es sei das provisorische Dekret über die Entschädigung der Militärkreisverwaltung bis auf Weiteres in Kraft zu belassen.

Genehmigt.

Beschwerde

des Herrn Speditour Schegg in Bern betreffend einen regierungsrätlichen Beschluß wegen seiner Steinkohlenniederlage.

Regierungsrath und Bittschristenkommission tragen auf Abweisung dieser Beschwerde an.

v. Steiger, Direktor des Innern, als Bericht-erstatte des Regierungsrathes. Das Gewerbegesetz vom 7. November 1849 schreibt vor, daß für eine gewisse Anzahl von Gewerben eine besondere Bau- und Einrichtungs-bewilligung nothwendig sei. Es betrifft dies drei Kategorien von gewerblichen Anlagen: Erstens solche, wo aus Gründen der Personen- und Sittenpolizei eine Bewilligung eingeholt werden muß. Es sind dies Gast- und Schenk-häuser, Vergnügungsorte, Badanstalten u. s. w. Zweitens ist eine Bewilligung erforderlich aus sanitarischen Gründen und aus Gründen der Belästigung der Nachbarn, und drittens vorzugsweise aus feuerpolizeilichen Gründen.

Das Gewerbegesetz hat dem Regierungsrath die Kom-petenz gegeben, alle Gewerbe, welche unter diese verschie-benen Kategorien fallen, in einer besondern Verordnung aufzuführen und zu klassifiziren. Das ist denn auch in der Verordnung vom 27. Mai 1859 geschehen.

Unter den in dieser Verordnung aufgeführten Ge-werben sind auch die Holzkohlenniederlagen genannt; da-gegen sind die Steinkohlenniederlagen nirgends erwähnt. Nun befindet sich hier in Bern eine Steinkohlenniederlage an der Schaulplatzgasse, welche früher nur klein war, all-mälig aber ziemlich große Dimensionen angenommen hat, so daß die Nachbarn sich darüber beklagten, daß der Steinkohlenstaub in die Werkstätten, in die Wohnungen, in einen Verkaufsladen, in eine Meßgerei eindringe. Die Nachbarn drangen darauf, daß der betreffende Eigentümer, Herr Schegg, angehalten werde, eine Bau- und Einrich-tungsbewilligung einzuholen. Eine solche Bewilligung ist vorgeschrieben nicht nur, damit man solche Anlagen viel-leicht aus diesem oder jenem Grunde verbieten, sondern auch, damit man verlangen könne, es sollen die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, um den schädlichen oder be-lästigenden Einfluß derselben zu verhindern.

Allerdings sind nun, wie gesagt, die Steinkohlen-niederlagen in der betreffenden Verordnung nicht aufge-führt. Indessen glaube ich, man hätte gleichwohl an der Hand des Gewerbegesetzes und der dazu dienenden Voll-ziehungsverordnung Herrn Schegg anhalten können, eine Bau- und Einrichtungs-bewilligung auszuwirken. Um aber sicher zu gehen, hielt es der Regierungsrath für besser, die Vollziehungsverordnung mit dem darin enthaltenen Verzeichniß zu ergänzen. Der Regierungsrath hat nämlich die Kompetenz, eine derartige Ergänzung vorzunehmen. In der Verordnung von 1859 heißt es: „Der Regierungs-rath behält sich vor, das vorstehende Verzeichniß theils hinsichtlich der Klassifikation einzelner Gewerbe zu modi-fiziren, theils durch Aufnahme von gewerblichen Anlagen, die nicht darin enthalten sind, zu ergänzen.“ Ferner sagt der § 31 des Gewerbegesetzes selbst: „Da wo bei Erlaß dieses Gesetzes die Baueinrichtungen schon bestehen, hat der Regierungsrath sich von der Zweckmäßigkeit der-selben für die Ausstellung des Gewerbebescheines zu ver-sichern.“

Es ist also zweierlei klar: erstens, daß man Anlagen, die bereits bestehen, anhalten kann, eine Bewilligung aus-

zuwirken, um die nöthigen Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarn zu treffen, und zweitens, daß der Regierungsrath befugt ist, solche Anlagen, die nicht ausdrücklich im Verzeichniß genannt sind, in dasselbe aufzunehmen. Es ist ganz begreiflich, daß man im Jahre 1859 die Stein-kohlenniederlagen nicht in die Verordnung aufnahm, da sie damals noch eine minime Bedeutung hatten. Entstehen aber nach und nach solche Anlagen, so ist es der Sinn und die Tendenz des Gesetzes, daß da die Nachbarn ge-schützt werden. Herr Schegg bestreitet dem Regierungsrath die Kompetenz, die Steinkohlenniederlagen in seine Ver-ordnung aufzunehmen. Der Regierungsrath ist aber der Ansicht, er sei nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, solche Niederlagen dem Gesetze zu unterstellen. Der Zweck ist nicht der, sie unmöglich zu machen, sondern nur die-jenigen Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutze der Nachbarn nöthig sind.

Michel, Fürsprecher, als Bericht-erstatte der Bitt-schriftenkommission. Die Bittschriftenkommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Bitt-schriftenkommission wird ohne Einsprache genehmigt.

Gesetzesentwurf

über

Abänderung des Gesetzes über Branntwein- und Spiritus-fabrikation.

v. Steiger, Direktor des Innern, als Bericht-erstatte des Regierungsrathes. Dieses Geschäft ist zurück-gezogen worden. Es verhält sich damit folgendermaßen: Im Gesetze über die Branntwein- und Spiritusfabrikation ist für die Besteuerung dieser Fabrikation ein Maximum von Fr. 5000 angesetzt. Nun hat die Finanzdirektion schon seit einiger Zeit großes Leid darüber empfunden, daß man an diesem Maximum festhalten und bei solchen Fabriken nicht darüber hinausgehen könne, welche kon-statirtermaßen ein bedeutend größeres Quantum fabriziren, als man dieser Steuer nach glauben sollte. Es betrifft dies hauptsächlich oder eigentlich ausschließlich die Sprit-fabrikate in Angenstein. Dieses großartige Geschäft wird auf dem Fuße der allerneuesten und vollkommensten Ein-richtungen geführt und fabrizirt ein ganz bedeutendes Quantum Sprit, so daß, wenn man das Geschäft der Quantität nach besteuern würde, wie die andern Brennereien, nämlich per Maß mit 5 Rappen, man wahrscheinlich auf Fr. 15,000 kommen würde.

Nun war es die Absicht der Finanzdirektion, eine Revision des Branntweingefetzes vorzunehmen in dem Sinne, daß das Maximum der Gebühr wegfallen würde. Wir konnten uns aber die Gefahr einer solchen Revision nicht verhehlen. Namentlich mußten wir uns sagen, daß die Revision sich dann möglicherweise nicht nur auf diesen Punkt beschränken, sondern daß da alle möglichen Fragen aufmarschiren und alle möglichen Interessen gegen einander sich geltend machen würden, so daß man nicht wüßte, wohin schließlich die Revision führen würde. Da der

praktische Zweck der Revision gegen die Fabrike in Angenstein gerichtet war, suchten wir eine Lösung auf andern Wege zu finden, und es ist dies auch möglich geworden. Die Fabrike hat sich nämlich freiwillig herbeigelassen, gleich taxirt zu werden, wie alle andern Brennereien. Sie wird also in Zukunft nicht mehr das Maximum zahlen, sondern sich mit circa Fr. 15,000 besteuern lassen. Da also der Zweck erreicht ist, konnte der Regierungsrath von der Revision abstrahiren.

Der Große Rath erklärt sich einverstanden.

Petition des Vereins gegen Impfwang.

v. Steiger, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist Ihnen in der November-sitzung mitgetheilt worden, daß eine Petition mit einer großen Zahl Unterschriften eingelangt sei mit dem Schlusse, es möchte der Große Rath beschließen, den Impfwang im Kanton Bern aufzuheben. Die Frage ist von der Direktion des Innern gründlich untersucht und geprüft, und es ist der betreffende Bericht ausgefertigt worden. Der Regierungsrath hat aber zur Stunde noch keine bestimmte Stellung in der Sache eingenommen. Er glaubt, es sei am Platze, daß der Große Rath nun eine Kommission von Sachverständigen ausschicke, welche die Frage zu untersuchen hätte. Der Bericht der Direktion, noch ohne Verantwortlichkeit des Regierungsrathes, geht auf Abweisung der Petition. Wie gesagt, ist die Angelegenheit im Regierungsrathe noch nicht entschieden. Die Impf- und die Blatternfreunde haben sich dort noch nicht gemessen, sondern es stellt der Regierungsrath blos den Antrag, es solle eine Spezialkommission niedergesetzt werden, um diese Frage zu prüfen. Unterdessen wird der Bericht der Direktion den Mitgliedern des Großen Rathes gedruckt ausgetheilt werden, so daß sie in den Stand gesetzt werden, die Stimmen für und wider selbst kennen zu lernen.

Der Antrag auf Niedersetzung einer Spezialkommission wird genehmigt. Mit der Wahl dieser Kommission, die aus 7 Mitgliedern bestehen soll, wird das Bureau beauftragt.

Petition des bernischen thierärztlichen Vereins um Aufhebung des Konkordates betreffend Viehhauptmängel.

Präsident. Der Regierungsrath konnte diesen Gegenstand erst heute Morgen behandeln, und es war daher die Kommission des Großen Rathes noch nicht im Falle, ihn zu prüfen. Ich beantrage deshalb, es sei diese Angelegenheit auf eine spätere Session zu verschieben.

Diese Verschiebung wird genehmigt.

Gesuch

der Bewohner von Koselet um Lostrennung von der Kirchengemeinde Saignelégier und Zuthheilung an die Kirchengemeinde Les Breuleux.

v. Wattenwyl, Kirchendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Angelegenheit wurde bereits in der November-sitzung des vorigen Jahres hier behandelt und damals an eine Kommission gewiesen. Letztere ist nun gestern zusammengetreten und hat gewünscht, es möchte der Regierungsrath in Folge neu eingelangter Akten sich nochmals mit der Sache beschäftigen. Wie ich schon im November angedeutet habe, sprechen wirklich verschiedene Momente zu Gunsten der Petenten. Aus Gründen, die mir nicht bekannt sind, ist die Gemeinde Koselet bei der neuen Eintheilung der Kirchengemeinden von Breuleux losgetrennt und zu Saignelégier geschlagen worden, obgleich letztere Gemeinde ohnehin schon groß war. Auch die Distanzen sind so, daß man diese Lostrennung nicht recht erklären kann. Nun glaubte aber damals der Regierungsrath, es sei nicht der Fall, auf die Eingabe einzutreten, weil man fürchtete, es könnten allzu rasch andere ähnliche Gesuche einlangen, und weil ferner die eine Kirchengemeinde, Saignelégier, sich gegen die Lostrennung ausgesprochen hatte, während Breuleux dafür war. Nun aber hat sich seither die Situation geändert, indem auch Saignelégier sich jetzt mit der Zuthheilung von Koselet zu Les Breuleux einverstanden erklärt. Unter diesen Umständen glaube ich, es sei heute nicht der Fall, die Angelegenheit zu behandeln, sondern ich beabsichtige, dem Regierungsrath eine neue Vorlage zu machen.

Folletête, als Berichterstatter der Kommission, erklärt, daß dieselbe dem Verschiebungsantrage aus den vom Herrn Kirchendirektor angeführten Gründen beistimme.

Der Verschiebungsantrag wird ohne Einsprache genehmigt.

Defretsentwurf

betreffend

die Erhebung des theilweise bereits als Kirchengemeinde behandelten Helfereibezirks Wasen zu einer förmlichen Kirchengemeinde.

Dieser Defretsentwurf lautet folgendermaßen:

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betracht:

daß der Helfereibezirk Wasen, Kirchengemeinde Sumiswald, bereits durch Art. 12, lit. e, und Art. 27 des Gesetzes vom 4. November 1859 unter gewissen Bedingungen zu einer Pfarrei erhoben wurde;

daß dieser Helfereibezirk seit dem Inkrafttreten der neuen Kirchengesetzgebung bereits als Kirchengemeinde behandelt worden ist, namentlich durch das Defret vom 8. April 1874 betreffend die Organisation der evangelisch-reformirten Kantons-synode;

daß die Erhebung dieses Bezirks zu einer förmlichen Kirchengemeinde sowohl in organisatorischer als administrativer Beziehung ein dringendes Bedürfnis ist;

daß auch die Bedingungen erfüllt sind, welche der Erhebung voranzugehen haben;

daß endlich das Kirchengesetz vom 18. Januar 1874 keine derartigen Hülfsvereine mehr vorsieht; auf den Antrag des Regierungsraths, gestützt auf § 6 des Kirchengesetzes,

beschließt:

Art. 1.

Der bisher bereits als Kirchengemeinde behandelte Hülfsbezirk Wasen, welcher bis jetzt einen Theil der Kirchengemeinde Sumiswald bildete, ist nunmehr zu einer förmlichen Kirchengemeinde erhoben unter dem Namen „Wasen“.

Art. 2.

Diese Kirchengemeinde Wasen umfaßt diejenigen Bestandtheile der früheren Kirchengemeinde Sumiswald, welche innerhalb (östlich) der durch Beschluß des Regierungsraths vom 6. März 1880 festgesetzten Grenzlinie liegen.

Art. 3.

Die Kirchengemeinde Wasen tritt in dieselben Rechte und Pflichten ein, wie sie nach der gegenwärtigen Kirchengesetzgebung den übrigen Kirchengemeinden des Kantons zukommen.

Art. 4.

Die bisherige Seelsorgerstelle ist zu einer Pfarrstelle mit denselben Rechten und Pflichten erhoben, wie sie den übrigen Pfarrämtern des Kantons zustehen.

Art. 5.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Es wird beschlossen, das Dekret in globo zu behandeln.

v. Wattenwyl, Regierungsrath, als Berichterstatter. Ich will zum Voraus bemerken, daß ich in dieser Angelegenheit eigentlich nur Vize-Berichterstatter bin. Herr Regierungsrath Rätz mußte sich in Amtsgeschäften entfernen und hat mich ersucht, dieses Geschäft hier vorzutragen.

Die Angelegenheit ist gewissermaßen eine Seeschlange, die sich ein halbes Jahrhundert hindurchgezogen hat und nun heute ihren definitiven und, wie ich hoffe, glücklichen Abschluß finden soll. Die Kirchengemeinde Sumiswald ist an und für sich sehr groß. Sie hat eine Bevölkerung von circa 6000 Seelen. Nun befindet sich das sogenannte Dorf Sumiswald an einem Ende der Gemeinde, und es ist die Verbindung mit dem übrigen Theil derselben schwierig und mühsam. Dieser Umstand hat das Bedürfnis wachgerufen, die Kirchengemeinde in zwei Abtheilungen zu theilen. Es haben diesfalls schon seit Jahren Verhandlungen stattgefunden. Bereits 1825 hat der Große Rath beschlossen, eine eigene Hülfsverei in Wasen zu gründen. Dieser Beschluß wurde damals mit 96 gegen 27 Stimmen gefaßt. Die Minderheit von 27 Stimmen hatte gewünscht, es möchte die Sache noch etwas gründlicher untersucht und in einer Weise erledigt werden, daß auch weiteren Streitigkeiten der Faden abgeschnitten würde. Ich glaube, diese Minderheit habe damals Recht gehabt, und wenn man damals die Sache definitiv erledigt hätte, so würden seither eine ganze Reihe von Verhandlungen nicht nothwendig gewesen sein.

Die Funktionen des Hülfsers waren anfänglich sehr primitiver Art, wurden aber nach und nach ausgedehnt. Es wurde ihm ein Pfarrhaus eingeräumt und das Schulhaus wurde als Kirche benützt. Im Jahre 1859 wurde ein eigener Friedhof gegründet. Bei Eintheilung der Civilstandskreise wurde Wasen als besonderer Kreis festgesetzt. Ferner wurde in Folge des Kirchengesetzes ein Kirchengemeindereglement aufgestellt und genehmigt. Durch das Kirchengesetz selbst sind prinzipiell alle Hülfsvereine abgeschafft worden, nachdem bereits durch ein Gesetz von 1859 die damals bestehenden Hülfsvereine unter gewissen Voraussetzungen in Pfarreien umgewandelt worden waren. Durch die Verordnung vom 17. September 1860 wurde das Verhältniß definitiv gelöst, soweit es die Hülfsvereine Hasle im Grund, Heimenschwand, Randergrund, Rüscheegg, Kurzenberg und Bauffelin betrifft, während in Bezug auf Wasen, Trubschachen und Zäziwyl die Frage noch nicht definitiv erledigt werden konnte. Im Dekret über die Kantonsynode wurden aber diese drei Hülfsvereine auch als Pfarreien betrachtet. Infolge dessen war kein Zweifel mehr bezüglich Trubschachen und Zäziwyl. Dagegen zeigten sich noch Schwierigkeiten bei Wasen. Die Hauptschwierigkeit war durchaus nicht kirchlicher Natur, sondern bestand darin, daß man sich über die Grenze zwischen der Kirchengemeinde Sumiswald und dem Hülfsbezirk Wasen als neue Pfarrgemeinde nicht verständigen konnte. Von 1877 an haben fortwährend Verhandlungen über diesen Punkt stattgefunden. Zuerst wurde der Regierungsrath er sucht, die Sache fertig zu bringen; er war aber nicht im Stande, eine Verständigung herbeizuführen. Es wurden daher Experten, darunter Herr Regierungsrath Rätz, ernannt, welche nach gründlicher Prüfung aller Verhältnisse einen neuen Grenzzug vorschlugen. Allein auch dieser Expertenbefund stieß neuerdings auf Schwierigkeiten. Erst vor ganz kurzer Zeit hat der Regierungsrath, nachdem von Seiten der Kirchengemeinderäthe neuerdings darauf gedrungen wurde, daß die Angelegenheit endlich einmal erledigt werde, die neue Grenze definitiv bestimmt.

Es ist somit durch diesen Beschluß das letzte Hinderniß der Erhebung des Hülfsbezirks Wasen zu einer Pfarrei dahingefallen, und es ist gewünscht worden, es möchte die Angelegenheit dem Großen Rathe heute noch vorgelegt werden, damit die beiden Bezirke wissen, woran sie sind. Es bleiben noch einige untergeordnete Punkte zu regeln, allein es gehören dieselben nicht in das Dekret, und sie werden auf keine Schwierigkeiten stoßen. Es empfiehlt daher der Regierungsrath die Annahme des Dekrets, welches in der üblichen Form gehalten ist und einen Zustand herbeiführt, der schon lange der Wunsch der Bevölkerung war.

Das Dekret wird ohne Einsprache genehmigt.

Strafnachlassgesuch

des Constant Bregnard von Bonfol, wegen Diebstahls zu 11 Monaten Korrekthaus verurtheilt.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung dieses Gesuches an.

Der Große Rath erhebt diesen Antrag zum Beschlusse.

Nachtragskreditbegehren.

Regierungsrath und Staatswirthschafts-kommission beantragen, an Nachtragskrediten für das Jahr 1879 eine Gesamtsumme von Fr. 99,273. 83, die sich laut Tableau auf 33 Posten vertheilt, zu bewilligen.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Verlaufe des Jahres 1879 haben auf verschiedenen Rubriken Ausgabenüberschüsse stattgefunden, die auch beim besten Willen nicht vermieden werden konnten, weil sie entweder durch die Verhältnisse erzwungen, oder durch vertragliche Verpflichtungen, oder gesetzliche Bestimmungen präzisirt waren. Die Gesamtüberschreitung auf diesen Rubriken beträgt Fr. 99,273. 83. Dagegen sind aber auf allen andern Rubriken Minderausgaben oder Mehreinnahmen gemacht worden, die zusammen die Summe der Mehrausgaben bedeutend übersteigen. Diese Kreditüberschreitungen vertheilen sich wie folgt:

Allgemeine Verwaltung:			
Großer Rath	Fr. 1288. 95	Fr.	Fr.
Miethzins der			
Amtschreibereien	„ 4883. 77		
	Zusammen	6,172. 72	
wogegen aber im Ganzen			
Minderausgaben im Betrage			16,841. 70
von			
figuriren.			
Gerichtsverwaltung:			
Mehrausgaben	7,149. 66		
Minderausgaben		31,938. 20	
Justiz und Polizei:			
Mehrausgaben	12,716. 06		
Minderausgaben		10,516. 14	
Militärwesen:			
Mehrausgaben	14,382. 49		
Minderausgaben		238,543. 26	
Erziehung:			
Mehrausgaben	4,582. 69		
Minderausgaben		30,918. 19	
Armenwesen des ganzen Kantons:			
Mehrausgaben	5,566. 01		
Armenwesen des alten Kantons:			
Mehrausgaben	4,065. 80		
Volkswirthschafts- und Gesundheitswesen:			
Mehrausgaben	2,782. 61		
Minderausgaben		13,829. 67	
Bauwesen:			
Mehrausgaben	1,496. —		
Minderausgaben		161,924. —	
Forstwesen:			
Mehrausgaben	1,448. —		
Minderausgaben		3,731. 88	
Staatswaldungen:			
Mehrausgaben	7,443. 73		
Dagegen Mehreinnahmen		417. 36	
Eisenbahnanleihen:			
Mehrausgaben	1,059. 50		
Minderausgaben		4,429. 69	
Gebühren der Amtschreibereien:			
Mehrausgaben, d. h. Mehr-			
ablieferung von Einregistri-			

rungsgebühren an die Gemeinden im Jura	13,286. 61	
Militärsteuer:		
Mehrausgaben in Folge davon, daß im gleichen Jahr zwei Taxationen und der Bezug für zwei Jahre stattfinden mußte	14,421. 84	
Erbschafts- u. Schenkungssteuer:		
Mehrausgaben	2,700. 11	
Dagegen Mehreinnahmen	87,511. 17	
Es ergibt sich also auf den verschiedenen Rubriken eine Gesamtsumme der Kreditüberschreitungen von		99,273. 83
Dagegen betragen aber die Minderausgaben auf dem ganzen Budget		512,717. 73
und die Mehreinnahmen		87,928. 53
	Fr. 600,646. 26	

so daß schließlich die Besserstellung der Rechnung gegenüber dem rektifizirten Budget vom letzten November schon jetzt approximativ auf eine Summe von über eine halbe Million kann angegeben werden.

Man könnte demnach fragen, warum die einzelnen Mehrausgaben noch vor den Großen Rath gebracht werden. Es ist dies nothwendig im Interesse der Ordnung, indem auf keinem Posten der Rechnung Ausgabenüberschüsse figuriren sollen, welche nicht vom Großen Rathe genehmigt sind. Statt also, wie es bisher geschah, diese Kreditüberschreitungen erst bei Behandlung der Staatsrechnung bewilligen zu lassen, wird beantragt, sie jetzt zu genehmigen, damit dann dieser Punkt bei der Genehmigung der Rechnung bereits reglirt sei.

v. Sinner, Eduard, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist vor allen Dingen damit einverstanden, daß diese Nachtragskreditbegehren vor dem Abschluß der Rechnung vorgelegt werden, damit man so ein richtiges Bild von dem Gesamtergebniß habe. Die vorliegenden Kreditbegehren betreffen sämmtlich unvermeidliche Ausgaben und belaufen sich auf Fr. 99,273. Es hat sich nun gefragt, ob der Große Rath eine solche Summe bewilligen könne, und ob sie überhaupt disponibel sei. Da hat die Staatswirthschaftskommission zu ihrer großen Befriedigung gehört, daß diesen Kreditüberschreitungen effektive Ersparnisse im Betrag von Fr. 565,189 gegenüberstehen, und also die nöthige Deckung für die Nachtragskredite vollständig vorhanden ist. Sie sehen daraus, daß die Absicht der Regierung, in unserer Verwaltung Ordnung zu schaffen und in allen Dikasterien derselben Ersparnisse einzuführen, nicht nur in Worten besteht, sondern in Thatfachen, und die Staatswirthschaftskommission kann daher mit um so größerer Beruhigung die Bewilligung der verlangten Nachkredite empfehlen.

Genehmigt.

Salzlieferungsvertrag mit den französischen Salinen.

Regierungsrath und Staatswirthschafts-kommission beantragen, den mit der Association syndicale des salines du Franche-Comté abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie sich erinnern werden, hat man vor einigen Monaten einen Vertrag mit den schweizerischen Salinen abgeschlossen in Betreff der Lieferung des Hauptquantums Salz, welches der Kanton Bern nöthig hat. Daneben hat man sich auch bisher immer mit einem geringeren Quantum, nämlich mit circa 56,000 Zentnern, von französischen Salinen bedienen lassen. Nachdem nun die langen Verhandlungen mit den schweizerischen Salinen zu einem günstigen Abschluß geführt hatten, hat man sich auch wiederum mit der Erneuerung des Vertrags mit den französischen Salinen befaßt. Absolut nothwendig wäre dies nicht gewesen, indem die schweizerischen Salinen nach Vertrag verpflichtet sind, im Nothfalle, d. h. wenn die Lieferungen aus Frankreich nicht erhältlich wären, dem Kanton alles nöthige Salz zu liefern. Immerhin hat man ein Interesse gehabt, das Verhältniß mit den französischen Salinen nicht abzubrechen, und zwar insofern, als man so für spätere Vertragserneuerungen mit den schweizerischen Salinen beständig einen Konkurrenten in petto hat, und ferner insofern, als die 56,000 Zentner Salz durch die Jurabahnen transportirt werden können, wodurch dem Kanton wieder ein indirekter Vortheil erwächst. Es ist nun endlich gelungen, auch mit den französischen Salinen einen günstigen Vertrag abzuschließen, und zwar um so besser, nachdem man mit den schweizerischen Salinen bereits abgeschlossen und sich so die Möglichkeit verschafft hatte, sämmtliches Salz von ihnen zu bekommen und die französischen ganz aus dem Spiele lassen zu können. Mit Hülfe dieser Verhältnisse hat man es dahin gebracht, daß die Association syndicale des salines du Franche-Comté folgende Bedingungen eingegangen ist. Ein bedeutender Theil des Salzes wird nach Bern geliefert, was der Jurabahn zu gut kommt, indem so der Transport um so länger auf ihrer Linie bleibt. Für Bern wird der Preis des Doppelzentners von Fr. 5. 70 ermäßigt auf Fr. 5. 50. Für Nidau von Fr. 5. 66 auf Fr. 5. 56. (Daß der Preis für Nidau höher kommt, als für Bern, rührt daher, weil darin der Transport vom Bahnhof Biel in's Salzmagazin von Nidau inbegriffen ist.) Für Bruntrut von Fr. 6. 30 auf Fr. 5. 50. Die vorläufige Berechnung ergibt, daß durch diese Preise eine Ersparniß von Fr. 7318 erzielt wird. Im Uebrigen sind alle Bedingungen ungefähr die gleichen, wie bisher. Ich empfehle Ihnen den Vertrag zur Genehmigung.

Der Vertrag wird ohne Diskussion genehmigt.

Der Präsident theilt mit, daß das Bureau die Kommission für die Eingabe gegen den Impfszwang zusammengesetzt habe aus den Herren Dr. Lanz, Dr. Reber, Fritz Lehmann, Meyrat, Bürgi, v. Tschärner und Müller.

Domänenverkäufe.

1. Veräußerung von Bestandtheilen der Pfrunddomäne Worb.

Der Regierungsrath beantragt, vier zur Pfrunddomäne Worb gehörige Grundstücke von zusammen 10 Jucharten und 39,880 □' Halt mit einer Gesamtgrundsteuerzuschätzung von Fr. 14,663 an Rudolf Lehmann, Löwentwirth, Jakob Lehmann, Gutsbesitzer, Gottfried Egger, Bierbrauer, und Bendicht Schindler, Wirth, um ihre Angebote von zusammen Fr. 21,000 käuflich hinzugeben.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt bei.

Scheurer, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Resultat der Steigerung über die veräußerbaren Bestandtheile der Pfrunddomäne Worb ist dies, daß für vier Grundstücke, worunter das Hauptstück die Pfrundhoffstatt mit Scheuer im Dorfe selbst, mit einer Gesamtgrundsteuerzuschätzung von Fr. 14,663 Fr. 21,000 geboten worden sind, und zwar nicht eingerechnet die Steigerungsrappen. Der Regierung scheint dieses Angebot günstig, und sie beantragt demnach die Hingabe. Zwar haben einzelne Grundstücke nicht die volle Grundsteuerzuschätzung gegolten, so der Pfrundrain mit einer Zuschätzung von Fr. 7810 nur Fr. 7800, und der Rothmöschchen statt Fr. 1680 nur Fr. 1500; beide Grundstücke sind aber offenbar zu hoch in der Schätzung und in einem solchen Zustande, daß die Angebote sie genügend bezahlen. Da nun der Gesamtterlös die Schätzung bedeutend übersteigt, und der Staat statt des bisherigen Pachtzinses von Fr. 400 in Zukunft Fr. 945 daraus ziehen wird, so kann das Geschäft als ein gutes empfohlen werden. Ich füge bei, daß damit zugleich die Pfrundscheuer, eines jener so lästigen, weil unrentabeln und an vielen Orten baufälligen Objekte mit abgesetzt wird.

Genehmigt.

2. Veräußerung von Bestandtheilen der Pfrunddomäne Köniz.

Der Regierungsrath beantragt, von den zur Pfrunddomäne Köniz gehörenden Grundstücken zu veräußern:

a. Die Pfrundmatte, von 3 Jucharten und 37,300 □' Halt und einer Grundsteuerzuschätzung von Fr. 7250, an Rudolf Spycher, Wirth, um das höchste Angebot von Fr. 9050;

b. ein Schweinscheuerlein und einen Speicher, geschätzt zu Fr. 600, an Johann Gurtner, Krämer, um das Angebot von Fr. 1000.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Pfrundmatte von Köniz ist einige hundert Schritte vom Pfarrhaus entfernt und durch Straßen davon getrennt. Das höchste Angebot dafür ist erheblich größer, als die Schätzung. Das Schweinscheuerlein sammt Holzschopf mit Fr. 300 Schätzung und der Speicher sammt Holzschopf mit Fr. 300 Schätzung sind ebenfalls von fremdem Land

umschlossen und auch unter sich selbst getrennt. Für das Pfarrhaus sind sie nicht nothwendig, indem bekanntlich bei der Schloßdomäne Köniz in nächster Nähe des Pfarrhauses Lokalitäten übergenuß sind, um Holz unterzubringen. Das Angebot für die beiden Gebäudlein ist relativ sehr hoch. Der Regierungsrath beantragt demnach, diese Bestandtheile der Pfrunddomäne um die höchsten Angebote hinzugeben.

v. Wattenwyl in Rubigen, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stimmt bei. Das Angebot von Fr. 2,300 per Fucharte ist sehr annehmbar, und was die Scheuerlein betrifft, so sind sie ein freßendes Kapital, so daß es gut ist, wenn sie weg kommen.

Genehmigt.

3. Veräußerung von Bestandtheilen der Pfrunddomäne Wohlten.

Die vorberathenden Behörden beantragen, 7 zur Pfrunddomäne Wohlten gehörende Grundstücke, nebst Scheuer und Speicher, mit einem Inhalt von zusammen 10 Fucharten und 16,300 □' und einer Grundsteuerschätzung von Fr. 18,850 an Niklaus Tschannen in Unterwohlen, um sein Angebot von Fr. 19,000 hinzugeben, unter der Bedingung, daß, wenn die Gemeinde Wohlten das Grundstück „die krumme Beunde“ innerhalb Jahresfrist zu erwerben wünschen sollte, der Käufer gehalten sei, daselbe um die Schätzung von Fr. 550 abzutreten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Resultat der Steigerung ist hier scheinbar weniger günstig, als bei den beiden vorigen Geschäften, indem das höchste Angebot die Grundsteuerschätzung nur wenig übersteigt. Eine nähere Untersuchung, bei der auch ein Mitglied der Staatswirthschaftskommission mitwirkte, hat aber gezeigt, daß das Geschäft, wenn auch nicht glänzend, doch annehmbar ist, besonders da die Gebäulichkeiten dem Staat mit Renovationen zur Last liegen und für sich schwer abzusetzen sein würden. Eines der Grundstücke, die krumme Beunde, liegt so, daß der Verkauf desselben an einen Privaten für die Gemeinde vielleicht lästig wäre. Es umschließt nämlich halbmondförmig den Kirchhof, so daß es im Falle der Reparation einer Mauer dafür in Anspruch genommen werden müßte. Damit nun die Gemeinde, wenn sie ein Interesse daran hat, ohne große Kosten in den Besitz dieses Grundstückes gelangen kann, ist im Einverständnis mit dem Käufer in den Vertrag die Bedingung aufgenommen worden, daß die Gemeinde innert Jahresfrist berechtigt sei, das Grundstück um die Grundsteuerschätzung von Fr. 550 zu übernehmen. Ich empfehle den Kauf zur Genehmigung.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es wäre wünschenswerth gewesen, wenn man für das Land, das im Allgemeinen schön und gut gelegen ist, einen größeren Preis hätte erzielen können. Allein da es sich außerhalb des Dorfes befindet, und zum Theil etwas

bergflüßig ist, so war keine große Konkurrenz zu erwarten. Die Staatswirthschaftskommission stimmt also bei.

Genehmigt.

4. Verkauf von Parzellen des Zeughausareals.

Der Regierungsrath beantragt, dem Baumeister Probst in Bern die Parzellen Nr. 9, 10 und 11 des alten Zeughausareals um den Preis von Fr. 7 per □' hinzugeben.

Die Staatswirthschaftskommission ist einverstanden.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Rest des ehemaligen Zeughausareals ist im Jahr 1876 an eine Steigerung gebracht worden, hat aber damals nicht genügend, nämlich nur nahezu Fr. 50,000 gelten wollen. In neuester Zeit hat nun Herr Baumeister Probst ein Angebot von rund Fr. 50,000 oder Fr. 6 per □' gemacht. Daraufhin hat nach gesetzlicher Vorschrift eine nochmalige Steigerung stattgefunden, bei welcher kein Angebot gefallen ist. Schließlich hat dann Herr Probst Fr. 7 per □' angeboten, d. h. denjenigen Preis, um den das Areal von jeher gewerthet worden ist, und bei dem wahrscheinlich der Käufer auch noch seine Rechnung finden kann. Unter diesen Umständen glaubt die Regierung, es solle das Angebot angenommen, und so das im Areal liegende, bis jetzt ertragslose Kapital ertragsfähig gemacht werden.

Genehmigt.

5. Verkauf der Zollhausbesitzung in Interlaken.

Der Regierungsrath beantragt, dem Joh. Michel, Eigenthümer des Hôtel du Lac in Interlaken, die Zollhausbesitzung daselbst, nebst einem gegenüberliegenden Grundstück von 1 Fucharte und 24,500 □' halt und einem ferneren zur Uechtermatte gehörenden Terrain von ungefähr 2 $\frac{1}{2}$ Fucharten halt, um den Preis von Fr. 27,000 hinzugeben.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Zollhaus in Interlaken, in welchem von jeher eine Konzeßionswirthschaft ausgeübt wurde, ist in Folge der Liquidation der Konzeßionen dem Staate feil geworden. Die Grundsteuerschätzung der Besitzung beträgt Fr. 22,290. Es haben zu verschiedenen Zeiten Steigerungen über dieselbe stattgefunden. Bei der ersten wollte sie Fr. 27,000 gelten; an den spätern aber wurde lange nicht mehr dieser Preis geboten. In neuerer Zeit hat nun aber der frühere Bieter und gegenwärtige langjährige Wirth daselbst, Herr Michel, erklärt, er halte sein Angebot von Fr. 27,000 aufrecht. Die daraufhin angestellte Untersuchung hat ergeben, daß

das Zollhaus ein uraltes, seit langer Zeit im Unterhalt vernachlässigtes Gebäude ist, das namentlich im Innern mehr einer Ruine gleicht, als einem Wirthschaftsgebäude, so daß der Staat, um es einigermaßen wieder in Stand zu stellen, wenigstens Fr. 5000 aufwenden müßte. Dadurch würde aber natürlich der Werth der Besizung um so viel herabgedrückt. Zudem hat der Platz in Folge der neuen Verkehrsverhältnisse, der Erstellung der Eisenbahn und der Verlegung der Brücke nicht mehr die gleiche Bedeutung, wie früher. Alle angefragten Kenner in Interlaken sind daher einstimmig, daß man das Angebot acceptiren solle. Es wird deshalb beantragt, die Regierung zum Verkauf zu ermächtigen. Der Vertrag ist noch nicht abgeschlossen, und es ist nicht ganz sicher, ob der Bieter an seinem Angebot festhält. Da aber jetzt keine Zeit mehr ist, seine Erklärung einzuholen, und das Geschäft nicht verschoben werden kann, weil im Fall der Nichtingabe auf 1. April ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen werden muß, so beantrage ich, es sei die Regierung zum Abschluß des Kaufes zu autorisiren.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat durch zwei ihrer Mitglieder das Kaufsobjekt besichtigen lassen und stimmt in Folge dessen dem Antrag der Regierung bei. Freilich hat man auf die Eventualität aufmerksam gemacht, daß die Besizung wieder einen größern Werth bekommen könnte, wenn in Betreff der Eisenbahn eine Aenderung stattfände, und wieder Dampfschiffe dort verkehren würden. Diese Möglichkeit ist aber so unwahrscheinlich, daß man darauf nicht Rücksicht nehmen kann.

Genehmigt.

6. Veräußerung von Bestandtheilen der Pfrunddomänen Binolz und Erlach.

Der Regierungsrath beantragt:

Es sei der Uebereinkunft mit der Einwohnergemeinde Erlach, wonach der Staat von derselben das ehemalige Spitalgebäude daselbst um den Preis von Fr. 15,000 erwirbt, und Bestandtheile der Pfrunddomänen von Binolz und Erlach gegengetauscht werden, die Genehmigung zu ertheilen, unter folgenden in den Vertrag, zu dessen Abschluß der Regierungsrath ermächtigt wird, aufzunehmenden Bedingungen:

1. daß die Gemeinde Erlach im Spitalgebäude die im Devis der Baudirektion vom 6. März 1880 vorgeesehenen Arbeiten und Einrichtungen auf ihre eigenen Kosten auszuführen habe;

2. daß für den Fall, daß der Amtsbezirk Erlach in Folge einer Verfassungsrevision aufgehoben werden sollte, die Gemeinde Erlach das genannte Gebäude um den Preis von Fr. 15,000 wieder zurückzunehmen habe.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt bei.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Pfrunddomäne Binolz ist in jüngster Zeit an eine Steigerung gebracht worden. Sie enthält eine baufällige Scheuer, auf welche nächstens, wenn sie nicht zusammenstürzen soll,

einige tausend Franken verwendet werden müßten, und an Land 13 Grundstücke von zusammen 15 Jucharten und 24,900 Quadratfuß halt. Die Grundsteuererschätzung beträgt Fr. 29,950. 9 dieser Grundstücke haben entweder die Grundsteuererschätzung gegolten, was in dieser Gegend bei den jetzigen Preisen und der Höhe der Schätzungen immerhin annehmbar ist, oder noch etwas über die Grundsteuererschätzung hinaus. Die Gesamtschätzung dieser Grundstücke beträgt Fr. 12,240 und die Summe der höchsten Angebote Fr. 14,460 Es wird daher beantragt, dieselben hinzugeben.

Nun steht damit in Verbindung ein anderes Geschäft, wodurch es möglich wird, auch noch den Rest der Domäne und namentlich die Scheune, die bei der Steigerung nicht genug gelten wollte, mit abzusehen, und zwar um die Grundsteuererschätzung. Der Staat hat vor einigen Jahren, wie Sie sich erinnern werden, im Schlosse Erlach eine neue Rettungsanstalt etablirt und dadurch das Schloß seinem frühern Zweck als Amtszweck entzogen. In Folge davon mußten die Bureaux der Bezirksbeamten in Privathäusern der Ortschaft untergebracht und dafür alljährlich ein bedeutender Zins bezahlt werden. Diese Lokalitäten sind aber sowohl für das Publikum als für die Geschäftsführung ungeeignet, indem man z. B. kein einziges Bureau hat, wo man eine Besprechung oder ein Verhör abhalten kann, ohne daß man im Nebenzimmer jedes Wort ebenso gut hört. Nun hat man schon lange Anstrengungen gemacht, um ein eigentliches Amtshaus zu erhalten; sie sind aber bis jetzt immer an dem Umstand gescheitert, daß die Wirthschaft der Ortschaft in Bezug auf die Lage des Amtshauses verschiedene Interessen hatten. In neuester Zeit sind aber in Folge von gewissen Verumständen die Privatinteressen in den Hintergrund getreten, und ist die Gemeinde willig geworden, ein passendes Haus unter günstigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Sie besitzt nämlich ein großes, massives, zweistöckiges Gebäude mit vielen Lokalitäten, das im Anfang des Jahrhunderts gebaut wurde, ehemals als Spital, dann als Schulhaus diente und jetzt Privatwohnungen enthält. Die Grundsteuererschätzung beträgt Fr. 14,500 Auf das Kaufangebot der Gemeinde hin hat die Baudirektion das Gebäude untersucht und gefunden, daß es mit Reparationen im Betrage von Fr. 6600 dem Zwecke entsprechend eingerichtet werden könne. Man hat daher der Gemeinde die Bedingung gestellt, daß sie diese Arbeiten und Einrichtungen auf eigene Kosten ausführen lasse, wogegen ihr dann das Haus mit Fr. 15,000 angerechnet werden soll. Dieser Kaufpreis wird ihr aber nicht baar bezahlt, sondern sie soll an Zahlungsstatt Liegenschaften übernehmen, die der Staat nicht hat absetzen können, so vor Allem die noch übrigen Grundstücke der Pfrunddomäne Binolz mit der Scheuer, und dann Grundstücke der Pfrunddomäne Erlach, auf die Niemand geboten hat, und die auch schwer zu verpachten sind, weil sie im Entsumpungsgebiet liegen. Alle diese Liegenschaften soll die Gemeinde um die Grundsteuererschätzung übernehmen, und es werden dann die beiden Summen gegen einander verrechnet. Da aber bekanntlich eine Verfassungsrevision in der Luft liegt, und dabei die Verschmelzung der Amtsbezirke und wahrscheinlich auch die des Amtsbezirks Erlach zur Sprache kommen wird, so hat man der Gemeinde auch noch die Verpflichtung auferlegt, in diesem Falle das Gebäude, das dann dem Staat überflüssig ist, um den gleichen Preis von Fr. 15,000 zurückzunehmen. Unter diesen Umständen erscheint das Geschäft als ein nach allen Richtungen günstiges. Der

Staat macht dabei einen Profit von einigen hundert Franken jährlich, indem er den Zins für die bisherigen Amtsbüreaulokaltäten nicht mehr zu bezahlen braucht und zudem schwer verkäufliche und wenig einträgliche, oder sogar noch Kosten verursachende Liegenschaften los wird. Ferner wird dadurch den unhaltbaren Zuständen in Betreff der Büreaulokaltäten in Erlach ein Ende gemacht. Die Gefahr endlich, das Gebäude behalten zu müssen, wenn man es nicht mehr braucht, wird durch die in den Vertrag aufzunehmende Bedingung vermieden. Der Regierungsrath beantragt demnach: (Der Redner verliest diese Anträge; siehe oben.)

Genehmigt.

Bericht über die Revision der Steuergesetzgebung.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will Sie für heute nicht lange aufhalten, sondern nur mittheilen, daß die von allen Seiten verlangte Revision der Gesetze über die direkten Steuern nun so weit vorbereitet ist, daß die Finanzdirektion einen bezüglichen Entwurf ausgearbeitet hat. Wenn dieser nicht gedruckt und ausgetheilt ist, so liegt der Grund darin, daß noch statistische Erhebungen gemacht werden müssen, um über die Wirkungen gewisser neuer Vorschläge und namentlich einer allgemeinen Progressivsteuer genaue Mittheilungen machen zu können. Wir haben vielerlei Statistiken über das Steuerwesen; aber es ist damit, wie mit den meisten statistischen Arbeiten: wenn man sie für einen gegebenen Fall und Zweck gebrauchen will, so lassen sie uns im Stich. Man wird also in einem einzelnen Durchschnittsamtbezirk einen Faktor um den andern genau aufsuchen und zusammenstellen, damit man schließlich nicht nur zu einem hypothetischen, sondern wirklichen Resultat gelangt. Ich theile dies mit, damit sich der Große Rath auf die betreffende Diskussion vorbereiten und eine Kommission ernennen kann, welche in der Zwischenzeit die Arbeiten an die Hand nimmt. Ich möchte beantragen, es sei zur Begutachtung des Entwurfs eine Kommission von 15 Mitgliedern niederzusetzen. Wenn alle Landestheile und alle Steuerzahlenden Kategorien, Landwirtschaft, Industrie, Beamtenwelt u. s. w. gehörig darin vertreten sein sollen, so sind 15 Mitglieder eher zu wenig, als zu viel.

Dieser Antrag wird genehmigt und beschlossen, die Wahl der 15 Mitglieder der Kommission dem Bureau zu überlassen.

Bericht über die Frage der Verfassungsrevision.

Scheurer, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will Sie auch über diesen Gegenstand nicht lange aufhalten, sondern einfach beantragen, ihn für diese Session zu verschieben. In der letzten Session hat der Regierungsrath den Auftrag bekommen, die Frage nach allen Richtungen und sowohl in Beziehung auf Total- als Partialrevision zu prüfen. Natürlich ist

dies eine Arbeit, die nicht leicht ist und nicht wenig zu thun gibt. Immerhin wäre es möglich gewesen, sie zum Abschluß zu bringen, wenn nicht andere Umstände die Regierung bewegen würden, die Sache im gegenwärtigen Momente nicht einläßlich zu behandeln. Vor Allem leidet Niemand mehr als die Regierung unter dem Druck der gegenwärtigen Finanz- und Zeitverhältnisse, und Niemand mehr als sie muß wünschen, daß als allererstes Ziel die Finanzrekonstruktion angestrebt werde. Nun wird in nächster Zeit eine Volksabstimmung stattfinden, die auf diesem Wege weiter führen soll, nämlich die über das Gesetz betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung, welches unsere Finanzverhältnisse in einigen Hauptpunkten auf eine ganz andere Basis bringt, als bisher, über das Gesetz betreffend Vereinfachung des Strafverfahrens und über die Stempel- und Banknotensteuer. Werden diese Gesetze vom Volke angenommen, so ist dadurch ein gutes Stück Finanzrekonstruktion gemacht. Die Regierung hat nun gefunden, unter diesem Druck und bei der Ungewißheit des Schicksals der Volksvorlage sei es nicht angezeigt, die Frage der Verfassungsrevision noch in dieser Sitzung zu behandeln.

Dazu kommt noch ein fernerer Umstand. Man hat als einen der Hauptrevisionspunkte in der Verfassung den Steuerartikel bezeichnet, indem die Einführung der Progressivsteuer und die Unifikation der Steuergesetzgebung nur durch eine Verfassungsänderung möglich werde. Diese Ansicht ist zwar nicht so ganz unbestritten. Nach meinem vorläufigen Dafürhalten wenigstens ist beides auch ohne Verfassungsrevision zulässig. Wir wissen aber noch nicht, ob der Große Rath überhaupt die Progressivsteuer will; wir werden es jedoch in nächster Zeit bei der ersten Berathung des neuen Entwurfs über die direkten Steuern erfahren, und auch, ob sie mit oder ohne Verfassungsrevision eingeführt werden kann. Es ist dies ein wesentlicher Punkt für diejenigen, die nur eine Partialrevision der Verfassung wollen, d. h. für diejenigen, die zunächst bloß die Artikel betreffend die Zahl der Regierungsräthe und den Revisionsmodus abgeändert wissen möchten. Wenn im Großen Rathe diese Ansicht die Mehrheit hätte, so wird man doch erst bei der Berathung des neuen Steuergesetzes darüber edifizirt sein, ob die Verfassung auch in Beziehung auf den Steuerartikel abgeändert werden muß, und ob demnach noch ein neuer Punkt für Partialrevision hinzutritt. Auch aus diesem fernern Grunde ist die Regierung der Ansicht, daß die Frage der Verfassungsrevision auf die nächste Session verschoben werden sollte.

Der Große Rath erklärt sich mit dem Verschiebungsantrag des Regierungsrathes einverstanden.

Anzug

des Herrn Andreas Schmid und Consorten, betreffend das rechtzeitige Eintreffen der Eisenbahnmorgenzüge in Bern.

(S. oben, Seite 18.)

Schmid, in Burgdorf. Die Materie, um die es sich handelt, wird vielleicht von vielen Seiten so angeschaut, als ob sie nicht vor diese Behörde gehöre. Es sind die Reklamationen gegen das späte Eintreffen der Morgenzüge in Bern nicht neu. So viel mir bekannt, haben sich alle

Gemeinden an der Oltnerklinie schon seit drei, vier Jahren jemeilen bei der Aufstellung der Fahrtenpläne an die Regierung gewendet mit dem Ersuchen, sie möchte alle möglichen Schritte thun, damit die Morgenzüge spätestens um 8 Uhr in der Hauptstadt eintreffen. Da nun trotz aller dieser Reklamationen die Regierung und ihre Organe bis jetzt nicht reüssirt haben, so ist von verschiedenen Seiten gewünscht worden, es möchte ein anderer Modus eingeschlagen und die Sache in Form einer Motion vom Großen Rathe beschlossen werden, damit die Regierung fest auftreten und die Interessen des Kantons und der Hauptstadt wahren könne.

Ich glaube, die Berechtigung des Schrittes der Anzugsteller und die Wichtigkeit der Frage sei leicht nachzuweisen. Es ist Ihnen bekannt, daß in den fünfziger und sechziger Jahren den Eisenbahngesellschaften Konzessionen erteilt worden sind, durch welche sie ein ziemlich exklusives Recht für den Transport von Personen und Gütern bekommen haben. An diese Konzessionen waren aber natürlich auch Pflichten geknüpft in dem Sinne, daß die Gesellschaften zum Dank für die ihnen gewährten Vortheile auch, so weit möglich, den Interessen der Bevölkerung entgegenkommen müssen. Nun wissen wir alle, daß Zeit Geld ist, und daß der Tag im gewöhnlichen Verkehr gehörig ausgenutzt werden muß. Ueberall, wo größere Eisenbahnzentren sind, in der Schweiz und auswärts, ist es als eine absolute Nothwendigkeit anerkannt, daß die Morgenzüge von allen Seiten her zwischen 7 und 8 Uhr eintreffen. Dies ist schon im Interesse der Stadt nothwendig. Da es in der Stadt viel Arbeit gibt, aber ziemlich theuer zu wohnen ist, so haben alle Städte das Interesse, billige Arbeitskräfte von außen zu beziehen und richten ihre Züge so ein, daß die Arbeiter, die drei, vier Stunden weit wohnen, des Morgens zur Arbeit in die Stadt und des Abends wieder heim kommen können. In Bern können sie das nicht. Da ferner die Stadt nicht aus eigenen Mitteln leben kann, so wird es überall als Nothwendigkeit angesehen, daß an Markttagen die Lebensmittel für die Bedürfnisse der Stadt des Morgens früh herbeigeschafft werden. In Bern ist dies wieder nicht möglich. Ferner ist es überall der Brauch, daß Angestellte und Beamten, die finden, es sei auf dem Lande gesunder und billiger zu leben, und deshalb zwei, drei Stunden weit weg wohnen, die Möglichkeit haben, des Morgens um 7 oder 8 Uhr in der Stadt zu sein, um ihren Pflichten nachzukommen. In Bern haben sie diese Möglichkeit nicht, indem die meisten Züge erst um 9 Uhr eintreffen. Außerdem ist man im ganzen Kanton für sehr viele Angelegenheiten im Falle, am Morgen spätestens um 8 Uhr in Bern sein zu müssen. Die Gerichtsverhandlungen, die Sitzungen von Behörden fangen um 8 Uhr an, und wer deshalb beiwohnen will, muß, wenn er nicht die richtige Zeit versäumen will, schon am Abend vorher abreisen, mit vielen Kosten in Bern übernachten und zwei Tage opfern, statt einen.

Ich habe mich nun überzeugt, daß in der ganzen Schweiz keine Stadt, die den Namen Stadt verdient, in dieser Beziehung auf dem gleichen Boden steht, wie die Bundesstadt. In Lausanne z. B. münden von sechs verschiedenen Seiten Bahnen ein, und alle diese Züge langen vor 8 Uhr Morgens in Lausanne an, nämlich von Echallens um 7 Uhr 35, von Vallorbe um 7 Uhr 35, von Genf um 7 Uhr 45, von Vevey um 7 Uhr 40, von Freiburg um 7 Uhr 50, und von Neuenburg also aus einer Distanz von 75 Kilometern, um 7 Uhr 35, und ich bin überzeugt, wenn irgend eine Gesellschaft den Vorschlag

machen wollte, ihre Züge eine Stunde später eintreffen zu lassen, so würde Lausanne sagen, es sei unmöglich. In Genf ist es ebenso; ja dort kommen die ersten Züge sogar um 7 Uhr oder noch früher an. Neuenburg erhält den Zug von Yverdon um 7 Uhr 48, von Biel um 6 Uhr 58, von Verrieres um 7 Uhr 28 und von Soche um 7 Uhr 2. In Freiburg kommen die Züge in folgender Weise an: von Lausanne um 7 Uhr 38, von Bulle um 7 Uhr 38, von Bern um 7 Uhr und von Yverdon um 7 Uhr 40. In Solothurn treffen ein der Zug von Burgdorf um 7 Uhr 32, derjenige von Biel um 6 Uhr 18, der von Olten um 6 Uhr 50, und der von Herzogenbuchsee um 8 Uhr. Ich könnte Ihnen ferner die Zahlen von Genf, Winterthur, Aarau, Zürich, S. Gallen zitiren. Mit einer oder zwei Ausnahmen treffen da die ersten Morgenzüge stets vor 8 Uhr ein.

Vergleichen wir nun damit Bern, welches nicht nur als Bundesstadt, sondern auch in Bezug auf seine Einwohnerzahl eine Bedeutung hat, die es über die meisten dieser Städte stellt. Ich glaube, das Bedürfnis sei da ebenso groß, daß die ersten Züge des Morgens früh eintreffen, wie in Winterthur und Zürich; in Bern trifft der erste Zug von Biel, der allerdings von Delsberg kommt, um 8 Uhr 47 ein. Einzig der Freiburgerzug kommt um 7 Uhr an, und das ist gerade der Zug, der den Kanton Bern auf der kürzesten Strecke bedient. Von Langnau ist der erste Zug um 9 Uhr, von Thun um 7 Uhr 23, von Olten um 8 Uhr 35 in Bern.

Was hat man der Regierung geantwortet, als sie von der Centralbahn verlangte, sie möchte die Züge so einrichten, daß sie vor 8 Uhr in Bern eintreffen, wie es vor einigen Jahren der Fall war? Zuerst hat man gesagt, man wolle absolut, daß der erste Zug von Aarau ausgehe. Soll aber der ganze Kanton benachtheiligt werden, damit Aarau ebenso früh nach Bern komme, wie Langenthal, Herzogenbuchsee, Burgdorf und Schönbühl? Ich glaube, die Begründung sei nicht gerechtfertigt, daß einiger Brieffschaften von Aarau wegen die ganze Linie benachtheiligt werde. Ein weiterer Grund war der, daß die Centralbahn sagte: wie darf man in Bern von uns verlangen, daß wir vor 8 Uhr dort eintreffen, wenn die Jura-bahn, welche doch eigentlich Staatsbahn ist, noch später als wir nach Bern kommt? Wäre das Bedürfnis eines früheren Eintreffens in Bern so groß, wie man es behauptet, so würde es auch für das Seeland vorhanden sein. Ich begreife allerdings dieses Raisonnement, und daher ist der vorliegende Anzug ganz allgemein gehalten und bezieht sich nicht nur auf die Centralbahn.

Ich erlaube mir noch eine kleine Illustration zu meiner Darlegung. In den guten alten Zeiten, wo wir noch keine Eisenbahnen besaßen, hatte Burgdorf einen Omnibus, der um 5 Uhr abfuhr und um 7 1/2 Uhr in Bern eintraf. Solche Verbindungslinien werden auch an andern Orten gewesen sein. Nun in der Zeit der bequemen Beförderungsmittel können wir erst Morgens 9 Uhr oder wenige Minuten vorher in Bern eintreffen. Ich glaube behaupten zu dürfen, daß dadurch die Interessen des ganzen Kantons geschädigt werden. Wenn die Eisenbahngesellschaften den Vortheil der Konzessionen besitzen, so sind sie verpflichtet, den absoluten Bedürfnissen nachzukommen, und wenn es in andern Städten ein Bedürfnis ist, vor 8 Uhr einzutreffen, so ist es auch in der Stadt Bern der Fall.

Ich empfehle die Erheblicherklärung der Motion. Ich glaube, es werde dadurch die Regierung einen Rücken erhalten, und in den nächsten Verhandlungen mit dem Bundes-

rath über die Fahrtenpläne werde das Votum Bern's mehr berücksichtigt werden, als es bisher der Fall war, wenn der Große Rath seinen Willen ausspricht.

Stoekmar, Eisenbahndirektor. Ich bedaure, die Ansicht der Anzugsteller nicht theilen zu können und den Großen Rath ersuchen zu müssen, den Anzug nicht erheblich zu erklären. Ich bestreite zwar die Opportunität der Wünsche der Herren Schmid und Mithaste nicht; allein andere Gründe bestimmen mich, mich gegen den Anzug auszusprechen. Vorerst scheint es mir, die Würde des Großen Rathes würde darunter leiden, wenn er einen Beschluß fassen würde, der möglicherweise das gleiche Schicksal hätte, wie die bisherigen Vorschläge der Regierung an den Bundesrath. Sodann scheint mir der Anzug gewissermaßen einen Vorwurf gegenüber der Regierung und der Eisenbahndirektion zu enthalten, den wir nicht verdienen, da wir bei jeder Gelegenheit an den Bundesrath das Begehren gestellt haben, er möchte den Fahrplänen der Centralbahn, nach welchen die ersten Züge zu spät in Bern eintreffen, die Genehmigung verweigern.

Der dritte Grund, welcher mich bewegt, bei Ihnen auf Verwerfung des Anzuges anzutragen, liegt in den Folgen, welche er für die Fahrpläne aller Eisenbahngesellschaften haben würde, deren Linien die Stadt Bern berühren. Die von Herrn Schmid berührten Uebelstände beziehen sich nicht nur auf die Centralbahngesellschaft, sondern auch auf andere Linien. Herr Schmid scheint anzunehmen, die von der Bevölkerung der Bezirke, welche von der Centralbahn durchzogen sind, empfundenen Uebelstände machen sich auch anderwärts geltend. Allein die Bezirke zwischen Bern und Biel haben nie ein derartiges Begehren gestellt. Was die Bern-Langnau-Linie betrifft, so treffen deren Züge vor 8 Uhr in Bern ein, jedoch nur an den Markttagen, Dienstag und Samstag, und ich bemerke hier im Vorbeigehen, daß, wenn man sich oft mit vieler Bitterkeit über die Staatsbahn ausgesprochen hat, diese wenigstens den Vortheil besitzt, daß bei Aufstellung der Fahrtenpläne den Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen werden kann.

Allerdings trifft der erste Zug der Jura-Bernbahn erst um 8. 47 in Bern ein. Man muß aber nicht vergessen, daß er von Delsberg und Locle um 4. 40 und von Neuenburg um 5. 40 abgeht. Der erste Zug der Centralbahn kommt um 8. 35 an, und er geht von Narau um 5 Uhr ab. Die Centralbahn will ihn nicht früher abgehen lassen, und sie behauptet, es sei nothwendig, daß er mit Narau korrespondire; wollte man früher ankommen, so müßte ein direkter Zug veranstaltet werden, der nur die großen Stationen bedienen würde. In dieser Frage hängt offenbar alles davon ab, von welchem Punkte der Zug abgeht.

Herr Schmid gestatte mir noch eine Bemerkung. Wenn die Bevölkerung in seiner Gegend ein so großes Interesse hat, vor 8 Uhr Morgens in Bern anzukommen, warum korrespondirt denn die Simmenthalbahn nicht mit dem ersten, sondern erst mit dem zweiten Zuge, der erst um 10. 5 in Bern anlangt?

Dies sind die Gründe, welche mich veranlassen, den Großen Rath zu ersuchen, er möchte den Anzug nicht erheblich erklären.

U b s t i m m u n g.

Für Erheblicherklärung des Anzuges . . Mehrheit.

Gesetzesentwurf

über

die Stempelabgabe und die Banknotensteuer.

Zweite Berathung.

(Siehe Seite 24 hievov.)

Präsident. § 16 dieses Gesetzes lautet: „Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf in Kraft.“ Nun ist bei der Berathung des § 16 aus Versehen unterlassen worden, das Datum des Inkrafttretens festzustellen. Die Regierung schlägt vor, diesen Zeitpunkt auf den 1. Juli 1880 festzusetzen.

Dieser Antrag wird genehmigt.

Vorträge der Baudirektion.

Simmenthalstraße zu Ringoldingen.

Der Regierungsrath beantragt, für die Korrektion der Simmenthalstraße zu Ringoldingen einen Kredit von Fr. 14,000 zu bewilligen, unter der Bedingung, daß die Gemeinde Ringoldingen mit Beziehung der Gemeinden Erlenhof und Därstetten, sowie allfällig auch des Besitzers des Weissenburgbades die Kosten sämmtlicher Entschädigungen nebst allen von daher etwa entstehenden Rechtsfolgen auf sich nehmen, an welche der Staat aus obigem Kredite einen Beitrag von Fr. 1000 leisten würde, und worüber sie eine rechtsverbindliche Verpflichtung auszustellen hat.

Stoekmar, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir legen Ihnen heute eine beträchtliche Zahl von Subventionsbegehren für den Neubau und die Korrektion von Straßen vor. Es kommt dies daher, daß seit halb zwei Jahren dem Großen Rathe kein Subventionsgesuch mehr vorgelegt worden ist. Unter den heute vorliegenden Projekten finden sich solche, bei denen der Staat die sämmtlichen Kosten auf sich nehmen muß, und andere, wo die Gemeinden größere oder kleinere Beiträge zugesichert haben.

Das erste Projekt betrifft die Simmenthalstraße, wo eine Korrektion zu Ringoldingen ausgeführt werden soll. Bereits vor einigen Jahren sind mehrere Strecken auf der Simmenthalstraße korrigirt worden. Heute handelt es sich um die Korrektion zweier Strecken bei Ringoldingen, welche zahlreiche Reklamationen von Seite der theilhabenden Gemeinden veranlaßt haben. In seinem letzten Jahresberichte hat der Regierungsrathhalter neuerdings bemerkt, daß diese steilen Strecken den Verkehr beträchtlich erschweren und daher korrigirt werden sollten. Zwei andere Korrekturen konnten wir bereits ausführen, weil der Devis die Kompetenz der Regierung nicht überschritt.

Die vorliegende Korrektion hat eine Länge von 630 Meter. Der Devis steigt auf Fr. 15,500 an. Der Regierungsrath stellt den Antrag, es möchte an die Korrektion ein Beitrag von Fr. 14,000 bewilligt werden unter der

Bedingung, daß die Gemeinden Ringolbingen, Erlenbach und Därfetten und allfällig auch der Besitzer des Weissenburgbades die Kosten der Sandentschädigungen gegen einen in dem Kredit von Fr. 14,000 inbegriffenen Staatsbeitrag von Fr. 1000 übernehmen. Auf das diesjährige Tableau ist die ganze Summe von Fr. 14,000 ausgenommen worden.

Kaiser in Grellingen, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich erlaube mir, vorerst einige allgemeine Bemerkungen zu machen. Die Regierung legt Ihnen nicht weniger als 11 Straßenbauprojekte vor. In einer Zeit, wo der Staat jährlich bedeutende Defizite hat, mußte die Regierung erhebliche Gründe haben, um eine solche Menge Straßenprojekte vorzulegen. Solche Gründe aber waren vorhanden, und die Staatswirthschaftskommission hat sie ebenfalls gewürdigt. Sie sind zweierlei Art: der erste Grund ist die dringende Nothwendigkeit dieser Bauten, welche im Interesse des öffentlichen Verkehrs schon längst hätten durchgeführt werden sollen. Sodann macht es der in vielen Gegenden herrschende Nothstand dem Staate zur Pflicht, durch Anordnung von öffentlichen Bauten der verdienstlosen Bevölkerung Arbeit zu verschaffen.

Da die Staatswirthschaftskommission die Vorlagen der Regierung vollständig gerechtfertigt gefunden hat, will ich mich mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit enthalten, bei der Behandlung der einzelnen Projekte näher auf dieselben einzutreten, es sei denn, daß dieselben aus der Mitte der Versammlung beanstandet werden.

Dagegen dürfte es Sie interessieren, zu vernehmen, wie weit wir durch diese elf Straßenbauten engagirt werden. Die ganze Devissumme beläuft sich auf

Fr. 543,500. —

die Beiträge der Gemeinden und Korporationen auf „ 297,100. —
so daß dem Staate auffallen Fr. 246,400. —

Nun werden bekanntlich die Staatsbeiträge an Straßenbauten nicht nach Verhältniß des Vorrückens der Arbeiten oder nach Vollendung derselben ausbezahlt, sondern der Staat behält sich vor, diese Beiträge erst dann zu verabsolgen, wenn die Kreditverhältnisse es gestatten, und zwar wird den Gemeinden bei verspäteter Auszahlung kein Zins vergütet. Ich habe mir nun im Auftrage der Staatswirthschaftskommission ein Tableau aufstellen lassen, aus dem sich ergibt, mit welcher Summe der Staat für alle bereits bewilligten Straßen noch im Rückstande ist. Es betrifft dies 32 Straßen, welche im Ganzen auf Fr. 2,598,100 devisirt sind. Die Beiträge der Gemeinden und Privaten belaufen sich auf Fr. 1,186,870, der Beitrag des Staates auf Fr. 1,397,730. Von dieser Summe waren auf 31. Dezember 1879 Fr. 626,510 bezahlt und Fr. 771,220 noch rückständig.

Rechnet man nun zu diesen Zahlen die elf neuen Straßenbauten, so erhalten wir im Ganzen eine Devissumme von Fr. 3,141,600; die Beiträge der Gemeinden betragen Fr. 1,483,970, diejenigen des Staates Fr. 1,644,130. Auf 31. Dezember vorigen Jahres waren, wie gesagt, bezahlt Fr. 626,510, und es bleiben also noch zu bezahlen Fr. 1,017,620. Ziehen Sie von dieser Summe die Fr. 500,000 ab, welche das vorliegende Straßentableau aufweist, so werden, wenn das Budget f. Z. bewilligt wird, auf Ende dieses Jahres noch zu zahlen bleiben Fr. 517,620. Man würde also Ende 1880 Fr. 253,600

weniger schuldig sein, als Ende 1879. Es ist dies für uns eine große Beruhigung.

Ich schließe, indem ich die Genehmigung der elf Vorlagen bestens empfehle.

Genehmigt.

Hof-Gadmenstraße.

Der Regierungsrath beantragt, es sei für Verlegung einer Strecke der Hof-Gadmenstraße unterhalb der Hopflauen ein Kredit von Fr. 22,000 zu bewilligen, unter der Bedingung, daß die Gemeinde Gadmen alles nöthige Holz zu Gerüstungen, Wehrschranken u. f. w. unentgeltlich auf Ort und Stelle liefere.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die auf der Hof-Gadmenstraße durch Wildbäche verursachten Rutschungen haben die Verlegung eines Theiles dieser Straße nothwendig gemacht. Diese Verlegung muß gänzlich auf Staatskosten stattfinden. Die beteiligten Gemeinden sind sehr arm und können keinen Beitrag leisten. Der Regierungsrath stellt im Einverständnisse mit der Staatswirthschaftskommission den Antrag, es solle der Staat die Kosten dieser Korrektur vollständig übernehmen mit Ausnahme des nöthigen Holzes, welches von der Gemeinde Gadmen zu liefern ist. Die Korrektur hat eine Länge von 540 Meter, und der Devis beläuft sich auf Fr. 22,000. Wir stellen den Antrag, Fr. 10,000 auf das diesjährige Tableau zu nehmen.

Genehmigt.

Armühle-Zweilütschinenstraße.

Der Regierungsrath beantragt, es sei für die Korrektur der Armühle-Zweilütschinenstraße zwischen der Saretbachbrücke und dem Sägeschoß nach Mitgabe der rothen Linie des Planes ein Kredit von Fr. 11,900 zu bewilligen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich hier um das letzte Stück einer Korrektur, welche schon vor mehreren Jahren angefangen worden ist. Oberhalb und unterhalb ist die Straße vollendet, und es bleibt nur noch das mittlere Stück, welches man dieses Jahr zu corrigiren wünscht. Die Gemeinden können keinen Beitrag leisten, so daß der Staat allein die auf Fr. 11,900 veranschlagten Kosten übernehmen muß. In das diesjährige Tableau haben wir einen Ansatz von Fr. 6000 aufgenommen.

Genehmigt.

Stad=Lauenenstraße.

Der Regierungsrath beantragt, für die Korrektion der fünften Sektion der Stad=Lauenenstraße einen Kredit von Fr. 14,000 zu bewilligen, unter der Bedingung, daß die Gemeinde Lauenen sich rechtsverbindlich verpflichte, sämtliche Entschädigungen nebst den diesfalligen Rechtsfolgen mit einem in obigen Fr. 14,000 inbegriffenen Staatsbeitrag von Fr. 4000 auf sich zu nehmen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Korrektion der Stad=Lauenenstraße ist bereits vor mehreren Jahren begonnen worden. Heute handelt es sich um die Korrektion der V. Sektion, auf welcher Steigungen von 17½% vorkommen. Die Länge dieser Sektion beträgt 613 Meter, und die Kosten der Korrektion sind auf Fr. 15,000 veranschlagt. Wir stellen den Antrag, Fr. 14,000 auf Rechnung des Staates zu übernehmen und der Gemeinde Lauenen die Landentschädigungen aufzulegen, an welche der Staat Fr. 4000 leisten würde, die in seiner Subvention von Fr. 14,000 inbegriffen sind. Da die Landentschädigungen auf Fr. 5000 veranschlagt sind, hätte die Gemeinde noch Fr. 1000 an dieselben zu leisten. Wir haben auf das Tableau Fr. 10,000 aufgenommen, welche dieses Jahr verausgabt werden sollen.

Genehmigt.

Niedererbachkorrektion.

Der Regierungsrath beantragt, der Gemeinde Oberhofen an die auf Fr. 105,800 berechneten Kosten der Korrektion des Niedererbaches einen Staatsbeitrag von einem Drittel der wirklichen Kosten oder, wenn diese die Summe von Fr. 105,800 übersteigen sollten, von höchstens Fr. 35,000 aus dem Budgetansatz X. G. 2 zu bewilligen, zahlbar nach dem jeweiligen Stande des angegebenen Budgetansatzes, und unter der Bedingung, daß die Arbeiten plan- und devisgemäß nach den Vorschriften der Bau-direktion ausgeführt werden.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Gleichzeitig mit den Subventionsgesuchen für Straßenkorrektionen legen wir Ihnen ein Kreditbegehren für die Korrektion des Niedererbaches in Oberhofen vor. Es ist dies eine ähnliche Korrektion wie diejenige des Merligenbaches. Es handelt sich da um die beträchtliche Ausgabe von Fr. 105,800, welche die Gemeinde nicht auf sich nehmen kann. Sie hat daher einen Staatsbeitrag verlangt. Gemäß dem Bundesgesetze, welches die Verbauung von Wildbächen im Gebirge zu subventioniren gestattet, hat der Bundesrath an die Korrektion des Niedererbaches einen Beitrag von einem Drittel der Kosten geleistet. Die Regierung beantragt, es sei der Gemeinde Oberhofen der nämliche Beitrag wie den Gemeinden Merligen und Gunten zu leisten, nämlich ⅓ der wirklichen Kosten, jedoch höchstens Fr. 35,000. Bleiben die wirklichen Kosten unter dem Devise, so wird der Beitrag entsprechend reduziert werden. Da der Bundesrath sich das Recht der Genehmigung der Pläne vorbe-

halten hat, so stellen wir den Antrag, einen bezüglichen Vorbehalt in den heutigen Beschluß aufzunehmen.

Genehmigt.

Riggisberg=Rüttistraße.

Der Regierungsrath beantragt, dem Herrn Großrath Hauser im Gurnigel für sich und zu Handen der Gemeinden Riggisberg und Rütti an die auf Fr. 77,000 berechneten Kosten der neu anzulegenden Riggisberg=Rüttistraße IV. Klasse mit Rücksicht auf das dringende Bedürfnis und die in der Gegend befindlichen ausgedehnten Staatswaldungen einen Staatsbeitrag von 50% der wirklichen Kosten oder höchstens von Fr. 38,500 zu bewilligen und das vorliegende Projekt mit den Modifikationen des Oberingenieurs zu genehmigen, unter der Bedingung, daß der Straßenbau nach den Vorschriften der Baudirektion solid und kunstgerecht ausgeführt werde, welche ermächtigt ist, Abänderungen am Projekte, jedoch ohne Entschädigungsfolge für den Staat, vorzunehmen, und daß bezüglich der Ausbezahlung des Staatsbeitrags Herr Hauser und die beiden Gemeinden sich nach den jeweiligen Kredittableaux zu richten haben.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Straße von Riggisberg in den Gurnigel ist so gut bekannt, daß ich nicht nöthig habe, Ihnen die Gründe auseinanderzusetzen, welche für die Korrektion der Strecke Rütti=Riggisberg sprechen. Beträchtliche Steigungen machen diese Korrektion absolut nöthig. Wir haben diese Angelegenheit dem Großen Rathe bereits vor einem Jahre vorgelegt, sie ist aber damals von der Staatswirthschaftskommission verschoben worden. Im letzten Jahre verlangten die Gemeinden einen Staatsbeitrag von 70% der Kosten; heute begnügen sie sich mit 50%. Da die Kosten auf Fr. 77,000 veranschlagt sind, so würde der Staatsbeitrag auf Fr. 38,500 ansteigen. Die Regierung und die Staatswirthschaftskommission sind der Ansicht, es sei das gegenwärtige Begehren der Gemeinden gerechtfertigt. Obwohl es sich nur um eine Straße IV. Klasse handelt, ist da ein höherer Staatsbeitrag als 25% begründet, weil erstens die betheiligten Gemeinden arm sind, und sodann der Staat ausgedehnte Waldungen in dem Bezirke besitzt, welche er der schlechten Wege halber nicht ausbeuten kann. Die Korrektion liegt also auch im Interesse des Staates. Wir beantragen also, einen Staatsbeitrag von 50% der Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als Fr. 38,500 zu bewilligen. Auf das dießjährige Tableau ist bereits ein Ansatz von Fr. 15,000 aufgenommen worden.

Genehmigt.

Zollkofen-Habstettenstraße.

Der Regierungsrath beantragt, dem Initiativkomite für den Bau der Zollkofen-Försterhaus-(Habstetten)straße nach dem Projekte mit der obern, höher gelegenen Linie längs der Amts- und Gemeindegrenze, dessen Kosten auf Fr. 50,000 berechnet sind, einen Staatsbeitrag von Fr. 20,000 zu bewilligen; der Bau ist nach den Vorschriften der Baudirektion solid und kunstgerecht auszuführen und nachher von den betreffenden Gemeinden in der gleichen Weise zu unterhalten wie die Straßen des Staates. Die Auszahlung des Staatsbeitrages richtet sich nach den jeweiligen Ansätzen in den Kredittableaux für Straßenbauten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich da um die Erstellung einer Straße von Habstetten bei Bolligen nach der Station Zollkofen, welche Straße später in der Richtung nach Kirchlindach und Mairkirch verlängert werden soll. Durch die in erster Linie auszuführende Korrektur soll eine Verbindung zwischen der Station Zollkofen und der dem Staate gehörenden Stockernsteingrube hergestellt werden. Der gegenwärtige Weg ist äußerst schlecht. Es standen zwei Tracés einander gegenüber. Das eine mit einem Devis von Fr. 40,600 zieht sich längs des Hügels hin, das andere liegt weiter oben und folgt der Amtsbezirksgrenze. Obwohl der Devis desselben auf Fr. 50,000 ansteigt, wird es vom Initiativkomite mit Rücksicht auf die günstigeren Expropriationsverhältnisse empfohlen. Die Baudirektion hat die Annahme des ersten Tracé empfohlen, dessen Kosten sich auf Fr. 40,600 belaufen, weil es billiger ist, auch vom technischen Standpunkt von den Ingenieuren empfohlen wird, und weil endlich die Gemeinden einen Beitrag von 50% verlangen.

Diese Korrektur liegt auch im Interesse des Staates, weil sie eine bessere Verbindung mit der Stockernsteingrube herstellt. Der Staat wird dieselbe nicht mehr zu den gleichen Bedingungen verpachten können, wenn nicht eine bessere Verbindung mit der Station Zollkofen hergestellt wird.

Aus diesen Gründen hat die Baudirektion ursprünglich beantragt, das erste Tracé anzunehmen und den Staatsbeitrag auf 50% festzusetzen.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission sind zu einer andern Ansicht gelangt als die Direktion. Sie haben das obere Tracé vorgezogen, sie wollen aber nur einen Staatsbeitrag von 40% bewilligen, so daß dem Staate Fr. 20,000 auffallen würden. Ich glaube wirklich, die Gemeinden können nicht mehr verlangen. Uebrigens werden die Ersparnisse, die sie auf den Landentschädigungen erzielen werden, die Differenz reichlich kompensieren.

Genehmigt.

Burgdorf-Affolternstraße.

Der Regierungsrath beantragt, der Straßenbaugesellschaft für die Strecke Burgdorf-Affoltern an die Kosten der ersten vier Sektionen einen Staatsbeitrag von Fr. 60,000 zu bewilligen, unter Vorbehalt der Ausführung des Projektes nach der vom Oberingenieur empfohlenen Linie und unter den nämlichen Bedingungen, welche an die unterm 19. Hornung vorigen Jahres beantragte Bewilligung eines

Staatsbeitrages von Fr. 7000 an die fünfte Sektion (Affoltern-Weier) geknüpft worden sind, sowie unter dem weitem Vorbehalte, daß sich die Gesellschaft förmlich konstituiren und ihre Statuten dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorlege, in welchen die Mitglieder sich solidarisch dem Staate gegenüber haftbar erklären sollen für die gänzliche Vollendung des Baues.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Bereits vor einiger Zeit beabsichtigte der Regierungsrath, dem Großen Rathe ein Gesuch um Verabsolung eines Staatsbeitrages an die Burgdorf-Affolternstraße vorzulegen. Allein die Pläne waren nur für die fünfte Sektion, Affoltern-Weier, vollendet. Seither sind die Pläne für die ganze Straße vorlegen. Die Kosten sind auf Fr. 200,000 veranschlagt, und es wird ein Staatsbeitrag von Fr. 67,000 verlangt. Der Amtsbezirk Burgdorf gehört mit Narwangen und Wangen zu denjenigen Bezirken, welchen seit fünfzig Jahren am wenigsten Staatsbeiträge zu Straßenbauten zugeflossen sind. Es ist daher gerechtfertigt, einen Kredit für diese Straße zu bewilligen, welche nicht nur die Verbindung zwischen Burgdorf und der großen Gemeinde Heimiswil, sondern auch diejenige zwischen den Amtsbezirken Burgdorf und Trachselwald erleichtern wird. Die Straße wird eine Länge von 7 Kilometern haben. Die Steigungen variiren zwischen 0,8 und 7,3%. Der Oberingenieur glaubt, es werde möglich sein, den Devis der Sektion Affoltern-Weier noch etwas zu reduzieren. Diese Reduktion bezieht sich aber nicht auf die ganze Straße. Wir beantragen daher, einen Beitrag von Fr. 67,000 an die ganze Straße zu bewilligen, und nehmen den zehnten Theil davon auf das Tableau von 1880.

Genehmigt.

Dschwand-Dahlenbergstraße.

Der Regierungsrath beantragt, der Einwohnergemeinde Dahlenberg an die auf Fr. 48,000 berechneten Kosten der Anlage einer neuen Verbindungsstraße zwischen Dschwand und Stauffenberg — IV. Klasse — einen Staatsbeitrag von einem Viertel der wirklichen Kosten oder höchstens von Fr. 12,000 zu bewilligen und das vorliegende daherige Projekt zu genehmigen; dieser Straßenbau ist nach den Vorschriften der Baudirektion solid und kunstgerecht auszuführen, welche ermächtigt ist, Abänderungen am Projekte, welche im Interesse des Baues liegen, zu gestatten, jedoch ohne alle Entschädigungsfolge für den Staat. Für die Auszahlung des Staatsbeitrages hat sich die Gemeinde Dahlenberg nach dem jeweiligen Kredittableau für Straßenbauten zu richten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Bereits vor zwei Jahren hat die Gemeinde Dahlenberg einen Staatsbeitrag für die Straße Riedwyl-Binden verlangt. Der Devis stieg auf Fr. 200,000 an. Es handelt sich da um eine Straße IV. Klasse, wofür der Staatsbeitrag auf Fr. 50,000 wird festgesetzt werden müssen. Heute verlangen wir nur einen Beitrag für die dritte Sektion dieser Straße, Dschwand-Stauffenberg. Die Länge dieser Sektion beträgt

1813 Meter, und die Baukosten sind auf Fr. 48,000 veranschlagt. Wir stellen den Antrag, es sei der Gemeinde ein Staatsbeitrag von Fr. 12,000 zu bewilligen. Da der Amtsbezirk Narwangen, wie bereits erwähnt, bis jetzt in Bezug auf Beiträge an Straßenbauten wenig begünstigt worden ist, so ist es gerechtfertigt, diese Summe zu bewilligen.

Genehmigt.

Hulligen-Huttwylstraße.

Der Regierungsrath beantragt, das Projekt der VI. Sektion der Korrektur der Hulligen-Huttwylstraße nach der Variante b zu genehmigen und für die Ausführung eine Summe von Fr. 25,000 zu bewilligen, unter der Bedingung, daß die betheiligte Gegend die auf ungefähr Fr. 4,000 berechneten Entschädigungen nebst den daherigen Rechtsfolgen übernehme, und daß die Arbeiten nach Mitgabe der jeweiligen Kredittableaux betrieben, aber nicht angefangen werden, bis die Entschädigungen definitiv ausgemittelt sind.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch dieses Projekt ist dem Großen Rathe bereits vor einem Jahre vorgelegt, damals aber auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission verschoben worden. Die Strecke, um die es sich heute handelt, bildet die sechste Sektion der Straße Dürrenroth-Huttwyl. Die Korrektur dieser Straße hat bereits vor 30 Jahren begonnen, ist aber in Folge der Erstellung der Eisenbahnen nicht zu Ende geführt worden. Das Tracé der sechsten Sektion hat eine Länge von 636 Meter und Steigungen bis auf 5 %. Der Devis beträgt Fr. 29,000 mit Inbegriff einer Summe von Fr. 4000 für die Expropriationen. Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung eines Staatsbeitrages von Fr. 25,000 unter der Bedingung, daß die Landentschädigungen von den betheiligten Gemeinden übernommen werden. In das dießjährige Tableau ist ein Ansatz von Fr. 7000 aufgenommen worden.

Genehmigt.

Crémine-Corcellesstraße.

Der Regierungsrath beantragt, es sei der Gemeinde Corcelles an die auf Fr. 41,000 berechneten Kosten des Baues der zweiten Sektion der Crémine-Corcelles-Claystraße ein Staatsbeitrag von Fr. 9500 zu bewilligen unter der Bedingung, daß der Bau vorschriftsgemäß ausgeführt werde und die Ausbezahlung sich nach den jeweiligen Kredittableaux zu richten habe.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die zwischen Crémine, Corcelles und Clay zu erstellende Straße soll das Plateau zwischen den Bezirken Münster und Delsberg und dem Kanton Solothurn bedienen. Diese Gegend besaß

bisher gar keine Straßenverbindung. Heute handelt es sich nur um die Korrektur der zweiten Sektion dieser Straße, welche Sektion zwischen Crémine und Corcelles ihren Anfang nimmt und oberhalb dem letztgenannten Dorfe endigt. Der Devis betrug Fr. 41,000, allein der Oberingenieur hat ihn auf ungefähr Fr. 39,000 reduziert. Da es sich um eine Straße vierter Klasse handelt, stellen wir den Antrag, es sei ein Staatsbeitrag von $\frac{1}{4}$ der Kosten mit Fr. 9500 zu bewilligen. Die Straße figurirt mit einer Summe von Fr. 5000 auf dem dießjährigen Tableau.

Genehmigt.

Montignez-Grandgourtsstraße.

Der Regierungsrath beantragt, es sei der Gemeinde Montignez an die auf Fr. 37,500 bevisirten Kosten der Neuanlage der Montignez-Grandgourtsstraße ein Staatsbeitrag von einem Drittel der wirklichen Kosten oder im Falle, daß der Devis überschritten werden sollte, von höchstens Fr. 12,500 zu bewilligen unter der Bedingung, daß die Ausführung nach Plan und Devis und nach den Vorschriften der Baudirektion geschehe, und daß die Gemeinde Montignez sich bezüglich der Ausbezahlung des Staatsbeitrages jeweilen nach den betreffenden Kredittableaux für Straßenbauten zu richten habe.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinde Montignez war früher der Sitz einer Kirchgemeinde. Das Gesetz vom 21. März 1834 sichert den Kirchgemeinden das Recht zu, eine Straße dritter Klasse zur Verbindung mit einer Staatsstraße zu erhalten, allein Montignez hatte bis jetzt keine solche Straße. Die Gemeinde hat seit Jahren große Anstrengungen gemacht, um eine Straße zu erhalten, und der Staatsbeitrag, den wir heute verlangen, ist bereits 1872 vom Regierungsrath zur Genehmigung empfohlen worden. Die Länge des Tracé ist 2585 Meter, die Steigungen betragen 5 bis 6 %, und die Kosten sind auf Fr. 37,000 veranschlagt. Da es sich hier um eine Straße dritter Klasse handelt, so stellen wir den Antrag, es möchte ein Staatsbeitrag von $\frac{1}{3}$ der wirklichen Kosten oder höchstens Fr. 12,500 bewilligt werden. Diese ganze Summe figurirt im dießjährigen Kreditvertheilungstableau. Die Straße wird im Laufe dieses Jahres vollendet werden können.

Genehmigt.

Expropriationsgesuch der Gemeinde Meiringen.

Der Regierungsrath beantragt, es sei der Einwohnergemeinde Meiringen für die Erwerbung des nöthigen Landes zur Anlage der projektirten Straßenverlegung vom Dorfbache abwärts bis Nr. 1135 des Planes und zur Anweisung regelmäßiger Hausplätze unterhalb der Straße vom Dorfbache hinweg bis Nr. 1143 des Planes, und nach der mit rother Farbe bezeichneten Configuration das Expropriationsrecht zu erteilen.

Michel, Fürsprecher. Ich bin dem gestellten Antrag nicht prinzipiell entgegen; ich begrüße ihn im Gegentheil und bedaure nur, daß die Straßenanlage, zu deren Ausführung das Expropriationsrecht verlangt wird, nicht noch rationaler projektiert worden ist. Ich begreife aber, daß Meiringen, bei den finanziellen Zuständen, in welchen es sich in Folge des Brandes befindet, nicht noch größere Ausgaben hat übernehmen wollen. Wie Sie aus dem verlesenen Bericht gehört haben, wird das Expropriationsrecht zu einem doppelten Zweck verlangt, erstens zur Verbreiterung der Dorfstraße und Anlage eines Trottoirs und zweitens zur Erlangung von Hausplätzen, die längs dieser neu zu erstellenden Straße liegen. Nun ist bei den Eigenthümern dieser Plätze das Bedenken entstanden, wenn der Große Rath das Expropriationsrecht unbedingt erteile, so könnten die Behörden dies dazu benutzen, möglichst viel aus den Plätzen ziehen zu wollen und den bisherigen Eigenthümern die Möglichkeit verweigern, auf dem gleichen Platze zu bauen. Ich habe mich nun bei anwesenden Mitgliedern des Gemeinderathes von Meiringen über die Sache erkundigt, und sie haben mir die Zusicherung gegeben, daß bei den Behörden nicht diese Absicht obwalte, sondern daß man nur die Hausplätze, sofern sie durch die Neuanlage verändert werden, arrondiren und so eintheilen wolle, daß rationelle Neubauten möglich werden. Man werde aber den bisherigen Eigenthümern jedenfalls das Vorrecht lassen, ihre Grundstücke um den Expropriationspreis wieder zurücknehmen zu können. Ich glaube nun, wenn dies hier offiziell ausgesprochen werde, so seien alle Bedenken gehoben. Ich wünsche daher, daß von Seiten der Regierung die Erklärung abgegeben werde, es werde das Expropriationsrecht in dem Sinne erteilt, daß die bisherigen Landeigenthümer das Vorrecht haben sollen, passende Hausplätze in der Größe, wie sie sie bisher hatten, zur Ausführung ihrer Neubauten zu erwerben.

Stoßmar, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung und die Baudirektion haben der Bedingung, welche Ihnen im Vortrage vorgelesen worden ist, keinen andern Sinn beigelegt, als Herr Michel. Ich kann mich daher seinem Vorschlage anschließen.

Kaiser in Gresslingen. Der Alignementsplan von Meiringen ist gehörig publiziert worden, ohne daß irgend ein Eigenthümer während der gesetzten Frist Einsprache erhoben hätte. In Folge dessen muß man annehmen, es sei Jedermann einverstanden gewesen, und in der Regel werden, wo keine Opposition ist, derartige Expropriationsrechte immer erteilt. Ich sehe nun nicht ein, weshalb man hier eine Ausnahme machen soll, um so mehr, da man voraussetzen muß, daß die Behörde von Meiringen billig genug sein werde, ohne daß man sie dazu zwingt, den bisherigen Eigenthümern ihre Grundstücke zu entsprechendem Preise wieder abzutreten. Ich habe so viel Vertrauen zu den Behörden von Meiringen, die sich namentlich während der Schreckenszeit als eine tüchtige Gemeindeverwaltung bewährt haben. Ich möchte deshalb wünschen, daß man von dem Antrag des Herrn Michel abstrahire.

Michel, Fürsprecher. Ich glaube, ich sei von Herrn Kaiser mißverstanden worden. Ich habe nicht den Antrag auf Nichtgenehmigung gestellt, sondern ich möchte nur ausgesprochen wissen, daß das Expropriationsrecht in dem Sinne erteilt werde, daß die Gemeindebehörden bei der

Wiedervertheilung der Hausplätze vorab die bisherigen Eigenthümer berücksichtigen sollen. Wie ich gehört habe, ist in der gleichen Weise auch beim Brande von Burgdorf verhandelt worden. Auch dort hat die Gemeindebehörde die Hausplätze erworben, aber sie hat dann den bisherigen Besitzern das Vorrecht eingeräumt, daß sie ungefähr in der gleichen Ausdehnung, wie vorher, einen neuen Bauplatz erwerben konnten.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Kredit-Tableau der Straßenbauten für das Jahr 1880.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1880, Nr. 6.)

Die Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag, es sei die Regierung ermächtigt, auf Grundlage des Kredit-Tableaus für Straßenbauten im Betrage von Fr. 500,000 einstweilen und bis zum Inkrafttreten des Budgets pro 1880 successive eine Summe von Fr. 350,000 für Straßenbauten ausgeben zu dürfen, unter dem Vorbehalte jedoch, daß bei jedem einzelnen Posten höchstens sieben Zehntel der auf dem Tableau stehenden Summe nämlich im Verhältniß der Fr. 350,000 zu den Fr. 500,000 des Tableaus verausgabt werden, und daß für den Fall der Verwerfung der Finanzgesetze durch das Volk die weiteren Ausgaben auf Rechnung der Fr. 350,000 zu sistiren seien, bis der Große Rath frischherdings darüber berathen und beschloffen haben wird.

Stoßmar, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Grund, warum wir Ihnen das Kreditvertheilungs-Tableau für die neuen Straßen nicht gleichzeitig mit dem gewöhnlichen Budget vorlegen, liegt darin, daß es der Baudirektion absolut unmöglich gewesen wäre, mit dem Beginn der Arbeiten bis zur nächsten Session des Großen Rathes zu warten. Das Tableau steigt auf eine höhere Summe an als gewöhnlich. Wir verlangen nämlich einen Kredit von Fr. 500,000, allein dieser Kredit ist nothwendig mit Rücksicht auf den Mangel an Arbeit in den verschiedenen Theilen des Kantons, wo die nothleidende Bevölkerung verlangt, daß der Staat ihr Beschäftigung gebe. Es ist im Uebrigen Pflicht des Staates, die Verpflichtungen zu erfüllen, die er gegenüber den Gemeinden, welche Straßen gebaut haben, eingegangen hat. Diese Verpflichtungen belaufen sich auf die Summe von Fr. 1,397,730. Davon hat der Staat bis jetzt Fr. 626,510 bezahlt, so daß noch eine Summe von Fr. 794,390 zu bezahlen übrig bleibt. Der Antheil der Gemeinden und Privaten beträgt Fr. 1,186,870. Es ist leicht begreiflich, daß man diese Last nicht auf den Schultern der Gemeinden liegen lassen kann, obwohl man bis jetzt stets einen Vorbehalt in dem Sinne gemacht hat, daß der Staatsbeitrag erst ausbezahlt werde, wenn die finanziellen Verhältnisse des Staates es gestatten. Die meisten Gemeinden sind bereits ziemlich stark belastet, und sie können nicht so leicht und zu so günstigen Bedingungen sich Geld verschaffen, wie der Staat. Es handelt sich daher hier um eine Ehrenschuld, welche der Staat so bald als möglich bezahlen sollte.

Bei der Aufstellung des vierjährigen Budgets hat man für die Erbauung und Korrektion von Straßen einen Kredit

von Fr. 350,000 aufgenommen. Dieß hätte für die ganze vierjährige Periode eine Summe von Fr. 1,400,000 gemacht, und wenn das Budget vom Volk angenommen worden wäre, hätte man bereits im letzten Jahr eine Summe von Fr. 350,000 verausgabt, so daß der Staat am Schlusse der Periode seine eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllt gehabt hätte. Das will nicht sagen, daß alle Straßen gebaut worden wären, welche im Tableau von 1865 figurirten. Die in diesem Tableau vorgeesehenen Staatsbeiträge belaufen sich auf 10 Millionen, und bis jetzt ist nur der vierte Theil dieser Summe verausgabt worden.

Ich bemerke hier im Vorbeigehen, weil dieß den Großen Rath interessiren mag, daß die Ausgaben für Erstellung von Straßen sich von 1831 bis 1880 auf 20 Mill. belaufen. Die jährliche Ausgabe beträgt daher durchschnittlich Fr. 400,000.

Bis das Straßennetz vollendet und namentlich die Straßen in den Kantonsstheilen, welche keine Eisenbahnen besitzen und nie solche erhalten werden, gebaut sind, wird es nothwendig sein, ziemlich bedeutende Summen aufzunehmen. Der Ansaß von Fr. 500,000, den wir heute vorschlagen, steht nicht außer Verhältniß und bewegt sich in den Schranken, welche Sie selbst bei Berathung des vierjährigen Budgets aufgestellt haben. Wenn wir nämlich dieses Budget als Ganzes betrachten, was geschehen muß, da es gesetzlich noch nicht aufgehoben ist, so finden wir folgende Zahlen: Im Budget ist ein jährlicher Kredit von Fr. 350,000 bewilligt worden. Im letzten Jahre sind davon

" 184,000	Fr. 166,000
also	
weniger als der Kredit verausgabt worden.	
Nehmen wir dazu den für 1880 vorgeesehenen Kredit mit	" 350,000

so erhalten wir eine Summe von Fr. 516,000 welche wir dieses Jahr ausgeben könnten, ohne die Grenzen des vierjährigen Budgets zu überschreiten.

Das Tableau, welches heute dem Großen Rathe vorliegt, umfaßt drei Kategorien von Straßen, erstens diejenigen, für welche der Große Rath bereits früher Staatsbeiträge bewilligt hat, sodann diejenigen, welche Sie heute genehmigt haben, und endlich vier Projekte, deren Pläne noch nicht vollständig sind, und für welche der Große Rath noch keinen Beitrag bewilligt hat. Diese Projekte betreffen folgende Straßen:

- Nr. 4. Zweilütschinen-Grindelwald.
- " 7. Frutigen-Randersteg.
- " 27. Vinelz-Hagued.
- " 42. Genevez-le Cernil.

Wenn wir diese Projekte auf das Tableau aufgenommen haben, obwohl der Staatsbeitrag dafür noch nicht bewilligt ist, so geschah es, weil wir von der Voraussetzung ausgehen, es werden die definitiven Pläne in der nächsten Session des Großen Rathes vorgelegt und die Staatsbeiträge bewilligt werden können. Es versteht sich von selbst, daß die heute vorzunehmende Kreditvertheilung in keiner Weise der Frage präjudizirt, ob Sie für diese Straßen einen Beitrag bewilligen wollen oder nicht. Uebrigens ist man stets in dieser Weise vorgegangen, damit man nicht im Laufe des Jahres das Tableau ändern müsse, welches für das ganze Jahr Regel machen soll.

Außer diesen vier Projekten und den elf Straßen, für welche Sie heute Beiträge bewilligt haben, betrifft das Tableau folgende Korrekturen:

Grimfelstraße, innere Narweid-Guttannen. Der Staatsbeitrag beläuft sich auf Fr. 133,000, wovon Fr. 57,540 bis jetzt ausbezahlt worden sind. Es bleiben somit noch

Fr. 75,460 zu zahlen. Wir stellen den Antrag, Fr. 25,000 auf das Tableau zu nehmen.

Zweilütschinen-Lauterbrunnenstraße, Steinbockstuf. Von dem Staatsbeitrag ist bereits eine Summe von Fr. 9970 bezahlt worden, und es bleiben noch Fr. 4700 auszuführen.

Frutigen-Udelbodenstraße. Der Staat hat für die zweite Sektion Fr. 10,000 bezahlt, und es bleiben noch Fr. 46,400 auszuführen. Wir schlagen vor, Fr. 20,000 auf das Tableau zu nehmen. Für die fünfte Sektion ist ein Beitrag von Fr. 30,000 bewilligt, welche Summe noch vollständig zu zahlen ist. Auf das Tableau haben wir Fr. 10,000 genommen.

Steffisburg-Schwarzeneggstraße, Schlierbachstuf. Die Korrektur ist ganz vollendet. Staatsbeitrag Fr. 50,000, wovon Fr. 16,000 bezahlt sind. Wir haben Fr. 6,000 auf das diesjährige Tableau aufgenommen.

Dießbach-Lindenstraße, Korrektur zwischen Aeschlen und Barichti. Diese Korrektur ist vollendet. Staatsbeitrag Fr. 36,000, wovon Fr. 15,000 ausbezahlt. Im Tableau figuriren Fr. 10,000.

Dietwyl-Mohrbachstraße, vollendet. Staatsbeitrag Fr. 11,500, wovon Fr. 6300 noch zu zahlen sind. Diese Summe ist in's Tableau aufgenommen worden.

Bern-Bolligenstraße, Wegmühlestuf. Diese Korrektur ist noch nicht gemacht. Staatsbeitrag Fr. 10,000, welche Summe im diesjährigen Tableau steht.

Schwarzenburg-Guggisbergstraße. Der Staatsbeitrag beläuft sich im Ganzen auf Fr. 177,930, wovon Fr. 63,630 noch zu zahlen bleiben. Wir schlagen vor, Fr. 25,000 auf das Tableau zu nehmen.

Sifelen-Ziehlbrückstraße. Staatsbeitrag Fr. 10,000, wovon der Rest mit Fr. 1000 dieses Jahr gezahlt werden soll.

Dachsfelden-Bellelaystraße, oberhalb Fuat. Im Tableau figuriren Fr. 25,000, und eine gleiche Summe ist bereits früher bezahlt worden. Der Staatsbeitrag beläuft sich im Ganzen auf Fr. 62,000.

Saignelegier-Gmiboisstraße. Staatsbeitrag Fr. 43,000. Bis jetzt sind bezahlt Fr. 29,000, und Fr. 10,000 figuriren auf dem vorliegenden Tableau.

Das Tableau nimmt auch Staatsbeiträge an neue Staatsstraßen in Aussicht, nämlich:

	Staats- beitrag Fr.	davon bezahlt Fr.	noch zu bezahlen Fr.	Tableau für 1880 Fr.
Leißigen = Krattigen =				
Aeschi	75,000	71,000	4,000	4,000
Gonten-Merligen	64,950	29,000	35,950	20,000
Eggwyl-Schangnau	104,000	81,400	22,600	22,600
Graben-Gambach	95,000	20,000	75,000	25,000
Hagued-Fns	80,000	61,500	18,500	18,500
Wiques-Wermes	24,500	—	24,500	10,000
Grellingen-Seewen	7,000	—	7,000	7,000

Endlich werden noch einige freiwillige Staatsbeiträge an Straßen IV. Klasse vorgeesehen, nämlich:

	Staats- beitrag Fr.	davon bezahlt Fr.	noch zu bezahlen Fr.	Tableau für 1880 Fr.
Udelboden = Kilchfuh- renbrücke	1,500	—	1,500	1,500
Thalgrabenstraße	19,000	5,000	14,000	10,000
Frienisberg = Ziegel- ried, von der Domä- nendirektion aus- geführt	—	—	7,000	7,000
Arch-Biberen	11,750	—	11,750	6,000

	Staats- beitrag Fr.	davon bezahlt Fr.	noch zu bezahlen Fr.	Tableau für 1880 Fr.
Reubringen = Ilfingen	23,000	20,500	2,500	2,500
La Ferrière-les-Breu- leur	100,000	16,000	84,000	27,000
Les Bois-les-Breu- leur	36,000	13,000	23,000	20,000
Les Bacheries = Les Breuleur	2,500	—	2,500	2,500

Ich empfehle Ihnen im Namen des Regierungsrathes das vorliegende Tableau zur Genehmigung.

Kaiser in Grellingen, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Regierungsrath legt Ihnen ein Kredittableau der Straßenbauten für 1880 mit einer Summe von Fr. 500,000 vor und trägt darauf an, Sie möchten dieses Tableau genehmigen und ihn ermächtigen, bis zum Inkrafttreten des Budgets eine Summe von Fr. 350,000 zu diesen Zwecken auszugeben. Sie haben aus dem Munde des Herrn Berichterstatters der Regierung gehört, welches die Gründe sind, warum Ihnen die Regierung eine derartige gegenüber den Ausgaben der früheren Jahre außerordentlich große Summe für Straßenbauten vorschlägt. Diese Gründe sind theilweise die absolute Nothwendigkeit der betreffenden Bauten, hauptsächlich aber die Nothwendigkeit, durch dieselben der nothleidenden Bevölkerung unter die Arme zu greifen. Die Staatswirthschaftskommission hat diese Gründe vollständig gewürdigt; sie hat sich aber doch fragen müssen, ob der Große Rath berechtigt sei, in der Ausdehnung, wie es die Regierung beantragt, diese Genehmigung zu ertheilen, und sie hat zu ihrem Leidwesen gefunden, daß dies an der Hand der Gesetze nicht möglich sei. Es ist Ihnen bekannt, daß das vierjährige Budget verworfen worden ist, und daß das Budget dieses Jahres erst in einer spätern Session berathen werden soll. Wir sind also budgetlos, obschon allerdings gesetzlich das Budget der vorigen Periode gilt. Nun ist aber auf diesem Budget für derartige Bauten nur eine Summe von Fr. 350,000 ausgesetzt, und der Große Rath könnte deshalb schlechterdings nicht mit diesem bloß provisorischen und nur bis zur Annahme des neuen Budgets gültigen Budget Fr. 500,000 bewilligen.

Sie wissen ferner, daß der Große Rath zur Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt Finanzgesetze entworfen hat, die am ersten Maisontag dem Volke vorgelegt werden sollen. Von dem Schicksal derselben hängt es ab, ob wir mit den Defiziten wie bisher zufahren müssen, oder ob wir mehr oder weniger das finanzielle Gleichgewicht herstellen können. Wenn nun, was wir zwar nicht hoffen wollen, was aber immerhin möglich ist, diese Gesetze noch einmal vom Volke verworfen würden, so müßte dies für den Großen Rath und die Regierung ein Fingerzeig sein, ja keinen Centime über dasjenige auszugeben, wozu sie durch Verfassung und Gesetz verpflichtet sind. Darunter sind nun die Straßenbauten und noch manches Andere nicht inbegriffen, und wir würden uns deshalb, um aus den Defiziten herauszukommen, entschließen müssen, alle diese Summen nicht zu bewilligen. Denn wir wären dazu gezwungen durch den Souverän, dessen Urtheil wir zu achten und auszuführen haben.

Für den Fall also, daß die Finanzvorlagen vom Volke verworfen würden, glaubt die Staatswirthschaftskommission dem Großen Rathe vorbehalten zu müssen,

nachher über die Frage zu berathen, was nun in Sachen zu thun sei. Allerdings können auf der andern Seite alle die bereits begonnenen Arbeiten nicht sistirt werden, und die Staatswirthschaftskommission schlägt Ihnen deshalb auch vor, den Regierungsrath bis auf eine Summe von Fr. 350,000 zur Fortführung derselben zu ermächtigen, jedoch, wie gesagt, unter dem Vorbehalt, daß im Falle der Verwerfung der Finanzgesetze man sich in diesem Saale fragen würde, ob man mit den Restzahlungen bis auf Fr. 350,000 fortfahren solle, oder ob man nicht auch da Halt gebieten müsse. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission lautet demnach wie folgt: (Der Redner verliest denselben, siehe oben).

Dadurch wird also die Vertheilung der Kredite des Tableau gleichmäßig auf $\frac{7}{10}$ reduziert, damit nicht etwa die Regierung an einigen Orten zehn Zehntel ausgabe und dann für andere zu wenig Geld habe. Um gerecht gegen alle zu sein, hat man für gut gefunden, alle Ausgaben auf höchstens $\frac{7}{10}$ zu beschränken, worauf dann der Große Rath je nach dem Willen des Volkes sich nochmals fragen wird, ob man zufahren soll oder sistiren muß. Sie sehen daraus, wie wichtig die Abstimmung vom ersten Maisontag sein wird. Es hängen nicht nur diese, sondern noch manche andere Fragen damit zusammen. So lange wir in dem Zustand der Defizite stecken, ist staatlich genommen kein frisches, volksthümliches Leben mehr im Kanton Bern möglich. Ich hoffe, man werde das im Volke begreifen und danach stimmen.

Schori beklagt sich, daß eine Eingabe der Gemeinde Wohlen für ein sehr dringliches Straßenprojekt unbeantwortet geblieben, und daß dieses Projekt gegenüber andern weniger nothwendigen in den Hintergrund gestellt worden sei. Er wünscht, daß die Regierung ein genaues Verzeichniß aller hängigen Straßenprojekte aufstelle, damit man sehe, welche davon Berücksichtigung verdienen, und welche nicht. Das Nähere ist dem Stenographen bei der undeutlichen Aussprache des Redners unverständlich geblieben.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission unterscheidet sich nicht wesentlich von demjenigen der Regierung, und wir können uns denselben anschließen. Uebrigens ist die Regierung bereits bisher so vorgegangen, indem sie die Baudirektion ermächtigt hat, bis zur Hälfte der im Tableau, vorgesehenen Summe Anweisungen auszustellen. Was das Begehren des Herrn Schori betrifft, so muß man zwischen den Straßen vierter und denjenigen erster und zweiter Klasse unterscheiden. Ich gebe zu, daß man ein Tableau wie Herr Schori es verlangt, für die Straßen vierter Klasse aufstellen kann, an welche bis jetzt noch keine Beiträge bewilligt werden konnten. Was aber die Straßen erster und zweiter Klasse anbelangt, so muß ich für die Regierung das Recht in Anspruch nehmen, die Projekte vorzulegen, wann die Verwaltung es für zweckmäßig erachtet. Es gibt bisweilen Verschiebungsgründe, welche nicht in der Öffentlichkeit diskutirt werden können. Uebrigens bemerke ich, daß ein Tableau, wie Herr Schori es verlangt, im Verwaltungsbericht veröffentlicht wird.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird hierauf ohne Widerspruch zum Beschluß erhoben.

Petition der Arbeitslosen in der Stadt Bern.

Stoßmar, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist nicht Sache der Baudirektion, auf die Erörterung der verschiedenen national-ökonomischen Ansichten einzutreten, welche in der uns vorliegenden Petition dargelegt werden. Die Baudirektion hat einfach die Frage zu untersuchen, was der Staat thun kann und was er bereits gethan hat. Der Regierungsrath hat beschlossen, Ihnen folgende motivirte Tagesordnung vorzulegen:

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betracht,

1) daß in industriellen und kommerziellen Krisen, wie die gegenwärtige, der Staat innert der Schranken seiner finanziellen Mittel die Pflicht hat, seinen Angehörigen, welchen in Folge des Mangels an Arbeit und Verdienst die nöthigen Existenzmittel für sich und ihre Familien fehlen, zu Hilfe zu kommen;

2) daß die Regierung durch Unordnung öffentlicher Arbeiten im Betrage von Fr. 160,000—200,000 und durch Vorlage eines Repartitionsstableaus für Straßenbauten im Betrage von Fr. 500,000 dieser Aufgabe bereits nachgekommen ist;

3) daß unter den öffentlichen Arbeiten, welche der Staat dieses Jahr ausführen läßt, der Stadt Bern und Umgebung dadurch Rechnung getragen wird, daß das neue Hypothekarkassegebäude ausgeführt, der Wegmühlleutuz bei Bolligen korrigirt, die Neuanlage der Zollikofen-Habstettenstraße subventionirt und eine Anzahl Schwellenbauten an der Aare ausgeführt wird;

4) daß die Gemeinde Bern sich bereit erklärt hat, öffentliche Arbeiten auszuführen zu lassen, welche viele Hände beschäftigen werden;

5) daß aus den Berichten der Baudirektion hervorgeht, daß die Anzahl der vom Staate angestellten Arbeiter in den verschiedenen Kantonsstheilen auf den 15. d. M. 1550 betrug und deren Familienbestand sich auf circa 7000 Seelen beziffert;

6) daß die in der Gemeinde Bern in den letzten Jahren ausgeführten bedeutenden Bauten (Militäranstalten, Entbindungsanstalt, physikalisches Institut etc.) in die Hauptstadt eine Menge von Arbeitern geführt haben, deren Anzahl den jetzigen Bedarf an Arbeitskräften weit übersteigt, und welche besser thun würden, sich der Landarbeit zuzuwenden oder jene Gegenden aufzusuchen, wo größere Arbeiten sich vorbereiten;

7) daß die im Gesuche neu angeführten Bauten (Verlegung der Strafanstalt, Inselbau, Schwarzwasserbrücke) für jetzt noch nicht zur Ausführung gelangen können, auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

Der Große Rath ist nicht im Falle, dem Gesuche des Komite's der Arbeitslosen in der Stadt Bern weitere Folge zu geben.

Ich habe diesem Antrage wenig beizufügen. Ich werde mich darauf beschränken, dem Großen Rathe mitzutheilen, was die Baudirektion mit den ihr vom Regierungsrathe im Einverständniß mit dem Großen Rathe zur Verfügung gestellten Mitteln ausrichten konnte. Die Zahl der von der Baudirektion im Kanton angestellten Arbeiter war am 15. dieses Monats folgende:

Ingenieurbezirk

	I	624	Arbeiter mit	2500	Familiengliedern
II	257	"	"	1045	"
III	235	"	"	1507	"
IV	128	"	"	534	"
V	116	"	"	509	"
VI	187	"	"	799	"

Total 1547 Arbeiter mit 6894 Familiengliedern.

In dieser Zahl sind die vom Staate beständig beschäftigten Arbeiter, wie z. B. die Wegmeister, deren Zahl 410 beträgt, nicht inbegriffen. Ich glaube, es sei diese Zahl genügend und entspreche hinlänglich demjenigen, was man in dieser Richtung vom Staate erwarten kann. Man darf übrigens nicht vergessen, daß, während man auf der einen Seite vom Staate verlangt, daß er mehr ausbebe, man ihm auf der andern Seite die nothwendigen Mittel verweigert.

Die Petition hat nur die Stadt Bern im Auge, während auch in den andern Bezirken viele Personen keine Arbeit haben. Die Gesuchsteller verlangen, daß die neue Strafanstalt, das Inselhospital und die Schwarzwasserbrücke sofort erstellt werden. Sie scheinen nicht zu wissen, daß diese Bauten nicht von heute auf morgen in Angriff genommen werden können, sondern beträchtliche Vorbereitungen erheischen. Die Schwarzwasserbrücke wird mehr als eine halbe Million kosten, und die Bevölkerung scheint nicht ein großes Interesse für den sofortigen Bau zu haben, da die gezeichneten Beiträge sich bis jetzt bloß auf Fr. 100,000 belaufen. Es versteht sich von selbst, daß der Staat da nicht den größten Theil der Kosten übernehmen kann. Indessen sind in der jüngsten Zeit neue Schritte bei der Baudirektion gethan worden, und es wird diese ihre Anträge nächstens dem Regierungsrathe vorlegen können.

Aus diesen Gründen hat der Regierungsrath beschlossen, Ihnen die Tagesordnung, die ich abgelesen habe, vorzulegen und zur Annahme zu empfehlen.

v. Büren. Diese Frage kommt etwas unerwartet hier zur Behandlung; hingegen ist sie keineswegs neu, und jeder von uns wird sich schon seit längerer Zeit mit derselben haben befassen können; denn es ist Niemanden gleichgültig, wie das Loos seiner Mitbürger ist, und wenn man sieht, wie die Leute durch die schweren Zeitverhältnisse in Noth und Bedrängniß kommen, so ist dies eine Aufforderung für Jedermann, Hilfe zu bringen, soweit er kann. Aber mehr als man kann, ist auch nicht zu machen, und da hat man ernsthaft zu prüfen, was in diesen Sachen ausführbar ist, und sich nicht irre machen zu lassen durch mehr oder weniger unfreundliche Bemerkungen über die Angelegenheit.

Nun sagt uns die Vorlage der Regierung, was in Sachen gemacht worden ist, und was angestrebt wird, und der Schluß geht dahin, es sei der Eingabe keine weitere Folge zu geben. Ich halte dafür, es sei dieser Beschluß in seinem Wesen nicht eine Abweisung, sondern der Ausdruck dessen, was bereits gemacht worden ist und, soweit möglich, noch geschieht.

Was die Begründung des Beschlusses betrifft, so verweist die Regierung auch auf dasjenige, was von der Gemeinde Bern in Sachen gethan worden ist, oder vielleicht richtiger gesagt, gethan wird. Ich glaube nun die Aufgabe zu haben, in diesem Punkte mit einigen Worten Aufschluß zu geben. Ich habe das Material nicht mitgenommen, da ich nicht gedacht habe, daß die Angelegen-

heit zur Sprache kommen werde, glaube aber, wenn mir das Gedächtniß treu bleibt, im Großen und Ganzen hinlänglich Auskunft ertheilen zu können.

Die Stadt Bern ist in gewissen Beziehungen in einer ganz ähnlichen Lage wie der Staat. Ihre Mittel gehen nicht über ein gewisses Maß hinaus; denn sowie das Volk sich geweigert hat, der Regierung noch mehr Geld zur Verfügung zu stellen, so hat auch die Gemeinde abgelehnt, höhere Steuern zu bewilligen, im Hinblick auf die schlimmen Zeitverhältnisse. Indessen ist es doch möglich geworden, durch solche Bauten, welche nicht auf die Betriebs-, sondern auf die Kapitalrechnung hin ausgeführt werden, in diesem Jahre, wie auch schon in den letzten Jahren ganz ansehnliche Arbeiten in Ausführung zu bringen, so den Bau des Schlachthauses und einige andere Bauten. Der Betrag dieser Bauten steigt im Laufe dieses Jahres auf mehr als Fr. 400,000. Zudem ist über diese Summe hinaus in der letzten Gemeinde ein Neubau für Erweiterung des Zieglerospitals beschlossen worden, der auch über Fr. 300,000 kosten wird.

Somit haben Gemeinde und Staat geleistet, was zu leisten überhaupt möglich ist. Ich erkenne aber meinerseits sehr wohl an, daß angesichts der Zeitverhältnisse alles das noch wenig ist. Indessen sind unsere Mittel außerordentlich beschränkt, und zwar nicht nur in finanzieller Beziehung, sondern es kommt noch die Schwierigkeit dazu, daß wir es nicht verhindern können, wenn einzelne Gemeinden von Arbeitsuchenden überfluthet werden. Wie will man zuletzt existiren, wenn immer mehr Leute kommen, als Hilfsmittel zur Verfügung stehen? Es ist nicht mit Unrecht von Seiten der Regierung darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Staat in den letzten Jahren hier in Bern durch den Kasernenbau und andere Bauten sehr viel Arbeit gegeben hat. Mich hat es nun gar nicht verwundert, wenn nach diesen großen Arbeiten schwere Augenblicke kommen. Die Leute sind in die Stadt gezogen, haben Arbeit gefunden und meinen jetzt, es sollte immer auf diesem Fuße fortgefahren werden. Dies ist aber rein unmöglich; es hat Alles sein Maß, und wenn man darüber hinausgeht, so geräth man in noch schlimmere Verhältnisse. Deshalb glaube ich auch, es sei nicht gut, wenn sich in einzelnen Jahren zu viel anhäuft. Es ist viel besser, wenn man auch an die Zukunft denkt und sorgt, daß noch etwas gemacht werden kann, wenn das bis jetzt Ausgeführte fertig ist. Wenn daher gesagt worden ist, es seien gewisse Bauten, wie der Inselneubau, die Erstellung der Schwarzwasserbrücke u. s. w. zur Exekution noch nicht fertig, so sehe ich da kein Unglück, sondern vielmehr einen Vortheil.

Ich habe gesehen, daß unter den Mitunterzeichneten der Bittschrift ein Schuhmacher ist. Es ist betäubend, daß ein großer Theil unserer Gewerbsleute durch die großartige Entwicklung des Verkehrs, die wir nicht in der Hand haben, gedrückt sind. Ich komme leztlich zu meinem Schuhmacher und sehe viele neue Stücke da hängen. Ich sage zu ihm: Ihr habt viel für den Verkauf gearbeitet. Nein, antwortet er mir, ich habe diese Waare müssen kommen lassen; denn es ist uns unmöglich, mit den Fabrikgeschäften zu konkurriren. Die gleiche Klage habe ich wiederholt und schon seit Jahren gehört. Die Verhältnisse machen, daß ein guter Theil des Gewerbestandes, der früher Arbeit gefunden hat, nun keine mehr findet. Was ist dagegen zu thun? Ich weiß es nicht, und andere Leute werden sich eben so wenig klar darüber sein. Ein großer Theil des Publikums sagt nicht: ich will den

Hiesigen Arbeit geben, sondern ich will wohlfeile Schuhe und Kleider haben, und schaue deshalb, wo ich sie am wohlfeilsten bekomme.

Wir sind überhaupt in diesen Dingen in einer großen Umwälzung der Verhältnisse begriffen. Ob sie vom Guten ist oder nicht, wird man später besser beurtheilen können, als jetzt. Bisher hat man gesagt: Je mehr Verkehrserschleicherung, desto besser; wenn der Verkehr keine Störung mehr erleidet, werden die Völker aufathmen, es wird mehr Freiheit sein, und Jedermann wird sich wohl befinden. Und nun ist eine der Früchte dieser freien Bewegung, die zwar auch viel Gutes hat, daß die Arbeitslosigkeit in bedenklichem Grade überhand nimmt. Man freut sich über den Durchbruch des Gotthard und sieht darin eine großartige Errungenschaft. Aber unsere Gärtner sagen: Wie sollen wir noch existiren können, wenn die Früchte des Südens, wo die Vegetation viel günstiger ist, mit der größten Leichtigkeit bei uns auf den Markt gebracht werden können? Das ist der Revers der Medaille, und ich glaube daher, es sollte Jeder, der zu verdienen geben kann, sich prüfen, was er zur Besserung der Verhältnisse seiner Mitbürger thun kann.

Dann ist aber noch ein Punkt, wo das ganze Volk etwas machen kann. Wir haben die Polizeistunde, spät genug, auf 12 Uhr gesetzt und sollten sie nun halten. Allein man hört schon jetzt oft Klagen, wie die Leute weit über Mitternacht im Wirthshaus bleiben. Das ist ein Wurm, der am Volkswohl nagt, und über den wir Meister werden sollten. Da hat jeder die Aufgabe, zunächst auf sich selbst zu achten. Wenn man auf diese Verhältnisse sein Augenmerk richtet und überhaupt sich der Solidität besleißt, so wird man am ersten etwas zur Beseitigung des Nothstandes thun. Sonst aber werden die traurigen Verhältnisse, die ohnehin schon schwer sind, uns über den Kopf wachsen zum Unglück Aller. Denn wenn Einer unglücklich ist, so leiden alle mit: wir können nicht sagen, dies gehe uns nichts an; alle diese Zustände sind von wesentlicher Bedeutung und Wichtigkeit.

Ich würde gerne noch etwas beizufügen wissen, um praktisch und rasch zu helfen; allein ich sehe nicht ein Mehreres zu machen. Was möglich ist, ist, glaube ich, bereits angeordnet, sowohl vom Regierungsrathe und vom Großen Rathe, als von der Gemeinde, auf die im Bericht der Regierung besonders ist hingewiesen worden.

Die vorgelegte Tagesordnung wird genehmigt.

Ein Strafnachlaßgesuch der Eheleute Adam Groß und Maria Groß geb. Zaugg, von Bonstetten, in Bern, am 6. dieses Monats von der Polizeikammer wegen gewerbsmäßiger Kuppelerei zu 2 Monaten Einzelhaft verurtheilt, wird auf den Antrag des Regierungsrathes abgewiesen.

Präsident. Damit sind unsere Traktanden erschöpft, und ich erkläre den Schluß der Session, indem ich Ihnen für ihre Mitwirkung verbindlich danke und glückliche Heimkunft wünsche.

Schluß der Sitzung und der Session um 1³/₄ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Bittschriften.

Gesuch des bernischen Kantonaljägervereins um jeweilige Aufnahme einer entsprechenden Summe zur Unterstützung des Schießwesens im Kanton in das Staatsbudget, vom 15. März 1880.

